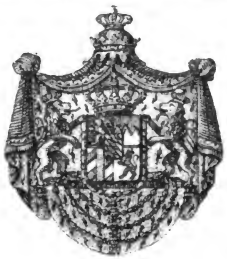

J. publ. G.
567m

Ostermann

J. publ. G. 567m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Grundsätze

des

preußischen Staatsrechts.

Von

Wilhelm Ostermann.

Dortmund, 1841.

Chr. Leonh. Krüger.

g 8. D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Wie sehr bei der Entwickelung des öffentlichen Lebens eines Staats ein vollständiges System des Staatsrechts desselben nothwendig wird, zeigen namentlich alle constitutionellen Staaten, sogar die kleinern. Preußen hat seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. einen gewaltigen Fortschritt gemacht auf der Bahn der Entwickelung des öffentlichen Lebens. Der Mangel eines vollständigen Systems des preußischen Staatsrechts ist daher seit dieser Zeit recht fühlbar geworden. Das Bewußtsein dieses Mangels bewog mich zur Bearbeitung dieses Werkes, welches

Digitized by Google

ich hiermit dem Publikum übergebe. Möge man daher nicht mit mir rechten, daß ich einem Würdigern vielleicht vorgegriffen habe. Gerade dafür, glaube ich, kann ich etwa Dank verdienen. Gibt doch gewöhnlich der unvollkommne, schwache Versuch die Veranlassung zu einer vollkommnern Arbeit! Daß dieser Versuch unvollkommen und schwach ist, weiß ich sehr gut; allein man wird dies mit billiger Rücksicht auf den sehr schwierigen Stoff, wenn auch nicht verzeihen, so doch mindestens entschuldigen.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Allgemeine literärische Hülfsmittel. §. 1.

Vorbegriffe.

Staat und Staatsrecht im Allgemeinen.

I. Das Staatsrecht als Wissenschaft.
- A. Begriff. §. 2.
- B. Allgemeine Eintheilung.
  - 1. Das Vernunft-Staatsrecht. §. 3.
  - 2. Das positive Staatsrecht. §. 4.

II. Verhältniß des Staatsrechts zu andern Wissenschaften.
- A. Zur Geschichte. §. 5.
- B. Zur Statistik. §. 6.
- C. Zur Politik. §. 7.
- D. Zum Völkerrecht. §. 8.
- E. Zum Privatrecht. §. 9.

III. Der Staat.
- A. Begriff. § 10
- B. Nationelle Nothwendigkeit. §. 11.
- C. Entstehung. §. 12.
- D. Zweck. §. 13.
- E. Gebiet. §. 14.
- F. Staatsgenossen. §. 15.
- G. Form. §. 16.

Das preußische Staatsrecht.

Einleitung.

I. Der Staatszweck. §. 17.

II. Das Staatsgebiet.
- A. Bildung desselben.
  - Im Allgemeinen. §. 18.
  - Insbesondere.

Digitized by Google

1. Erste Periode: Bis zur französischen Revolution. §. 19.
2. Zweite Periode: Nach der französischen Revolution. §. 20.
3. Gegenwärtiger Umfang des Staats. §. 21.
B. Rechtliche Natur desselben. §. 22.
III. Begriff und Eintheilung des preuß. Staatsrechts. §. 23.
IV. Quellen.
Ueberhaupt. §. 24.
A. Gesetze.
1. Gesetze über einzelne Materien. §. 25.
2. Allgemeine Gesetze.
A. Nicht von der gesetzgebenden Gewalt des Staats allein ausgegangene, aber doch für denselben verbindliche allgemeine Gesetze. §. 26.
B. Von der gesetzgebenden Gewalt des Staats ausgegangene allgemeine Gesetze.
a. Ueberhaupt. §. 27.
b. Umfang der Gültigkeit derselben. §. 28.
B. Hausgesetze der regirenden Familie. §. 29.
C. Erbverbrüderungen. §. 30.
D. Staatsverträge. §. 31.
E. Herkommen. §. 32.
F. Analogie. §. 33.
G. Natur- und Völkerrecht. §. 34.
V. Literatur. §. 35.

Erster Theil.

Das innere Staatsrecht.

Einleitung. §. 36.

Erste Abtheilung.

Das Verfassungsrecht.

Historische Einleitung. §. 37.

Erster Abschnitt.

Die Regirung.

Im Allgemeinen. §. 38.

Erstes Capitel.

Der Souverän.

Historische Uebersicht. §. 39.
I. Begriff u. rechtliche Natur der Souveränetät. §. 40.
II. Erwerb derselben.
A. Aus allgemeinen Gründen. §. 41.

Digitized by Google

B. Durch Thronerbfolge.
1. Begriff u. rechtliche Natur derselben. §. 42.
2. Thronfolgefähigkeit. §. 43.
3. Thronfolgeordnung. §. 44.
4. Regirungsantritt.
A. Durch den König selbst. §. 45.
B. Durch eine Regentschaft. §. 46.
III. Ausübung der Souveränetät.
A. In Bezug auf die Person des Souveräns und seiner Familien-Mitglieder.
1. Ehrenrechte derselben.
Im Allgemeinen. §. 47.
A. Titel. §. 48.
B. Wappen. §. 49.
C. Orden und Ehrenzeichen. §. 50.
D. Hofstaat und Hofämter. §. 51.
E. Sonstige Ehrenrechte. §. 52.
2. Politische Vorrechte. §. 53.
3. Privatfürstenrecht.
A. Im Allgemeinen. §. 54.
B. Insbesondere: Privatfürstenrecht des preuß. Hauses.
a. Familienrecht.
Ueberhaupt. §. 55.
a. Ehrenrecht. §. 56.
b. Väterliche Gewalt. §. 57.
c. Vormundschaft u. Regentschaft. §. 58.
b. Sachen- und Obligationsrecht. §. 59.
c. Erbrecht. §. 60.
B. In Bezug auf die Regirung.
1. Im Allgemeinen in Bezug auf den Staatszweck. §. 61.
2. Von der Verpflichtung des Regirungs-Nachfolgers durch die Regentenhandlungen des Vorgängers. §. 62.
IV. Verlust der Souveränetät. §. 63.

Zweites Capitel.
Die Staatsbeamten.

Im Allgemeinen. §. 64.
I. Begriff. §. 65.
II. Eintritt in den Staatsdienst.
A. Erfordernisse. §. 66.
B. Ertheilung des Amtes. §. 67.
III. Verhältnisse während der Dauer des Amtes.
A. Rechte der Staatsbeamten.
1. In Beziehung auf ihr Amt. §. 68.
2. In Beziehung auf ihre Person. §. 69.
B. Pflichten der Staatsbeamten. §. 70.

Digitized by Google

IV. Beendigung der Amtsverhältnisse.
A. Ohne den Willen des Beamten. §. 71.
B. Mit dem Willen des Beamten. §. 72.
C. Gegen den Willen des Beamten.
1. Im Allgemeinen. §. 73.
2. Wegen subjectiver Unfähigkeit. §. 74.
3. Wegen objectiver Unfähigkeit. §. 75.
D. Anspruch auf Pension. §. 76.

Zweiter Abschnitt.

Die Regirten.

Im Allgemeinen. §. 77.

Erstes Capitel.

Die Stände.

Begriff und Eintheilung. §. 78.
I. Die Provinzialstände.
Einleitung. §. 79.
A. Die Standschaft.
1. Wahl.
A. Wahlfähigkeit.
a. Active Wahlfähigkeit. §. 80.
b. Passive Wahlfähigkeit.
a. Politische Erfordernisse. §. 81.
b. Persönliche Erfordernisse. §. 82
B. Der Wahlact. §. 83.
2. Dauer der Standschaft. §. 84.
3. Eintheilung der Provinzialstände. §. 85.
B. Der Landtag.
1. Verfassung desselben. §. 86.
2. Verhandlung desselben. §. 87.
3. Anfang und Schluß desselben. §. 88.
C. Die einzelnen Provinziallandtage.
1. Der Provinz Preußen. §. 89.
2. Der Provinz Posen. §. 90.
3. Der Provinz Brandenburg. §. 91.
4. Der Provinz Schlesien. §. 92.
5. Der Provinz Pommern. §. 93.
6. Der Provinz Sachsen. §. 94.
7. Der Provinz Westfalen. §. 95.
8. Der Rheinprovinz. §. 96.
II. Die Communalstände. §. 97.
III. Die Kreisstände. §. 98.

Zweites Capitel.

Die Corporationen.

Einleitung. §. 99.

Digitized by Google

I. Die Gesellschaften.
A. Ueberhaupt. §. 100.
B. Die religiösen Gesellschaften. §. 101.
C. Die Corporationen im Allgemeinen.
1. Begriff und Eintheilung. §. 102.
2. Rechtsverhältnisse. §. 103.
3. Auflösung. §. 104.
II. Die einzelnen Corporationen.
A. Die kirchlichen (Staats-Kirchen-Recht).
1. Verhältniß der Kirche zum Staat im Allgemeinen. §. 105.
2. Verhältniß der Kirche zum preuß. Staat. §. 106.
3. Die einzelnen Kirchen.
A. Die katholische Kirche. §. 107.
B. Die protestantische Kirche. 108.
B. Die politischen Corporationen.
1. Die Städte.
Ueberhaupt. §. 109.
A. Die Elemente der städtischen Verfassung. §. 110.
B. Der Magistrat.
a. Im Allgemeinen. §. 111.
b. Die einzelnen Mitglieder desselben. §. 112.
C. Die Stadtverordneten. §. 113.
D. Die Bürgerschaft.
a Begriff und Eintheilung. §. 114.
b. Das Bürgerrecht. §. 115.
Reflexionen. §. 116.
2. Die Landgemeinen. §. 117.

Drittes Capitel.

Die Unterthanen.

I. Begriff. §. 118.
II. Eintheilung.
A. Die Fremden. §. 119.
B. Die Staatsbürger.
1. Begriff. §. 120.
2. Eintheilung.
A. Nach Ständen.
a. Berufs- oder persönliche Stände.
a. Der Militärstand. §. 121.
b. Der Civilstand.
aa. Der geistliche Stand. §. 122.
bb. Der Civilstand im engern Sinne. §. 123.
b. Geburts- oder erbliche Stände.
a. Der Adel.
Ueberhaupt. §. 124.

Digitized by Google

aa. Der hohe Adel.
aa. Der deutsche hohe Adel. §. 125.
bb. Der preußische hohe Adel. §. 126.
bb. Der niedere Adel. §. 127.
b. Der Bürgerstand. §. 128.
c. Der Bauernstand. §. 129.
B. Nach der Religion.
Juden. §. 130.
3. Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts. §. 131.

Zweite Abtheilung.

Das Verwaltungsrecht.

Einleitung. §. 132.

Erster Abschnitt.

Die Hoheitsrechte.

Im Allgemeinen. §. 133.
I. Wesentliche Hoheitsrechte.
A. Die gesetzgebende Gewalt.
Ueberhaupt. §. 134.
1. Umfang der gesetzgebenden Gewalt.
A. Verhältniß derselben zur Autonomie. §. 135.
B. Aufhebung woherworbener Rechte der Unterthanen.
C. Ertheilung und Aufhebung von Privilegien. §. 137.
2. Verbindende Kraft der Gesetze. §. 138.
3. Wirkung der Gesetze. §. 139.
4. Aufhebung der Gesetze. §. 140.
B. Die oberaufsehende Gewalt. §. 141.
C. Die vollziehende Gewalt § 142.
II. Zufällige Hoheitsrechte. §. 143.

Zweiter Abschnitt.

Die Behörden.

Einleitung.
I. Historische Uebersicht. §. 144.
II. Der Organismus der Behörden im Allgemeinen.
A. Centralisation und Provinzialsystem. §. 145.
B. Collegial- und Bureausystem. § 146.
C. Real- und Departementalsystem. § 147.
III. Allgemeine Eintheilung. § 148.

Erstes Capitel.

Die Centralbehörden.

I. Allgemeine Centralbehörden.
A. Das Cabinet des Königs. §. 149.
B. Der Staatsrath. §. 150.

Digitized by Google

C. Das Staatsministerium als Einheit. §. 151.
D. Die General-Ordens Commission. §. 152.
II. Specielle Centralbehörden.
Im Allgemeinen. §. 153.
A. Ministerien.
1. Das Ministerium der Justiz. §. 154.
2. Das Ministerium der Finanzen. §. 155.
3. Das Ministerium des Innern. §. 156.
4. Das Ministerium der geistlichen, Medicinal- u. Unterrichts-Angelegenheiten. §. 157.
5. Das Ministerium des königlichen Hauses. §. 158.
6. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. §. 159.
7. Das Kriegs-Ministerium. §. 160.
B. Andere selbständige Centralbehörden.
1. Das General-Post-Amt. §. 161.
2. Die Ober-Rechnungs-Kammer. §. 162.
3. Die Staatsbuchhalterei. §. 163.
4. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. §. 164.
5. Die Hauptbank. §. 165.
6. Das Seehandlungs-Institut. §. 166.

Zweites Capitel.

Die Provinzialbehörden.

Einleitung. §. 167.
I. Die Justizbehörden.
A. Die Landes-Justiz-Collegien.
Im Allgemeinen. §. 168.
1. In den Provinzen, wo das preußische Recht gilt. §. 169.
2. In den Provinzen, wo das gemeine Recht gilt. §. 170.
3. In den Provinzen, wo das französische Recht gilt. §. 171.
B. Die Untergerichte. §. 172.
II. Die Administrativ- (Verwaltungs-) Behörden.
A. Die Oberpräsidien. §. 173.
B. Die Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien. §. 174.
C. Die Regirungen. §. 175.
D. Einzelne nachgeordnete Behörden der Regirungen. — Insbesondere: die Landräthe. §. 176.
E. Die Provinzial-Steuer-Directorate. §. 177.
F. Die Ober-Bergämter. §. 178.
G. Die Intendanturen. §. 179.
H. Die General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. §. 180.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die einzelnen Verwaltungszweige.

Uebersicht. §. 181.

Erstes Capitel.

Die Justizhoheit.

Einleitung. §. 182.

I. Verhältniß der Justiz zur Administration.

A. Unterschied zwischen Justiz- und Administrativsachen. §. 183.

B. Competenz-Conflicte. §. 184.

C. Die Administrativjustiz. §. 185.

II. Die Gerichtsbarkeit.

A. Staats- und Patrimonialgerichtsbarkeit. §. 186.

B. Arten der Gerichtsbarkeit.

1. Die Civilgerichtsbarkeit. §. 187.

2. Die Criminalgerichtsbarkeit. §. 188.

III. Der Proceß. §. 189.

Zweites Capitel.

Die Polizeihoheit.

Einleitung. §. 190.

I. Die Polizeihoheit. §. 191.

II. Arten der Polizei.

A. Die Sicherheitspolizei.

1. Erhaltung der öffentlichen Ruhe. §. 192.

2. Aufsicht auf Fremde. §. 193.

3. Armenwesen. §. 194.

4. Die Gesundheitspolizei. §. 196.

B. Die Kulturpolizei.

1. Die Sorge für die physische Kultur.

A. Die Sorge für die Landwirthschaft. §. 196.

B. Die Sorge für die Gewerbe u. den Handel. §. 197.

2. Die Sorge für die geistige Kultur (Kulturpolizei im engern Sinne).

A. Die Sorge für das Kirchenwesen. §. 198.

B. Die Sorge für das Unterrichtswesen. §. 199.

C. Die Censur. §. 200.

Drittes Capitel.

Die Finanzhoheit.

Einleitung. § 201.

I. Die Einnahmen des Staats. §. 202.

A. Die Domänen. §. 203.

B. Die Steuern.

Im Allgemeinen. §. 203.

Digitized by Google

1. Die directen Steuern.
A. Die Grundsteuer. §. 204.
B. Die Klassensteuer. §. 205.
C. Die Gewerbesteuer. §. 206.
2. Die indirecten Steuern. §. 207.
C. Die Regalien.
Im Allgemeinen. §. 208.
1. Benutzung des Staatseigenthums. §. 209.
2. Recht des Staats auf herrenlose Sachen. §. 210.
3. Recht des Staats auf ausschließliche Betreibung gewisser Gewerbe. §. 211.
II. Die Staatsschulden. §. 212.
III. Der Fiscus. §. 213.

Viertes Capitel.

Die Militärhoheit.

I. Rechte des Souveräns. §. 214.
II. Pflichten der Unterthanen. §. 215.

Zweiter Theil.

Das äußere Staatsrecht.

Einleitung. §. 216.

Erste Abtheilung.

Die Verhältnisse des Staats, als Glied des europäischen Staatensystems, oder die auswärtigen Verhältnisse Preußens im Allgemeinen.

I. Die Stellung Preußens im europäischen Staatensystem überhaupt. §. 217.
II. Die Repräsentativgewalt des Souveräns.
Im Allgemeinen. §. 218.
A. Das Gesandschaftsrecht. §. 219.
B. Das Bündniß- und Verträgerecht. §. 220.
C. Das Kriegs- und Friedensrecht.
Einleitung. §. 221.
1. Das Recht der Neutralität. §. 222.
2. Retorsion — insbesondere Nachsteuer und Strandrecht. §. 223.
3. Repressalien. §. 224.
4. Verhältnisse während des Kriegs.

Digitized by Google

Im Allgemeinen. §. 225.
A. Verhältniſſe zwiſchen den kriegführenden Staaten.
a. Subjecte des Kriegsrechts. §. 226.
b. Objecte des Kriegsrechts. §. 227.
B. Verhältniſſe des Staats im Allgemeinen.
a. Kriegslaſten. §. 228.
b. Kriegsſchäden. §. 229.
III. Staatsſervituten. §. 230.

Zweite Abtheilung.

Die Verhältniſſe des Staats, als Glied des deutſchen Bundes.

Einleitung. §. 131.
I. Die Verfaſſung des Bundes im Allgemeinen.
A. Die Bundesverſammlung.
1. Verfaſſung derſelben. §. 232.
2. Verhandlung des Bundestags. §. 233.
B. Bundestags-Commiſſionen. §. 234.
II. Regirungsrechte des Bundes.
Im Allgemeinen. §. 235.
A. Die geſetzgebende Gewalt des deutſchen Bundes. §. 236.
B. Die oberaufſehende Gewalt des deutſchen Bundes. §. 237.
C. Die vollziehende Gewalt des deutſchen Bundes. §. 238.
D. Insbeſondere die Militärgewalt des deutſchen Bundes. §. 239.
III. Insbeſondere: Verhältniſſe des deutſchen Bundes zum preußiſchen Staat.
A. Zum preußiſchen Staat überhaupt.
1. Welche Provinzen gehören zum deutſchen Bunde? §. 240.
2. Wen verbinden die Geſetze des deutſchen Bundes? §. 241.
B. Rechtsverhältniſſe, welche durch die Verfaſſung des Bundes für den preußiſchen Staat begründet werden.
1. Rechtsverhältniſſe des preußiſchen Staats zum deutſchen Bunde. §. 242.
2. Rechtsverhältniſſe der Unterthanen des preußiſchen Staats überhaupt, welche ſich unmittelbar auf die Verfaſſung des Bundes gründen. §. 243.
3. Rechtsverhältniſſe einzelner Klaſſen der Unterthanen des preußiſchen Staats, welche ſich unmittelbar auf die Verfaſſung des Bundes gründen. §. 244.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Der Zollverein.

Einleitung. §. 245.
I. Gebiet des Zollvereins. §. 246.
II. Zweck und Verfassung des Zollvereins. §. 247.

Vierte Abtheilung.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Neufchatel.

Historische Einleitung. §. 248.
I. Verfassung des Landes. §. 249.
II. Verwaltung des Landes. §. 250.

Anhang.

Die Mitglieder des hohen Adels in Preußen.

Sachregister.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Allgemeine literärische Hülfsmittel.

Aeltere: Plato, de republica. — Aristoteles, politica. Cicero, de legibus; de republica. — Justus Lipsius, politicorum libri IV. — Nicolo Macchiavelli, il principe. — Hugo Grotius, de jure belli ac pacis. 1625. — Th. Hobbes a), de cive. 1648; Leviathan. 1651. — John Locke b), two treatises of government. 1690. — J. H. Boehmer, jus publicum universale. 1709. — Montesquieu, esprit des loix. 1748. — J. J. Rousseau, du contrat social, ou principes du droit public. 1761. — Gaëtano Filangieri, Scienza della legislazione.

Neuere: von Haller, Restauration der Staatswissenschaft. 1816. — Ancillon, über Souveränetät und Staatsverfassung. 1816. — Ancillon, über die Staatswissenschaft. 1820. — Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. 1821 (1831). — Schmalz, deutsches Staatsrecht. 1825. — Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. 1837. — P. A. Pfizer, über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. 1835.

a) Er ist der Stifter der Theorie von dem Staatsvertrage.

b) Gegen Hobbes. Locke idealisirt die englische Verfassung in seinem Werke.

Digitized by Google

Vorbegriffe.

Staat und Staatsrecht im Allgemeinen.

I. Das Staatsrecht als Wissenschaft.

§. 2.

A. Begriff a).

Die Wissenschaft des Staatsrechtes beschäftigt sich mit der Lehre von den juristischen Beziehungen des Staates. Diese juristischen Beziehungen können nun zum Gegenstande haben die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen der höchsten Gewalt und den Unterthanen, oder zwischen den Unterthanen unter einander, oder zwischen der höchsten Gewalt und fremden Staaten, oder zwischen den Unterthanen und fremden Staaten stattfinden. Demnach zerfällt die Wissenschaft des Staatsrechts, je nachdem die Rede ist von den juristischen Beziehungen, welche zwischen Souverän und den eigenen Unterthanen, oder zwischen dem Staate und fremden Staaten vorkommen, in die Lehre von dem innern und dem äußern Staatsrecht. Von einer andern Eintheilung wird im Folgenden gehandelt werden.

a) Schmalz, l. c. §. 30.

B. Allgemeine Eintheilung.

§. 3.

1. Das Vernunft-Staatsrecht a).

Das Vernunft-Staatsrecht (natürliche, philosophische, allgemeine Staatsrecht, jus publicum universale, droit public universel) ist ein Theil des Naturrechts, und abstrahirt demgemäß von jedem gegebenen Staate. Seine Lehre ist somit eine rein negative. Denn da es nur nach allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen die Grundlage und den Zweck der Staaten, den Umfang und den Zweck der Staatsgewalt, so wie das rechtliche Verhältniß der Staaten zu einander, und nur das,

Digitized by Google

was unter allen Verhältnissen rechtlich unmöglich ist, bestimmen kann, so versteht sich hiernach von selbst, daß es nur die rechtlichen Schranken festsetzen kann, über welche ein Staat weder im innern, noch im äußern Staatsrecht hinausgehen darf, und daß es gänzlich davon abstehen muß, anzugeben, wie in gegebenen staatlichen Verhältnissen bestimmte Einrichtungen und Anordnungen zu treffen seien.

a) Schmalz, l. c. §. 31. — Heineccius, elementa juris naturae et gentium. Editio V. Halae, 1768.

§. 4.

2. Das positive Staatsrecht a).

Ganz anders verhält es sich mit dem positiven Staatsrecht. Dieses gründet sich auf gegebene Zustände, und kann sich eigentlich immer nur mit einem einzigen, in der Wirklichkeit bestehenden, Staate beschäftigen. Seine Quellen hat es in den organischen Einrichtungen, Gesetzen, Herkommen, Sitten und Gebräuchen des gegebenen Staats. Da sich dasselbe aber mehr oder weniger nach den Lehren des allgemeinen Staatsrechts richten muß, wenigstens consequenter Weise nie gegen diese verstoßen darf, so ist bei dem Studium desselben die Kenntniß des Vernunft-Staatsrechts durchaus erforderlich.

a) Schmalz, l. c. §. 31.

II. Verhältniß des Staatsrechts zu andern Wissenschaften.

§. 5.

A. Zur Geschichte a).

Um aber die Lehren von den organischen Verfassungen eines Staates gehörig würdigen zu können, ist es durchaus nothwendig, sich mit den frühern Zuständen derselben und ihrem Entwickelungsgange gehörig bekannt zu machen. Ohne eine genaue Kenntniß der historischen Entwickelung eines Staa-

Digitized by Google

tes sind wir, auch bei der größten Kenntniß des philosophischen Staatsrechts, vor Irrthümern nie gesichert. Am deutlichsten zeigt sich diese Bedeutung der Geschichte bei dem Studium der Gesetze, welche nie richtig verstanden werden können, wenn man nicht ihre Entstehungsgeschichte kennt. Ja, es kann sogar der Fall eintreten, daß man ein Gesetz, welches ein anderes aufhebt, ohne Kenntniß des aufgehobenen nicht richtig anwenden kann.

a) Schmalz, l. c. §. 32.

§. 6.

B. Zur Statistik a).

Wenn man mit Recht die Statistik eine erstarrte Geschichte nennen darf, so folgt schon hieraus ihre Wichtigkeit für unsere Wissenschaft. Statistik ist die Wissenschaft von den zu einer bestimmten Zeit bestehenden innern und äußern Verhältnissen eines gegebenen Staates und dem Umfang seiner Mittel. Um also die richtige und rechtmäßige Anordnung dieser Mittel kennen zu lernen, haben wir uns hauptsächlich dieser Wissenschaft zu bedienen.

a) Schmalz, l. c. §. 35. — Schubert, Staatenkunde der europäischen Staaten der Gegenwart. Königsberg. (Noch nicht vollendet.)

§. 7.

C. Zur Politik a).

Politik ist die auf das Recht basirte Staatsklugheitslehre. Sie hat demnach zum Gegenstande die Lehre von der Einrichtung eines Staates nach dem Ideale desselben. Freilich wird dieses Ideal nie erreicht werden; eine approximative Vervollkommnung ist aber darum nicht ausgeschlossen. Von Vielen wird jedoch die Politik als bloße Staatsklugheitslehre definirt.

Digitized by Google

Diese Definition zerfällt jedoch auf den ersten Blick in sich, wenn man bedenkt, daß die Politik sich mit der Lehre von der möglichst besten und zweckmäßigsten Einrichtung des Staates beschäftigt. Ihr Zweck ist demnach jedenfalls auch auf die Erhaltung des Staates mitgerichtet. Ohne Recht kann aber kein Staat bestehen, und somit würde eine bloße, nicht auf das Recht basirte Staatsklugheitslehre ein Unding sein. Auf der andern Seite scheinen aber die, welche dieselbe als Völkermoral definiren, einem übergroßen Idealismus zu huldigen. — Sie zerfällt in die innere und äußere Politik.

a) Schmalz, l. c. §. 34. — Ab Hohenthal, liber de politia. Lipsiae 1776. — Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Göttingen, 1835.

§. 8.

D. Zum Völkerrecht a).

Von sehr vielen Publicisten wird die Existenz eines Völkerrechts in Zweifel gezogen, weil die zwingende Gewalt, ohne welche das Recht überhaupt nicht bestehen könne, hier fehle, indem der Krieg kein Surrogat dafür, vielmehr lediglich Selbsthülfe, und als solche unerlaubt sei. Allein abgesehen davon, daß eine Analogie vom Privatrecht in dieser Weise auf das Völkerrecht wol nicht angewendet werden kann, scheint uns dieser Grund ganz unhaltbar zu sein. — Andere Schriftsteller haben die zwingende Gewalt in dem Gewicht der öffentlichen Meinung zu finden geglaubt. Ohne die Richtigkeit dieser Annahme hier untersuchen zu wollen, scheint uns dieselbe ganz überflüssig. Der Krieg ist allerdings die zwingende Gewalt; denn wenn er auch Selbsthülfe ist, so ist er darum doch nicht unbedingt unerlaubt, es müßten denn diejenigen Schriftsteller, welche das Dasein eines Völkerrechts nicht zugeben wollen, auch im Privatrecht nur eine unerlaubte Selbsthülfe kennen. Selbsthülfe ist

im Privatrecht als Surrogat der zwingenden Gewalt, wenn diese nicht schnell genug zur Verhütung eines Unrechts thätig eingreifen kann, unbedingt gestattet b). Warum sollte sie als Surrogat derselben im Völkerrecht nicht angewendet werden können? Uebrigens existirt gegenwärtig im Völkerrecht eine zwingende Gewalt in der Pentarchie c). Für den Fall freilich, wo die fünf Mächte unter einander in Krieg geriethen, bliebe nichts anderes übrig, als auf die völkerrechtlich erlaubte Selbsthülfe zu recurriren.

Das Völkerrecht hat die Lehre von den gegenseitigen juristischen Beziehungen der Staaten zum Gegenstande. Ein positives Gesetzbuch desselben existirt natürlich nicht, vielmehr beruht es immer nur auf etwaigen Verträgen, der Praxis und dem letzten Grunde, dem Kriege.

a) Schmalz, l. c. §. 36. — Jakob Moser, Grundsätze des jetzt üblichen Völkerrechts. 1750. — Vattel, droit des gens. 1758. — Klüber, europäisches Völkerrecht. 1821. — Schmelzing, Völkerrecht. 1821.

b) A. L. R. Einl. §. 78. Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde. — Fr. 1. §. 27. D. de vi et vi arm. (43, 16). Vim vi repellere licere Cassius scribit, idque jus natura comparatur. Apparet autem, inquit, ex eo, arma armis repellere licere. — Mühlenbruch, doctrina pandectarum. Halis Saxonum, 1823. §. 146. — Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. Gießen, 1838. §. 236. — Henke, Handbuch des Kriminalrechts. Bd I. §. 36. 37.

c) Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staats sich zu mischen. Berlin, 1821.

§. 9.

E. Zum Privatrecht a).

Das Privatrecht umfaßt die Lehre von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen eines Staates

Digitized by Google

unter einander. In sofern nun der Souverän und seine Familie (namentlich im Privatfürstenrecht), so wie auch der Staat selbst (qua Fiscus) als privatrechtliche Subjecte mit den Unterthanen in Conflict kommen können, ist auch das Privatrecht zum Verständniß des Staatsrechts unumgänglich nothwendig b).

a) Schmalz, l. c. §. 37.

b) Von dem Verhältniß des Staatsrechts zur Philosophie ist schon §. 3. gehandelt worden, weßhalb dieselbe hier keine besondere Stelle erhalten konnte.

III. Der Staat.

§. 10.

A. Begriff a).

Es hat bisher noch nicht gelingen wollen, einen durchaus erschöpfenden und alle Schulen befriedigenden Begriff von Staat aufzustellen. Eine Begriffsbestimmung ist aber unerläßlich nothwendig, und so wagen wir es denn, auch unsere Meinung hier anzuführen. Staat nennen wir eine gesellschaftliche Verbindung mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke (Staatszweck) unter einer gemeinsamen höchsten Gewalt (Oberhaupt, Souverän, Regirung) mit einem gemeinschaftlichen Gebiet. Wie dieser Staat entstanden, gehört nicht in die Begriffsbestimmung.

a) Schmalz, l. c. §. 9.

§. 11.

B. Rationelle Nothwendigkeit a).

Daß der Mensch gewisse Zwecke habe, ist mit seiner Schöpfung außer allem Zweifel; ebenso unzweifelhaft aber ist, daß

Digitized by Google

er dieſe Zwecke realiſiren ſoll, und daß er dies als Einzelweſen nicht kann. Ganz iſolirt ſinkt der Menſch zum Thier hinab. Nur in andern gleichgeſchaffenen Weſen erkennt er ſich, und nur in Verbindung mit ihnen gelangt er zum Bewußtſein ſeiner ſelbſt. Eine Verbindung der Menſchen iſt alſo dem Menſchen mit Nothwendigkeit geboten, wenn anders er Menſch bleiben will. Sie iſt das einzige Mittel, ſeinen geiſtigen Zweck durch den Ideenaustauſch zu realiſiren, und eine Störung der Verwirklichung deſſelben durch phyſiſche Ereigniſſe abzuhalten. Dieſe Nothwendigkeit der Verbindung der einzelnen Menſchen aber iſt von der Natur ſelbſt gegeben. Sie trennte die Menſchen in Geſchlechter, und pflanzte ihnen mit unabweisbarer Nothwendigkeit das Bedürfniß der gegenſeitigen Ergänzung und Vereinigung ein. Aus dieſer Vereinigung gehen neue Geſchlechter hervor, und dieſe bilden verbunden mit den Erzeugern die Familie. So ſehen wir nun in der Familie das Selbſtbewußtſein des Einzelnen in's Leben treten. Die Familie iſt demnach das erſte Fundament des Staates. Aus der Familie entwickelt ſich nun die Genoſſenſchaft, ſobald die einzelnen Mitglieder der Familie beſondere Familien begründen. Aus den Genoſſenſchaften erwachſen die Stämme; aus dieſen die Völkerſchaften. In allen dieſen geſellſchaftlichen Verbindungen hat ſich aber das Selbſtbewußtſein noch nicht zum Geſammtbewußtſein erheben können. Denn wenn auch die Elemente, aus welchen der Staat zuſammengeſetzt wird, ſchon in dieſen Vereinen vorhanden ſind, wenn auch die Bürger des Staats denſelben Beſchäftigungen ſich hingeben, welchen die Mitglieder dieſer Vereine oblagen, wenn auch dieſe dieſelben Sitten und Gewohnheiten haben, welche ſpäter im Staate zum Recht werden, ſo iſt doch dieſer Verein nur ein bewußtloſes Aggregat bewußter Einzelweſen. Immer noch fehlt zu ſei-

Digitized by Google

ner Vollendung die Spitze. Diese tritt erst im Staate in dem Gesammtbewußtsein und dem Gesammtwillen, als dessen Repräsentant die höchste Gewalt erscheint, hinzu. So sind denn mit dem Staate seine beiden Hauptbestandtheile: der Einzelwille und der allgemeine Wille gegeben. Jenachdem nun diese Beiden sich verwirklichen, erhalten wir den Gegensatz, wenn auch nicht von Unterthanen und Regirung, so doch von den Handlungen der Einzelnen (Unterthanen) und des **Centrum unitatis** dieser Einzelnen, der höchsten Gewalt. In der Vermittlung dieses Gegensatzes besteht nun die Thätigkeit des Gesammtbewußtseins. Zu diesem Ende muß dasselbe in die Wirklichkeit treten. Es ist ein äußerlich sichtbares Wesen nothwendig, welches das Bewußtsein von der Einheit des Ganzen stets den Einzelnen zur Anschauung bringt: eine zwingende Gewalt, welche die Conflicte, in welche die Verwirklichung des Einzelwillens mit dem Gesammtwillen gerathen könnte, aufzuheben vermag.

a) Dresch, systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundprinzipien des gesammten Privatrechts, der Staatslehre und des Völkerrechts. Heidelberg, 1810. §. 247.

§. 12.

C. Entstehung a).

Im vorigen §. haben wir zu zeigen uns bemüht, aus welchen Elementen der Staat hervorgegangen sei. Die factische Entstehung desselben aber ist sehr controvers. Der historische Ursprung der Staaten ist nicht mehr zu ermitteln, da die ältesten Schriften viel jünger sind, als die Staaten. Man hat daher zu Hypothesen seine Zuflucht nehmen müssen. Wir geben im Folgenden die wichtigsten Versuche, welche zur Construction

Digitized by Google

eines allgemeinen Vernunftursprungs der Staaten gemacht worden sind.

1. Die Theorie der väterlichen Gewalt. Die Herrschaft eines Vaters und Familienoberhauptes ist allerdings eins der schönsten Bilder für den Staat. Sie ist auch eine sehr einfache Theorie. Auch fehlt es nicht an historischen Beispielen der Existenz eines patriarchalischen Staats. Eine allgemeine Gültigkeit kann jedoch diese Theorie nicht für sich in Anspruch nehmen, weil sie nur auf die Monarchie anwendbar wäre, und weil mit ihr eine immerwährende Unmündigkeit der Staatsgenossen rechtlich festgesetzt, und so dem Despotismus Thür und Thor geöffnet sein würde. Denn das characteristische Merkmal der väterlichen Gewalt ist unbedingt die Erziehungsgewalt; der Zweck des Staates aber ist die höchstmögliche Freiheit der Einzelnen.

2. Die Eroberungstheorie. Historisch läßt sich ein solcher Ursprung des Staates wol denken; allein durch Eroberung allein kann nie ein Recht begründet werden. Durch sie würde der Eroberer Eigenthümer des ganzen Staatsgebiets werden, und wenn nun auch das Recht, Andere von seinem Eigenthume auszuschließen, juristisch wol begründet erscheint, so ist gleichwol kein rechtlicher Grund vorhanden, Andere zu zwingen, sich auf unserm Eigenthume niederzulassen. Ohne ein solches Zwangsrecht zerfällt aber diese Theorie in sich.

3. Die Theorie der göttlichen Einsetzung. Auch diese erscheint um deswillen nicht wol haltbar, weil die Gottheit nicht unmittelbar mit dem Menschen verkehrt.

4. Die Vertragstheorie. Sie zerfällt in verschiedene Theorien. Im Wesentlichen aber läßt sie den Menschen nach seinem freien Willen in den Staat eintreten, so jedoch, daß hierdurch auch seine Nachkommen gebun-

Digitized by Google

den sind, und daher nicht willkürlich wieder austreten können. So viel man auch gegen diese Theorie einwendet, so ist sie gleichwol rationell die beste. Insbesondere entbehrt sie auch nicht alles historischen Grundes. Wenigstens ist die Verfassung der germanischen Völker in den letzten sieben Jahrhunderten fast nur durch Verträge verschiedenartig berechtigter Stände mit der höchsten Gewalt geregelt worden.

a) Heineccius, l. c. II, 18. — Schmalz, l. c. §. 8. — Dresch, l. c. §. 255.

§. 13.

D. Zweck a).

Im Vorigen haben wir die rationelle Nothwendigkeit des Staates dahin nachgewiesen, daß der Mensch gewisse angeborne Zwecke habe, die er als Einzelwesen nicht erreichen könne. Diese zu realisiren, verbinde er sich mit andern, bis endlich aus solchen Verbindungen der Staat entstehe. Hieraus können wir uns leicht den rationellen Zweck des Staates abstrahiren. Derselbe besteht nämlich darin, daß der Staat dem Einzelnen die Möglichkeit verschaffe, seine angebornen Zwecke (von Andern wol auch „Urrechte" genannt) zu realisiren. Denn da der Mensch eben nur in den Staat tritt, weil er die Unmöglichkeit einsieht, isolirt seine Zwecke zu verfolgen, so versteht sich von selbst, daß er in demselben keinen seiner angebornen Zwecke aufgeben kann. Wäre dies der Fall, so würde der Staat selbst Zweck. Je nachdem nun diese Zwecke des Menschen verschieden sind, ist auch die Aufgabe des Staates eine verschiedene. Man faßt daher den Staatszweck viel zu beschränkt, wenn man nur diesen oder jenen angebornen Zweck des Menschen zum Gegenstande seiner Thätigkeit macht, wie z. B. Freiheit, Sicherheit, Wolfahrt, Selbständigkeit ꝛc.

a) Schmalz, l. c. §. 2. — Dresch, l. c. §. 248.

Digitized by Google

§. 14.

E. Gebiet a).

Zur Realisirung seines Zweckes bedarf aber der Staat auch eines Gebiets. Nur innerhalb seines Gebietes ist er verpflichtet, für die Erfüllung des Staatszwecks zu sorgen. Aber auch nur er hat ein Anrecht auf das Gebiet. Denn mit welchem Rechte könnte ein Stamm, eine Horde wüstes, herrenloses Land in Besitz nehmen?

Es muß aber dieses Gebiet auch ein freies und ausschließliches sein, d. h. der Staat ist berechtigt, jede fremde Gewalt von der Einwirkung auf sein Gebiet abzuhalten, und nöthigenfalls sogar mit Gewalt zu vertreiben.

a) Schmalz, l. c. §. 7.

§. 15.

F. Staatsgenossen a).

Die Staatsgenossen, d. h. die Einwohner eines bestimmten Staatsgebiets sondern sich in zwei zwar wesentlich von einander verschiedene, nie aber einander entgegenstehende Theile: Regirung und Regirte. Die Regirung ist je nach den verschiedenen Staatsformen entweder eine physische oder juristische Person, immer aber muß sie die höchste Gewalt im Staate sein. In dem Begriff derselben liegt ferner, daß sie unverantwortlich (souverän) sei. Denn wäre sie dieses nicht, so enthielte der Begriff „höchste Gewalt" einen Widerspruch in sich selbst. Verantwortlich könnte sie aber nur den Regirten sein. Aber wie wäre dies möglich zu machen? Das freilich kann geschehen, und findet auch in sehr vielen und namentlich den modern-constitutionellen Staaten Statt, daß der höchsten Gewalt gewisse Schranken gesetzt sind, welche zu überschreiten

Digitized by Google

ihr rechtlich unmöglich gemacht ist, so daß darum auch eine Verantwortlichkeit rechtlich unmöglich wird.

Denn da der Staat nur durch die Unzulänglichkeit der Mittel des Einzelnen zur Realisirung der Menschheitszwecke entstanden ist, so folgt, daß die Wirksamkeit der höchsten Gewalt erst da anfangen kann, wo die Kraft des Einzelnen nicht mehr hinreicht, so daß also der Wirkungskreis derselben ein rein negativer ist, welcher in der Hinwegräumung der Hindernisse besteht, welche der Realisirung der angebornen Zwecke des Einzelnen entgegentreten, und die dieser im isolirten Zustande zu entfernen nicht vermag.

Hiernach bestimmen sich denn auch die dem Einzelnen in seinem Handeln gesetzten Schranken dahin, daß er in so weit ganz frei handeln darf, als er nicht der Staatsgewalt hindernd in den Weg tritt, welches aber freilich auch in dem Falle geschehen wird, wo er in Privatrechtsverhältnisse eines andern Staatsgenossen frevelnd eingreift.

a) Dresch, l. c. §. 249.

§. 16.

C. Form a).

Der Form nach zerfallen die Staaten, je nachdem die höchste Gewalt eine physische oder juristische Person ist, in Monarchien und Republiken. Die Monarchie theilt sich wieder in die Despotie, die absolute, repräsentative und constitutionelle Monarchie. Hier haben wir es nur mit den drei letzten Arten der Monarchie zu thun. In der absoluten regirt der Souverän unumschränkt, so jedoch, daß er nicht Herr über die einzelnen Staatsgenossen, noch Eigenthümer des Staatsgebietes ist. In der repräsentativen stehen ihm Abgeordnete der Unterthanen mit berathender Stimme zur

Digitized by Google

Seite, die er in den im Staatsgrundgesetz näher bestimmten Fällen um Rath fragen muß, ohne jedoch darum an ihren Rath gebunden zu sein. In der constitutionellen haben diese Repräsentanten in gewissen Fällen entscheidende Stimme, so daß der Souverän wenigstens nichts gegen ihren Willen in den im Staatsgrundgesetz (Constitution, Verfassungsurkunde, Charte) bestimmten Fällen unternehmen darf.

In der Republik besteht die höchste Gewalt aus mehreren aus dem Volke erwählten Personen. Sie zerfällt in Aristokratie, Demokratie ꝛc.

a) Dresch, l. c. §. 257 seqq. — Schmalz, l. c. §. 20 seqq.

Das

preußische Staatsrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 17.

I. Der Staatszweck.

Im Allgemeinen kann der Staatszweck (nach §. 13.) immer nur auf ein und dasselbe Ziel, die Realisirung der Zwecke des Einzelnen nach Möglichkeit zu befördern, gerichtet sein. Auch der preußische Staat hat im Allgemeinen ebenfalls diesen Zweck. Zwar sprechen sich die Gesetze über einen positiven preußischen Staatszweck nirgend direct aus, doch setzt ihn das A. L. R. vornemlich in die Erhaltung der äußern Ruhe und Sicherheit und in den Schutz des Einzelnen bei dem Seinigen. Außerdem betrachtet es den Staat als eine Anstalt, welche dem Einzelnen die Mittel und die Gelegenheit zur Entwicklung seiner Fähigkeiten darbieten soll a).

a) A. L. R. II, 13. §. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowol die äußere als innere Ruhe und

Digitized by Google

Sicherheit des Staats zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen. §. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

Einl. §. 74. Einzelne Rechte und Vortheile des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehen. §. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten. §. 76. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt. §. 77. Dagegen ist Niemand sich durch eigne Gewalt Recht zu schaffen befugt. §. 78. Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde. §. 81. Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.

II. Das Staatsgebiet.

A. Bildung desselben.

§. 18.

Im Allgemeinen.

Der preußische Staat ist nicht, wie die meisten europäischen Staaten, ein durch das Band gemeinsamer Nationalität in sich abgeschlossenes Ganze. Er hat sich vielmehr im Laufe der Jahrhunderte durch eine Menge einzelner Erwerbungen zu einem politischen Ganzen herangebildet. Diese Erwerbungen kommen freilich als einzelne Theile nicht mehr in Betracht; vielmehr

Digitized by Google

ist es die Aufgabe und das Streben der Regirung, sie auch zu einem nationalen Ganzen zu vereinigen; gleichwol aber ist es zum bessern Verständniß unseres Staatsrechts, wie der bestehenden Einrichtungen überhaupt, von der höchsten Wichtigkeit, eine Uebersicht über die Zusammensetzung unseres Staats sich zu eigen zu machen. Zwei Perioden sind hier zu unterscheiden: die Erwerbungen, die vor, und diejenigen, die in Folge und nach der französischen Revolution gemacht worden sind. (Daß wir die französische Revolution als den Wendepunkt erwählt, dafür brauchen wir wol keine Gründe erst noch näher anzugeben, wenn man erwägt, daß mit ihr eine ganz neue Aera des politischen Lebens in allen europäischen Staaten begonnen hat.) Auf die erstern kommt es hier weniger an, da dieselben längst sich daran gewöhnt hatten, sich als ein durch gemeinsame Nationalität verbundenes Ganze anzusehen. Diese pflegen sich daher auch vorzugsweise Altpreußen zu nennen. Die andern aber müssen genauer betrachtet werden, da außer der Verschiedenheit der Rechte theilweise hier auch die der Sprache und Sitten zu berücksichtigen ist.

Im Allgemeinen nun und sich auf den ganzen Staat beziehend, bemerken wir:

1144 nannte sich Albrecht der Bär zuerst Markgraf von Brandenburg.

Otto I. (1168 — 1184) erhielt von Kaiser Friedrich I. das Erzkämmereramt.

1324 (— 1373) kam Brandenburg an die baiersche Linie.

1356 wurde Brandenburg unter Ludwig II. (durch die goldene Bulle) zum Kurfürstenthum erhoben.

1373 (— 1417) gelangte die luxemburgische Linie mit dem Kurfürsten (nachherigem Kaiser) Wenzeslaus zum Besitz des Kurfürstenthums Brandenburg.

Digitized by Google

1417 erlangte das jetzt regirende hohenzollernsche Geschlecht mit der Mark Brandenburg die Kurwürde und das Erzkämmereramt. Wie die andern deutschen Fürsten waren sie der Oberhoheit des Kaisers unterworfen.

1529 erhielt die Kurlinie die Mitbelehnung über Preußen, welches 1525 nach Aufhebung des deutschen Ordens der damalige Hochmeister, Albrecht von Brandenburg, als weltliches Herzogthum zum Lehn von der Krone Polen erworben hatte.

1618 kam Preußen an die Kurlinie; doch dauerte die Lehnsverbindung zur Krone Polen noch fort. Diese wurde 1657 unter Friedrich Wilhelm, dem großen Kurfürsten, aufgehoben, wodurch Preußen zu einem unabhängigen Herzogthum erklärt wurde, und der Kurfürst von Brandenburg, als Souverän von Preußen, somit in die Reihe der europäischen Mächte eintrat.

1701 am 18 Januar nahm Friedrich **III.** als Friedrich **I.** die Königskrone an. Um aber auch äußerlich anzuerkennen, daß damit seine deutsche Landeshoheit nicht in Souveränetät verwandelt sei, mußte er sich König *in* Preußen nennen. Friedrich **II.** interpretirte dies anders. Denn nachdem er 1773 das bis dahin noch mit Polen verbundene Westpreußen erworben hatte, und demnach nun ganz Preußen seiner Souveränetät unterworfen war, nannte er sich König *von* Preußen, jedoch ohne daß dadurch seine deutsche *Landesherrlichkeit* zur *Souveränetät* erhoben worden wäre.

Insbesondere.

§. 19.

1. Erste Periode: Bis zur französischen Revolution.

Eine vollständige Entstehungsgeschichte des Aggregats von Landestheilen, welche jetzt der preußische Staat umfaßt, hier zu

geben, würde uns zu weit führen. Wir begnügen uns daher, die einzelnen Erwerbungen und Abtretungen hier in chronologischer Ordnung anzuführen, wobei es denn wol kaum einer Entschuldigung bedarf, wenn wir die Geschichte der Zusammensetzung unsers Staats erst von dem Zeitpunkte an beginnen, wo die hohenzollernsche Linie die Mark Brandenburg und mit ihr die Kurwürde erwarb. Die Geschichte der frühern Zeiten hier ebenfalls mit abzuhandeln, erscheint darum ganz überflüssig, weil die frühern Veränderungen in der Zusammensetzung des Staats auf die jetzige Gestaltung desselben fast ohne Einfluß sind.

Die Erwerbungen und Abtretungen der ersten Periode, welche wir bis auf die Zeiten der französischen Revolution und namentlich bis auf den Regierungsantritt Friedrich Wilhelm **III.** führen, sind nun folgende:

Mit **Friedrich I.** (als Burggrafen von Nürnberg dem **VI.**) war das Kurfürstenthum Brandenburg am 18. April 1417, an welchem Tage derselbe zu Kostnitz vom Kaiser Sigismund mit der Kur- und Erzkämmererwürde feierlich belehnt worden war, an die hohenzollernsche Familie gelangt. Es bestand damals aus der Altmark, Mittelmark, einem Theile der Priegnitz und (seit 1268) der Landeshoheit über die Herrschaft Wernigerode. Hierzu kam mit Friedrich **I.** das Fürstenthum Ansbach und (1420) nach dem Tode seines Bruders Johann auch das Fürstenthum Baireuth.

Friedrich II., der Eiserne (1440 — 1470), trat 1443 Ansbach und Baireuth an seine Brüder Johann und Albrecht wieder ab; erwarb dagegen 1445 die Herrschaft Kottbus; 1448 die Herrschaft Peitz durch Ankauf von dem Ritter Johann von Waldow; 1451 die Herrschaft Derenburg. Vom deutschen Orden löste er 1455 die demselben für 100,000 rheinische Gulden

verpfändete Neumark wieder ein. 1462 kaufte er die Herrschaften Teupitz, Bärwalde und Groß-Luben. 1463 erwarb er durch den Tod seines Bruders, Friedrich des Dicken, die Altmark und einen Theil der Priegnitz.

Albrecht Achilles (1470 — 1486) erwarb 1478 das Amt Löckenitz; vereinigte nach dem Tode seines Bruders Johann 1479 die bisher getrennten fränkischen Fürstenthümer wieder mit dem Kurfürstenthum. Im Frieden von Kamenz (1482) erwarb er vom Herzog Johann von Sagan die Herrschaften Krossen und Züllichau und die Städte Bobersberg und Sommerfeld.

Johann Cicero (1486 — 1499) trat die fränkischen Fürstenthümer an seine Brüder, Friedrich und Sigismund ab; 1490 kaufte er für 16,000 Gulden von dem Ritter Johann von Stein die Herrschaft Zossen.

Joachim I. (1499 — 1535). Da durch den Tod des Grafen Wichmann von Ruppin die gräfliche Familie von Ruppin erloschen war, so nahm Joachim 1524 die Grafschaft Ruppin als eröffnetes Lehn in Besitz. Durch Säcularisation erwarb er 1527 das Bisthum Lebus. Bei seinem Tode wurden nach seiner Verordnung seine Länder unter seine beiden Söhne vertheilt. So mußte denn

Joachim II., Hektor (1535 — 1571) die Neumark, Sternberg, Krossen, Kottbus und Peitz seinem Bruder Johann abtreten. Dagegen erwarb er 1557 die von dem Hause Biberstein verpfändeten Herrschaften Beeskow und Storkow durch Kauf a), und erlangte vom Könige von Polen 1569 die Mitbelehnung über Preußen.

Johann Georg (1571 — 1598) vereinigte nach dem Tode seines Oheims, Johann von Küstrin, wieder alle von seinem Großvater besessenen Länder.

Digitized by Google

Joachim Friedrich (1598 — 1608) schloß den Geraischen Hausvertrag, und verordnete damit die Untheilbarkeit der Kurländer.

Johann Sigismund (1608 — 1619) zog die Herrschaften Schwedt und Vierraden bei dem unbeerbten Tode des letzten Besitzers derselben, des Grafen Martin von Hohenstein-Vierraden, als eröffnetes Lehn (1609) ein. Er erwarb das Herzogthum Kleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg b). 1618 gelangte er, nachdem der Herzog Albrecht Friedrich ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben gestorben war, in den Besitz des Herzogthums Preußen c).

Unter Georg Wilhelm (1619 — 1640) wurde das Gebiet des Staats weder vergrößert, noch verringert.

Friedrich Wilhelm I. (1640 — 1688) trat im westphälischen Frieden (1648) Vorpommern nebst Rügen und Stettin, von Hinterpommern Damm, Garz, Gollnow, die Insel Wollin mit dem frischen Haff und den drei Odermündungen an Schweden ab; dagegen erhielt er den übrigen Theil von Hinterpommern, die säcularisirten Bisthümer Halberstadt (mit der Grafschaft Hohenstein und den Herrschaften Lora und Klettenberg), Minden und Kamin als weltliche Fürstenthümer und die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg (mit Ausnahme der vier Aemter Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg) als erbliches, weltliches Herzogthum d). 1658 erwarb er die Herrschaften Lauenburg und Bütow e); 1671 die Grafschaft Regenstein f); 1680 das Herzogthum Magdeburg; 1687 das Amt Burg; den Kreis Schwiebus g).

Friedrich III. (als König seit 1701 Friedrich I. 1688 — 1712) erwarb die Herrschaft Tauroggen; trat den Schwiebuser Kreis 1695 wieder ab h); erhielt das Amt Hohen-Petersberg bei Halle und die Erbvogtei über Quedlinburg

1697; das Fürstenthum Mörs und die Grafschaft Lingen 1702, (Neufchatel und Valengin 1707; die Grafschaft Tecklenburg 1707; die Stadt Elbing i).

Friedrich Wilhelm I. (1712 — 1740) erwarb durch den Utrechter Frieden das Oberquartier des Herzogthums Geldern nebst der Landschaft Kessel und dem Amt Krickenberg; ferner die Grafschaft Limburg in Franken 1713; Vorpommern bis an die Peene mit den Inseln Wollin und Usedom, dem frischen Haff und den Städten Damm und Gollnow k).

Friedrich II. (1740 — 1786) erwarb 1742 das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz l); das Fürstenthum Ostfriesland 1744 m); Westpreußen mit dem Netzdistrikt 1773 n); die Grafschaft Mansfeld 1778.

Friedrich Wilhelm II. (1786 — 1797) vereinigte die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth wiederum mit dem preussischen Staat 1791 o); erwarb Südpreußen 1793 p); Neu-Ostpreußen, Neu-Schlesien, Danzig und Thorn 1795 q).

a) Ursprünglich waren jedoch die meisten der durch Kauf erworbenen Länder, wie z. B. Krossen, Kottbus, Storkow, Beeskow ꝛc., böhmische Lehen. De jure bestand dies Lehnsverhältniß bis zum Jahre 1742, wo es durch den Breslauer Frieden aufgehoben wurde.

b) Interims-Vergleich zu Dortmund vom 31. Mai 1609. — In den ruhigen Besitz dieser Länder gelangte Brandenburg erst durch den Düsseldorfer Receß vom 11. Mai 1624 und durch den Erbvergleich vom 9. September 1666.

c) Dieser Besitz wurde später durch den Frieden zu Welau vom 19. September 1657 und den Frieden zu Oliva vom 21. April 1660 anerkannt.

d) Er erhielt es nach dem Tode des letzten Administrators, August von Sachsen, und ließ sich den 30. Mai 1681 zu Magdeburg huldigen.

Digitized by Google

e) In Folge des Vergleichs von Bromberg vom 6. November 1657.

f) Sie wurde, nachdem der letzte Besitzer, Graf von Taddenbach, wegen einer Verschwörung gegen den Kaiser enthauptet worden war, als eröffnetes halberstädtisches Lehn eingezogen.

g) Er entsagte dafür seinen Ansprüchen auf Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf.

h) In Folge des als Kurprinz von ihm ausgestellten Reverses vom 28. Februar 1685.

i) Kurfürst Friedrich Wilhelm I. hatte im Vertrage zu Bromberg vom 6. November 1657 die Stadt Elbing, welche damals noch von den Schweden besetzt war, unter der Bedingung erworben, daß sie von der Krone Polen für 400,000 Thaler wieder eingelöst werden könnte.

k) Im Frieden zu Stockholm vom 21. Januar 1713, wogegen er 2,000,000 Thaler baar entrichten und 600,000 Thaler Landesschulden übernehmen mußte.

l) Präliminar-Vertrag zu Breslau vom 11. Juni 1742.—Friede zu Berlin vom 28. Juli 1742.—Friede zu Dresden vom 25. December 1745.— Friede zu Hubertsburg vom 15. Februar 1763.

m) Nach dem am 25. Mai 1744 erfolgten Tode des letzten Fürsten, Karl Edgar

n) Mit Ausnahme von Danzig und Thorn.

o) Durch einen Vertrag mit dem kinderlosen Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander vom 2. December 1791.

p) Durch den Cessionsvertrag mit dem König von Polen vom 25. September 1793.

q) Durch den Vertrag mit Rußland und Oesterreich vom 24. October 1795.

§. 20.

2. Zweite Periode: Nach der französischen Revolution.

Die Erwerbungen und Abtretungen unter der Regirung Friedrich Wilhelms III. (1797 — 1840) drängen sich in so großer Anzahl und in so kurzer Zeit, daß, um eine Uebersicht

Digitized by Google

zu gewinnen, nichts übrig bleibt, als der chronologischen Ordnung zu folgen. Aber selbst auch diese kann nicht immer festgehalten werden.

Im Allgemeinen können wir auch hier wieder vier Zeitabschnitte annehmen.

I. Bis zum Tilsiter Frieden.

Abgetreten wurde:

Kleve am linken Rheinufer, Meurs und Geldern 1801.
Kleve am rechten Rheinufer 1803.
Ansbach, Baireuth (Neufchatel und Valengin) 1806.

Erworben wurde:

Eichsfeld, Treffurt, Dorla, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Gleichen, Blankenhain, Kranichfeld, Hildesheim, Goslar, Paderborn, Münster, Essen, Werden und Elten durch den Reichsdeputationsreceß vom 25. Februar 1803.
Hannover und Osnabrück 1806.

II. Bis 1815.

Abgetreten wurden:

Alle Besitzungen zwischen Rhein und Elbe, Kottbus, die vormals polnischen Länder, welche nach dem 1. Januar 1772 an Preußen kamen, mit Ausnahme von Ermeland und der Länder, welche im Westen des alten Preußen, östlich von Pommern und der Neumark und nördlich vom Kulmer Kreise und der Linie, welche von der Weichsel nach Schneidemühl durch Waldau längs der Grenzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach Driesen geht; und die Stadt Danzig durch den Tilsiter Frieden a).

III. 1815.

Erworben wurde:

Kleve, Berg, Geldern, Meurs, Essen und Werden b), Großherzogthum Niederrhein c), Stadt und Gebiet von Danzig d),

das Großherzogthum Posen c), das Herzogthum Sachsen f), die oranischen Erbländer g), die vormals preußischen Provinzen in Sachsen und Thüringen h), die vormals preußischen Besitzungen in Westfalen nebst deren Enklaven i), das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen k), Katzenelnbogen ꝛc. von Kurhessen, die französischen Abtretungen: Saarbrücken ꝛc. l), Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiet m), (Neufchatel und Valengin n).

Abgetreten wurde:

Dietz, Hadamar, Dillenburg ꝛc. an Nassau o); Lauenburg an Dänemark p); Lindau, Giboldehausen ꝛc. an Hannover q); Blankenhain ꝛc. an Weimar r); Fulda ꝛc. an Kurhessen s).

IV. Nach 1815.

Abgetreten wurde:

das Fürstenthum Birkenfeld; das Fürstenthum Lichtenberg; Meisenheim und Grumbach t).

Erworben wurde:

das Herzogthum Westfalen ꝛc. von Hessen und bei Rhein u); Bodungen ꝛc. von Schwarzburg-Sondershausen v); Wolkramshausen ꝛc. von Schwarzburg-Rudolstadt w); das Fürstenthum Lichtenberg (jetzt Kreis St. Wendel) von Sachsen-Koburg x).

a) Friedenstraktat vom 9. Juli 1807.
b) B. P. (Besitzergreifungs-Patent) vom 5. April 1815. G. S. (Gesetz-Sammlung) 1815. pag. 21.
c) ibidem.
d) B. P. vom 15. Mai 1815. ibidem pag. 45.
e) ibid.
f) B. P. vom 22. Mai 1815. G. S. 1815. pag. 77.
g) desgl. vom 21. Juni 1815. ibid. pag. 126.
h) desgl. — — — ibid. pag. 193.
i) desgl. — — — ibid. pag. 195.
k) desgl. vom 19. September 1815. ibid. pag. 203.

Digitized by Google

l) Pariſer Friedenstraktat vom 20. November 1815. — B. P. vom 30. November 1815. G. S. 1816. pag. 73. G. S. 1830. pag. 26.

m) Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815. Art. 24.

n) ibid. Art. 25.

o) Traktat vom 31. Mai 1815. G. S. 1818. Anh. pag. 30.

p) Traktat vom 4. Juni 1815. G. S. 1818. Anh. pag. 35.

q) Traktat vom 29. Mai und 23. September 1815. G. S. 1818. Anh. pag. 14 und 57. G. S. 1838. pag. 17.

r) Traktat vom 22. September 1815. G. S. 1818. Anh. pag. 53.

s) Traktat vom 16. October 1815. G. S. 1818. Anh. pag. 59.

t) Frankfurter Territorial-Receß von 1819.

u) Traktat vom 30. Juni 1816. G. S. 1818. pag. 99.

v) Traktat vom 16. October 1815. G. S. 1818. Anh. pag. 59. — Staatsvertrag vom 15. Juni 1816. G. S. 1818. Anh. pag. 71.

w) Staatsvertrag vom 19. Juni 1816. G. S. 1818. Anh. pag. 74. G. S. 1819. Anh. pag. 97.

x) Staatsvertrag vom 31. Mai 1834. G. S. 1834. pag. 159. — B. P. vom 15. Auguſt 1834. G. S. 1834. pag. 161. C. O. (Cabinets-Ordre) vom 25. März 1835. G. S. 1835. pag. 43.

§. 21.

3. Gegenwärtiger Umfang des Staats.

Demnach nun, wie ſich aus den vorigen §§. ergibt, beſteht der Staat gegenwärtig aus:

I. den außerdeutſchen Provinzen:

1. Provinz Preußen . . . 1178,03 Q.Meilen;
2. „ Poſen . . . 536,51 „

II. den zum deutſchen Bunde gehörenden Provinzen:

3. Provinz Brandenburg . 730,94 Q.Meilen;
4. „ Pommern . . 567,19 „
5. „ Schleſien . . 741,74 „
6. „ Sachſen . . . 460,63 „

Digitized by Google

7. Provinz Westfalen . . 367,60 Q.Meilen;
8. „ Rheinland . . 488,31 „

Summa 5070,88 Q.Meilen.

[Das Fürstenthum Neufchatel und Valengin enthält 13,95 Q.Meilen a).]

a) Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der preußischen Monarchie. Breslau, 1840. §. 11. — Voigtel, Versuch einer Statistik des preußischen Staats. Vierte Ausgabe. Halle, 1837. §. 14.

§. 22.

B. Rechtliche Natur desselben.

Der preußische Staat a) bildet, wie die meisten deutschen Staaten, ein untheilbares und unveräußerliches Ganze. (Es ist dies durch die Wiener Congreßakte und den Frankfurter Territorial-Receß [von 1819] festgesetzt.) In dieser Beziehung heißt dies, daß Preußen ein unter einer Verfassung vereinigtes Ganze sein, und bleiben solle. Daraus folgt nun zunächst, daß im Staate nicht mehrere Verfassungen zugleich bestehen können b), und dann, daß nicht einzelne Theile vom Staatsgebiet getrennt werden können.

Das Gebiet des preußischen Staats ist ferner ein freies, d. h. ein fremder Souverän kann nicht innerhalb desselben irgend einen Act der Souveränetät ausüben c).

Bestandtheile des preußischen Staats sind: die bundesfreien Provinzen: Preußen und Posen; die zum deutschen Bunde gehörenden: Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz.

a) Unter „preußischem Staat" verstehen wir immer nur die acht Provinzen: Preußen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Pommern,

Digitized by Google

Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz. Neufchatel ist kein Theil des preußischen Staats. Von den Verhältnissen dieses Fürstenthums zu Preußen wird daher erst im zweiten Theil, dem äußeren Staatsrecht gehandelt werden.

b) Dies ist z. B. der Fall in Rußland, wo die drei Haupttheile: das eigentliche Rußland, die deutschen Provinzen und Polen besondere Verfassungen haben. Für Polen ist dies jedoch nach der letzten Revolution bedeutend modificirt.

c) Zuerst ist dies ausgesprochen in der Rheinbundsacte Art. 34. „Les princes confédérés rénoncent chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs à tous droits actuels, qu'ils pourraient avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération. Le droit éventuel de succession demeura seul réservé." Dieser Artikel bezieht sich jedoch nur auf den damaligen Zustand. Es konnten daher neue Staatsservituten constituirt werden. So hat unter andern Preußen eine Staatsservitut gegen Kurhessen, indem es eine Militairstraße durch dieses Land besitzt.

§. 23.

III. Begriff und Eintheilungen des preußischen Staatsrechts.

Wenn Staatsrecht überhaupt der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten ist, welche sich auf einen gegebenen Staat beziehen, so stellt sich folgerichtig der Begriff des preußischen Staatsrechts heraus: als der Inbegriff derjenigen Rechtsgrundsätze, wonach die juristischen Beziehungen des preußischen Staats zu beurtheilen sind. Diese Beziehungen äußern sich nun in zwei verschiedenen Richtungen: entweder nämlich gegen den eignen Staat selbst, oder gegen auswärtige Staaten. Danach nun unterscheidet man wieder inneres Staatsrecht als den Inbegriff derjenigen Rechtsgrundsätze, wonach

Digitized by Google

die juristischen Beziehungen im Staate zwischen Regirung, als der Repräsentantin des Staats a), und Unterthanen, und äußeres Staatsrecht, wonach die juristischen Beziehungen zwischen dem preußischen Staat, oder dessen Unterthanen, und auswärtigen Staaten, oder deren Unterthanen zu beurtheilen sind. Von jenem, dem innern Staatsrecht, wird im ersten, von diesem, dem äußern Staatsrecht, im zweiten Theile gehandelt werden.

a) Denn es kommen bekanntlich häufig Fälle vor, wo die Regirung als reine Privatperson den Unterthanen gegenüber auftritt.

IV. Quellen.

§. 24.

Ueberhaupt.

Man theilt die Quellen des Rechts gewöhnlich in geschriebene und ungeschriebene ein. Wenn auch im Allgemeinen gegen diese Eintheilung nichts einzuwenden ist, so würde sie gleichwol im preußischen Staatsrecht mit Unrecht angenommen werden. Seiner Natur nach ist nämlich das preußische Staatsrecht ein ungeschriebenes; denn diejenigen Rechtsnormen, wonach dieser Staat regirt wird, manifestiren sich viel mehr in den Anordnungen und Einrichtungen der Regirung und den Gestaltungen des Staatslebens überhaupt, als in den einzelnen Gesetzen, wenn gleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß viele dieser Rechtsgrundsätze in den verschiedenen Gesetzen aufgezeichnet sind. Eigentliche Grundgesetze gibt es also bei uns nicht a); denn ein Grundgesetz ist nur dasjenige, welches die Grundlage des Staatsrechts bildet, und daher seinem Character gemäß unabänderlich sein muß; mit andern Worten dasjenige, welches die Errichtung des Staats

Digitized by Google

selbst, den Staatszweck, oder die Schranken und Befugnisse der höchsten Gewalt im Staate zum Gegenstande hat b).

Ueber die Quellen des Rechts überhaupt äußert sich A. L. R. Einl. §. 82. seqq. in folgender Weise:

§. 82. Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand und durch Handlungen und Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.

§. 83. Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

§. 84. Die besondern Rechte und Pflichten des Staats beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein Jeder gegen den Andern, und gegen den Staat selbst sich befindet.

§. 85. Rechte und Pflichten, welche aus Handlungen und Begebenheiten entspringen, werden allein durch die Gesetze bestimmt.

§. 86. Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, heißen unvollkommen und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede.

§. 87. Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten worden, werden erlaubt genannt.

Im Allgemeinen gehören nun zu den Quellen des preußischen Staatsrechts: Gesetze, Hausgesetze der regirenden Familie, Erbverbrüderungen, Staatsverträge, Herkommen, Analogie und Natur- und Völkerrecht.

a) wie Voigtel l. c. §§. 1. 2. annimmt.

b) Dafür spricht auch die Analogie des A. L. R. II. 6. §. 29: Grundverfassungen können nur in so weit abgeändert oder abgeschafft werden, als die Corporation selbst aufgehoben werden kann.

Digitized by Google

A. Gesetze.

§. 25.

1. Gesetze über einzelne Materien.

Unter den Quellen des preußischen Staatsrechts sind zunächst anzuführen die Gesetze, weil diese principale, alle andern Quellen nur subsidiäre Gültigkeit haben. In diesem weitern Sinne gehören denn auch die Staatsverträge hierher; jedoch wird der bequemern Anordnung wegen von ihnen besonders die Rede sein. Gesetz ist nun jede vom Regenten vollzogene, gehörig publicirte Verordnung a). Der Name „Gesetz" ist nicht characteristisch; denn Edicte, Verordnungen, Patente, Cabinetsordres, auf die gehörige Art vollzogen und publicirt, sind eben so gut Gesetze, wie diejenigen, die diesen Namen führen b).

Die Publication der Gesetze geschieht durch die Gesetzsammlung und die Regirungs-Amtsblätter. Die Gesetzsammlung enthält die allgemeinen Gesetze, die Amtsblätter enthalten blos diejenigen, die sich auf die betreffende Provinz oder den betreffenden Regirungsbezirk beziehen. Ein Gesetz ist für gehörig publicirt zu halten acht Tage nach Erscheinung des Amtsblattes, in welchem dasselbe als in die Gesetzsammlung aufgenommen angezeigt worden ist c). Diese Art der Publication konnte jedoch erst nach Einführung der Gesetzsammlung eintreten. Vorher existirten nicht eigentlich genaue Bestimmungen darüber. Im Allgemeinen ist vorgeschrieben, die Publication sei nothwendig, und es müsse an den gewöhnlichen Orten ein Anschlag geschehen; auch sei Insertion in die Intelligenzblätter erforderlich d). Später wurde festgesetzt, daß die Privatgesetzsammlungen für die Behörden keine Autorität haben sollten; vielmehr blos diejenigen Gesetze, Verordnungen ꝛc., die ihnen zugefertigt,

Digitized by Google

gehörig publicirt, durch das neue Archiv bekannt gemacht, und in die akademische Ediktensammlung aufgenommen wären c).

a) A. L. R. Einl. §. 1. seqq. — §. 6. I. de jure nat., gent. et civ. (1. 2.). Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, quum lege regia, quae de ejus imperio lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et postestatem concessit.

b) Die Frage, ob auch Ministerial-Erlasse Gesetzes-Kraft haben, gehört nicht hierher, wird aber nach den angeführten Kriterien eines Gesetzes unbedingt verneint werden müssen.

c) Verordnung vom 27. October 1810. G. S. 1810. pag. 1. — Verordnung vom 28. März 1811. G. S. 1811. pag. 165. — Declaration vom 14. Januar 1813. G. S. 1813 pag 2. — C. O. vom 24. Juli 1826. G. S. 1826. pag. 73.

d) A. L. R. Einl. §. 10. u. 11.

e) Publ. Patent zum Anhange zum A. L. R. vom 1. April 1803.

2. Allgemeine Gesetze.

§. 26.

A. Nicht von der gesetzgebenden Gewalt des Staates allein ausgegangene, aber doch für denselben verbindliche allgemeine Gesetze.

Außer den Gesetzen, welche von der gesetzgebenden Gewalt des preußischen Staates erlassen sind, gelten in demselben noch eine Menge anderer, welche von dieser, wenigstens nicht allein, ausgegangen sind, gleichwol aber für die Unterthanen des Staates verbindliche Kraft haben.

Zu diesen gehören nun:

1. die Gesetze des römischen und canonischen Rechts, insofern denselben nicht durch die spätere Gesetzgebung derogirt worden.

Digitized by Google

2. die Gesetze des ehemaligen deutschen Reichs unter derselben Bedingung. Ueber ihre Gültigkeit ist durch den Art. 2 der Rheinbunds-Acte Streit entstanden; jedoch hat sich die communis doctorum opinio dahin vereinigt, daß dieser Artikel den deutschen Fürsten nur das Recht der Aufhebung habe geben wollen, nicht aber sie wirklich aufgehoben habe. Diese Verhältnisse sind jedoch selbstredend nicht auf den ganzen Staat, sondern nur auf die Theile, welche früher zum Rheinbunde gehört haben, zu beziehen.

3. die Gesetze des Rheinbundes in den Ländern, welche ehemals dazu gehört haben.

4. die Gesetze des deutschen Bundes, namentlich die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 a) und die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 b). Außer diesen noch einzelne spätere Bundesgesetze c).

a) G. S. 1818. Anh. p. 143.

b) ibid. 1820. p. 113.

c) z. B. wegen der Regirungsbevollmächtigten bei den Universitäten, Bundestagsbeschluß v. 20. Sept. 1810., G. S. 1819. p 220; Censurgesetz, B. T. Beschl. v. 18. Octbr. 1819. G. S. 1819 p. 224; wegen des Nachdrucks, B. T. Beschl. v. 9. Novbr. 1837. G. S. 1837. p. 161.

B. Von der gesetzgebenden Gewalt des Staates ausgegangene allgemeine Gesetze.

§. 27.

a. Ueberhaupt.

Die von der gesetzgebenden Gewalt des Staates ausgegangenen allgemeinen Gesetze finden sich theils in Gesetzbüchern, theils in Sammlungen aufgezeichnet, welche letztere wiederum in amtliche (officielle) und nicht amtliche eingetheilt werden.

Digitized by Google

I. Gesetzbücher. Als allgemeine Gesetzbücher haben in unserm Staate Gültigkeit:

A. Die preußischen Gesetzbücher.

1. Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Febr. 1794 mit einem ersten Anhang vom 1. April 1803. Dieses allein ist wichtig als Quelle des preußischen Staatsrechts. Insbesondere gehören hierher aus demselben Th. II. Tit. 8. Abschn. 1. Vom Bürgerstande überhaupt; eod. Abschn. 2. Von Städten und Stadtgemeinden; eod. Abschn. 3. Von Handwerkern und Zünften ꝛc.; Th. II. Tit. 9. Vom Adelstande; Th. II. Tit. 10. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats; Th. II. Tit. 11. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften; Th. II. Tit. 12. Von niedern und höhern Schulen; Th. II. Tit. 13. Von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt; Th. II. Tit. 14. Von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten; Th. II. Tit. 15. Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Hafen und Meeresufer; Th. II. Tit. 16. Von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter und Sachen; Th. II. Tit. 17. Von den Rechten und Pflichten des Staates zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

2. die allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 mit einem Anhang vom 4. Febr. 1815.

3. Die Criminalordnung vom 11. Decbr. 1805.

4. Die Depositalordnung vom 15. Septbr. 1783.

5. Die Hypothekenordnung vom 20. Decbr. 1783.

B. Die fremden Gesetzbücher:

Digitized by Google

1. des gemeinen Rechts:

A. das **Corpus juris civilis.**

B. der **Liber feudorum.**

C. das **Corpus juris canonici.**

2. Des französischen Rechts:

A. das Rheinische Civil-Gesetzbuch **(Code civil).**

B. Die Rheinische Civil-Proceßordnung **(Code de procédure civile).**

C. Das Rheinische Handels-Gesetzbuch **(Code de commerce).**

D. Das Rheinische Strafgesetzbuch **(Code pénal).**

E. Die Rheinische Criminalproceßordnung **(Code d'instruction criminelle).**

II. Sammlungen.

A. Amtliche (officielle).

1. Die Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten. Berlin, 1810 **seqq.** Sie soll nach der Verordnung vom 27. October 1810 alle königlichen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf mehr, als ein einzelnes Regierungsdepartement beziehen, enthalten. Von dieser Bestimmung ist man jedoch in der Folge wieder abgegangen, indem sie auf der einen Seite nicht alle derartige Gesetze, auf der andern Seite aber auch oft mehr, wie z. B. die deutsche Bundesacte, die Wiener Schlußacte a) ꝛc. enthält b).

2. Die allgemeine preußische Staatszeitung. Berlin, 1819 **seqq.** Sie enthält unter anderm Material, welches eine politische Zeitung zu bieten pflegt, namentlich Landtagsverhandlungen, Staatsverträge, allgemein wichtige Gesetze, Verordnungen ꝛc., welche sich auf den preußischen Staat beziehen.

Digitized by Google

3. Die Regirungs-Amtsblätter, welche an dem Sitze der einzelnen Provinzial-Regirungen erscheinen. Sie enthalten die Gesetze, Verordnungen ꝛc., welche sich auf den betreffenden Regirungsbezirk beziehen, die Publications-Anzeigen der in der Gesetzsammlung erschienenen Gesetze, Verordnungen ꝛc., die Rescripte und Erlasse der Ministerien, Oberpräsidenten, Regirungen und anderer Provinzialbehörden.

4. Die in den Büreaux einzelner Ministerien redigirten Ministerialblätter, welche die Rescripte und Erlasse der einzelnen Ministerien enthalten c).

B. Nicht amtliche Sammlungen. Wir müssen uns begnügen, hier vorzüglich nur die halbamtlichen Werke dieser Art anzuführen, da der Privatarbeiten eine gar zu große Menge existiren, und deren Aufzählung auch mehr in ein Handbuch der Literatur des preußischen Rechts gehören würde.

1. **Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum**, oder königlich preußische und kurfürstlich brandenburgische in der Kur- und Mark Brandenburg auch incorporirten Ländern publicirte und ergangene Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte, von Zeiten Friedrichs I. bis 1736 incl. (auch frühere Constitutionen bis zum Jahre 1298 zurück enthaltend). **Tom. I. — VI. fol.**, mit **Corporis Constitutionum Marchicarum Continuationibus** (von 1737—1750), **Tom. I.—IV. fol.**, imgleichen dem **Repert. Corp. Const. March. chronolog. et reali** von 1298—1750 **fol.** Halle und Berlin, 1736—1755.

2. **Mylius, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium**, mit königlicher Bewilligung und Dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio (sogenannte Akademische Edictensammlung). **Tom. I.—XII. fol.** (von 1751—1806); nebst dem **Repert. novi Corp. Const.**

Prussico-Brandenburg. chronolog. et reali über die Jahre 1751—1775. Berlin, ohne Jahrzahl; und dem Rep. nov. corp. const. Pr. Brand. chron. et reali über die Jahre 1751—1800. fol. Berlin, 1803 d).

3. Amelang, Neues Archiv der preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Berlin, 1800—1806. 4 Bde e).

4. Matthis, allgemeine juristische Monatsschrift für die preußischen Staaten. Berlin, 1805 bis 1811. 11 Bde f).

5. von Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Berlin, 1813 seqq. g).

6. von Kamptz, Annalen der preußischen innern Staatsverwaltung. Berlin, 1817 seqq.

Hieran schließen sich:

7. mehrere Zeitschriften, namentlich:

A. die juristische Zeitung für die königlich preußischen Staaten. Berlin, 1832 seqq.

B. Das Centralblatt für preußische Juristen. Berlin, 1837 seqq.

C. Die cameralistische Zeitung für die preußischen Staaten. Ein Centralblatt für Verwaltungs- und Communal-Behörden und Beamte. Berlin, 1835 seqq.

a) G. S. 1818. Anh. p. 143. — G. S. 1820. p. 113. — G. S. 1819. p. 220.

b) Zu ihr gehört noch die Gesetzsammlung für die Königlich preußischen Staaten von 1806—1810, welche die von 1806 bis zur Einführung der Gesetzsammlung (27. October 1810) ergangenen Gesetze, Verordnungen ꝛc. enthält.

c) In wiefern den Ministerial-Rescripten ꝛc. gesetzliches Ansehen zukomme, ist schon oben §. 25. Note b. erörtert worden.

Digitized by Google

d) An dieses Werk schließt sich die Gesetzsammlung für die Königl. preuß. Staaten von 1806 seqq. Dieses Corpus novum erlangte durch das Publ. Pat. zum Anhang des A. L. R. vom 1. April 1803 gesetzliches Ansehen.

e) Erhielt öffentliche Gültigkeit durch das Rescript vom 19. Februar 1800 und durch das Publ. Pat. vom 1. April 1803.

f) Durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 3. November 1810 für officiell erklärt.

g) Sie erhielten amtliche Geltung durch die Verordnung vom 9. December 1815.

§. 28.

b. Umfang der Gültigkeit derselben.

Alle im vorigen §. angeführten allgemeinen Gesetze haben jedoch nicht für den ganzen Umfang des Staats volle Gültigkeit; vielmehr ist der Rechtszustand der zum preußischen Staate gehörenden Länder folgender:

1. Für die alten Provinzen. Hier gilt überall Provinzial- und Statutar-Recht. In subsidium gilt das preußische Recht.

2. Für die wiedererworbenen.

a. zwischen Elbe und Rhein: Die durch den Code Napoléon aufgehobenen Provinzial- und Statutar-Rechte sind unbedingt nicht restituirt. Als allgemeiner Grundsatz gilt: Für alle Rechtsverhältnisse, über welche das A. L. R. nichts besagt, treten die provinzialrechtlichen Normen wieder in Kraft. Für die westfälischen Provinzen ist sogar für die Verhältnisse der Gütergemeinschaft unbedingte Restitution erfolgt a).

b. die übrigen (Posen und ein Theil von Westpreußen). Auch hier hatte der Code Napoléon die Particularrechte aufgehoben. Sie sind, und bleiben aufgehoben, außer in Danzig b).

Digitized by Google

3. Für die neu erworbenen.

a. Herzogthum Sachsen. Hier ist das A. L. R. eingeführt; jedoch dabei festgesetzt, daß es nicht nur an die Stelle des römischen, sondern auch des alten sächsischen Rechts treten solle. Alle übrigen Particular- und Statutarrechte sind bestätigt worden; demnach gilt hier allerdings noch das Provinzial-Recht c).

b. Herzogthum Westfalen. Hier wurde vorläufig die Fortdauer des bestehenden Rechts garantirt. Dies dauerte bis 1825, wo das allgemeine Landrecht eingeführt, und gleichzeitig das Provinzial-Recht bestätigt wurde.

c. Neuvorpommern und der ostrheinische Theil des Regirungsbezirks Coblenz. Hier gilt neben dem Provinzial- und Statutar-Recht auch das gemeine Recht.

d) Großherzogthum Niederrhein. Hier gilt das französische Recht. Das Particular-Recht ist so gut, wie verschwunden, außer, wo der Code Napoléon ausdrücklich auf dasselbe verweist, oder, wo derselbe eine Lücke enthält.

a) Verordnung vom 8. Januar 1816. G. S. 1816. p. 97.
b) Patent vom 9. November 1816. §. 2. G. S. 1816. p. 217.
c) Patent vom 15. November 1816. §. 2. G. S. 1816. p. 233.

§. 29.

B. Hausgesetze der regirenden Familien a).

Diese sind in so fern als Quelle anzusehen, als sie sich auf den Staat selbst, oder auf Verhältnisse zwischen der regirenden Familie und dem Staat beziehen. Die wichtigsten derselben sind:

1. die Erbanordnung Friedrichs I. von 1437 und das Testament desselben von 1440 b).

Digitized by Google

2. Das Teſtament oder die Hausordnung von Albrecht Achilles von 1473 (die **dispositio Achillea**, gewöhnlich kurz die **Achillea** genannt). Durch ſie iſt die Primogenitur begründet. Sie verordnet nemlich, daß in den geſammten brandenburgiſchen Landen nie mehr als drei Fürſten herrſchen ſollen. Die Länder ſollten in der Weiſe vertheilt werden, daß ſtets der älteſte Prinz die Kurwürde und die Mark Brandenburg, der zweite die fränkiſchen Fürſtenthümer und der dritte das Land auf dem Gebirge mit dem Voigtlande erhalten ſollte. Wären nur zwei Prinzen vorhanden, ſo ſollte der älteſte die Kurwürde mit der Mark Brandenburg, der zweite die übrigen Länder erhalten. Wäre nur ein Prinz vorhanden, ſo ſollte dieſer ſämmtliche Beſitzungen erhalten c).

3. Der Geraiſche Hausvertrag von 1598 d). Er wurde zwiſchen dem Kurfürſten Joachim Friedrich und dem Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach geſchloſſen, und beſtimmte, daß fortan die Kurmark (zu welcher nach ausdrücklicher Verordnung auch die Neumark gehören ſollte) ungetheilt bei der Kurlinie verbleiben ſolle. Dieſer ſollten auch die Lehnſchaften Wernigerode, Derenburg, Schwedt, Vierraden, Kroſſen, die Anwartſchaft auf Pommern, Mecklenburg, Anhalt, Holſtein, Braunſchweig, Lüneburg ꝛc. anheimfallen. Die fränkiſchen Beſitzungen ſollten nur an zwei Nebenlinien fallen, und dieſe ihren Antheil nach dem Looſe erhalten. Die übrigen nachgebornen Prinzen ſollten bis zum vollendeten 18. Jahre der Erziehungsgewalt des Kurfürſten unterworfen ſein, dann aber entweder eine Apanage von 6000 Thalern, oder Stifte und andere Ländereien erhalten. Auch die Primogenitur-Ordnung wurde durch dieſes Hausgeſetz beſtätigt e).

4. Das Edict vom 13. Auguſt 1713. König Friedrich Wilhelm verordnete in demſelben, daß die dem preußiſchen

Scepter unterworfenen Länder für ewige Zeiten ein Fideicommiß sein, und bei der Krone und Kur für immer bleiben, auch von keinem Nachfolger verkauft, verpfändet, veräußert, oder verschuldet werden, und daß die Domänen unveräußerlich sein sollen f).

5. Das Edict und Hausgesetz Friedrich Wilhelm III. vom 17. December 1808 g). Es bestätigt die Untheilbarkeit der Souveränetätsrechte, wie solche durch die Primogenitur und die Fideicommißstiftung angeordnet sei, bestimmt dann aber, abweichend von dem Edict vom 13. August 1713, daß der jedesmalige Souverän befugt sein solle, Domänen-Grundstücke und Rechte aller Art gegen Entgelt, sowol durch Uebertragung des vollen Eigenthums, durch Erbverpachtung, durch Verleihung des Erbzinsrechts, wie auf andere Weise zu veräußern, wenn er dies dem Interesse des Staatswols förderlich erachte.

a) Mirus, Uebersichtliche Darstellung des preußischen Staatsrechts. Berlin, 1833. §. 75. 76. — Rinne, Handbuch der preußischen innern Staatsverwaltung. Liegnitz, 1840. Bd. I. p. 30. 60. 130.

b) Schon 1341 war zwischen den Burggrafen Johann und Albrecht von Hohenzollern bei Gelegenheit eines Streites über ihr väterliches und mütterliches Erbe ein Vergleich geschlossen worden, welcher auch Vorschriften über etwaige künftige Theilung der Erbgüter, über den Vorzug des Mannsstammes und über die Unveräußerlichkeit der ererbten Länder enthielt.

c) Abweichend von der Achillea bestimmte Kurfürst Joachim I. in der, von ihm seinen Söhnen kurz vor seinem Tode am 11. Juli 1535 bekannt gemachten Erbordnung, daß sein ältester Sohn Joachim die Kurwürde nebst dem größten Theile der Kurmark, sein zweiter Sohn Johann die Neumark, Sternberg, Krossen, Kottbus und Peitz erhalten sollte.

d) Kurfürst Johann Georg hatte in seinem Testament von 1596 festgesetzt, daß sein ältester Sohn aus seiner dritten Ehe, der Mark-

Digitized by Google

graf Christian, die Neumark erhalten solle. Sein Nachfolger, Joachim Friedrich, erkannte dies Testament nicht an. Die hierdurch entstandenen Streitigkeiten wurden durch den Geraischen Hausvertrag geschlichtet.

e) Dieser Vertrag wurde zwar am 29. April 1599 von dem Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Markgrafen Georg Friedrich zu Magdeburg ratificirt, allein nicht sogleich von sämmtlichen Agnaten genehmigt. Zwischen dem Kurfürsten und dessen Brüdern, den Markgrafen Christian und Joachim Ernst, entstanden Streitigkeiten, welche erst nach dem am 26. April 1603 erfolgten Tode des Markgrafen Georg Friedrich durch den Kurprinzen Johann Sigismund, den Administrator von Strasburg, Johann Georg und den Fürsten Christian zu Anhalt vermittelt wurden. Es kam alsdann am 11. Juni 1603 zwischen Joachim Friedrich und seinen beiden erwähnten Brüdern zu Ansbach eine Uebereinkunft zu Stande, in welcher die letztern den Geraischen Hausvertrag anerkannten.

f) Durch das Edict vom 17. October 1713 ist jedoch die Vertauschung der Domänen gegen Güter von gleichem Werth und Ertrage nachgelassen.

g) Es wurde am 6. Novbr. 1809 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 30.

C. Erbverbrüderungen a).

Auch sie sind für das Staatsrecht von der höchsten Wichtigkeit. Es gehören hierher:

1. die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen, zuerst von dem Kurfürsten Friedrich dem Eisernen zu Naumburg 1457 abgeschlossen. Erneuert und bestätigt wurde dieselbe zuletzt unter dem Kurfürsten Johann Sigismund zu Naumburg am 29. März 1614.

2. Die Erbverbrüderung mit Friedrich II., Herzog von Liegnitz und Brieg, 1537 von Joachim II.

Digitized by Google

abgeschlossen. Dieselbe setzt fest, daß Brandenburg beim Aussterben des Hauses Liegnitz die Herzogthümer Liegnitz, Wohlau und Brieg, umgekehrt aber Liegnitz beim Aussterben des Hauses Hohenzollern das Herzogthum Krossen, Kottbus, Zossen, Züllichau, Sommerfeld, Bobersberg und Peitz erhalten solle.

3. Die Erbverbrüderung mit dem fürstlichen Hause Hohenzollern, von dem Kurfürsten Friedrich **III.** 1695 abgeschlossen. Sie bestimmt, daß beim Aussterben des in Brandenburg regirenden Hauses Hohenzollern das fürstliche Haus Hohenzollern die fränkischen Fürstenthümer, dagegen bei dem Aussterben des fürstlichen Hauses Hohenzollern Brandenburg die Besitzungen desselben erhalten sollte.

4. Der Vergleich zu Wittstock, 1442 mit Mecklenburg von dem Kurfürsten Friedrich dem Eisernen abgeschlossen. Zuletzt wurde derselbe 1787 unter Friedrich Wilhelm **II.** erneuert. Die Veranlassung zu demselben war folgende: Kurfürst Friedrich **I.** hatte 1415 von dem Fürsten zu Wenden dessen Länder zu Lehn aufgetragen erhalten. Als nun das Haus Wenden 1436 ausstarb, wurde das Fürstenthum Wenden von den Herzögen zu Mecklenburg in Besitz genommen. Hierüber entstanden dann zwischen Brandenburg und Mecklenburg Zwistigkeiten, welche mit dem erwähnten Vergleiche zu Wittstock in der Weise endeten, daß Mecklenburg zwar im Besitze der Wendischen Lande bleiben, dafür aber nach dem Aussterben des Mecklenburgischen Mannsstammes an Brandenburg fallen sollte. Die mecklenburgischen Stände leisteten ein für allemal die eventuelle Erbhuldigung. Der Kurfürst nahm den Titel eines Herzogs der Wenden und zu Mecklenburg, eines Grafen zu Schwerin und Herrn zu Rostock an.

a) Mirus, l. c. §. 76.

Digitized by Google

§. 31.

D. Staatsverträge a).

Staatsverträge sind diejenigen Verträge, welche die höchste Gewalt des Staates mit andern Staaten, oder Privatpersonen schließt. Letztere können sowol Bürger eines fremden, wie des eignen Staates sein. Als Rechtsquellen können sie entweder für das äußere, oder innere Staatsrecht, oder für beide zusammen in Betracht kommen. Für das äußere Staatsrecht gehört zu ihrer rechtsverbindlichen Kraft nur, daß sie auf rechtsgültige Art geschlossen; für das innere außerdem auch noch, daß sie auf die gehörige Art und Weise (d. h. wie jedes andere Gesetz) publicirt worden seien. Interpretirt werden sie nicht nach den allgemeinen Regeln der juristischen Hermeneutik, sondern nach den Motiven, welche bei ihrer Abschließung zum Grunde lagen. Die Interpretation derselben fällt daher auch nicht der Justiz, sondern der Diplomatie anheim b).

Es gehören hierher z. B. Friedensschlüsse, Handels-, Schiffahrts-, Zoll- ꝛc. Verträge.

a) Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. Münster, 1838. §. 11. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 275.

b) V. vom 25. Januar 1823. G. S. 1823. p. 19.

§. 32.

E. Herkommen a).

Wenn Gesetze, Hausgesetze und Staatsverträge schweigen, so tritt das Herkommen **in subsidium** ein. Es beruht auf der Autorität der übereinstimmenden Handlungen der Regierungen gegen die Unterthanen und umgekehrt (**Casus allegare**). Auch im A. L. R. ist es anerkannt. b).

a) Bergius, l. c. §. 12.

Digitized by Google

b) Publ. Pat. zum A. L. R. vom 5. Februar 1797. VII. — A. L. R. Einl. §. 4. In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabei sein Bewenden. — A. L. R., II. 17. §. 146. Sind auch darüber mit demjenigen Staate, wohin der Ausgewanderte sich begeben hat, besondere Verträge, oder wohl hergebrachte Gewohnheitsrechte vorhanden: so hat es dabei sein Bewenden.

§. 33.

F. Analogie a).

Zu den Quellen des preußischen Staatsrechts ist ferner zu rechnen die Analogie. Analogie nennen wir die bei dem Mangel eines Gesetzes für einen speciellen Fall aus andern ähnlichen Gesetzen für diesen Fall hergeleitete Rechtsnorm. Für das Privatrecht ist sie ausdrücklich anerkannt b), und es liegt kein Grund vor, warum sie für das Staatsrecht verworfen werden sollte.

a) Bergius, l. c. §. 13.

b) A. L. R. Einl. §. 49. Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muß er zwar nach den in dem Landrecht angenommenen allgemeinen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäß erkennen. — Publ. Patent vom 9. November 1816. §. 2. G. S. 1816. p. 217. — Code Napoléon Art. 4. Le juge, qui réfusera de juger sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insuffisance de la loi, pourra être, poursuivi comme coupable de deni de justice. — Publ. Pat. zum A. L. R. vom 5. Febr. 1794. IX. In sofern jedoch nach der Publication des Landrechts aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also, daß bisher über den

Digitized by Google

Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen statt gefunden haben: so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

§. 34.

G. Natur- und Völkerrecht a).

Als letzte Quelle des Staatsrechts kommt das Natur- und Völkerrecht in Betracht. Es darf daher dasselbe nur da angewendet werden, wo weder Gesetze, noch Hausgesetze, noch Staatsverträge, noch Herkommen, noch Analogie den betreffenden Fall zu entscheiden geeignet sind. Wie überall, so ist es auch im preußischen Recht, wenn auch nicht direct, anerkannt b). — Das positive europäische Völkerrecht ist, wie es sich von selbst versteht, insbesondere eine Hauptquelle für das äußere preußische Staatsrecht, da in diesem die rechtlichen Normen von der gesetzgebenden Gewalt des preußischen Staates allein nicht festgesetzt werden können.

a) Bergius, l. c. §. 14.

b) A. L. R. Einl. §. 10. 14. 22. 46. 88—94.; I. 9. §. 1. 55.; II. 2. §. 61.; II. 11. §. 1.; II. 17. §. 1. 2. Vergleiche auch oben §. 3. u. 8.

§. 35.

V. Literatur.

So reich auch die Literatur des preußischen Staatsrechts im Allgemeinen ist, so ist sie es doch mehr an Werken über einzelne Materien desselben und an Sammlungen, als an systematisch geordneten wissenschaftlichen Handbüchern.

Digitized by Google

1. Handbücher. Von diesen existiren gegenwärtig nur zwei:

Mirus (Alexander), Uebersichtliche Darstellung des preußischen Staats-Rechts nebst einer kurzen Entwickelungs-Geschichte der preußischen Monarchie. Berlin, 1833 a).

Bergius (Dr. Carl Julius), Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. Münster, 1838 b).

2. Werke über einzelne Materien. Dieser gibt es eine so große Menge, daß wir uns lediglich darauf beschränken müssen, nur eine kleine Anzahl der vorzüglichsten hier anzuführen.

Wehnert, über den Geist der preußischen Staats-Organisation und Staatsdienerschaft. Potsdam, 1833.

Perthes, der Staatsdienst in Preußen. Ein Beitrag zum deutschen Staatsrecht. Hamburg, 1838.

von Rönne, die preußischen Städteordnungen. Breslau, 1840.

von Raumer, die preußische Städteordnung, nebst einem Vorwort über bürgerliche Freiheit. Leipzig, 1828.

Streckfuß, über die preußische Städteordnung. Beleuchtung der Schrift des Herrn von Raumer gleichen Titels. Berlin, 1828.

von Harthausen, die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Königsberg, 1839.

von Lavergne-Peguilhen, die Landgemeinde in Preußen. Königsberg, 1841.

von Richthofen, die Preußische Militärverwaltung in ihrem ganzen Umfange. 2 Thle. Berlin, 1838.

Rinne, Handbuch der preußischen innern Staatsverwaltung. Liegnitz, 1837 (noch nicht vollendet).

Digitized by Google

Geschichte und Darstellung des Organismus der Preußischen Behörden, mit besonderer Rücksicht auf die Begriffe Bureaukratie und Collegialverwaltung; nebst Erörterung der Vorzüge und Mängel beider Verwaltungsbehörden. Arnsberg, 1840.

Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem preußischen Staate. Berlin, 1839.

Klüber, die neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den K. preußischen Staaten, oder päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821 und Königliche Sanction derselben. Frankfurt a. M., 1822.

Hansemann, Kritik des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. Aachen und Leipzig, 1841.

Mathias, Darstellung des Postwesens in den Königl. Preußischen Staaten. Berlin, 1817.

Bielitz, Darstellung der Rechte des preußischen Fiscus. Berlin, 1839.

Schmidt, Uebersicht der gesammten directen und indirecten Besteuerung in den preußischen Staaten. 2 Bände. Berlin, 1825.

3. Sammlungen.

von Rönne und Simon, die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates. Breslau, 1840 c).

Ostermann (Heinrich), die gesammte Polizei-, Militär-, Steuer- und Gemeinde-Verwaltung in den K. preußischen Staaten. 2 Bde. Coesfeld, 1836.

Fürstenthal, Sammlung aller noch gültigen, bis 1838 publicirten, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Rescripte und Verfügungen. 2 Bde. Cöslin, 1839.

Koch (J. F. W.), die preußischen Universitäten. Eine

Digitized by Google

Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten betreffen. 2 Bde. Berlin, 1839.

Schimmelpfennig, die preußischen directen Steuern, oder Sammlung aller Gesetze und Verordnungen wegen der Classen- und Gewerbesteuer ꝛc. Berlin, 1830.

Rumpf und Nitschke, die Gesetze wegen der Provinzialstände in der preußischen Monarchie, nebst den Landtags-Verhandlungen und Landtags-Abschieden von 1824 — 1838. 13 Folgen. Berlin, 1825 — 39.

Rumpf, die preußische Städteordnung, nebst den über dieselbe bis 1829 ergangenen Erklärungen ꝛc. Berlin, 1834.

von der Heyde, Militär-Handbuch, oder Sammlung aller Gesetze, Verordnungen ꝛc. über das Servis-, Einquartirungs- und Verpflegungswesen, über Vorspannsachen ꝛc. 2 Thle. Magdeburg, 1833 — 1835. d).

a) Der Verfasser gibt zuerst die allgemeinen Begriffe von Staat, geht dann über zu den Hauptmomenten der Entwickelung des preuß. Staatsrechts und der jetzigen Staats-Verfassung, und handelt endlich das innere und äußere Staatsrecht in systematischer Ordnung ab. Die wissenschaftliche Anordnung ist, obzwar nicht überall streng systematisch gehalten, doch klar und übersichtlich. Das Material ist sehr reichhaltig, doch hat der Verfasser häufig sich damit begnügt, bloße Auszüge aus den Gesetzen in den Text mit aufzunehmen, ohne über diese sich deutlich auszusprechen. Als die erste wissenschaftliche Darstellung des preußischen Staatsrechts ist das Werk von großem Interesse für den Publicisten.

b) Das Werk bespricht in der Einleitung die Bildung des preußischen Staats, den Begriff und die Quellen des preußischen Staatsrechts und die Verhältnisse des preußischen Staats zum deutschen Bunde. In der Darstellung handelt es dann in 16 Kapiteln die einzelnen Institutionen des Staates ab. So schätzbar auch das Werk ist, indem es ein sehr reichhaltiges Material enthält, so ist

Digitized by Google

doch zu bedauern, daß der Verfasser das Ganze nicht systematisch geordnet hat. Es läßt sich dies freilich nicht tadeln; denn nach dem Titel konnte man nur einzelne Abhandlungen erwarten. Diese aber sind augenscheinlich mit großem Fleiße und Liebe zur Sache ausgearbeitet. Namentlich ist die Lehre von den Ständen (Cap. IV. u. V.) mit großer Sachkenntniß dargestellt. Dagegen vermissen wir eine Darstellung des äußern preußischen Staatsrechts aus der Feder des Verfassers nur höchst ungern.

c) Das Werk ist noch nicht vollendet (bis jetzt sind erst drei Lieferungen, das Polizeiwesen enthaltend, erschienen), und somit läßt sich nicht wohl ein Urtheil über dasselbe fällen. Wenn wir aber von dem bis jetzt Erschienenen auf das noch Erscheinende zu schließen berechtigt sind, so dürfen wir eine in jeder Hinsicht ausgezeichnete Arbeit erwarten. Nach dem, der ersten Lieferung beigegebenen, Prospectus wird jedem Abschnitte, so wie den selbständigen Unterabschnitten zunächst die betreffende Literatur vorangestellt, sodann eine historisch-dogmatische Einleitung gegeben, und dieser folgt dann in wissenschaftlicher Ordnung der Komplexus der über den betreffenden Abschnitt vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen.

d) Wir begnügen uns, hier nur die genannten Werke und Sammlungen anzuführen, zumal wir zur Erleichterung des Studiums bei den betreffenden Materien die dahin einschlagende Literatur so vollständig, als möglich angeben werden.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Das innere Staatsrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das innere Staatsrecht.

§. 36.

Einleitung.

Wenn *inneres* Staatsrecht nach §. 23. der Inbegriff derjenigen Rechtsgrundsätze ist, wonach die juristischen Beziehungen im Staate, also zwischen Regirung und Regirten beurtheilt werden sollen, so erscheint hiernach die Eintheilung desselben in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht vollkommen gerechtfertigt. Aus dem Begriff von Staat, als einem zweitheiligen Wesen, bestehend aus Souverän (höchster Gewalt) und Volk, ergiebt sich nemlich der Begriff von Verfassungsrecht als der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Souverän (der Regirung) gegen das Volk (die Regirten) zustehen a). Verwaltungsrecht würde daher consequent zu definiren sein, als der Inbegriff derjenigen rechtlichen Normen, nach welchen die Regirung die ihr zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten gegen die Regirten ausüben soll b). Demnach nun wird sich das Verfassungsrecht

Digitized by Google

verbreiten über die Lehre von der Regirung, also über die Souveränetät, deren Erwerb, Ausübung und Verlust, und über die rechtlichen Verhältnisse der Staatsbeamten, als der Gehülfen des Souveräns; ferner über die Lehre von den Regirten, also über Stände, Korporationen und Unterthanen. Von dem Verwaltungsrecht wird in der zweiten Abtheilung gehandelt werden.

a) S. oben §. 15.
b) Dresch, l. c. §. 256.

Erste Abtheilung.

Das Verfassungsrecht.

§. 37.

Historische Einleitung.

Von den ältesten Zeiten an waren die Fürsten derjenigen Länder, aus denen gegenwärtig der preußische Staat besteht, eben so unbeschränkt, wie die meisten andern deutschen Territoriallandesherrn. Sie erkannten, wie diese, nur Kaiser und Reich über sich. Außerdem aber waren sie bald mehr, bald minder durch ihre eignen Unterthanen, als deren Vertreter die Landstände unter verschiedenen Namen mit ihnen in Communication traten, auf mannigfache Weise beschränkt. Wenn wir nun unsern Staat in seiner Entwickelung betrachten, so ergibt sich, daß der Regent desselben bis 1657 nur Landesherr resp. Vasall war. Für die deutschen Länder war er der Oberhoheit vom Kaiser und Reich, für das Herzogthum Preußen der Lehnshoheit der Krone Polen unterworfen. Letzteres Band wurde 1657 gelöst, und die brandenburgischen Kurfürsten traten als Herzoge von Preußen in diesem Jahr

Digitized by Google

mit Friedrich Wilhelm, dem großen Kurfürsten, in die Reihe der europäischen Souveräne ein. 1701 wurde Preußen zum Königreiche erhoben, doch änderte sich auch dadurch noch nichts in Bezug auf die Oberhoheit des deutschen Reichs. Friedrich II. erlangte 1746 ein unbedingtes **Privilegium de non appellando**; doch war damit nur für die Justizverwaltung etwas gewonnen. **De jure** stand die Oberhoheit von Kaiser und Reich noch fest, wenn gleich Preußen damals **de facto** schon ein ganz unabhängiger Staat war. Es konnte dies auch gar nicht anders sein, seitdem Friedrich II. es in die Reihe der europäischen Großmächte eingeführt hatte. 1806, nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes, erlangte der König von Preußen auch **de jure** die volle Souveränetät über alle seinem Scepter unterworfenen Länder. Durch die deutsche Bundesacte und die Wiener Schlußacte ist zwar die Regirung auf verschiedene Weise beschränkt, ohne daß jedoch dadurch der vollen Souveränetät irgendwie ein Eintrag geschehen wäre.

Was nun insbesondere die Stände betrifft, so haben in Preußen nie eigentliche Reichsstände existirt; vielmehr haben die einzelnen Länder stets ihre besondern Stände gehabt. Zwar hatten verschiedene dieser Landstände bedeutende Rechte der Regirung gegenüber; allein diese Landstände haben ihr Ansehen schon seit dem großen Kurfürsten großentheils eingebüßt. Noch König Friedrich Wilhelm I. ertheilte den Landständen der verschiedenen Provinzen bei seiner Huldigung das Versprechen, die Rechte der Stände, wie die gesammte Landesverfassung aufrecht erhalten zu wollen a), allein es geschah weiter nichts. Nur bei Beglückwünschungen des Königlichen Hauses präsentirten sich die Stände noch als Corporation. Viel weniger noch sagten die alten Stände dem kräftigen Cha-

Digitized by Google

rakter Friedrichs II. zu. Den Ständen der Provinz Preußen, welche ihre Rechte restituirt wünschten, entgegnete er: „Wir sind auch gnädigst geneigt, ermeldeten Ständen noch vor der Huldigung eine solche Versicherung, als sie von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unterm 11. September 1714 erhalten, zu ertheilen, womit sie hoffentlich zufrieden sein, und sich dabei beruhigen werden." Wirklich ließ der König auch am 12. Juli 1740 einen Landtag eröffnen, aber es wurde nichts Bedeutendes dadurch gewonnen. Auch blieb dies der einzige Landtag, den Friedrich II. verstattete b). Die deutsche Bundesacte machte nun 1815 die Einführung einer ständischen Verfassung jedem deutschen Staate zur Pflicht c). Ursprünglich sollte, auf Antrag Preußens, der Art. 13. der B. A. folgende Rechte als Normalrechte aufstellen: Mitwirkung der Stände bei aller Gesetzgebung; Festsetzung der Abgaben und Controle des Staatshaushalts; Beschwerdeführung über und Anklage gegen die Staatsbeamten. Auf den Widerspruch Würtembergs unterblieb diese Fassung, und so wurde jedem deutschen Fürsten überlassen, welche Rechte er seinen Ständen geben wolle, bis auf einige Schranken, die gegen die Stände festgesetzt worden sind: namentlich die Erhaltung des monarchischen Princips; die Ausschließung der Bundessachen von der ständischen Competenz; das Verbot der bedingten Steuerbewilligung; Einführung der Controle bei öffentlichen Verhandlungen. Wo seit 1815 die alten Stände noch bestanden, oder restaurirt waren, mußte die neue Verfassung eine vertragsmäßige sein. In den andern Staaten war sie eine oktroirte. Für die Rechtsbeständigkeit liegt darin kein Unterschied. Je nachdem nun die ältern Verfassungen stehen geblieben, oder neue eingeführt, und letztere wieder verschieden ausgefallen sind, haben wir 3 verschiedene Systeme der ständischen Verfassung in Deutschland zu unterscheiden:

Digitized by Google

1. das constitutionelle,

2. das altständische und

3. das repräsentative, nicht constitutionelle (gewöhnlich das preußische System genannt).

Letzteres ist in Preußen eingeführt d). Aus der Fassung des Note d angeführten Gesetzes haben Viele die Verheißung allgemeiner Reichsstände herleiten zu können geglaubt. Es ist dies von vielen Schriftstellern und namentlich von den Ständen des Königreichs Preußen bei der letzten Huldigung in Königsberg zur Sprache gebracht. Allein König Friedrich Wilhelm IV. hat in seiner Antwort auf diesen Antrag diese Interpretation unbedingt verworfen e).

a) Förster, Friedrich Wilhelm, I. Bd. 1. p. 163.

b) Preuß, Friedrich der Große, Bd. I. p. 149.

c) B. A. Art. 13.

d) Klüber, Akten Bd. II. — Gesetz vom 5. Juni 1823.; G. S. 1823. p. 129.

e) Landtagsabschied an die zum Provinziallandtage dermalen versammelten Stände des Königreichs Preußen d. d. Königsberg, den 9. September 1840 sub III. Auf die Erklärung der getreuen Stände über Unsere Proposition, darüber zu berathen, ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen sei, eröffnen Wir denselben, daß Wir ihnen in einer in hergebrachter Form auszufertigenden Assecuranz-Urkunde die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz, wie sie durch die erlassenen Gesetze begründet ist, bei Unserm königlichen Worte zusichern wollen. Wir werden dabei auch in Gnaden aussprechen, daß der Landtag zur Berathung der proponirten Gegenstände vor der Huldigung in Anerkennung alten Rechts und Herkommens auch diesmal versammelt worden sei, und daß Wir dies für die ostpreußischen Stände althergebrachte Recht durch ihre gesetzlich begründete Vereinigung mit den westpreußischen als auf diese mit übertragen, betrachten.

Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der

ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses, Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß deutscher Fürsten ihren deutschen Ständen gegenüber von Alters her bezeichnet hat: Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß des Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen ihn, wie Wir davon auf das Unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen königlichen Berufs beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung, den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provincial- und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volks auf der einen, und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite vermieden worden.

Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unsern lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlichern Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des königlichen Berufs, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maaße Unseren Absichten über die Institution der Landstände vertrauen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Regirung.

§. 38.

Im Allgemeinen.

Das Verfassungsrecht enthält zwei wesentliche Elemente, die Lehre von der Regirung und die Lehre von den Regirten. Von der Letztern wird später gehandelt werden. Die Regirung ist nun im Allgemeinen wieder zusammengesetzt aus dem Souverän und den Staatsbeamten, als dessen Gehülfen. Es wird also hier die Rede sein von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche der Regirung den Regirten gegenüber zustehen. Diese sind aber genau zu unterscheiden von den sogenannten Regirungsrechten, welche in das Verwaltungsrecht gehören, und in demselben daher auch besonders erörtert werden sollen.

Erstes Capitel.

Der Souverän.

§. 39.

Historische Uebersicht.

Die Souveränetät in ihrer jetzigen Bedeutung und Ausdehnung hat sich erst nach und nach aus den verschiedenartigen Gestaltungen des Staatslebens historisch entwickelt, wenn gleich Begriff und Ausdruck dem neuern philosophischen (allgemeinen) Staatsrecht entlehnt sind. Zwar ging sie auch in unserm Staate, wie in allen übrigen deutschen, aus der Landeshoheit hervor, jedoch nahm sie nicht den gleichen Entwickelungsgang.

Zu der Zeit, wo Deutschland zuerst als ein, wenn gleich noch mit einem andern (dem Frankenreich) verbundener Staat auftritt (also unter Karl dem Großen), kann von einer eigentlichen Landeshoheit noch nicht wol die Rede sein, obwol

Digitized by Google

der Ursprung derselben hier schon deutlich hervortritt. Die Königskrone war erblich, der König Souverän. Unter ihm verwalteten von ihm eingesetzte Beamte (Grafen) gewisse Distrikte (Gaue). Abweichend von der frühern Verfassung, wo diese Grafen wenigstens in Bezug auf das Kriegswesen einem Oberanführer untergeordnet waren, übte Karl der Große die Oberaufsicht über dieselben durch Sendgrafen, welche von Zeit zu Zeit im Lande umherzogen, und die Grafen beaufsichtigten. An eine Erblichkeit der Grafenämter ist unter diesem Kaiser noch nicht zu denken. Ludwig der Fromme setzte wiederum Herzöge ein. Unter ihm und seinen meist schwachen Nachfolgern gelang es diesen hohen Reichsbeamten, ihre Würde auf Lebenszeit zu erhalten. Durch die häufigen Kriege wurde die königliche Gewalt immer schwächer, während die der hohen Reichsbeamten an Kraft immer mehr zunahm. Eben diese häufigen Kriege zeigten aber dem Könige, wie wenig der ungeübte Heerbann den feindlichen Einfällen kriegerischer Nachbarn einen haltbaren Damm entgegenzusetzen im Stande sei. Nur eine geharnischte Reiterei konnte mit siegreichem Erfolge ihnen widerstehen. Um aber eine solche sich stets willig und geneigt zu erhalten, mußte der König seine Lehnsmannschaft vermehren, und dies konnte mit Erfolg nur dann geschehen, wenn er die Lehne erblich machte. Die großen Vasallen trugen wiederum ihren Dienstleuten Lehne auf, und so sehen wir, wie im Anfange des 11ten Jahrhunderts fast alle Lehne erblich geworden sind. Sobald nun zu den großen Lehen der Herzoge und Grafen die Erblichkeit hinzukommt, entwickelt sich die Landeshoheit immer mehr. Zwar bestand sie zu dieser Zeit nur in einem Schutzrechte über unfreie, oder doch nicht ganz freie Personen, und in bestimmten einzelnen Rechten, welche aus ihrem Amte, das nun, nachdem es erblich geworden, ein Reichs-

Digitized by Google

amt war, hervorgingen; allein aus jenem Schutzrechte folgte auf der andern Seite für die Untergebenen die Pflicht, ihren Schutzherrn gewisse Dienste zu leisten, und Abgaben zu geben. Das Reichsamt berechtigte die Herzoge und Grafen, die nunmehr mit Fug schon Landesherrn genannt werden dürfen, zur Gerichtsbarkeit und zum Heerbann, welches das Recht war, die ihnen Untergebenen zum Reichskriegsdienste heranzuziehen. Nach dem Aussterben der Karolinger wurde von dem ganzen Volke zur Wahl eines neuen Königs geschritten. Doch war damit Deutschland noch kein Wahlreich geworden. Denn wenn auch nach dem Tode Ludwigs, des Kindes, Konrad **I.** wiederum durch Wahl die Krone erhielt, so geschah dies doch nur darum, weil sein Vorgänger, ohne Kinder zu hinterlassen, gestorben war. Aus demselben Grunde erhielt auch Heinrich **I.** die Krone durch Wahl, und es folgten ihm in ununterbrochener Reihe seine Nachkommen. Erst unter Heinrich **IV.** wurde von den Fürsten, die nun das Wahlrecht allein ausübten, die Wählbarkeit des Königs gesetzlich ausgesprochen. Je mehr nun im Laufe der Zeit das Ansehen des Königs (Kaisers) sank, desto mehr wuchs die Macht der Fürsten. Im 15. Jahrhundert sehen wir schon eine landesherrliche Gesetzgebung und eine selbstthätige Regierungsgewalt sich entfalten, an der freilich die um diese Zeit auftauchenden selbständigen Vereinigungen der Landesinsassen, als Stände, schon großen Antheil nahmen. Der Kaiser mußte, um die Fürsten sich geneigt zu erhalten, diesen gegenüber immer mehr von seinen früheren Rechten aufgeben, so daß seine frühere Souveränetät nach und nach zu einem bloßen Aggregat sogenannter kaiserlicher Reservatrechte sank. De facto hatten im 16. Jahrhundert die Fürsten sich auch schon ein Kriegs- und Friedensrecht angemaßt; auch dieses wurde ihnen im westfälischen Frieden bestätigt, so daß die

Landesherrn nunmehr fast die volle Souveränetät erlangt hatten. Nur die kaiserlichen Reservatrechte standen ihr noch entgegen.

Bis dahin hatte sich die fürstliche Gewalt in unserm Staate mit der in den übrigen deutschen Ländern ziemlich gleichmäßig entwickelt. Von nun an nimmt sie ihren eignen Gang. 1657 erlangte Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, die Souveränetät in seinem Herzogthum Preußen, welches er bis dahin als polnisches Lehen besessen hatte. In seinem Verhältnisse zum deutschen Reiche war hierdurch freilich nichts geändert. Eben so wenig war die Annahme der königlichen Würde hierauf von Einfluß, obwol der Reichsverband immer lockerer geworden war. Auch die Landstände verloren immer mehr von ihrer frühern Bedeutung, so daß unter Friedrich Wilhelm I. der Wille des Königs über Alles erhaben war. Charakteristisch ist die Antwort, die er den preußischen Ständen 1717 auf einen französisch verfaßten Bericht ertheilte, welcher gegen die Einführung des Generalhufenschosses sich aussprach, und die Worte enthielt: „Tout le pays sera ruiné.“ Sie lautet nemlich: „Tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie ein Rocher von Bronce.“ Der Rest kaiserlichen Ansehens, welcher der Souveränetät der einzelnen Fürsten noch Eintrag that, konnte gegen den nächst Oesterreich mächtigsten Reichsfürsten, den König von Preußen, in keiner Weise mehr geltend gemacht werden, so daß dieser, de facto wenigstens, längst auch über seine deutschen Länder die volle Souveränetät ausübte. Schon seit dem großen Kurfürsten hatte der Kaiser es nicht mehr gewagt, den brandenburgischen und preußischen Fürsten das jus belli ernstlich zu bestreiten. Friedrich II. erhielt 1746 ein unbedingtes Privilegium de non

Digitized by Google

appellando für seine gesammten deutschen Länder. In den 3 Friedenstractaten von Berlin, Dresden und Hubertsburg war er als souveräner und oberster Herzog von Schlesien anerkannt worden. Als nun 1806 der ohnehin schon sehr locker gewordene deutsche Reichsverband gänzlich aufgelöst wurde, verwandelte sich selbstredend die bisherige Landeshoheit der deutschen Fürsten in volle Souveränetät, die jedoch durch die deutsche Bundesacte wesentlich beschränkt wurde. So haben sie namentlich das Kriegs- und Bündnißrecht nur sehr eingeschränkt. Auch hier weicht die preußische Souveränetät von der der übrigen deutschen Fürsten bedeutend ab, indem Preußen, als europäische Macht, das uneingeschränkte Kriegs- und Bündnißrecht besitzt.

§. 40.

I. Begriff und rechtliche Natur der Souveränetät[a]).

Nachdem wir nun die deutsche Landeshoheit in ihrer geschichtlichen Entwickelung zur Souveränetät haben werden sehen, ist es einleuchtend, daß das charakteristische Merkmal der Souveränetät, die Unabhängigkeit und Unverantwortlichkeit der Staatsregirung, zwar wol nach innen durch den eigenen Staat selbst (z. B. durch die Stände) beschränkt sein könne, nie aber nach außen durch einen auswärtigen Staat, oder dessen Fürsten. Souveränetät ist demnach die völkerrechtliche Unabhängigkeit eines Staats von andern Staaten[b]). Wer nun Eigenthümer der Souveränetät sei, darüber herrschen sehr verschiedene Ansichten. Im Allgemeinen lassen sich dieselben jedoch unter 3 Haupttheorien zusammenfassen.

1. Die Theorie der Volkssouveränetät. Sie construirt den Staat aus zwei Elementen: Volk und Fürst.

Beide ſtehen einander ſchroff gegenüber. Das Volk hat das volle Eigenthum der Souveränetät c); der Fürſt iſt lediglich Diener des Volkes (**Magistrat du peuple. Rousseau, contrat social.**), der von dieſem fortwährend abhängig bleibt, und ſogar unter Umſtänden von ihm des Thrones entſetzt werden kann. Vornemlich durch dieſes Abſetzungsrecht (**jus revolutionis**) unterſcheidet ſich dieſe Theorie von den beiden folgenden. In Deutſchland iſt ſie nicht practiſch, da ſie ſchon durch das monarchiſche Princip präcludirt iſt d), und der Bund gleichſam ein Surrogat des Revolutionsrechtes iſt. Uebrigens huldigen dieſer Theorie auch ſehr angeſehene deutſche Publiciſten, wie Pfizer, Rotteck, Welcker u. A.

2. Die Theorie der Staatsſouveränetät. Sie ſtellt ebenfalls den Staat als zweitheiliges Weſen dar, beſtehend aus Fürſt und Volk, unterſcheidet ſich aber vorzüglich dadurch von der vorigen Theorie, daß ſie dem Staate das Eigenthum der Souveränetät, dem Fürſten das erbliche Ausübungsrecht (**Dominium directum — dominium utile**) derſelben zuſpricht. Nach ihr iſt demnach der Fürſt Repräſentant des Staats.

Dieſe Theorie ſcheint dem deutſch-conſtitutionellen Prinzip am meiſten conform zu ſein. Zu ihr bekennen ſich vorzüglich Stahl, Dahlmann, Albrecht u. A.

3. Die Theorie der Fürſtenſouveränetät e). Sie gibt dem Fürſten das erbliche Eigenthum der Souveränetät, und damit das Recht zur teſtamentariſchen Verfügung über dieſelbe auf den Fall der Thronerledigung, das Abdicationsrecht, die Stellung über dem Geſetze (das ſogenannte **Legibus solutus est**) ꝛc. Dieſe Theorie correſpondirt vorzüglich dem Princip der gemäßigten abſoluten Monarchie. Zu

Digitized by Google

ihren vorzüglichsten Anhängern gehören Maurenbrecher, Hegel, Heffter u. A.

Was nun insbesondere die Souveränetät im preußischen Staat betrifft, so stellt sie sich als das fideicommissarische Eigenthum der regirenden Familie heraus, und kann demnach, der Natur der Sache gemäß, nur von der höchsten Gewalt des Staats (dem König) ausgeübt werden. Aus dem Begriff von Souveränetät ergibt sich nun das Recht der höchsten Gewalt, alles dasjenige innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse, oder ihr gezogenen Schranken anzuordnen f), was das Bedürfniß und Interesse des Staats erheischt, ohne, daß sie deshalb von irgend Jemandem zur Verantwortung gezogen werden könnte. Die dem Oberhaupt des preußischen Staats, als einer absoluten Monarchie, zustehende Souveränetät stellt sich demgemäß heraus als das Recht des Königs, alles das nach eignem Ermessen anzuordnen, was nach seiner Meinung das Bedürfniß und Interesse des Staats erheischt g). Für die deutschen Provinzen tritt hier jedoch die Modification ein, daß die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Staat und dessen Regenten gegen das Volk obliegen, durch den deutschen Bund garantirt ist. h).

a) Ancillon, über Souveränetät und Staatsverfassungen.

b) S. oben §. 22. Note c.

c) §. 6. J. de jure nat., gent. et civil., (1. 2.). Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, quum lege regia, quae de ejus imperio lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit.

d) Schluß-Acte, Art. 57. — Bundesbeschluß vom 16. August 1824 und vom 28. Juni 1832.

e) Maurenbrecher, die deutschen Fürsten und die Souveränetät. Frankfurt, 1839.

f) Rheinbundsacte, Art. 26. Les droits de souveraineté sont ceux

de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire et d'impôt.

g) Mirus, l. c. §. 112. — A. L. R. II., 13. §. 5—6.

h) Schlußacte, Art. 56.

II. Erwerb derselben.

§. 41.

A. Aus allgemeinen Gründen.

Die gewöhnlichste Art der Erwerbung der Souveränetät ist die Thronerbfolge. Für den Fall aber, daß diese nicht statt finden könnte, oder daß der rechtliche Besitzer der Souveränetät durch Gewalt seines Besitzes entsetzt sein sollte, treten auch andere Erwerbungsgründe ein.

1. Zu den Fällen der letzten Art gehören:

a. Erwerb der Souveränetät durch militärische Occupation.

b. Durch Eroberung.

Beide Fälle werden passender bei der Lehre vom Verlust der Souveränetät abgehandelt werden.

2. Von Erwerb der Souveränetät durch Verjährung kann gar keine Rede sein, da im Staats- und Völkerrecht die Verjährung als Erwerbungsgrund des Besitzes überall ausgeschlossen ist a). Es bleibt daher hier nur noch übrig:

3. Der Erwerb der Souveränetät auf den Fall der Thronerledigung, wo überall keine Intestatsuccession mehr stattfinden kann. Hier ist nun zu unterscheiden:

a. der letzte Besitzer der Souveränetät hat durch Testament über dieselbe verfügt. Dieser Fall ist controvers b). — Die historische Schule stellt die Ansicht auf, die Souveränetät sei Eigenthum des Souveräns. Danach ergibt sich aus dem Begriffe des Eigenthums c), als ei-

nes unbeschränkten und ausschließlichen Rechts, daß jede letztwillige Disposition des letzten Eigenthümers volle Gültigkeit habe d). — Die praktische Schule stellt eine weitläufige, theilweise unklare Theorie auf. Sie stützt sich dabei hauptsächlich auf die Geschichte, indem sie behauptet: die deutschen Fürsten haben ursprünglich für ihre Person ein Amt von Kaiser und Reich erhalten. Zu diesem Amte seien allmälig immer mehr Rechte aller Art hinzugekommen, bis daraus zuletzt ein Aggregat geworden sei, das man Landeshoheit, **Superioritas territorialis**, genannt habe. Durch die Rheinbundsacte sei diese Landeshoheit in Souveränetät verwandelt und die Landesherrn für Souveräne erklärt worden. Die heutige Souveränetät sei also nur eine Fortsetzung und ein Zuwachs zur alten Landeshoheit, und daher noch immer, wie diese, das woherworbene, fideicommissarische Recht der Familien, welches darum auch nach den Formen, in denen ursprünglich die Landeshoheit erworben worden, nach Lehnrecht und Primogenitur und nach den alten Hausgesetzen vererbt werde e). Aus dieser Begründung würde sich nun ergeben, daß ursprünglich die Souveränetät ein getheiltes Eigenthum gewesen sei. Im Verhältniß zwischen Kaiser und Reich und den Fürsten waren Kaiser und Reich einerseits **Domini directi**, die Fürsten **Vasalli** gewesen. Von wem aber hatte der Kaiser die Souveränetät überkommen? Zunächst immer nur von den gesammten freien Deutschen, welche vom Reiche, d. h. den Reichsständen repräsentirt wurden, als die Kaiserwahl nicht mehr vom ganzen Volke geschah. Demnach ist zu unterscheiden, was die practische Schule immer zusammen und gleichmäßig nennt: Reich und Kaiser. Denn es hatte ja nur der Kaiser die Ausübung der Souveränetät, nicht das Reich. Diese aber hatte er vom Reiche überkommen. Demnach also scheint sich

das Verhältniß so zu stellen: das Reich hatte das **Dominium directum** der Souveränetät, der Kaiser die Ausübung derselben, das **Dominium utile**. Die Fürsten waren Vasallen des Kaisers, der in dieser Beziehung **prodominus** war. Als nun durch die Rheinbundsacte der Kaiser zur Abdication gleichsam gezwungen wurde, ging das Recht zur Ausübung der Souveränetät, das **Dominium utile**, auf die Fürsten über.— Sonach scheint gerade dieser Beweis der practischen Schule hauptsächlich die folgende Theorie der philosophischen Schule zu rechtfertigen. Diese construirt den Staat als zweitheiliges Wesen, zusammengesetzt aus Fürst und Volk. Der Staat ist Eigenthümer der Souveränetät, der Fürst hat das erbliche Ausübungsrecht, das **Dominium utile**.

b. Der letzte Besitzer der Souveränetät hat nicht testamentarisch darüber verfügt. Hier bleibt denn nichts anderes übrig, als freie Wahl durch das Volk.

a) Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 146.

b) Da in den Gesetzen diese Fälle nicht berücksichtigt sind, so versteht es sich von selbst, daß, da auch Herkommen und Analogie nichts entscheiden, lediglich auf das Naturrecht hier zu recurriren ist. Wir werden uns daher begnügen, die verschiedenen Theorien hier aufzustellen, und einem Jedem die Entscheidung überlassen; um so mehr, da das wirkliche Eintreten der unter 3 erwähnten Fälle fast gar nicht denkbar ist. Gleichwol mußten der Vollständigkeit des Systems wegen, diese Fälle hier abgehandelt werden.

c) Mackeldey, l. c. §. 240.

d) Schmalz, l. c. § 260.

e) Maurenbrecher, l. c. §. 145. — Derselbe, die deutschen Fürsten und die Souveränetät.

Digitized by Google

B. Durch Thronerbfolge.

§. 42.

1. Begriff und rechtliche Natur derselben).

Die preußische Thronerbfolge ist, wie die deutsche überhaupt, eine wahre **Successio ex pacto et providentia majorum** im Sinne des Lehnrechts. Mit andern Worten heißt dies: der jedesmalige Erbe leitet sein Erbrecht ab von dem ersten Erwerber, nicht von dem letzten Besitzer. An eine Repräsentation des Letztern ist daher hier gar nicht zu denken, vielmehr ist der Erbe immer bloßer Singularsuccessor. Diese Eigenthümlichkeit der preußischen und deutschen Succession überhaupt gründet sich hauptsächlich auf zwei verschiedene Verhältnisse:

1. nemlich auf die Lehnsqualität der ehemaligen deutschen Landeshoheit. Wenn gleich nun die Souveränetät, abgesehen von den einzig möglichen, im vorigen §. sub 3. a. b. genannten controversen Fällen de facto wenigstens als Allodium betrachtet werden kann, so hat sich die preußische, wie die deutsche Thronfolge überhaupt als Lehnsfolge erhalten, die sich durch Herkommen und Hausgesetze festgesetzt hat.

2. Auf die Fideicommißstiftungen der deutschen Fürsten. Diese haben nemlich früher oder später sämmtlich entweder in Hausgesetzen, oder in Constitutionen die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit ihrer Länder ausgesprochen, und zu dem Ende die Primogeniturfolge eingeführt. Im Allgemeinen ist dies geschehen durch die goldne Bulle von 1356 für die Kurfürsten und durch die Wiener Congreßakte und den Frankfurter Territorial-Receß für die gesammten deutschen Staaten b). Insbesondere für Preußen (oder vielmehr damals

für Brandenburg) geschah dies durch das Testament von Albrecht Achilles von 1473 c), jedoch waren und blieben Schwedt und Baireuth noch Nebenlande für die nachgebornen Prinzen. Unter dem großen Kurfürsten erhielten die nachgebornen Söhne zum letzten Male noch ein Erbtheil an Territorien. Namentlich bezweckte Friedrich II. durch die 1752 erneuerten Hausgesetze d) die Untheilbarkeit des ganzen Landes. In neuester Zeit hat noch besonders das Edict und Hausgesetz vom 17. December 1808 die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränetätsrechte durch Anordnung (oder vielmehr Bestätigung) der Primogenitur und des Fideicommisses verordnet e).

a) Maurenbrecher, l. c. §. 232. seqq. — Schmalz, l. c. §. 260. seqq. und die dort angeführten Schriftsteller. — Bergius, l. c. §. 32.

b) Oben §. 22.

c) Oben §. 29.

d) Urkunde vom 24. Juni und 11. u. 14. Juli 1752.

e) Edict u. Hausgesetz vom 17. December 1808. §. 1. — G. S. p. 604.

§. 43.

2. Thronfolgefähigkeit.

Nicht jedes Mitglied des preußischen Regentenhauses kann zur Thronfolge gelangen. Diese wird vielmehr durch gewisse Eigenschaften bedingt. Im Allgemeinen sind zu unterscheiden 2 Arten von Erfordernissen:

1. Privatrechtliche, d. h. diejenigen, welche lediglich im Interesse der Familie liegen. Sie vereinigen sich alle in dem nothwendigen Requisit der rechtmäßig ehelichen Abstammung vom ersten Erwerber der Souveränetät. Drücken wir dies negativ aus, so ergeben sich folgende Hindernisse der Thronfolgefähigkeit:

Digitized by Google

a. Uneheliche Abstammung. Selbst die nachfolgende Legitimation hebt das Hinderniß nicht.

b. Adoption.

c. Abstammung aus einer Mißheirath. Als Mißheirath gilt jede Ehe der Mitglieder des preußischen Regentenhauses mit einer Person, die nicht Mitglied des preußischen oder eines andern Regentenhauses, oder des deutschen hohen Adels (im Sinne der deutschen Bundesacte) ist a). Zur Mißheirath in diesem Sinne ist denn auch die morganatische Ehe zu rechnen.

d. Abstammung aus einer nach den Hausgesetzen ungültigen Ehe, also namentlich, wenn der Souverän zur Eingehung einer solchen Ehe seinen Consens nicht ertheilt hat.

2. Staatsrechtliche. Diese sind:

a. Männliches Geschlecht. Ausgeschlossen sind demnach sämmtliche Prinzessinnen b). Ausnahmsweise haben die Prinzessinnen jedoch ein Erbrecht auf den Fall der Thronerledigung. Auf den Fall also, daß gar keine männlichen Nachkommen mehr vorhanden wären, würde dann diejenige Prinzessin zu berufen sein, welche dem Letztverstorbenen der Linie nach die nächste ist.

b. Gesundheit. Hierdurch sind ausgeschlossen diejenigen, welche an bedeutenden körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, also namentlich Stumme, Taube, Blinde, Wahnsinnige, Rasende ꝛc. Was die Blinden betrifft, so ist hierüber Streit.

a) Ueber den Unterschied zwischen deutschem und preußischem hohem Adel vergleiche Maurenbrecher, l. c. 132. seqq.

b) Lex Salica LXII. 6. — Lex Ripuariorum LVI. 4. — II. F. 36. — Sachsenſp. I, 17.

Digitized by Google

c) II. F. 36. Mutus et surdus, coecus, claudus, vel aliter imperfectus, etiamsi sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet. Sic dicimus in clerico, et in femina, et in similibus. — I. 6. F. §. 3. Mutus feudum retinere non potest, scilicet qui nullo modo loquitur, sed ei feudum fuerit magnum, quo ei ablato se exhibere non valeat, tum ei relinqui debet, unde se sustinere possit. — G. B. Cap. XXV.

§. 44.

3. Thronfolgeordnung a).

Nach der Primogeniturordnung geht, wie ſchon oben bemerkt, die preußiſche Krone jedesmal in gerader, abſteigender Linie auf den erſtgebornen männlichen Prinzen über b). Nach §. 43. 2. a. geht jedoch im Falle der Thronerledigung die Krone auf die dem letzten Beſitzer der Linie nach nächſte Prinzeſſin über c). Es gelten zwar für einige Theile des Staats beſondere Succeſſionsordnungen, wie namentlich in Schleſien die weibliche Erbfolge anerkannt iſt d), allein die Grundlage iſt doch immer für den ganzen Staat die männliche Erbfolge, wie dies namentlich für das Kurfürſtenthum Brandenburg e), für Preußen f) und im Allgemeinen für den ganzen Staat g) ausgeſprochen iſt.

a) Mirus, l. c. §. 113.

b) Edict und Hausgeſetz vom 17. December 1808. §. 1. — G. S. p. 604.

c) Maurenbrecher, l. c. §. 236.

d) Friede zu Breslau und Berlin 1742.

e) G. B. Cap. VII.

f) Vertrag zu Welau 1657.

g) Edict cit. u. ſ. w.

Digitized by Google

4. Regirungsantritt.

§. 45.

A. Durch den König selbst.

Aus der Lehns- und Fideicommißqualität der preußischen Thronfolge folgt, daß die Krone ohne einen bestimmten Act der Antretung übergeht. Der Regirungsantritt findet daher ipso jure in demselben Augenblicke statt, wo der bisherige Inhaber des Throns denselben verläßt a). Demnach ist gar keine Zwischenzeit zwischen dem Tode, oder dem Abgang des letzten Königs und dem Regirungsantritt des Nachfolgers denkbar b). Hieraus ergibt sich, daß die bei dem Regirungsantritt des Königs gewöhnlichen Solennitäten keineswegs auf die Gültigkeit des Regirungsantrittes irgend eine rechtliche Wirkung äußern können. Diese gehören daher auch eigentlich nicht in unsere Darstellung. Da sie jedoch bei jedem Regirungsantritte statt gefunden haben, und somit mehr oder weniger ein Herkommen geworden sind, so mag auch von ihnen hier die Rede sein.

1. Die Krönung. Sie geschieht, da die königliche Würde ursprünglich dem Könige nur als Souverän des Königreichs Preußen (Ostpreußen) gebührt, in der Hauptstadt desselben, in Königsberg.

2. Huldigung. Sie wird nach dem Regirungsantritt entweder dem Regenten selbst, oder einem Bevollmächtigten desselben geleistet. Im letztern Falle bereist der Bevollmächtigte gewöhnlich die verschiedenen Provinzen. Die Formen sind nach den verschiedenen Ständen verschieden. Läßt sich der König persönlich huldigen, so geschieht dies gewöhnlich bei Gelegenheit der Krönung zu Königsberg von den Ständen des Königreichs Preußen, und zu Berlin von der Bürgerschaft der Stadt

Digitized by Google

Berlin und den von den einzelnen Provinzen gesendeten Huldigungsdeputirten.

Außer diesen finden noch mehrere Feierlichkeiten statt, deren Beschreibung jedoch nicht hierher gehört.

a) Nach dem alten Grundsatz: „Le roi est mort, vive le roi.“

b) Denn: „Le roi ne meurt pas.“

§. 46.

B. Durch eine Regentschaft.

Die Majorennetät tritt in der preußischen Regentenfamilie mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre ein a). Tritt daher ein Regirungswechsel ein, so lange der Kronprinz noch minorenn ist, so ist der nächste und älteste Prinz des königlichen Hauses Vormund, falls nicht der letzte Regent in einem Testamente oder Hausgesetze eine andere Verfügung getroffen hat. Der mit der Regentschaft Beauftragte vertritt alsdann in allen Angelegenheiten, mit sehr wenigen in den Hausgesetzen bestimmten Ausnahmen, den König, und hat mithin das Recht zur vollen Ausübung der Souveränetät. Außer diesem Falle muß eine Regentschaft auch noch constituirt werden bei geistiger oder physischer Verhinderung des Souveräns zur Führung der Regirung, namentlich also bei etwaigem Blödsinn, Blindheit, Gefangenschaft ꝛc. b).

a) G. B. Cap. VII. — Geraischer Hausvertrag von 1598. — Voigtel, l. c. §. 149. — Mirus, l. c. §. 113. — Oben §. 29.

b) Vergl. unten §. 63.

Digitized by Google

III. Ausübung der Souveränetät.

A. In Bezug auf die Person des Souveräns und seiner Familien-Mitglieder.

1. Ehrenrechte derselben.

§. 47.

Im Allgemeinen.

Die dem Souverän und seiner Familie zustehenden Ehrenrechte sind sehr verschiedener Art. Sie beziehen sich entweder auf ihn selbst, oder auf seine Familie, und gründen sich größtentheils auf die Rücksicht, daß durch die Nichtanerkennung dieser Ehrenrechte die Achtung gegen den Souverän und seine Familie, und so, da in Bezug auf diese Rechte eine doppelte Eigenschaft des Souveräns und seiner Familie, als Repräsentant des Staats und als Privatperson, hier wol nicht scharf gesondert werden kann, mittelbar auch gegen den Staat verletzt werde a).

Bei der Lehre von den dem Souverän und seiner Familie zustehenden Ehrenrechten wird daher das System schwerlich so genau festgehalten werden können, daß nicht auch die sich auf den Staat beziehenden Ehrenrechte mit aufgenommen würden. Es scheint vielmehr dies zur bessern Uebersicht gerade der passendste Ort zu sein, auch diese hier mit abzuhandeln.

Wir bemerken jedoch noch, daß wir die dem preußischen Souverän, als König, und seiner Familie, als einer königlichen, zukommenden allgemeinen Ehrenrechte, welche sie mit allen andern europäischen Souveränen theilen, wie das Prädicat „Wir," die Courtoisie „Ew. Majestät, Ew. Königliche Hoheit ꝛc." als bekannt voraussetzen müssen, und daher in unsere Darstellung nicht mit aufnehmen werden.

Digitized by Google

a) Denn die Ansicht, welche einige neuere Criminalisten namentlich bei der Lehre von den Injurien aufgestellt haben, daß der Regent eine doppelte Person sei: einmal nemlich Privatperson und dann Repräsentant des Staates, und daß daher consequenter Weise z. B. eine sonst erlaubte Selbsthülfe gegen den Regenten in seiner Eigenschaft als Privatperson begangen, wenigstens nach dem Naturrecht nicht bestraft werden könne, läßt sich nicht einmal im natürlichen Criminalrecht, geschweige im Staatsrecht festhalten, da der Regent so wenig, wie überhaupt ein Mensch aus seiner Persönlichkeit heraustreten kann, sich irgendwie seiner Eigenschaft, als Repräsentant des Staats, entäußern kann.

§. 48.

A. Titel a).

Der königliche Titel ist ein dreifacher: der größere, mittlere und kleinere. Vorzugsweise führt aber der Souverän den Titel „König" b).

1. Der größere Titel lautet:

„Wir ꝛc. von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden c), zu Mecklenburg c) und Krossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin c) und Lingen, Herr der Lande Rostock c), Stargard, Lauenburg und Bütow."

2. Der mittlere Titel lautet:

„Wir ꝛc. von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern ꝛc."

3. Der kürzere Titel lautet:

„Wir ꝛc. von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc."

Der Titel des zur Thronfolge berechtigten ältesten Sohnes des Königs ist: „Kronprinz von Preußen und Statthalter von Pommern."

Hat der König keine Söhne, so heißt der präsumtive Thronfolger vorzugsweise: „Prinz von Preußen."

Die Söhne des Königs sind geborne „Markgrafen von Brandenburg."

Alle übrigen vollbürtigen Mitglieder der königlichen Familie sind „Prinzen und Prinzessinnen von Preußen."

a) Mirus, l. c. §. 114. — Voigtel, l. c. §. 148. — Urkunde vom 9. Januar 1817 G. S. 1817. p. 17.

b) Kronenvertrag vom 16. November 1700. im Supplément au corps universel diplomatique von du Mont par Rousset.

c) Ueber die Rechtmäßigkeit dieses Titel vergl. oben §. 30. Note d.

§. 49.

B. Wappen a).

Das königliche Wappen ist ebenfalls ein dreifaches: ein größeres, mittleres und kleineres.

Digitized by Google

Auf dem Schilde desselben ruht ein goldener, offener, mit einem goldenen preußischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener, mit einer königlichen Krone bedeckter und mit goldenem Kleinod geschmückter Helm, mit schwarz und silberner Helmdecke. Auf der Krone ruht der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächst Band und Kreuz des rothen Adlerordens, und in weiterem Umfange Kette und Kreuz des schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub gekrönte, mit dem Gesicht gegen einander gekehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bei der feierlichsten Darstellung des Wappens, unter dem Wappenzelt, allezeit Fahnen halten. Diese Fahnen sind silbern mit goldenen Einfassungen, Schnuren und langen Spitzen, und nach außen gekehrt. Die Fahne rechter Hand enthält den oben beschriebenen königlich preußischen schwarzen Adler, die linker Hand den brandenburgischen rothen Adler. Das Wappenzelt ist von außen von purpurfarbenen Sammt, worauf wechselsweise schwarze Adler und königliche Kronen sich befinden. Inwendig ist das Wappenzelt mit Hermelin bekleidet. Oben ist es mit einem goldnen Reife eingefaßt, welchen Edelsteine zieren, und auf welchem viele goldene Adler, vorwärts gekehrt, sitzen. Der mit schwarzen Adlern und goldenen Kronen gestickte Gipfel ist gleich dem Helme mit der königlichen Krone bedeckt. Ueber derselben befindet sich das königlich preußische silberne Reichspanier, auf welchem der königlich preußische schwarze Adler, eben so, wie im Wappen zu sehen ist. An einem jeden Ende der Querstange ist eine königliche Krone, und die Querstange faßt mit beiden Füßen ein königlich preußischer schwarzer Adler, welcher zum Auffluge bereite Flügel hat. Der Fuß des Wappens ist golden und blau. Auf blauem Grunde zeigen sich

Digitized by Google

auf beiden Seiten goldene vorwärts gekehrte Adler, und in der Mitte steht mit goldenen deutschen Buchstaben der Wahlspruch: Gott mit uns.

A. Das größere Wappen wird gebraucht zu feierlichen Verhandlungen in Angelegenheiten des königlichen Hauses; zu Ratifications-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten; zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen.

Es besteht aus vier Mittelschilden und aus den acht und vierzig Feldern des Hauptschildes.

Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der königlichen Krone geziert, und hat im silbernen Felde den königlich preußischen schwarzen Adler mit der königlichen Krone auf dem Haupte, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Scepter, auf dessen obern Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken den blau und goldenen Reichsapfel; wegen des Königreichs Preußen.

Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg.

Das dritte Mittelschild hat im goldenen Felde, welches mit abwechselnd roth und silbernen Vierecken eingefaßt ist, einen schwarzen, roth gekrönten Löwen; wegen des Burggrafthums Nürnberg.

Das vierte Mittelschild ist von Silber und schwarz geviertet, so daß das erste Viertheil silbern ist, wegen der Grafschaft Hohenzollern.

Digitized by Google

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes sind folgende:

1) wegen Schlesien. Im goldenen Felde ein schwarzer, gekrönter Adler, mit goldenem Schnabel, goldenen Krallen, mit einem silbernen halben Mond auf der Brust, dessen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hingehen, und zwischen welchen Spitzen ein silbernes Kreuz sich befindet.

2) Wegen des Großherzogthums Niederrhein. Im silbernen Felde der königlich preußische Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen grünem Felde ein silberner Strom ist. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone. Der silberne Strom fließt schräg durch das grüne Feld des Schildes.

3) Wegen des Großherzogthums Posen. Im silbernen Felde der königlich preußische schwarze Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde ein weißer Adler mit rothem Schnabel und goldenen Krallen sich befindet. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone.

4) Wegen des Herzogthums Sachsen. Im schwarz und Gold zehnmal quer gestreiften Felde ein schräg rechts gelegter grüner Rautenkranz.

5) Wegen des Herzogthums Engern. Im silbernen Felde drei rothe Schröterhörner.

6) Wegen des Herzogthums Westfalen. Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

7) Wegen Geldern. Ein goldener springender Löwe im blauen Felde.

8) Wegen Magdeburg. Ein von roth und Silber quer getheiltes Feld, dessen rothe Hälfte oben ist.

9) Wegen Cleve. Im rothen Felde ein kleines silbernes,

Digitized by Google

Schild, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gewöhnlichen Andreaskreuzes hervorgehen.

10) Wegen Jülich. Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe.

11) Wegen Berg. Im silbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Krone.

12) Wegen Stettin. Im blauen Felde ein rother gekrönter Greif.

13) Wegen Pommern. Im silbernen Felde ein etlichemal grün und roth quer gestreifter Greif.

14) Wegen Cassuben. Im goldenen Felde ein schwarzer Greif.

15) Wegen des Herzogthums Wenden. Im silbernen Felde ein, mehrmals grün und roth quer gestreifter Greif.

16) Wegen Mecklenburg. Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelkopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ring in der Nase.

17) Wegen Krossen. Im goldenen Felde ein schwarzer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, silbernem aufsteigenden halben Mond auf der Brust, und in der Höhlung des halben Monds ein silbernes Kreuz.

18) Wegen Thüringen. Im blauen Felde ein silberner, goldgekrönter und mit vier rothen Querstreifen bezeichneter Löwe.

19) Wegen der Ober-Lausitz. Im blauen Felde eine goldene Zinnenmauer mit schwarzen Mauerstrichen.

20) Wegen der Nieder-Lausitz. Im silbernen Felde ein rother Stier mit einem weißen Bauch.

21) Wegen Oranien und Neufchatel. Dieses Feld ist geviertet, und hat ein Mittelschild. Im ersten rothen Viertheil befindet sich ein schräger, goldener Balken, wegen des

Hauſes Chalons. Im zweiten und dritten goldenen iſt ein blaues, links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Bande, wegen Oranien. Im vierten goldenen ein rother, mit drei ſilbernen Sparren beſetzter Pfahl, wegen Neufchatel. Das Mittelſchild hat von Gold und blau geſchachtet neun Felder, wegen des Herzogthums Genf.

22) Wegen Rügen. Ein durch eine Querlinie getheilter Schild, in deſſen unterer Hälfte eine Treppe von fünf Stufen, in der oberen aber ein aufgehender halber gekrönter Löwe mit doppeltem Schweif. Der Löwe iſt ſchwarz, und hat eine rothe Krone; er ſteht im goldenen Felde. Die fünf Stufen ſind von Ziegelſteinen im blauen Felde.

23) Wegen Paderborn. Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.

24) Wegen Halberſtadt. Ein von Silber und roth in die Länge getheiltes Feld. Die Hälfte rechts iſt Silber, die Hälfte links iſt roth.

25) Wegen Münſter. Ein goldener Querbalken im blauen Felde.

26) Wegen Minden. Im rothen Felde zwei in der Form eines Andreaskreuzes gelegte ſilberne Schlüſſel.

27) Wegen Camin. Im rothen Felde ein ſilbernes Ankerkreuz.

28) Wegen des Fürſtenthums Wenden. Im blauen Felde ein goldener Greif.

29) Wegen des Fürſtenthums Schwerin. Ein quergetheiltes Feld, oben blau mit einem goldenen Greif, unten roth mit ſilberner Einfaſſung.

30) Wegen Ratzeburg. Im rothen Felde ein ſchwebendes ſilbernes Kreuz.

Digitized by Google

31) Wegen Mörs. Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

32) Wegen Eichsfeld. Im silbernen Felde ein rother Adler, mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit einem silbernen Kreuz und Zirkel auf der Brust.

33) Wegen Erfurt. Im rothen Felde ein silberner Zirkel, und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreaskreuz von Silber.

34) Wegen der nassauischen Lande. Im blauen mit goldenen schrägen Vierecken bestreuten Schilde ein goldener gekrönter Löwe.

35) Wegen Henneberg. Im goldenen Felde eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel.

36) Wegen Ruppin. Im rothen Felde ein silberner Adler.

37) Wegen der Grafschaft Mark. Im goldenen Felde ein von roth und Silber in drei Reihen geschachteter Querbalken.

38) Wegen Ravensberg. Im silbernen Felde drei rothe Sparren.

39) Wegen Hohenstein. Ein von roth und Silber in vier Reihen geschachtetes Feld.

40) Wegen Tecklenburg. Im silberuen Felde drei rothe Herzen.

41) Wegen der Grafschaft Schwerin. Im rothen Felde ein aus dem linken Schildesrand aus einer silbernen Wolke hervorgehender, in Silber geharnischter Mann, welcher einen goldenen Ring, in dem ein Edelstein gefaßt ist, in der Hand hält.

42) Wegen Lingen. Im blauen Felde ein goldener Anker.

Digitized by Google

43) Wegen Sayn. Im rothen Felde ein aufgerichteter goldener Löwe, mit vorwärts gekehrtem Kopfe und doppeltem Schweife.

44) Wegen Roſtock. Im goldenen Felde ein ſchwarzer Büffelkopf mit rother Krone, ausgeſchlagener rother Zunge und ſilbernen Hörnern.

45) Wegen Stargard. Ein Feld, von roth und Gold quer getheilt, ſo daß das Rothe oben iſt.

46) Wegen der Grafſchaft Arnsberg. Im blauen Felde ein ſilberner Adler.

47) Wegen der Grafſchaft Barby. Zwei goldne, gekrönte, mit dem Rücken gegen einander gekehrte Fiſche, mit vier goldenen Roſen auf den vier Seiten, im blauen Felde.

48) Wegen der Regalien. Ein rothes Feld.

B. Das mittlere Wappen wird gebraucht bei Geſetzen, Verordnungen, Edicten ꝛc., ſo wie bei minder feierlichen vom Könige zu vollziehenden Urkunden.

Es beſteht aus den 4 Mittelſchilden und folgenden 10 Feldern des Hauptſchildes: Schleſien, Niederrhein, Poſen, Sachſen, Pommern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg und Weſtfalen.

C. Das kleinere Wappen wird gebraucht bei Ausfertigungen des Staatsraths (Staatskanzlers) und der Miniſterien, nicht minder aus altem Herkommen bei den Ausfertigungen des Kammer-Gerichts und des geheimen Obertribunals.

Es beſteht blos aus dem erſten und oberſten Mittelſchilde des Hauptſchildes.

a) Urkunde vom 9. Januar 1817 cit. — von Gelpke, Wappen ſämmtlicher europäiſcher Souveräne ꝛc. Heft Preußen. Berlin, 1830. — Mirus, l. c. §. 115.

Digitized by Google

§. 50.

C. Orden und Ehrenzeichen a).

Sie zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, von denen die zur ersten gehörenden für ausgezeichnete Verdienste um den Staat im Allgemeinen, die der zweiten Classe aber insbesondere für, im Kampfe gegen den Feind erworbene, Verdienste ertheilt werden.

I. Es gehören demnach zur ersten Hauptabtheilung:

A. Orden.

1. Der schwarze Adlerorden. Er wurde von Friedrich I. am Tage seiner Krönung zu Königsberg, 18. Januar 1701 gestiftet. Den Rittern dieses Ordens gebührt das Prädicat „Excellenz"; auch kommen ihnen die höhern Militärehren zu. Sie sind zugleich Ritter des rothen Adlerordens erster Classe.

2. Der rothe Adlerorden. Bei Gelegenheit der Uebernahme der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth (1792) wurde dieser Orden von Friedrich Wilhelm II. zum zweiten preußischen Orden erklärt Der König übernahm selbst die Würde des Großmeisters. 1810 wurde er von Friedrich Wilhelm III. mit einer zweiten und dritten Classe, und 1830 mit einer vierten Classe vermehrt b). Es sollte nun für die Folge immer mit Ertheilung der vierten Classe der Anfang gemacht werden c). Demnach besteht dieser Orden nunmehr:

A. aus der ersten Classe. Die Ritter derselben haben die Militärehren. Sie zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

a. mit Eichenlaub,

b. ohne Eichenlaub.

B. aus der zweiten Classe:

a. mit dem Stern und Eichenlaub,

Digitized by Google

b. mit dem Stern ohne Eichenlaub,
c. mit Eichenlaub,
d. ohne Eichenlaub.

C. aus der dritten Classe:
a. mit der Schleife,
b. ohne Schleife.

D. aus der vierten Classe.

3. Der St. Johanniter-Orden.

Im Jahre 1811 wurde die bisherige Johanniterordens-Ballei Brandenburg, das Herrenmeisterthum und ihre Commenden aufgelöst, und ihre Güter als Staatsgüter eingezogen d). Am 23. Mai 1812 wurde dagegen der königlich preußische St. Johanniterorden errichtet e), und die bereits eingekleideten Ritter der Ballei Brandenburg blieben Ritter des neuen Ordens. Protector des Ordens ist der König, der auch den Großmeister und die Ritter ernennt.

4. Der Luisenorden f). Er wurde am 3. August 1814 für die um die Pflege der verwundeten und kranken Krieger verdienten Frauen und Jungfrauen gestiftet.

B. Ehrenzeichen.

1. Das allgemeine Ehrenzeichen.

2. Die Rettungsmedaille für Rettung aus Gefahr, gestiftet am 1. Februar 1833 g).

3. Außer diesen gibt es noch Medaillen für Auszeichnung in Künsten und Wissenschaften; jedoch werden dieselben nicht getragen.

II. Zweite Hauptabtheilung.

A. Orden.

1. Der Orden pour le mérite, von Friedrich II. 1740 für verdiente Officiere gestiftet.

Digitized by Google

2. Das eiserne Kreuz, von Friedrich Wilhelm III. am 10. März 1813 gestiftet h). Es besteht aus drei Abtheilungen:

A. Großkreuz,
B. erste Classe,
C. zweite Classe.

Es wurde nur für die Befreiungskriege gestiftet, und zwar für die im Kampfe erworbenen Verdienste. Für die nicht im Kampfe, aber doch im Befreiungskriege um das Vaterland erworbenen Verdienste wurde es am „weißen Bande" ertheilt.

B. Ehrenzeichen.

1. Das Militärehrenzeichen, von Friedrich Wilhelm III. am 30. September 1806 gestiftet.

2. Die Kriegsdenkmünze für Jeden, der in den Jahren 1813, 1814 und 1815 im Felde, oder vor einer Festung mitgefochten hat i).

3. Die Denkmünze für Nichtcombattanten k).

4. Das Dienstauszeichnungskreuz für Officiere.

5) Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine.

Was nun die Ertheilung der vorgenannten Orden und Ehrenzeichen betrifft, so kann sie nur durch den König geschehen.

Die übrigen Ordensangelegenheiten werden durch die Generalordenskommission besorgt, an welche nach dem Tode der Ritter und Inhaber deren Orden und Ehrenzeichen zurückgesandt werden müssen.

a) Verordnung vom 18. Januar 1810. G. S. p. 632.

b) Verordnung vom 18. Januar 1830. G. S. 1830 p. 6. Es

Digitized by Google

wurde nemlich das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe zur vierten Classe des rothen Adlerordens erhoben; so daß die bisherigen Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens erster Classe nunmehr Ritter des rothen Adlerordens vierter Classe wurden.

c) Verordnung vom 22. Januar 1832. G. S. 1832. p. 8.
d) Edict vom 30. October 1810. G. S. 1810. p. 32.
e) Verordnung vom 23. Mai 1812. G. S. 1812. p. 109.
f) Verordnung vom 3. August 1814. G. S. 1814. p. 70.
g) Verordnung vom 1. Februar 1833. G. S. 1833. p. 85.
h) Verordnung vom 10. März 1813. G. S. 1813. p. 31.
i) K. O. vom 24. December 1813. G. S. 1814. p. 4.
k) K. O. vom 14. December 1815. G. S. 1816. p. 213.

§. 51.

D. Hofstaat und Hofämter a).

Der Hofstaat des Königs besteht aus elf großen Hofchargen, nemlich: dem Ober-Kammerherrn, dem Ober-Marschall, dem Ober-Ceremonienmeister, dem Hofmarschall, dem Intendanten der königlichen Schlösser und Gärten, dem General-Intendanten der königlichen Museen, dem Schloßhauptmann, dem Oberstallmeister, dem Ober-Jägermeister, dem Ober-Schenk und dem General-Intendanten der königlichen Schauspiele. Außer diesen gehören dazu eine große Anzahl von Kammerherrn, von denen jedoch nur die dienstthuenden Besoldung beziehen, ferner die königlichen Leibärzte, die Geheimen Kämmeriere, das Hofmarschallamt, der Obermarstall, die königlichen Schauspiele und das Hof-Jagd-Amt.

Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen haben ihre besondern Hofstaaten.

Außerdem bestehen noch in den Provinzen verschiedene Hof- und Erbämter und zwar:

Digitized by Google

1) Im Königreich Preußen:
der Oberburggraf,
der Obermarschall,
der Landhofmeister,
der Canzler.

2) In der Kurmark:
der Erbkämmerer,
der Erbmarschall,
der Erbtruchseß,
der Erbhofmeister,
der Erbküchenmeister,
der Erbschenk,
der Erbschatzmeister,
der Erbjägermeister.

3) Im Herzogthum Magdeburg:
der Erbtruchseß,
der Erbkämmerer,
der Erbschenk,
der Erbmarschall.

4) Im Fürstenthum Halberstadt:
der Erbmarschall.

5) In Thüringen:
der Erbmarschall.

6) In Alt-Vorpommern:
der Erbmarschall,
der Erbkämmerer,
der Erbküchenmeister,
der Erbland-Mundschenk.

7) In Neuvorpommern und Rügen:
der Erbmarschall.

Digitized by Google

8) In Hinterpommern:
der Erbmarschall,
der Erbkämmerer,
der Erbküchenmeister,
der Erbschenk.

9) Im Herzogthum Schlesien:
der Ober-Erbkämmerer,
der Erbhofrichter,
der Erblandhofmeister,
der Erb-Ober-Land-Jägermeister,
der General-Erb-Land-Postmeister,
der Erblandmarschall,
der Erb-Oberlandbaudirector,
der Erb-Ober-Land-Mundschenk.

10) Im Fürstenthum Minden:
der Erbmarschall.

11) In der Abtei Herford:
der Erbmarschall.

12) Im Fürstenthum Münster:
der Erbmarschall,
der Erbschenk.

13) Im Herzogthum Jülich:
der Erb-Oberjägermeister,
der Erbkämmerer.

Diese Hof- und Erbämter sind meist in bestimmten Familien erblich, oder mit bestimmten Gütern verbunden c).

a) Handbuch für den königlich preußischen Hof und Staat. Dasselbe erscheint alljährlich zu Berlin.

b) Die Inhaber der vier Erbämter des Königreichs Preußen haben als solche das Prädicat „Excellenz." Diese Hofämter sind jedoch nicht erblich, sondern werden stets nur an die obersten Staatsbeamten der Provinz gegeben.

Digitized by Google

c) Gegenwärtig sind diese Erb- und Hofämter folgendermaßen besetzt:

1) Im Königreich Preußen:
   a) Oberburggraf: der Graf zu Dohna-Schlobitten.
   b) Obermarschall: der Graf zu Dohna-Wundlacken.
   c) Landhofmeister: der Graf von Dönhoff-Friedrichsstein.
   d) Canzler: der Präsident von Wegnern.

2) In der Kurmark:
   a) Erbkämmerer: der Graf von Schwerin.
   b) Erbmarschall: der Freiherr von Puttlitz auf Puttlitz.
   c) Erbtruchseß: der von Grävenitz.
   d) Erbhofmeister: der Graf von Königsmark.
   e) Erbküchenmeister: gegenwärtig nicht vergeben.
   f) Erbschenk: der von Hacke aus dem Hause Genshagen.
   g) Erbschatzmeister: zur Zeit unbesetzt.
   h) Erbjägermeister: der von Jagow auf Ruhstädt.

3) Im Herzogthum Magdeburg:
   a) Erbtruchseß: der von Krosigk auf Poplitz.
   b) Erbkämmerer: der Freiherr von Plotho auf Parey.
   c) Erbschenk: der Graf von Hagen auf Möckern.
   d) Erbmarschall: der Graf von Veltheim auf Harpke.

4) Im Fürstenthum Halberstadt:
   a) Erbmarschall: die Familie von Rössing.
   b) Erbtruchseß: der Graf von Alvensleben.

5) In Thüringen:
   a) Erbmarschall: der von Marschall (hat die Mitbelehnschaft).

6) In Altvorpommern:
   a) Erbmarschall: der von Eickstädt-Peterswald.
   b) Erbkämmerer: nicht besetzt.
   c) Erbküchenmeister: der Graf von Schwerin auf Putzar.
   d) Erblandmundschenk: der von Heyden-Linden auf Tützpatz.

7) In Neu-Vorpommmern und Rügen:
   a) Erbmarschall: der Fürst zu Putbus.

8) In Hinterpommern:
   a) Erbmarschall: der von Flemming.
   b) Erbkämmerer: unbesetzt.
   c) Erbküchenmeister: der von Kleist-Retzow auf Kiekow.
   d) Erbschenk: nicht besetzt.

Digitized by Google

9) Im Herzogthum Schleſien:
a) Ober-Erbkämmerer: der Graf von Maltzan-Militſch.
b) Erbhofrichter: der Graf von Schaffgotſch-Warmbrunn.
c) Erblandhofmeiſter: derſelbe.
d) Erb-Ober-Land-Jägermeiſter: der Graf von Reichenbach-Goſchütz zu Schönwalde.
e) General-Erb-Land-Poſtmeiſter: der Graf von Reichenbach, Standesherr zu Goſchütz.
f) Erblandmarſchall: der Graf von Sandretzky.
g) Erb-Ober-Land-Baudirector: der Graf von Schlabrendorff.
h) Erb-Ober-Land-Mundſchenk: der Graf Henkel von Donnersmark zu Neudeck.
10) Im Fürſtenthum Minden:
a) Erbmarſchall: der Freiherr von der Reck auf Stockhauſen.
11) In der Abtei Herford:
a) Erbmarſchall: der von Ledebur.
12) Im Fürſtenthum Münſter:
a) Erbmarſchall: der Graf von Merveldt.
b) Erbſchenk: der Freiherr von Twickel.
12) Im Herzogthum Jülich:
a) Erb-Ober-Jägermeiſter: der Graf von Hompeſch auf Bolheim.
b) Erbkämmerer: der Freiherr von Bongart zu Pfaffendorf.

§. 52.

F. Sonſtige Ehrenrechte.

Hierher gehören denn noch unter andern: die Reichskleinodien, das Majeſtätsſiegel, das Recht, in das Kirchengebet mit eingeſchloſſen zu werden, die Landestrauer, die gewöhnlich 6 Wochen dauert ꝛc.

§. 53.

2. Politiſche Vorrechte a).

1. Die Perſon des Königs, wie die ſeiner Familie, ſind heilig und unverletzlich. Es heißt dies mit andern Worten, ſie ſind unantaſtbar, ſelbſt im Falle des

Mißbrauchs der Staatsgewalt. Daraus folgt insbesondere, daß jede gegen sie begangene Injurie weit stärker bestraft wird, als andere. Dergleichen Injurien heißen Majestätsverbrechen b). Arten diese Beleidigungen in schwere Körperverletzungen aus, so heißen sie Hochverrath c).

2. Der Souverän ist für seine Regentenhandlungen unverantwortlich. Dies Recht ist in dem Begriffe der Souveränetät begründet. Denn wäre dies nicht der Fall, so würde nicht er die höchste Gewalt besitzen, sondern derjenige, dem er verantwortlich wäre. Eine Verantwortlichkeit würde sogar ein gerader Widerspruch gegen den Staat sein. Alle Gesetze demnach, welche an der Person vollstreckt werden, sind auf den Fürsten und seine Familie nicht anzuwenden. Sie sind daher von allen Polizei- und Criminal-Gesetzen erimirt d). Hierunter sind jedoch selbstredend die privatrechtlichen Verhältnisse nicht mitbegriffen.

3. Das Recht der Austräge e). Der König theilt dies mit allen deutschen Fürsten. Es besteht darin, daß bei privatrechtlichen Streitigkeiten des Königs mit andern Fürsten die Parteien das Recht haben, die ordentlichen Gerichte zu übergehen, und eigne Gerichtshöfe für den speciellen Fall zu constituiren.

4. Das Recht auf Huldigung der Unterthanen, wovon schon oben gehandelt worden f).

5. Das Recht der Autonomie, wovon in den folgenden §§. die Rede sein wird.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 176.

b) A. L. R. II. 20. §. 91. — §. 196. — §. 206. — §. 196 l. c. Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne, daß dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht besonders erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidig-

Digitized by Google

ten Majestät. — §. 203. Wer die Person der Königin, des Kronprinzen, oder anderer Mitglieder der königlichen Familie thätlich beschimpft, hat nach Bewandniß der Umstände und Schwere der Beleidigung vier-, sechs- bis zehnjährige oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. — §. 205. Wörtliche Injurien dieser Art ziehen ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

c) A. L. R. II. 20. §. 92 seqq. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, heißt Hochverrath.

d) Ausgenommen jedoch, wenn wider die Mitglieder des königlichen Hauses von dem Souverän einem Gericht oder einzelnen Justizbeamten eine Untersuchung oder Verhaftung aufgetragen wird. — Crim. O. §. 251. Wider Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, wider regirende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regirenden weltlichen deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regirende deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde, bei dem hiesigen Hofe accredirte Gesandte und gegen andere Geschäftsträger eines fremden Staats, findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt, es sei denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staates einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen werde.

e) A. G. O. Anh. §. 146. Den Prinzen des königlichen Hauses gebührt die Sportelfreiheit in allen Rechts-Angelegenheiten, die vor die Gerichte gehören, und nicht durch Hausverträge zu reguliren sind.

f) Oben §. 45. 2.

3. Privatfürstenrecht.

§. 54.

A. Im Allgemeinen a).

Privatfürstenrecht ist die Lehre von den privatrechtlichen Verhältnissen der regirenden und mediatisirten Häuser. Diese Lehre gehört darum hauptsächlich dem Staatsrecht, nicht

Digitized by Google

dem Privatrecht an, weil einmal die Normen dieses Rechts nicht von der Staatsgesetzgebung festgestellt werden, und dann dieselben, namentlich was das Erbrecht, das Familienrecht (Ehe, Vormundschaft ꝛc.) und theilweise auch das Sachenrecht (Domänen) betrifft, von den Interessen des Staats durchaus nicht scharf gesondert werden können.

Das höchste aus der Souveränetät fließende Privat-Recht der Fürsten ist die Autonomie. Sie ist die Hauptquelle alles Privatfürstenrechts. Autonomie ist das Recht, die privatrechtlichen Verhältnisse des regirenden Hauses unabhängig von der Staatsgesetzgebung, selbst da, wo sie in das Gebiet des Staatsrechts eingreifen, wie z. B. bei der Thronfolge b), zu bestimmen. Diese Bestimmungen heißen Hausgesetze c). Die Autonomie kommt freilich unter gewissen Modificationen auch andern Staatsbürgern zu, aber stets mit mehreren, oder minderen Einschränkungen, und namentlich nie ohne Abhängigkeit von der Staatsgesetzgebung. Nächst der Autonomie der regirenden Fürstenhäuser ist noch die der Mediatisirten am unbeschränktesten. Von letzterer wird am geeigneten Orte die Rede sein.

Nach den Hausgesetzen werden alle diejenigen Rechtsangelegenheiten des regirenden Hauses entschieden, welche sich auf das Personen- und Familienrecht beziehen d). Alle andern Privat-Rechtsangelegenheiten des Souveräns und der Mitglieder des königlichen Hauses werden nach den Gesetzen des Staats beurtheilt, und unterliegen somit der Cognition der ordentlichen Gerichte e). Das ordentliche Forum für die Rechtsangelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses ist der mit dem Kammergericht verbundene geheime Justizrath f).

Digitized by Google

a) Maurenbrecher, l. c. §. 227. seqq. — Klüber, l. c. §. 11. §. 242. seqq. — Schmalz, l. c. §. 37. 260. seqq.

b) Oben §. 42. seqq.

c) Oben §. 29.

d) A. L. R, II. 13. §. 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt.

e) A. L. R. l. c. §. 18. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen. — l. c. Einl. §. 60. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden. — G. O. vom 4. December 1831. G. S. 1831. p. 255.

f) A. G. O. I. 2. §. 41.

B. Insbesondere: Privatfürstenrecht des preußischen Regentenhauses.

a. Familienrecht.

§. 55.

Ueberhaupt a).

Zwar war schon oben an den einschlagenden Stellen von einzelnen Verhältnissen des Familienrechts des preußischen Regentenhauses die Rede b). Zur bessern Uebersicht scheint es jedoch durchaus nöthig, wenigstens im Allgemeinen dem gewöhnlichen System des Familienrechts zu folgen, um so mehr, da wir alsdann, weil eine Kenntniß des Privatrechts vorausgesetzt werden darf, hier nur die Abweichungen von dem gemeinen Privatrecht anzuführen haben.

Das Familienrecht des preußischen Regentenhauses gründet sich nun auf die Familiengewalt des Königs. Unter Fa-

Digitized by Google

miliengewalt verstehen wir den Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem König, als dem Haupt der Familie, über alle Glieder derselben zustehen c). Zu diesen Rechten zählt das deutsche Staatsrecht namentlich:

1. das Aufsichtsrecht.
2. das Recht der Gerichtsbarkeit.
3. das Recht, Hausgesetze zu geben. Zu den Hausgesetzen, welche auch über die wol erworbenen Rechte der Agnaten Bestimmungen treffen, müssen diese jedoch ihren Consens ertheilen d); diejenigen aber, welche sich lediglich auf die innern Verhältnisse der Familie beziehen, kann der König aus eigener Machtvollkommenheit erlassen.

a) Schmalz, l. c. §. 290. seqq. — Maurenbrecher, §. 245. seqq. Bergius, l. c. §. 31. seqq. — Mirus, l. c. §. 123. seqq.

b) z. B. §. 40. 42. 43. ꝛc.

c) Ueber diese Definition vergl. Maurenbrecher, l. c. §. 245. Zu den Gliedern der Familie gehören die Gemahlin, Wittwe und Kinder des Königs, die Agnaten und deren Gemahlinnen, Wittwen und noch nicht vermählte Töchter. Durch die Ehe mit einem auswärtigen Prinzen scheiden selbstredend die Prinzessinnen aus der Familien-Gewalt des Königs.

d) Wenigstens ist dies altes Herkommen. Vergl. oben §. 29. Note e. Dieser Consens ist daher bei allen Hausgesetzen erforderlich, welche Aenderungen in der Thronfolge und Bestimmungen über Domänen und das Vermögen der Familie überhaupt festsetzen.

§. 56.

a. Eherecht a).

1. Eingehung der Ehe. Zur Eingehung der Ehe ist der Consens des Königs erforderlich. Jede gegen den Willen des Königs von Mitgliedern des königlichen Hauses eingegangene Ehe ist, wenigstens in Bezug auf das Privatfürstenrecht,

Digitized by Google

und namentlich in Bezug auf die Thronfolge, ohne rechtliche Wirkung. Zur Gültigkeit der Ehe ist außerdem erforderlich, daß sie nach den Gesetzen der Kirche, welcher die Verlobten angehören, eingegangen werde. Demnach sind die sogenannten **Impedimenta dirimentia** auch ihnen absolute Hindernisse; die **Impedimenta impedientia** aber werden bei den evangelischen Mitgliedern des königlichen Hauses durch die Dispensation des Königs, bei den katholischen durch die des Papstes gehoben b). Ehen mit nicht ebenbürtigen Personen können nur zur linken Hand eingegangen werden. Ebenbürtig sind nur die Mitglieder der europäischen regirenden Häuser und des hohen Adels im Sinne der deutschen Bundesacte c).

Ein Aufgebot ist nicht nothwendig, unstreitig, weil die projectirte Abschließung einer Ehe zwischen fürstlichen Personen doch nicht verborgen bleiben kann.

Die Trauung kann durch Stellvertreter (**per procuram**) erfolgen, d. h. der Bräutigam kann sich bei der Ceremonie der Trauung durch einen Andern vertreten lassen. Die Trauung **per procuram** ist wol darum hauptsächlich üblich, weil durch sie etwaigen Rangstreitigkeiten vorgebeugt wird, indem alsdann das bei der Ankunft der Braut zu beobachtende Ceremoniel von vorn herein so bestimmt werden kann, wie es sich für deren nunmehrigen Rang schickt d).

2. Verhältnisse während der Ehe. Die ebenbürtige Gemahlin des Königs oder eines Prinzen wird durch die eingegangene Ehe der Familiengewalt des Königs unterworfen. Sie nimmt an Rang, Würde und Titeln ihres Gemahls, nie aber an der Regirung Theil e). Es kommt ihr daher auch ein angemessener Hofstaat zu.

Im ehelichen Güterrecht ist das Dotalsystem mit den alten Instituten des deutschen Rechts (Morgengabe, Nadelgelder,

Digitized by Google

Witthum, sowol **Vidualitium**, als **Dotalitium**, Gerade und Aussteuer) geblieben f). Eheliche Gütergemeinschaft findet daher nirgend statt.

3. Trennung der Ehe. Sie findet statt:

a. durch Tod,

b. durch Trennung. Daß die gewöhnlichen Scheidungsgründe hier nicht durchgreifen können, versteht sich bei der großen Verschiedenheit der fürstlichen und bürgerlichen Ehe von selbst. Die Zulässigkeit der Scheidungsgründe zu untersuchen, und darüber zu entscheiden, kann daher der Natur der Sache nach nur dem König zustehen.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 246.

b) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, mit Berücksichtigung der neuesten Verhältnisse. Bonn, 1822. §. 192. seqq.

c) Hierher sind denn auch die entthronten fürstlichen Familien zu rechnen, wie z. B. die ältere Linie der Bourbons.

d) de Ludewig, de matrimoniis principum per procuratores. 1724.

e) Ist sie eine kaiserliche Prinzessin, so behält sie ihren angebornen Titel: „kaiserliche Hoheit."

f) Hierauf gründet sich die meist nachgelassene Prinzessinnensteuer.

§. 57.

b. Väterliche Gewalt a).

Eigentliche Abweichungen vom gemeinen Recht kommen hier nicht vor, außer, daß die väterliche Gewalt nach preußischem Privatfürstenrecht bei weitem strenger ist, als die des A. L. R., und daß die Söhne nicht überall die Titel ihres Vaters erhalten b). Dagegen haben die Kinder in der Regentenfamilie überall das Recht auf einen Hofstaat, auf die nach den Hausgesetzen bestimmten Appanagen und Paragien, so

Digitized by Google

bald sie das 18te Lebensjahr erreicht haben; die Prinzessinnen insbesondere auch das Recht auf Aussteuer.

a) Maurenbrecher, l. c. § 247.

b) Dies ist namentlich der Fall bei den Söhnen des Königs, des Kronprinzen und des Prinzen von Preußen.

§. 58.

c. Vormundschaft und Regentschaft a).

Sie ist im Allgemeinen dem gemeinen Recht analog, und findet über minderjährige, oder blödsinnige Glieder der regirenden Familie statt. Die Vormundschaft erlischt mit dem Eintritt des 18ten Lebensjahres des Mündels.

In Beziehung auf die Vormundschaft über den noch minderjährigen Souverän tritt hier allerdings eine große Abweichung vom A. L. R. ein. In diesem Falle wird nemlich außer der gewöhnlichen Vormundschaft auch noch eine sogenannte Regentschaft constituirt b). Sie steht dem nächsten Agnaten zu, wenn der Souverän nicht selbst testamentarisch über deren Errichtung verfügt hat. Für den Fall aber, daß der verstorbene Souverän auf seinen Todesfall bei der Minderjährigkeit seines Nachfolgers keine Regentschaft angeordnet hätte, und daß der nächste Agnat dieselbe nicht übernehmen könnte, oder wollte, liegt es dem Staatsministerium ob, mit Zuziehung der Agnaten und des Staatsraths für die Constituirung einer Regentschaft Sorge zu tragen.

Die Regentschaft ist eine staatsrechtliche Vormundschaft, welche sich blos auf die Regirung bezieht. Der Regent tritt ganz an die Stelle des Souveräns, und übt alle Regirungshandlungen aus. Es stehen ihm daher auch zum größten Theil die Ehren- und politischen Vorrechte des Souveräns zu.

Digitized by Google

Auch die Regentschaft erlischt mit dem Eintritt der Großjährigkeit des Souveräns, also mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre desselben. Ist sie wegen anderer Ursachen bestellt, so erlischt sie, wenn diese aufhören.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 248.

b) S. oben §. 29. u. 46. und die dort angeführten Belegstellen. — Außer dem Falle der Minderjährigkeit muß auch noch eine Regentschaft bei etwaiger anhaltender Geisteskrankheit des Souveräns bestellt werden. Bleibt der König auf längere Zeit außer Landes, so bestellt er gewöhnlich selbst eine Regentschaft für die Zeit seiner Abwesenheit.

§. 59.

b. Sachen- und Obligationenrecht a).

Was die Erwerbung des Eigenthums betrifft, so ist alles dasjenige Eigenthum der Mitglieder der regirenden Familie, was von ihnen, oder ihren Vorfahren durch eigne Ersparniß, oder auf andere Art gültig erworben worden ist, sofern nicht Familienverträge, Erbverbrüderungen und Hausgesetze ausdrücklich ein Anderes bestimmen. Dasselbe gilt auch für die Erwerbungen des Souveräns, jedoch mit einer im folgenden §. näher anzugebenden Modification b).

Sind von Prinzen oder Prinzessinnen des königlichen Hauses Darlehn aufgenommen worden, so sollen diese ohne Einwilligung des Souveräns bei preußischen Gerichten nicht eingeklagt werden können c). Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf die durch Heirath aus der königlichen Familie herausgegangenen Prinzessinnen d).

Den Prinzen des königlichen Hauses gebührt die Sportelfreiheit in allen Rechtsangelegenheiten, die vor die Gerichte gehören, und nicht durch Hausausträge zu reguliren sind. Auch

Digitized by Google

erstreckt sich diese Sportelfreiheit auf alle diejenigen Handlungen willkürlicher und streitiger Gerichtsbarkeit, welche die persönlichen Verhältnisse der gedachten Prinzen, Appanagen derselben und Kronfideicommißgüter betreffen. Es kann dieselbe aber auf diejenigen Verhältnisse nicht ausgedehnt werden, welche sich auf Präbenden beziehen, sowie auf die sonstigen persönlichen und dinglichen Rechte und Verbindlichkeiten der Prinzen, die mit den von Privatpersonen erworbenen Landgütern und städtischen Besitzungen in Beziehung stehen c).

a) Die Lehre von den Domänen wird passender unten im Verwaltungsrecht abgehandelt werden.
b) A. L. R. II. 14. §. 13—15.
c) A. L. R. I. 11. §. 676.
d) A. L. R. l. c. §. 677.
e) A. G. O. Anh. §. 146.

§. 60.

c. Erbrecht a).

So weit dasselbe mit dem Thronerbfolgerecht zusammenfällt, ist von ihm schon oben §. 42. seqq. gehandelt worden; es bleiben daher hier nur noch die privatrechtlichen Abweichungen zu erörtern übrig.

Bei den Prinzen und Prinzessinnen ist das Verhältniß einfach. Alles nemlich, was von ihnen oder ihren Vorfahren durch eigne Ersparung, oder sonst gültig erworben worden, transmittiren sie auf ihre Erben.

Anders verhält es sich mit der Verlassenschaft des Souveräns b). Dieser transmittirt nemlich nur dasjenige auf seine Erben, was er entweder durch eigne Ersparniß, oder sonst auf gültige Weise erworben, und worüber er gültig auf den Todesfall verfügt hat. Alles andere, was er besitzt, wird

bei seinem Tode als den Domänen des Staats einverleibt angesehen c).

Hinterläßt der Souverän Schulden, welche er nicht in seiner Eigenschaft als solcher, und daher nicht für den Staat contrahirt hat, so haftet der Nachfolger dafür nur, insoweit er in privatrechtlicher Hinsicht der Erbe seines Vorgängers geworden ist.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 231. seqq.

b) A. L. R. I. 2. §. 34. Der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen heißt dessen Verlassenschaft.

c) A. L. R. II. 14. §. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staats anzusehen. — l. c. §. 13. 14.

d) Maurenbrecher, l. c. §. 244.

B. In Bezug auf die Regirung.

§. 61.

1. Im Allgemeinen in Bezug auf den Staatszweck.

Wenn nach §. 17. als Zweck des Staates die möglichste Erstrebung der innern und äußern Ruhe und Sicherheit desselben anzusehen ist a), so normirt sich die Befugniß zur Ausübung der Souveränetät in Beziehung auf den Staatszweck von selbst. Alle Handlungen daher, welche irgendwie auf widerrechtlich störende Weise in die innere und äußere Ruhe und Sicherheit des Staats, sowie in die Privatrechtsverhältnisse der Einzelnen eingreifen könnten, ist der Souverän zu unterlassen verpflichtet b). Dagegen ist natürlich dem Ermessen des Regenten überlassen, diejenigen Mittel, welche er zur höchstmöglichsten Realisirung des Staatszwecks für dienlich erachtet, anzuwenden c).

Digitized by Google

Von den einzelnen Richtungen, nach welchen hin die Souveränetät thätig wird, wird in der zweiten Abtheilung gehandelt werden.

a) A. L. R. II. 13. §. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben — l. c. §. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowol die äußere, als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen. — l. c. §. 3. — Bergius, l. c. §. 14.

b) Von einer Cabinetsjustiz kann daher in unserm Staate nicht die Rede sein.

c) A. L. R. l. c. §. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind. — l. c. §. 5—16.

§. 62.

2. Von der Verpflichtung des Regirungs-Nachfolgers durch die Regentenhandlungen des Vorgängers a).

Die Frage, inwiefern der Nachfolger durch die Handlungen des Vorgängers gebunden sei, ist sehr bestritten, wie im deutschen, so auch im preußischen Staatsrecht, und um so mehr, da die positiven Gesetze darüber schweigen.

Ueber die privatlichen Handlungen haben wir schon oben §. 55. seqq. gehandelt; wir beschränken uns also hier lediglich auf diejenigen, welche der Vorgänger in seiner Eigenschaft als Souverän vorgenommen hat.

Die Staatssouveränetätslehre stellt den Grundsatz auf, die Regentenhandlungen des Vorgängers seien unwiderruflich, weil sie vom Staate ausgegangen seien. Doch gestattet sie Ausnahmen, namentlich bei nachtheiligen Handlungen.

Die Schule der Fürstensouveränetät erklärt die Widerruflichkeit für die Regel; doch gestattet auch sie Ausnahmen.

Digitized by Google

Beiden Schulen fehlt aber, wie auf den ersten Blick erhellt, das allgemeine Princip, worunter die einzelnen Fälle zu subsummiren. Ob unsere Ansicht die richtige, wollen wir der Entscheidung Anderer überlassen; bessern Gründen werden wir gern nachgeben.

Alle Schulen erkennen den Grundsatz an: „Le roi ne meurt pas.“ Wenden wir dies auf den vorliegenden Fall an, so scheint sich zu ergeben, daß die Regentenhandlungen des Vorgängers vom Nachfolger respectirt werden müssen, wie die eignen, da der Personenwechsel in der Thronfolge in dieser Beziehung für den Staat ganz gleichgültig sein muß b). Da es nun jedem Regenten unbestritten frei stehen muß, die von ihm selbst ausgegangenen Regentenhandlungen aufzuheben, zu ändern ꝛc., so fern dadurch nicht etwa wolerworbene Rechte Einzelner gekränkt werden, so erhalten wir hieraus ein Princip, was vielleicht für alle Fälle passen dürfte: daß nemlich Regentenhandlungen des Vorgängers, inwiefern sie von diesem selbst hätten wieder aufgehoben, oder geändert werden können, auch vom Nachfolger aufgehoben, und geändert werden können, daß aber, umgekehrt, solche, die vom Vorgänger nicht hätten aufgehoben, und geändert werden können, auch vom Nachfolger nicht aufgehoben, und geändert werden können.

Als absolut unwiderruflich c) müssen jedoch diejenigen Handlungen erscheinen, durch deren Aufhebung wol erworbene Rechte dritter Personen gekränkt werden würden, wenn nicht etwa diese in die Aufhebung willigen; und ferner diejenigen, zu denen der Nachfolger seinen Consens gegeben hat. Stillschweigend wird dieser Consens angenommen bei denjeni-

Digitized by Google

gen Handlungen, wo der Nachfolger hätte widerſprechen müſſen, um die praesumtio consensus von ſich abzuwenden d).

Das hier Geſagte gilt natürlich auch für den Fall einer Zwiſchenregirung, z. B. in eroberten Landestheilen.

a) a Ludewig, de obligatione successorum in principatus. 1714. — Schmalz, l. c. §. 289. — Klüber, l. c. §. 252. — Maurenbrecher, l. c. §. 243. — Bergius, l. c. §. 30. ſagt: „Das Staatsoberhaupt hat ferner die Verbindlichkeit, die Staatshandlungen „ſeiner Regirungsvorfahren, d. h. ſowol ſtaats-, als auch privatrechtliche Handlungen, welche dieſe in ihrer Staats- oder Regenteneigenſchaft unternommen haben, und die rechtlichen Folgen „derſelben anzuerkennen. Jede andere Handlung des Staatsvorfahrs iſt als Privathandlung anzuſehen, weshalb der Staat „nur aus dem Grunde nützlicher Verwendung, der Staatsnachfolger nur als Privatmann aus beſondern Gründen zur Leiſtung „oder Entſchädigung verpflichtet ſein kann. Vorſtehendes gilt „auch von den Handlungen der Zwiſchenregirungen in den wiedererworbenen Landestheilen."

b) Als Beleg für unſere Meinung dürfte vielleicht in Betracht kommen, daß, wenn z. B. ein Soldat nach dem Tode des Königs deſertirt, bevor er dem Nachfolger deſſelben den Eid der Treue geſchworen, dies in Beziehung auf das Maß der Strafe keinen Unterſchied begründet.

c) Einer der erſten und älteſten deutſchen Publiciſten, Pütter, ſagt: Successor in territorio ea, quae antecessor tamquam dominus territorialis legitime in vim obligandi perpetuam peregit, indistincte praestare tenetur.

d) Ein ſolcher Fall kann bei Veräußerungen von Domänen vorkommen. Mirus, l. c. §. 126.

§. 63.

IV. Verluſt der Souveränetät a).

Ueber den Verluſt der Souveränetät ſprechen ſich die poſitiven Geſetze nicht aus. Wir werden daher hierbei auf die

Digitized by Google

Lehren des Völkerrechts wenigstens theilweise uns beziehen müssen. Er kann nun eintreten:

1. Mit dem Willen des Berechtigten durch Thronentsagung b). Diese Art des Verlustes kommt gewöhnlich in der Art vor, daß der Souverän einen Mitregenten ernennt. In den meisten Fällen übt dann dieser die Souveränetät allein aus; jedoch behält der entsagende König seinen Titel. Die Thronentsagung geschieht in dieser Weise, damit der Entsagende nach, wie vor das Haupt der regirenden Familie bleibe, weil er im Fall der gänzlichen Abdication Unterthan seines Nachfolgers werden würde. Selbstredend kann aber auch die Entsagung theilweise erfolgen, so daß der König und der Mitregent die Souveränetät in gleichem oder verschiedenem Umfange ausüben c).

2. Ohne den Willen des Berechtigten:

a. durch den Tod,

b. wegen geistiger oder physischer Hindernisse.

Beide Fälle sind schon oben §. 41. 43. seqq. erörtert worden. Im letztern Falle insbesondere würde eine Regentschaft angeordnet werden d). Hierher gehört namentlich auch etwaige Gefangenschaft des Königs.

3. Wider den Willen des Berechtigten kann der Verlust eintreten:

a. durch militärische Occupation des ganzen Staates oder eines Theiles desselben durch den Feind. So lange die Occupation dauert, geht die Ausübung der Souveränetät über den occupirten Landestheil auf die occupirende Macht über.

b. durch feindliche Eroberung. Hier geht ebenfalls die Ausübung der Souveränetät auf den Eroberer über e).

Digitized by Google

Beide unterscheiden sich darin, daß der Feind bei der Occupation nur Detentor, bei der Eroberung aber Besitzer ist.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 147.

b) ibid. §. 247.

c) Nach den Hausgesetzen kann jedoch die Abdication auch durchaus unbedingt geschehen.

d) Oben §. 46.

e) Als rechtmäßiger Erwerbungsgrund ist sie im europäischen Völkerrecht anerkannt. Vergl. Klüber, europäisches Völkerrecht. 1821. §. 255., und Saalfeld, europäisches Völkerrecht. §. 221. 1.

Zweites Capitel.

Die Staatsbeamten.

§. 64.

Im Allgemeinen a).

Die Subjecte der Regirungsgewalt sind in allen civilisirten Staaten der Souverän und dessen Gehülfen, die Staatsbeamten. In einigen (den constitutionellen) Staaten kommen als drittes Subject noch die Stände hinzu; von diesen kann jedoch in dieser Beziehung im preußischen Staatsrecht nicht die Rede sein, da die preußischen Stände überall nur rathend, nirgend entscheidend auftreten. Eben so wenig werden wir uns hier über das Verhältniß der Staatsbeamten als Behörden verbreiten; diese Lehre gehört in das Verwaltungsrecht, und wird dort an der gehörigen Stelle erörtert werden. Hier haben wir es lediglich mit den zwischen den Beamten und dem Staat obwaltenden rechtlichen Verhältnissen zu thun.

Der legale Ausdruck ist verschieden. A. L. R. scheint sich hauptsächlich der Bezeichnung „Staasdiener" zu bedienen.

Digitized by Google

Doch kommt auch vor: königliche Bediente, Officianten, Beamte ꝛc.

Durch unsere Eintheilung, so wie durch den gewählten Ausdruck sind hier ausgeschlossen die Hof- und Privatbeamten und Diener des Königs und seines Hauses. Von ihnen ist, soweit nöthig, schon oben §. 57. gehandelt.

a) Rinne, l. c. Bd. I. p. 213. — Bergius, l. c. §. 73. seqq. — Mirus, l. c. §. 154. seqq. — A. L. R. II. 10. — Wehnert, über den Geist der preußischen Staatsorganisation und Staatsdienerschaft. Potsdam, 1833. — Perthes, der Staatsdienst in Preußen; ein Beitrag zum deutschen Staatsrecht. Hamburg, 1838.

§. 65.

I. Begriff und Eintheilung.

Nach dem im vorigen §. Gesagten bestimmt sich nun der Begriff von Staatsbeamter dahin: Staatsbeamter ist derjenige öffentlich Angestellte, welcher von der Regirung beauftragt ist, bestimmte Regirungsrechte im Namen des Staatsoberhauptes auszuüben a), wozu er nach dem Inhalte seiner Instruction eidlich verpflichtet worden ist b).

Man theilt nun die Staatsbeamten im Allgemeinen ein:

1) In unmittelbare und mittelbare c). Diese Eintheilung hat ihre besondern Schwierigkeiten; indeß dürften sich dieselben einfach heben lassen. Unmittelbare Staatsbeamten sind diejenigen, deren Amt sich direct auf den Staat und dessen Zweck bezieht, d. h. deren Amt die Ausübung irgend eines Rechtes der Souveränetät zum Gegenstande hat. Der Begriff von „unmittelbarer Staatsbeamter" wird noch deutlicher durch die richtige Auffassung der Negative. Mittelbare Staatsbeamte nennen wir nemlich diejenigen, welche die

Digitized by Google

Interessen einer kirchlichen oder politischen Corporation (Pfarrer, Schullehrer, Bürgermeister, Magistratsmitglieder ꝛc.) gegen deren Mitglieder und gegen den Staat unter Aufsicht des letztern zu vertreten haben d), und diejenigen, die vom Staate auf die gewissenhafte Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte verpflichtet sind (Justizcommissarien und Notarien ꝛc.) e). Hierher werden denn auch noch die von den Standesherrn zur Ausübung gewisser Regirungsrechte bestellten Beamten zu zählen sein f). Der Canzleistil hat, einem richtigen Gefühle folgend, die Unterscheidung sehr gut getroffen, wenn er sich bei gewissen Beamten des Wortes „königlich" (z. B.: An den königlichen Regirungsrath ꝛc.) bedient, bei andern aber (z. B.: An den Herrn Pfarrer ꝛc.) es wegläßt g).

2. In commissarische, interimistische, provisorische und definitive.

Commissarische sind diejenigen, die für eine bestimmte einzelne Verrichtung, welche nur eine Zeit lang dauert, angestellt worden sind. Sobald das Geschäft beendigt ist, hört auch ihre Anstellung auf.

Interimistiche sind diejenigen, welche nur für einen gewissen Zeitraum angestellt worden. Mit dem Ablauf der bestimmten Zeit erlischt auch ihr Amt. Sie werden gewöhnlich bei zeitweiser Verhinderung eines Beamten diesem substituirt.

Die provisorischen haben, wenn sie das ihnen aufgetragene Amt gut verwalten, die Anwartschaft auf dasselbe.

Die definitiven sind ein für allemal angestellt. Ihr Amt hört nur bei ihrem Tode, ihrer Abdankung, oder Entlassung auf.

3. In Ober- und Unter-(Subaltern-) Beamte. Zur Anstellung als Ober- (höherer) Beamter ist meist ein bestimmtes Studium erforderlich, und außerdem der Nachweis

der Qualification, während die Subalternbeamten gewöhnlich nur letztere darzuthun haben h).

4. In Militär- und Civilbeamte. Der Unterschied versteht sich von selbst.

5. Ebenso die Eintheilung in Justiz- und Administrativbeamte.

Von diesen Eintheilungen wird später an den einschlagenden Orten noch ausführlicher gehandelt werden.

a) Daß hiernach auch die Communalbeamten in gewisser Beziehung als Staatsbeamte anzusehen sind, unterliegt keinem Zweifel.

b) A. L. R., I. c. §. 3. Ein Jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalte seiner Instruction dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.

c) A. L. R., II. 10. §. 68. Alle Beamte des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen. — l. c. §. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staates, oder gewisser demselben untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinen.

d) A. L. R., l. c. §. 108. Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern anderer demselben untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden stehen, haben in der Regel keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts beurtheilt.

e) von Kamptz, Jahrbücher Bd. 2. p. 3. — Aerzte (falls sie nicht Kreisphysiker, oder Kreiswundärzte sind) können wir hiernach jedoch nicht, wie von Vielen geschehen, zu den Staatsbeamten rechnen. Denn obgleich auch sie einen besondern Eid auf die pflichtgemäße Ausübung ihrer Kunst und Wissenschaft geleistet haben, so sind sie im Grunde doch nur aus politischen Gründen dafür privilegirt worden. Consequent müßten sonst die Apotheker, Hebammen ꝛc. ebenfalls als (mittelbare) Staatsbeamte angesehen werden. — A. L. R. II. 20. §. 505. ad marginem: „Von den Verbrechen derer, welche, ohne Officianten zu sein, dem

gemeinen Weſen beſonders verpflichtet ſind: Aerzte, Wundärzte und Hebammen."

f) Die Juſtizbeamten der Standesherrn gehören jedoch zu den unmittelbaren Staatsbeamten. A. L. R. II. 17. §. 74. Wer die ihm verliehene Gerichtsbarkeit in eigner Perſon ausüben will, muß ſich dazu auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art geſchickt machen, und nach überſtandener Prüfung zur Führung derſelben dem Staate beſonders verpflichtet werden. l. c. §. 76. Wer ſeine Gerichtsbarkeit nicht ſelbſt verwalten kann, oder will, muß einen vom Staate zu dergleichen richterlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter beſtellen. l. c. §. 78. §. 98. Uebrigens ſteht jeder Unterrichter in Anſehung ſeiner Amtsgeſchäfte unter der Direction des Staats und des von ſelbigem ihm vorgeſetzten Obergerichts. — Anh. §. 149. — A. G. O. Anh. §. 21. Ein nach den Vorſchriften des A. L. R. II. 17. §. 76. u. folg. beſtellter und in ſeinem Gerichtsbezirk auf dem platten Lande lebender Juſtitiarius iſt den unmittelbar in Dienſten des Staates ſtehenden Beamten gleich zu achten.

g) Ueber dieſe ſehr ſchwierige Eintheilung der Beamten ſpricht ſich Bergius l. c. §. 82. in folgender Weiſe aus: „Die Unterſcheidung der mittelbaren von den unmittelbaren Staatsdienern hat im preußiſchen Staat zuweilen Schwierigkeiten. Ohne Zweifel ſind aber zu den erſtern alle die zu rechnen, die vom Staate ein Gehalt beziehen, davon Beiträge zum Penſionsfond entrichten, und deshalb auf Penſion aus Staatsmitteln Anſpruch haben; und zu den letztern die Beamten, die nach Vorſchrift einer der beiden Städteordnungen beſtellt ſind, ſowie die Beamten der Provinzialſtände und der Kreisſtände. Bei manchen Beamten iſt es aber zweifelhaft, ob ſie unmittelbare Beamte des Staats, oder Gemeindebeamte ſind. Viele Beamte haben nemlich außer den Functionen für das Intereſſe der Gemeinde auch Functionen für das Intereſſe des Staats auszuüben, wobei die Gemeinde, als ſolche, gar nicht, oder nur in entfernter Beziehung intereſſirt iſt. Hier kann es zweifelhaft ſein, ob ſie mehr zum Vortheil des Staats, oder der Gemeinde beſtellt ſind." Ueber letztere Controverſe ſagt das Reſcript des Juſtizminiſters an die Oberlandesgerichte zu Hamm und Arnsberg vom 11. December 1840 (Mi-

Digitized by Google

nisterialblatt für die innere Verwaltung de 1841. p. 6) über die Frage: „ob die Bürgermeister in der Provinz Westfalen als unmittelbare königliche Beamte anzusehen seien, und ob denselben daher der eximirte Gerichtsstand zustehe?" daß diese Frage zu verneinen, da der Bürgermeister ein Communalbeamter sei, welchem vermöge seines Amtes die Pflicht obliege, dem wegen der Polizei-Verwaltung vom Staate ihm gewordenen Auftrage zu genügen.

b) Verordnung vom 7. Februar 1817. G. S. 1817. p. 61. — Ulrici, die juristischen Prüfungen und richterlichen Qualificationen im preußischen Staate. Königsberg, 1839. p. 136. seqq.

II. Eintritt in den Staatsdienst.

§. 66.

A. Erfordernisse.

Nicht Jeder kann, wie die Natur der Verhältnisse in einem wolorganisirten Staate es mit sich bringt, ein Amt erhalten. Der Candidat hat vor Allem nachzuweisen:

1. seine Qualification. Zu den höhern Aemtern ist, wie bemerkt, meist eine gelehrte Bildung erforderlich. Die Subalternen haben nur den Nachweis der praktischen Brauchbarkeit zu führen, indem für die meisten derartigen Aemter bestimmte Prüfungen vorgeschrieben sind a).

2. der Candidat muß den Nachweis führen, daß er einer der 3 im Staate bestehenden christlichen Religionsparteien angehöre. In diesem Falle steht ihm wegen der Religion kein Hinderniß zur Erlangung irgend eines Staatsamtes entgegen, außer, wenn, wie z. B. bei Geistlichen, ein gewisses Religionsbekenntniß erforderlich ist. Bei den Communalämtern wird jedoch diese Verordnung nicht in ihrer ganzen Strenge angewendet b).

Digitized by Google

3. Ein bestimmtes Alter ist, außer für gewisse Aemter, nicht vorgeschrieben. Mit Bezug auf die Pensionirung werden jedoch die Dienstjahre eines Beamten erst vom vollendeten 20sten Lebensjahre an gerechnet.

4. Sittlicher Lebenswandel. Notorisch unsittlicher Lebenswandel begründet die Entlassung eines Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorgesetzten c).

5. Unbescholtene politische Gesinnung. Absolut unfähig zur Erlangung eines öffentlichen Amts sind die Theilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe jeder Art d). Dies gilt auch von den Mitgliedern einer burschenschaftlichen, oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung auf Universitäten, oder auf andern öffentlichen sowol, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, welche deshalb mit geschärfter Relegation bestraft sind. e).

6. Für diejenigen, welche um ein höheres Staatsamt sich bewerben wollen, ist ein Zeugniß der Universität über ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen während ihrer Studienjahre erforderlich f).

a) A. L. R. II. 10. §. 70. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

b) Namentlich können Juden Mitglieder, nie aber Dirigenten des Magistrats-Collegiums werden. Edict vom 11. März 1812. §. 8. — Revidirte Städte-Ordnung §. 89. — Verfügung des Ministers des Innern vom 2. Januar 1841. Ministerialblatt für die innere Verwaltung de 1841. p. 8.

c) A. G. O. III. 4. §. 18. arg.

d) C. O. vom 12. April 1822. G. S. 1822. p. 105.

e) Bergius, l. c. §. 73.

f) Bekanntmachung vom 5. December 1835. p. 287. — A. G. O.

Digitized by Google

III. 4. §. 1. seqq. — Ulrici, l. c. p. 4. 49. seqq. 94. — Rescript vom 12. Mai 1834. von Kamptz, Jahrbücher, Bd. 22. p. 91. 92.

§. 67.

B. Ertheilung des Amtes.

Im Allgemeinen steht zwar die Verleihung eines Staatsamtes nur dem Souverän zu a), indeß findet die Verordnung des A. L. R. (Note a) in der Praxis in ihrer ganzen Strenge keine Anwendung; vielmehr ist derselben durch specielle Verordnungen und Bestimmungen längst derogirt. Auch die Verordnung des A. L. R., daß der Adel zu den Ehrenstellen im Staat vorzüglich berechtigt sei b), ist durch die spätere Gesetzgebung längst antiquirt c). Nur das läßt im Allgemeinen als Norm sich aufstellen, daß die höhern Stellen vom Rathe an aufwärts vom Könige, die der Assessoren und Referendarien und der diesen gleich stehenden Beamten von den betreffenden Ministerien, und die der Auscultatoren und Subalternen von den Provinzialbehörden ertheilt werden d).

Was nun insbesondere die Förmlichkeiten bei der Anstellung betrifft, so muß der Anzustellende stets durch einen Amtseid verpflichtet werden e). Cassenbeamte haben außerdem noch eine Caution in baarem Gelde, oder Staatspapieren zu erlegen. — Ueber die geschehene Anstellung werden den Beamten vom Könige, resp. den anstellenden Behörden Anstellungsdocumente unter verschiedenen Namen (Patente ꝛc.) ertheilt.

a) A. L. R. II. 13. §. 7. Privilegien als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühren nur dem Oberhaupte des Staats.

b) A. L. R. II. 9. § 35. Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staat, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt.

Digitized by Google

c) Publicandum vom 16. December 1808. G. S. p. 362.

d) Mirus, l. c. §. 164.

e) C. O. vom 5. November 1833. G. S. 1833. p. 291. — C. O. vom 8. Auguſt 1835. G. S. 1835. p. 182.

III. Verhältniſſe während der Dauer des Amts.

A. Rechte der Staatsbeamten.

§. 68.

1. In Beziehung auf ihr Amt a).

Die beſondern über dieſe Materie ergangenen Geſetze und Inſtructionen beſtimmen die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten in Beziehung auf ihr Amt b). Folgende Rechte dürften jedoch für die Beamten im Allgemeinen in Anſpruch zu nehmen ſein.

1. Das Recht auf lebenslängliche Verwaltung des Amtes, ſofern nicht frühere Dienſtunfähigkeit eintritt. Die Ausnahmen von dieſer Regel ſ. unten bei der Lehre von der Beendigung des Beamtenverhältniſſes. Wenn auch vielleicht ein juriſtiſcher Grund für die Unabſetzbarkeit der Beamten ſich ſchwerlich auffinden laſſen möchte, ſo wird einestheils die Rückſicht, daß ein Staatsbeamter mühſam und mit vielen Koſten ſich die Kenntniſſe erworben, deren er zu pflichtgemäßer Ausübung ſeines Amtes bedarf; daß er ferner eben dieſer Kenntniſſe wegen, die ſeine ganzen Kräfte in Anſpruch nahmen, auf eine andere Weiſe ſeinen Lebensunterhalt ſich nicht erwerben kann; daß endlich Niemand ſo leicht ſeine Kräfte auf dieſe Weiſe verwenden wird, wenn er nicht die Ueberzeugung hat, dadurch für ſeine Lebenszeit Ehre und Unterhalt zu erlangen, und daß ſomit im Falle der Abſetzbarkeit bald ein gänzlicher Mangel an qualificirten Candidaten zu Staatsämtern eintreten

Digitized by Google

müßte; anderntheils aber die Betrachtung, daß Beamte, die ihrer Stellen nicht auf Lebenszeit versichert sind, ihr Amt leicht mißbrauchen würden, um für den Fall etwaiger Dienstentlassung ihren Lebensunterhalt auf widerrechtliche Weise zu sichern, und daß namentlich in monarchischen Staaten der Fürst treuer Diener bedarf, welche, ohne fürchten zu müssen, daß die Enthüllung der Wahrheit ihnen Schaden bringen könnte, mit rücksichtsloser Offenheit die Mängel und Fehler der Staatsverwaltung ihm aufdecken, schon hinreichen, den unberechenbaren Nutzen des Prinzips der Inamobilität der Beamten darzuthun c).

Dies Prinzip ist denn auch in unserm Staate die Regel; die Ausnahmen werden später erörtert werden.

2. Das Recht auf den ungeschmälerten Genuß der mit dem Amte etatsmäßig verbundenen Einkünfte d). Wenn indeß die Einkünfte nicht verringert werden, so wird jeder Beamte sich eine Versetzung gefallen lassen müssen; jedoch müssen, wenn der Beamte dieselbe nicht gewünscht, oder durch seine Schuld veranlaßt hat, die Umzugskosten vergütet werden.

3. Das Recht auf lebenslängliche Pension bei eintretender Dienstunfähigkeit. Es wird jedoch dabei tadellose Dienstführung während einer bestimmten Reihe von Jahren vorausgesetzt e).

4. Das Recht auf Schutz seiner Person wegen und während seiner Amtshandlungen f).

5. Das Recht auf den mit dem Amte verbundenen Titel und Rang g).

a) A. L. R. II. 10. §. 85. seqq.

b) A. L. R. l. c. §. 85.

c) Schmalz, l. c. §. 388. — Maurenbrecher, l. c. §. 48. 163. 185.

d) Beschwerden der Beamten wegen angeblich unrechtmäßiger Weise

ihnen entzogener Diensteinkünfte, können jedoch nicht im Wege Rechtens, sondern in letzter Instanz nur von dem Staatsministerium, oder von dem Könige entschieden werden. C. O. vom 7. Juli 1830. — Bergius, l. c. §. 75.

e) C. O. vom 21. Mai 1825. G. S. 1825. p. 147. — C. O. vom 12. November 1836. G. S. 1836. p. 317.

f) A. L. R. II. 10. §. 87.

g) Mirus, l. c. §. 168.

§. 69.

2. In Beziehung auf ihre Person a).

In ihren Privatangelegenheiten haben die Staatsbeamten dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie die übrigen Staatsbürger b). Insbesondere aber haben sie:

1. das Recht auf exirmirten Gerichtsstand c). Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die niedernen Subalternen und die mittelbaren Staatsbeamten, letztere, wenn sie nicht aus andern Gründen Anspruch auf Exemtion haben d).

2. Verhaftungen in Criminalangelegenheiten können nur mit Wissen und Zustimmung der ihm vorgesetzten Behörde an einem Beamten vollzogen werden e).

3. In Civilsachen findet gegen Beamte Personalarrest eben so wenig Statt. Eine Verzichtleistung auf dieses Vorrecht ist ohne rechtliche Wirkung f).

Was die Mobiliar-Execution gegen Beamte wegen Schulden betrifft, so ist auch diese Beschränkungen unterworfen. Der Auspfändung nicht unterworfen sind die zur Verwaltung des Amtes nothwendigen Bücher und Bureaumaterialien, das unentbehrliche Hausgeräth, die zu ihrer und ihrer Famile standesgemäßen Bekleidung gehörenden Kleidungsstücke, Wäsche ꝛc., die zum Gebrauche der Familie nothwendigen Betten.

Digitized by Google

Auf das Gehalt der Beamten ist ein Realarrest nur zulässig, wenn es den jährlichen Betrag von 400 Thlr. übersteigt, und zwar nur auf die Hälfte des nach Abzug der 400 Thlr. übrig bleibenden Ueberschusses. Bei Pensionen gilt die Hälfte des 200 Thlr. übersteigenden Betrages als dem Arreste unterworfen. Eine Verzichtleistung auf diese Vorrechte ist ohne rechtliche Wirkung. Auf Schulden ex delicto finden diese Vorschriften jedoch keine Anwendung g).

a) A. L. R. II. 10. §. 104. seqq.

b) A. L. R. l. c. §. 104.

c) A. L. R. l. c. §. 105. A. G. O. I. 2. §. 43. seqq.

d) A. L. R. l. c. §. 108.

e) Crim. O. §. 216. 218. 220. Gesetz vom 28. Juni 1834. §. 11. G. S. 1834. p. 85. — Gesetz vom 31. März 1837. §. 9. G. S. 1837. p. 66.

f) A. G. O. Anh. §. 174. Gegen keinen im Dienst, oder auf Pension, oder Wartegeld stehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch eine einseitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesindelohn, oder wofür es sonst wolle, contrahirt sein, ein Personenarrest Statt, und jede Verzichtleistung auf diese gesetzliche Befreiung ist ohne rechtliche Wirkung. Nur in Hinsicht derjenigen Civilbeamten oder Pensionisten, welche entweder in anderer Beziehung wechselfähig, oder dafür erklärt worden sind, behält es, insofern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

g) A. G. O. A. §. 155—157.; 160—170. — C. O. vom 8. September 1822. G. S. 1822. p. 209. — C. O. vom 23. Mai 1826. G. S. 1826. p. 54. — C. O. vom 8. November 1831. G. S. 1831. p. 250. — C. O. vom 11. December 1831. — G. S. 1832. p. 2.

§. 70.

B. Pflichten der Staatsbeamten.

Die besondern Dienstpflichten ergeben sich aus den den

Digitized by Google

einzelnen Beamten ertheilten Instructionen. Wir müssen uns daher darauf beschränken, hier nur die allen Beamten obliegenden allgemeinen Verbindlichkeiten anzugeben. Zu diesen gehören nun außer der sich von selbst verstehenden gewissenhaften Verwaltung des ertheilten Amtes:

1. Der Beamte darf den ihm zur Verwaltung seines Amts bestimmten Wohnort nur mit Wissen und Willen seiner vorgesetzten Behörde verlassen a).

2. Ueber seine Amtsgeschäfte muß er gewissenhafte Verschwiegenheit beobachten. Nur mit höherer Genehmigung oder Auftrag darf er sich auf sein Amt beziehende Angelegenheiten zur Oeffentlichkeit bringen b).

3. Er muß die Geschäfte seines Amtes stets selbst verwalten, außer in plötzlichen Krankheitsfällen. Aber auch dann hat er der vorgesetzten Behörde hiervon sogleich Anzeige zu machen, und um Vertretung zu bitten c).

4. Wenn durch die Schuld eines Beamten Andern Schaden erwachsen sollte, so ist er diesen zu ersetzen verbunden. Wenn jedoch ein Beamter die Verfügungen seiner Vorgesetzten unbedingt zu befolgen verpflichtet ist, so muß für diesen Fall, wenn durch dergleichen Verfügungen Andern geschadet worden, die verfügende Behörde den Schaden ersetzen. Ueberschreitet jedoch der mit Vollziehung einer Verfügung beauftragte Beamte die Grenzen seines Auftrags, so ist er für den daraus erwachsenden Schaden verantwortlich d).

5. Der Beamte soll die in amtlicher Berührung mit ihm stehenden Personen höflich und anständig behandeln e). Das Gesetz vom 25. April 1835 verordnet, daß Beschwerden gegen Beamte, welche sich aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, bei der Dienstbehörde derselben angebracht werden sollen. Wenn diese

Digitized by Google

entscheidet, daß der Beamte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe, so findet dagegen nur der Recurs an die höhere Behörde Statt. Hält aber die erstere die Beschwerde für gegründet, so veranlaßt sie die gerichtliche Untersuchung, oder bestimmt die Strafe selbst, wenn die angebliche Injurie eine fiscalische Untersuchung nicht zuläßt, oder der Beleidigte dieselbe nur von der vorgesetzten Behörde des beklagten Beamten gestraft wissen will. Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so kann er auf gerichtliche Untersuchung antragen, oder Recurs bei der höhern Behörde einlegen, in welchem letztern Falle ein fernerer Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht mehr zulässig ist f).

6. Die Beamten sollen einen anständigen Lebenswandel führen g). Insbesondere soll jeder Staatsbeamte sich des Lasters der Trunkenheit enthalten h).

7. Die Beamten dürfen sich, bevor sie nicht den Consens ihrer vorgesetzten Behörde eingeholt haben, nicht verheirathen. Dieser Consens wird aber nur dann ertheilt, wenn sie der allgemeinen Wittwenkasse beitreten, oder, wenn sie, insofern ihr jährliches Diensteinkommen nicht über 250 Thlr. beträgt, oder sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren überschritten haben, mit ihrer Braut einen Revers dahin ausstellen, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keinen Anspruch machen wolle. Die Beamten, welche über 250 Thlr. Diensteinkommen haben, müssen für ihre Frauen wenigstens ein Fünftel ihrer Besoldung als Wittwenpension versichern lassen. Eine Erhöhung der Pensionssumme bei Erhöhung des Gehalts ist nicht vorgeschrieben; eben so wenig, daß Personen, welche vor Erlangung des Amtes schon verheirathet waren, noch nachträglich für ihre Frauen eine Wittwenpension versichern müssen. —

Digitized by Google

Dieſe Vorſchriften beziehen ſich jedoch nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten i).

a) A. L. R. II. 20. §. 355. Ein Beamter, der ſich ohne Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten von ſeinem Poſten entfernt, ſoll nicht nur allen durch ſeine Abweſenheit entſtandenen Schaden vertreten, ſondern hat auch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen.

b) C. O. vom 21. November 1835. G. S. 1835. p. 237.

c) A. L. R. I. 13. §. 41—45.

d) A. L. R. I. 6. §. 47—49.

e) A. L. R , II. 20. §. 362. Gegen Beamte, welche Perſonen, mit denen ſie im Amte zu thun haben, bei der Ausübung deſſelben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten beleidigen, ſoll, außer der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Caſſation geſchärft werden.

f) Geſetz cit. G. S. 1835. p. 50.

g) A. L. R. II. 20. §. 363. Beamte, die ſich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel, oder Verſchwendung in Schulden ſtürzen, oder ſich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, ſollen ihres Amtes entſetzt werden. §. 364. Können ſie ſolche Schulden nicht bezahlen, ſo bleiben ſie auf immer zu den Dienſten des Staates unfähig. — Regirungs-Inſtruction vom 23. October 1817. §. 38. — G. S. 1827. p. 272.

h) C. O. vom 24. Dezember 1836.

i) Bergius, l. c. §. 80. — C. O. vom 17. Juli 1816. G. S. 1816. p. 214. — Declaration vom 3. September 1817. G. S. 1817. p. 301. — C. O. vom 31. Auguſt 1824. in der Bekanntmachung des Geheimen Staatsminiſteriums vom 12. November 1824. G. S. 1824. p. 216. — C. O. vom 27. Febr. 1831. G. S. 1831. p. 3.

Digitized by Google

IV. Beendigung der Amtsverhältnisse.

§. 71.

A. Ohne den Willen des Beamten.

1. Bei den mit einem einzelnen bestimmten Geschäfte beauftragten Beamten hört das Amt auf, sobald das Geschäft beendet ist. Dies findet namentlich auch Anwendung bei den auf Kündigung, commissarisch, interimistisch, oder provisorisch angestellten Beamten a).

2. Im Fall des Todes. Die Hinterbliebenen des Beamten erhalten jedoch noch das Gehalt desselben für den Monat, in welchem er gestorben ist (Sterbemonat). War er bei einem Collegium angestellt, so erhalten sie außerdem noch das volle Gehalt für die folgenden 3 Monate, wogegen die Hinterbliebenen anderer Beamten immer nur noch die volle Besoldung für den folgenden Monat erhalten. Kann jedoch die Uebertragung des Amtes des Verstorbenen an seinen Nachfolger ohne besondere Kosten für den Staat geschehen, so darf ihnen auch noch ein ein- oder dreimonatliches Gnadengehalt bewilligt werden. Der Sterbemonat competirt allen Erben, alles Andere nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, auch wenn sie nicht Erben sein sollten. Sollte der Verstorbene die Stütze armer Aeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen sein, so steht den Ministern, als Departementschefs, die Befugniß zu, ausnahmsweise auch diesen das Gnadengehalt anzuweisen, und dessen Vertheilung anzuordnen. Die Hinterbliebenen der pensionirten Beamten haben außer auf den Sterbemonat auch noch Anspruch auf den Gnadenmonat b). Diese Vorschriften finden auch auf die von städtischen Beamten Hinterlassenen Anwendung, sofern nicht bei deren Anstellung etwas Anderes verordnet worden c).

Digitized by Google

a) A. L. R. II. 10. §. 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst.

b) C. O. vom 19. December 1816. G. S. 1817. p. 6.

c) C. O. vom 22. Januar 1826. G. S. 1826. p. 13.

§. 72.

B. Mit dem Willen des Beamten a).

Will ein Beamter sich in den Ruhestand versetzen, so muß er bei derjenigen Behörde, von welcher die Besetzung seines Amtes abhängt, seine Entlassung nachsuchen. Diese soll nur dann versagt werden, wenn ein erheblicher Nachtheil für das allgemeine Beste zu besorgen ist. Wird in diesem Falle die Entlassung versagt, so steht dem Beamten das Recht zu, auf unmittelbare Entscheidung des Königs zu provociren. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung, oder einstweiliger Verwaltung seines Amtes die erforderlichen Verfügungen getroffen sind b).

a) Mirus, l. c. §. 170.

b) A. L. R. II. 10. §. 94. 95. 96. 97.

C. Gegen den Willen des Beamten.

§. 73.

1. Im Allgemeinen.

Wenn zwar nach §. 68. den Beamten mit Grund ein Anspruch auf lebenslängliche Anstellung nicht abgesprochen werden kann, wenn, wie an derselben Stelle nachgewiesen, dies in unserm Staate die Regel bildet; so gibt es doch gewisse Fälle,

Digitized by Google

in denen eine unfreiwillige Entlassung der Beamten ein unbestreitbares Recht der Staatsgewalt sein muß. Wir zählen dahin die Fälle, wo der Beamte seinem Amte noch ferner vorzustehen, entweder physisch oder geistig gehindert wird — subjective Unfähigkeit zur Verwaltung des Amtes — und diejenigen, wo der Beamte wegen Unwürdigkeit seines Amtes entsetzt wird — objective Unfähigkeit. Im Allgemeinen ist aber die Entlassung nur nach vorhergegangener gerichtlicher Entscheidung zulässig. Es hat jedoch in der neuern Zeit die Staatsgewalt Gründe gehabt, auch eine Entlassung im administrativen Wege einzuführen a). Wir wollen eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit und den Rechtsgrund einer solchen Maßregel uns hier um so weniger anmaßen, als die bedeutendsten Publicisten hierüber noch zweifelhaft sind; können uns aber doch nicht enthalten, in consequenter Uebereinstimmung mit dem oben §. 68. Gesagten zu bemerken, daß es bis jetzt noch nicht hat gelingen wollen, auch nur das Recht der richterlichen Beamten auf Unabsetzbarkeit juristisch nachzuweisen, obwol wir nicht in Abrede stellen mögen, daß jene a. a. O. erwähnten politischen Gründe bei diesen ein bedeutend größeres Gewicht haben, als bei den Administrativbeamten. Mit Rücksicht hierauf steht es im preußischen Staate denn auch fest, daß die richterlichen Beamten nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entsetzt werden können. Wenn aber namentlich einige süddeutsche Publicisten, wie die sogenannte Administrativjustiz, so namentlich diesen Theil derselben (die Entlassung der Beamten im administrativen Wege) sehr heftig angegriffen, wenn dieselben der innern Politik Preußens bitter vorgeworfen haben, daß es eine Beamtenhierarchie begünstige, so ist in der That nicht wohl einzusehen, wie man den letztern Vorwurf mit der in Rede stehenden Maßregel in Einklang bringen will.

Digitized by Google

Es ist einleuchtend, daß die Inamobilität die Hauptstütze der Beamtenhierarchie ist b).

Der letztern Art der unfreiwilligen Entlassung wegen objectiver Unfähigkeit geht häufig eine vorläufige, die Suspension, vorher. Sie kann jedoch nur in dringenden Fällen verfügt werden, und es steht den suspendirten Beamten alsdann immer noch das Recht zu, auf Untersuchung im Wege der Administration, oder, je nach den Umständen, auf gerichtliche zu provociren. Es hat die suspendirende Behörde dieselbe sogar ex officio zu veranlassen c).

a) A. L. R. II. 10. §. 98. 99. 100. 101.

b) Wir gestehen, was demjenigen, der unserer Darstellung aufmerksam gefolgt ist, schwerlich entgangen sein wird, daß auch wir, wenigstens zum größten Theile, uns zur Lehre von der Staatssouveränetät bekennen; können aber, so sehr wir uns bemüht haben, in der consequenten Durchführung dieser Theorie zu keinem juristischen Grunde für die Inamobilität der Beamten gelangen, müssen es vielmehr der Politik überlassen, je nach der Stärke oder Schwäche ihrer Gründe, sich für oder wider dieselbe zu erklären.

c) A. G. O. III. 1. §. 21. 23.; 3. §. 49.; 8. §. 37.

§. 74.

2. Wegen subjectiver Unfähigkeit.

In den meisten Fällen wird zwar der wegen physischer oder geistiger Hindernisse zur fernern Verwaltung seines Amtes unfähige Beamte schon von selbst auf seine Entlassung antragen; sollte dies jedoch nicht geschehen, so wird dieselbe von der anstellenden Behörde mit möglichster Schonung, und wenn der Beamte dazu berechtigt ist, mit Bewilligung einer Pension, verfügt. Diese Entlassung geschieht von einem einzelnen Departementschef jedoch nie einseitig, vielmehr werden die Verhält-

Digitized by Google

nisse, wegen welcher die Entlassung nothwendig wird, vorher genau untersucht, und erst darauf die Entlassung verfügt. Gehört der zu Entlassende zu denjenigen Beamten, deren Patente vom Könige selbst vollzogen werden, so werden die Acten an das betreffende Ministerium gesendet, und von diesem mit einem umständlichen Gutachten dem gesammten Staatsministerium vorgelegt. Findet dieses die Dienstentlassung zweckmäßig, so übergibt es die Verhandlungen mit einem Gutachten dem Staatsrathe, welcher alsdann dem Könige darauf berichtet. Dieser entscheidet demnächst.

§. 75.

3. Wegen objectiver Unfähigkeit.

In welchen Fällen die Entlassung der Beamten wegen objectiver Unfähigkeit Statt finden solle, ist in den Gesetzen speciell bestimmt a). Sie tritt namentlich bei bestimmten Verbrechen, z. B. Hoch- und Landesverrätherei, Majestätsbeleidigung ꝛc., und bei notorisch schlechtem Lebenswandel in gewissen Fällen ein b). Ueber die Amtsvergehen der Staatsbeamten gelten in allen Provinzen die Vorschriften des A. L. R. II. 20. §. 323—508.

Wenn ein Beamter auf administrativem Wege entlassen werden soll c), so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, so wie sein ganzes bisheriges Dienstleben vorher ganz genau ermittelt, zu Protocoll genommen, gehörig instruirt, und demnächst der Angeschuldigte darüber vernommen werden, wobei es ihm jedoch freisteht, eine Vertheidigungsschrift einzureichen. Ist der Angeschuldigte ein Rath, oder gehört er zu einem noch höhern Range, so werden die Verhandlungen dem betreffenden Minister eingereicht, von diesem dem Staatsministerium vorgelegt, welches dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem

Staatsrath zustellt. In diesem wird über die Sache berathen, und dann dem Könige Vortrag gehalten. Dieser entscheidet demnächst selbst. Ist der angeschuldigte Beamte geringern Ranges, so werden die Acten seiner vorgesetzten Provinzialbehörde eingereicht. Diese überreicht sie mit einem schriftlichen Vortrage dem betreffenden Minister, von welchem sie an das Staatsministerium gelangen. Hier wird sie zwei Ministern, dem betreffenden Departementschef und dem Justizminister vorgelegt. Beide lassen durch einen ihrer Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, welche im Staatsministerium vorgetragen wird. Hiernächst wird concludirt.

Wird die Dienstentlassung zugleich auch wegen gemeiner, nicht auf das Amt sich beziehender Verbrechen veranlaßt, so kann dieselbe zwar schon vor der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung verfügt, jedoch letztere nie dadurch ausgeschlossen werden.

a) A. G. O. I. 35. §. 34. seqq. — Crim. O. §. 220. — A. L. R. II. 20. §. 323—508. §. 333. Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, soll sofort cassirt; außerdem nach Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden. §. 357. Wer außer dem Falle einer Staatsverrätherei die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse Andern, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig, und soll nach Befinden der Umstände mit zeitiger Gefängnißstrafe belegt werden. §. 399. Hat außerdem ein Justizbedienter sich einer wissentlichen Verfälschung gerichtlicher Verhandlungen oder Vermerke schuldig gemacht: so soll er seines Amtes entsetzt, und die sonst nach §. 1384. eintretende Strafe der Verfälschung gegen ihn verdoppelt werden.

b) A. L. R. II. 20. §. 363. 364. 365. — C. O. vom 24. Decbr. 1836. Jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, soll im Wege der Disciplinar-Untersuchung

Digitized by Google

seines Dienstes ohne Pension entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe betreten lassen; so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht, oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden.

c) A. L. R. II. 20. §. 99—101. 103. — II. 17. §. 99. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden. C. O. vom 12. April 1822. G. S. 1822. p. 105. Bergius, l. c. §. 85.

§. 76.

D. Anspruch auf Pension.

Alle unmittelbare Staatsbeamte haben nach einer pflichtgetreuen Amtsverwaltung von wenigstens 15 Jahren Anspruch auf eine verhältnißmäßige Pension. Auch die Beamten der Corporationen haben einen solchen Anspruch; es wird jedoch von diesen besser im Verwaltungsrecht gehandelt werden. Die 15jährige Dienstzeit kann aber erst vom vollendeten 20sten Lebensjahre an gerechnet werden. Auch findet diese Berechtigung auf Pension nur in dem §. 74. erörterten Falle subjectiver Unfähigkeit zur fernern Amtsverwaltung statt. Sie erstreckt sich nicht auf die nur zeitweise angestellten Beamten und diejenigen, deren Zeit und Kräfte, wenn ihnen auch ein Amt auf Lebenszeit übertragen worden, doch dadurch nur theilweise und nebenbei in Anspruch genommen werden. Wer einmal eine Pension genießt, kann dieselbe nur bei seiner Wiederanstellung im Staatsdienst, oder wegen begangener Verbrechen durch Urtheil und Recht wieder verlieren. Die einmal angestellten Beamten müssen

Digitized by Google

für die Pensionsberechtigung einen Beitrag zum Pensionsfond zahlen, der nach Maßgabe der Höhe des Gehalts 1—5 % desselben beträgt. Die Pension beträgt bei einer Dienstzeit von 15—20 Jahren $\frac{2}{3}$, von 20—30 Jahren $\frac{3}{3}$, von 30—40 Jahren $\frac{4}{3}$, von 40—50 Jahren $\frac{5}{3}$, von 50 und mehr Jahren $\frac{6}{3}$ des Diensteinkommens des letzten Jahres. In gewissen Fällen kann sie jedoch um $\frac{1}{3}$ erhöht werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Regirten.

§. 77.

Im Allgemeinen.

Wenn in dem Staatsrecht sonst die Lehre von den Regirten sich nur mit den Corporationen und den Staatsbürgern beschäftigt, so tritt im preußischen Staatsrecht noch ein Element hinzu: die Stände. In dem öffentlichen Recht der meisten Staaten, wo dieselben unter den verschiedenen Namen: Landstände, Cammern, Parlament ꝛc. eingeführt sind, würden sie, wenn man sie nicht geradezu zu den Subjecten der Regirung (Fürst und Beamten) stellen wollte, jedenfalls auf eine abgesonderte Behandlung, etwa in der Mitte zwischen Regirung und Regirten, Anspruch machen können. Eine solche Eintheilung können wir aber in einer Darstellung des preußischen Staatsrechts nicht anwenden, da, wie sich nach dem Folgenden rechtfertigen wird, die Stände lediglich zu den Regirten zu zählen sind.

Daß wir die Lehre von der Verfassung der verschiedenen Kirchen ebenfalls in diesem Abschnitt abhandeln, gründet sich auf unsere Ansicht vom Staat. Wenn wir nemlich die Merkmale

Digitized by Google

des Staats, so weit hier nöthig, dahin angeben, daß derselbe eine Vereinigung einer Anzahl von Menschen mit einem Gebiet unter einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt zu einem gewissen Zwecke, dem Staatszwecke, sei a), so ergibt sich daraus, daß wir consequenter Weise die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse bei der Lehre von den Regirten mit abhandeln müssen, da sie eine besondere Stelle eben so wenig, wie die Stände beanspruchen können. Viel weniger aber gehören sie zu den Subjecten der Regirung, da dann unser Begriff von Staat einen Widerspruch in sich selbst enthalten würde. Daß die übrigen Corporationen und die Unterthanen, namentlich auch die Verhältnisse der Mediatisirten in diesem Abschnitt abgehandelt werden, wird in der Natur der Sache seine Begründung finden.

a) S. oben §. 10.

Erstes Capitel.

Die Stände.

§. 78.

Begriff und Eintheilung.

Stände überhaupt nennt man in diesem Sinne die Gesammtheit derjenigen Staatsbürger, welche in Gemäßheit der Verfassung eines Staates von der Regirung zur Berathung der ihnen vorgelegten Gegenstände, oder zur Bewilligung resp. Genehmigung gewisser Forderungen, oder Einrichtungen der Regirung von dieser angesprochen werden muß, und welche das Recht hat, in Sachen, welche die Wohlfahrt des Staats betreffen, von den Unterthanen an die Regirung gerichtete Bitten und Wünsche zu bevorworten, und selbst bei derselben anzubringen a). In so weiter Ausdehnung jedoch paßt der Begriff

nicht auf die preußischen Stände, obgleich er auf der andern Seite für sie auch zu eng gefaßt sein würde. Denn einmal haben sie in Preußen nur ein Berathungs-, nicht ein Bewilligungsrecht; auf der andern Seite besteht ihr unterscheidendes Merkmal nicht in dem Petitionsrecht, denn dieses hat jeder preußische Staatsbürger b). Hiernach ergibt sich der Begriff von Ständen im Sinne des preußischen Staatsrechts von selbst.

Aber noch eine andere Eigenthümlichkeit findet bei uns Statt. Wenn in den übrigen Repräsentativstaaten nur Reichsstände (Reichsrath ꝛc.) sind, so gibt es deren, wie schon bemerkt, bei uns nicht. Dagegen haben wir mehrere Arten von Ständen. Diejenigen, welche unter dieser Benennung gewöhnlich verstanden werden, Provinzial-, Communal- und Kreisstände, begreifen unsere Lehre von den Ständen. Diejenigen dagegen, welche zwar ihrem Wesen nach eigentlich Stände sind, ihrem Namen nach jedoch nicht dahin gezählt werden, wie die Collegien der Stadtverordneten in den Städten, wo eine der beiden Städteordnungen eingeführt ist, und die Collegien der Kirchenrepräsentanten in Westfalen und der Rheinprovinz werden wir an den geeigneten Orten abhandeln. Denn wenn dieselben auch dem strengen Begriffe nach zu den Ständen zu zählen sind, so erschien es gleichwol bedenklich, sie bei diesen mit zu erörtern, und somit die Lehre von den Kirchen und Städten einem starren System zu Liebe in bedenklicher Weise aus einander zu reißen.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 50.

b) A. L. R. II. 20. §. 156. Dagegen steht einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowol dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departe-

Digitized by Google

ments anzuzeigen, und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.

I. Die Provinzialstände.

§. 79.

Einleitung a).

Von den beiden andern Arten der Stände in Preußen unterscheiden sich die Provinzialstände dadurch, daß sie mit dem Oberhaupte des Staates in directer Communication stehen. Sie haben nicht die Interessen des Staates, sondern nur die ihrer einzelnen Provinz zu vertreten. Hierin gründet sich ihre Verschiedenheit von den Reichsständen. Von dem altlandständischen Systeme weichen sie darin ab, daß jenes nur in seiner Gesammtheit vielleicht den Staat vertreten kann, insofern nemlich alle geistigen und materiellen Richtungen des Landes durch die einzelnen Abgeordneten repräsentirt sind. Nach diesem Systeme nemlich vertritt jeder Abgeordnete nur sich selbst, oder, wenn er von einer Corporation gesendet ist, seine Committenten. Die Provinzialstände vertreten die ganze Provinz. Sie werden aus den Grundbesitzern gewählt. Es ist somit das altständische Princip des Grundbesitzes mit dem constitutionellen der Wahl verschmolzen.

a) Rumpf und Nitschke, die Gesetze wegen der Provinzialstände in der preußischen Monarchie, nebst den Landtags-Verhandlungen und Landtags-Abschieden von 1824—1838. 13 Folgen. Berlin, 1825—1839. — Bergius, l. c. §. 62. seqq. — Mirus, l. c. §. 142. seqq. — Verordnung vom 22. Mai 1815. G. S. 1815. p. 103. — Gesetz vom 5. Juni 1823. G. S. 1823. p. 129.

Digitized by Google

A. Die Standschaft.

1. Wahl.

A. Wahlfähigkeit.

§. 80.

a. Active Wahlfähigkeit.

1. Politische Erfordernisse. Wie der Grundbesitz die Basis des provinzialständischen Systems bildet, so ist er auch das erste und Haupterforderniß der activen Wahlfähigkeit. Eine bestimmte Zeit des ununterbrochenen Besitzes braucht nicht nachgewiesen zu werden, wol aber das Eigenthum der besessenen Grundstücke.

Für die Mitglieder der Ritterschaft berechtigt zur activen Wahlfähigkeit ein eigenthümlich besessenes landtagsfähiges Rittergut. Die persönliche Qualität des Besitzers kommt hierbei nicht in Betracht, so daß also auch ein bürgerlicher Rittergutsbesitzer zur activen Wahlfähigkeit berechtigt ist. Was zur Landtagsfähigkeit der Rittergüter gehöre, wird bei der Lehre von den Ständen der einzelnen Provinzen näher angegeben werden.

Für die Städte sind zur Ausübung der activen Wahlfähigkeit diejenigen Bürger berechtigt, welche den Magistrat wählen, d. h. die Stadtverordneten a).

Für den Bauernstand ist keine allgemeine Norm für den ganzen Staat vorgeschrieben. Wir müssen uns daher hier das Nöthige bei den Ständen der einzelnen Provinzen anzuführen vorbehalten.

2. Persönliche Erfordernisse.

a. Unbescholtener Ruf ist hier eine Bedingung, welche durchaus nicht fehlen darf.

b. Wer das Wahlrecht ausüben will, muß das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Digitized by Google

c. Das Recht zur Ausübung der activen Wahlfähigkeit ruht, wenn das Vermögen des Berechtigten dem Concursverfahren unterliegt, oder wenn das berechtigte Rittergut Eigenthum einer Gesellschaft ist, welche nicht zu den moralischen Personen gehört b).

a) Revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. §. 90. Die Bürgermeister und andere Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Stadtverordneten erwählt.

b) A. L. R. II. 6. §. 81. Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor. eod. §. 25. Die Rechte der Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.

b. Passive Wahlfähigkeit.

§. 81.

a. Politische Erfordernisse.

1. Die Basis des provinzialständischen Systems ist der Grundbesitz. Hierunter verstehen wir jedoch in dieser Beziehung nicht blos das erbliche Grundeigenthum, sondern auch Erbpachtsrechts und Erbzinseigenthum, ja sogar den blos erblich nutzbaren Grundbesitz a). Derselbe muß jedoch in auf- oder absteigender Linie ererbt oder auf andere Weise erworben, und die letzten zehn Jahre hindurch nicht unterbrochen worden sein. Zur Vollendung des zehnjährigen Besitzes genügt auch die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des erstern, so wie bei der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in ein Lehn- oder Fideicommißgut, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, und wird dies der Vererbung in absteigender Linie gleichgeachtet b).

Digitized by Google

Zu den Abgeordneten der Städte können nur diejenigen städtischen Grundbesitzer gewählt werden, welche Mitglieder des Magistratscollegiums sind, oder ein städtisches Gewerbe betreiben. Hierher wird jedoch ärztliche Praxis so wenig, wie die der Justizcommissarien, Notarien und Advocaten gerechnet. Zur passiven Wahlfähigkeit gehört dann für die städtischen Abgeordneten in den Städten von über 10,000 Civileinwohnern ein Grundbesitz von einem Werthe von wenigstens 10,000 Thlrn.; für die Städte von 3,500 bis 10,000 Civileinwohnern ein Grundbesitz von wenigstens 4,000 Thlrn.; für die von unter 3,500 Einwohnern ein Grundbesitz von wenigstens 2000 Thlrn. Der Werth des Gewerbes kommt jedoch bei diesen Summen mit in Anschlag. Er wird nach dem zum Betriebe desselben verwendeten Capital berechnet.

Da keine allgemeine Norm für den ganzen Staat für die passive Wahlfähigkeit feststeht, so wird die Angabe der Erfordernisse der Abhandlung der einzelnen provinzialständischen Verbande überlassen bleiben müssen.

Im Falle, daß das Concursverfahren über das Vermögen des zur passiven Wahlfähigkeit Berechtigten eröffnet wäre, oder wenn das berechtigte Rittergut Eigenthum einer Gesellschaft ist, welche nicht zu den moralischen Personen gehört, ruht die passive Wahlfähigkeit.

2. Eine fernere Bedingung ist das Religionsbekenntniß. Ausgeschlossen von der Standschaft sind alle diejenigen, welche sich nicht zu einer der drei christlichen Religionsparteien bekennen.

a) Gesetz vom 5. Juni 1823.

b) Mirus, l c. §. 146. — Verordnung vom 13. Juli 1827. Art. 17. G. S. 1827. p. 109.

Digitized by Google

§. 82.

b. Persönliche Erfordernisse.

1. In Beziehung auf das Alter gehört zum Erwerb der Standschaft das vollendete dreißigste Lebensjahr.

2. Es ist ferner ein durchaus unbescholtener Ruf erforderlich. Personen, die sich desselben nicht erfreuen, sind unbedingt und in jedem Stande ausgeschlossen.

3. Rücksichtlich der Standesherrn ist erforderlich, daß sie eine Standesherrschaft besitzen und Mitglieder des hohen Adels sind. Wer eine Standesherrschaft besitzt, ohne Mitglied des hohen Adels zu sein, hat auf das Recht der Standschaft keinen Anspruch a).

a) Dieser Grundsatz ist entschieden ausgesprochen bei der Veräußerung der Herrschaft Gehmen. Der vorige Besitzer, Freiherr von Bömelberg, hatte als Mitglied des deutschen hohen Adels die Standschaft auf dem Provinziallandtage der Provinz Westfalen. Derselbe veräußerte diese Herrschaft (1825) an den Freiherrn von Landsberg-Velen, welcher, obgleich weder zum deutschen, noch zum preußischen hohen Adel gehörend, die Rechte der Standschaft, als Besitzer einer Standesherrschaft in Anspruch nahm. Er wurde jedoch zur Standschaft nicht zugelassen. — Später erhielt er als preußischer Standesherr der Herrschaft Gehmen, als Graf von Landsberg-Velen, die Rechte der Standschaft. — Eben so entschieden ist dieser Grundsatz bei der von dem Fürsten von Kaunitz 1822 veräußerten Grafschaft Rietberg ausgesprochen. Die C. O. vom 7. December 1836 gestattet dem Fürsten von Kaunitz ausdrücklich nur die Befugniß, seine Eigenthumsrechte an der Grafschaft Rietberg, nicht aber irgend eines der Rechte der Standesherrlichkeit zu veräußern, oder sich vorzubehalten. Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 13. Juni 1837. — Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verfassung und der neuesten Resultate der Justizverwaltung in dem preußischen Staate. Berlin, 1839. Theil I. §. 28.

Digitized by Google

§. 83.

B. Der Wahlact.

Die Aufsicht über sämmtliche Wahlen führt der Landrath, in dessen Kreise sie geschehen. Hiervon sind jedoch die sogenannten Immediat-, d. h. diejenigen Städte, deren verwaltende Behörde direct von der Regirung, nicht erst durch die Vermittelung des Landraths ressortirt, auszunehmen. Die zur activen Wahlfähigkeit Berechtigten müssen ihr Wahlrecht in Person ausüben. Die Gewählten müssen ebenfalls persönlich auf dem Landtage erscheinen, und können Niemanden für sich bevollmächtigen. Damit jedoch für den unvorhergesehenen Fall einer Krankheit oder sonstigen Verhinderung eines Gewählten die bestimmte Anzahl Abgeordneter auf dem Landtage stets vollzählig gehalten werden könne, wird für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter gleichzeitig mitgewählt, der erforderlichen Falles jenen auf dem Landtage vertreten muß.

Die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter geschieht nun:

1. für die Ritterschaft auf Kreistagen nach dem in den verschiedenen Provinzen geltenden Herkommen.

2. bei den Städten. Diejenigen Städte, welche Viritstimmen haben, wählen jede ihren Abgeordneten und Stellvertreter für sich. Alle übrigen wählen in sich Wähler, und zwar die Städte von unter 150 Feuerstellen einen, die von über 150 für jede 150 einen. Diese Wähler treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen in diesen die Abgeordneten und Stellvertreter.

3. Bei den Landgemeinden. Jede wählt nach der bei derselben hergebrachten Observanz einen Wähler; diese Wähler treten mit den wahlfähigen Besitzern der zu keiner bestimmten

Gemeine gehörigen Güter des bäuerlichen Standes in eine Bezirkswahlversammlung zusammen. Von dieser wird dann der Bezirkswähler gewählt, welcher wiederum mit den übrigen Bezirkswählern zusammentritt, und mit diesen gemeinschaftlich den Landtagsabgeordneten und dessen Stellvertreter wählt.

Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Wählers.

§. 84.

2. Dauer der Standschaft.

Da die Stände gewählt werden, so wurde, um die einmal angenommene Verschmelzung des modernen constitutionellen und alt-landständischen Princips consequent durchzuführen, beliebt, die Dauer der Standschaft auf längere Zeit, als für einen Landtag, doch aber nicht auf lebenslänglich anzuordnen. Die Wahl zum Landtagsabgeordneten und Stellvertreter geschieht nun in der oben angegebenen Weise auf sechs Jahre. Alle drei Jahre findet jedoch eine neue Wahl Statt, da alsdann immer die Hälfte der Abgeordneten und Stellvertreter eines jeden Standes ausscheidet. Die Ausgeschiedenen sind jedoch immer wieder wählbar. Für ihre Reise und Versäumnißkosten werden die Abgeordneten schadlos gehalten, indem ihnen für die Dauer des Landtags Diäten und Reisekosten gezahlt werden. Diese werden von den einzelnen Ständen aufgebracht.

Da die Standesherrn ihre Standschaft nicht durch Wahl überkommen haben, so findet das Gesagte auch nicht auf sie Anwendung. Sie sind vielmehr im lebenslänglichen Besitz der Standschaft.

Digitized by Google

§. 85.

3. Eintheilung der Provinzialstände.

Das preußische Staatsrecht weicht auch hier von der Verfassung anderer Staaten bedeutend ab. Sogar die verschiedenen Provinzen sind hierin nicht ganz gleich. Im Allgemeinen müssen wir jedoch folgende Eintheilung aufstellen.

1. Die Standesherrn. Zu diesen gehören die Besitzer einer Standesherrschaft, welche Mitglieder des deutschen oder preußischen hohen Adels sind a). Als eigner Stand erscheinen sie nur auf den Landtagen der Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz, obgleich auch in andern Provinzen Standesherrn, welche zum deutschen oder preußischen hohen Adel gehören, auf den Landtagen erscheinen b). Ausnahmsweise genügt also bei diesem Stande nicht das Grundeigenthum allein, es muß vielmehr die persönliche Qualität hinzukommen c).

2. Die Ritterschaft. Diese und die beiden folgenden erscheinen auf allen Landtagen als besondere Stände. Es gehören hierher die Besitzer von landtagsfähigen Rittergütern ohne Rücksicht auf die persönliche Qualität d). Sie besteht, wie die beiden folgenden, aus gewählten Abgeordneten.

3. Der Stand der Städte. Hierzu gehören die Abgeordneten der Städte. Durch sie werden auch die Gewerbe repräsentirt.

4. Der Stand der Landgemeinen. Er besteht aus den Abgeordneten der bäuerlichen Grundbesitzer.

a) Diesen sind gewisse Corporationen gleichgestellt, von denen bei der Erörterung der einzelnen Provinziallandtage gehandelt werden soll.

b) Z. B. in Pommern: der Fürst zu Putbus; in Posen: der Fürst

von Thurn und Taxis wegen Krotoszyn; der Fürst von Sulkowsky wegen Reisen ꝛc.

c) Siehe oben §. 82.

d) Zur Landtagsfähigkeit der Rittergüter ist im Allgemeinen erforderlich, daß sie eine Principalsteuer von wenigstens 75 Thlrn. jährlich an den Staat entrichten.

B. Der Landtag.

§. 86.

1. Verfassung desselben a).

Die Berufung der einzelnen Provinziallandtage wird vom Könige jedesmal besonders angeordnet. Die Dauer derselben ist nicht ein für allemal festgesetzt, sondern hängt von dem Willen des Staatsoberhauptes ab. Der Provinziallandtag versammelt sich gewöhnlich in der Hauptstadt der Provinz, und besteht aus den Abgeordneten aller Stände, wozu in einigen Provinzen noch die zu einer Virilstimme berechtigten Standesherrn zu zählen sind.

Für jeden Landtag wird vom Könige ein Landtagscommissarius besonders angeordnet. Dieser ladet die Abgeordneten zu dem zur Eröffnung des Landtags bestimmten Tage, und eröffnet denselben. Sollte ein Abgeordneter zu erscheinen verhindert sein, so beruft er dessen Stellvertreter ein. Er ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen die Propositionen der Regirung mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen,

Digitized by Google

oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können. Er schließt den Landtag, reicht der Regirung die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den darauf ertheilten Landtags-Abschied den Ständen.

Demnach vertritt der Commissarius die Regirung bei den Ständen, wie in den modern constitutionellen Staaten die Minister, mit dem Unterschiede jedoch, daß da die preußischen Minister nur dem Könige verantwortlich sind, und überhaupt die Stände nur eine berathende Stimme haben, es nicht nothwendig erschien, ein Organ der Regirung überall zu den ständischen Verhandlungen hinzu zu ziehen.

In Bezug auf die Verfassung des Landtags selbst aber wird sich aus dem Folgenden näher ergeben, daß dieselbe von der modern-constitutionellen Ständeversammlung in der Form wenig abweicht. Es haben nemlich auch hier die Stände einen Präsidenten und Stellvertreter desselben. Beide werden für die Dauer eines jeden Landtags von dem Staatsoberhaupt, ersterer mit dem Charakter als Landtagsmarschall ernannt. Seine Functionen beschränken sich auf die Leitung des Geschäftsganges, auf Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, und Sorge für möglichste Beschleunigung der Berathungen und Arbeiten der Stände. Selbstredend hat er in allen ständischen Versammlungen den Vorsitz.

a) Gesetz vom 1. Juli 1823. §. 30. seqq.

§. 87.

2. Verhandlung desselben a).

Blicken wir auch hierbei auf die Theorie des modernen Constitutionalismus, so ergibt sich, daß in formeller Beziehung

Digitized by Google

zwischen diesem und dem preußischen System die größte Aehnlichkeit herrscht. Nur eine, freilich sehr wichtige Abweichung fällt vorzüglich in die Augen. Wenn in jenem Oeffentlichkeit das Princip ist, und nur in gewissen Fällen geheime Sitzungen gebräuchlich sind, so kennt das preußische System durchaus keine öffentlichen Verhandlungen. Erst in neuester Zeit (während der Dauer der letzten Landtage) ist nachgegeben worden, daß das Resultat der Verhandlungen und Berathungen während der Dauer des Sitzungen durch die Zeitungen der einzelnen Provinzen bekannt gemacht werden darf.

Der Wirkungskreis des Landtags ist bestimmt:

1. auf Berathung der Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen.

2. auf Berathung solcher allgemeiner Gesetzentwürfe, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern betreffen, so weit sie sich auf die Provinz beziehen.

3. auf das Petitions- und Beschwerde-Recht, in so weit es in Angelegenheiten der Provinz ausgeübt wird.

4. auf die Leitung der Communal-Angelegenheiten der Provinz b).

Eine fernere Abweichung ist die, daß zwar der Landtag aus verschiedenen Ständen besteht, dennoch aber diese eine ungetheilte Einheit bilden, und die Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln.

Bei Eröffnung des Landtags und zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten gegenwärtig sein. — Die Reihenfolge der Stimmberechtigten ist für jede Provinz besonders festgesetzt. — Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse,

welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt. Den Geschäftsgang überhaupt leitet der Landtagsmarschall. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen desselben darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtags-Commissarius. — Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will, so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zum Vortrage auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zu Protocoll gegeben werden. — Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und nach der Vereinigung über die Fassung die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an den König zu richten, und dem Commissarius durch eine ständische Deputation zu übergeben. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von der Regierung an den Landtag gewiesen, oder seinem Beschlusse mit Vorbehalt der königlichen Sanction überlassen, oder sonst zur Kenntniß des Königs zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Abgeordneten erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden, so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Digitized by Google

Alle andern ständischen Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittel der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann dem König zur Entscheidung vorgelegt.

Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder unmittelbar an das Staatsoberhaupt zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage mit gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei dem Könige verwende.

Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

a) Gesetz vom 1. Juli 1823. §. 38. seqq.

b) Gesetz vom 5. Juni 1823. §. 3. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ Unserer getreuen Unterthanen in jeder Beziehung. Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

Digitized by Google

1. die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch

2. so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen zur Berathung vorlegen lassen.

3. Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen, und sie darauf bescheiden, und

4. die Communal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht überlassen.

§. 88.

3. Anfang und Schluß desselben a).

Die Berufung desselben hängt von dem Willen des Regenten ab. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht durch den Landtagscommissarius. Die Abgeordneten müssen sich spätestens am Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich bei dem Landtagscommissarius und Landtagsmarschall melden. Der Commissarius eröffnet nach gehaltenem Gottesdienst den Landtag. Der Schluß desselben geschieht ebenfalls durch ihn. Sobald er denselben für beendigt erklärt hat, hört alle ständische Wirksamkeit des Landtagsmarschalls und der Abgeordneten auf. Die Stände gehen aus einander, ohne, daß ein fortbestehender Ausschuß zurückbliebe b). Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht c).

a) Gesetz vom 1. Juli 1823. §. 30. 34. 53. 54.

b) Den in diesem Jahr versammelt gewesenen Provinziallandtagen ist eine königliche Proposition über Errichtung eines ständischen Ausschusses vorgelegt worden. Ueber dessen Constituirung ist jedoch officiell noch nichts bekannt.

Digitized by Google

c) G. O. vom 2. November 1833. G. S. 1834. p. 91. Vergl. oben §. 87.

C. Die einzelnen Provinziallandtage a).

§. 89.

1. Der Provinz Preußen b).

Der provinzialständische Verband erstreckt sich:

1. auf Ostpreußen, wohin auch der vormalige Marienwerdersche Kreis gerechnet wird,
2. auf Litthauen,
3. auf Westpreußen.

Der Landtag besteht aus 3 Ständen:

1. dem ersten Stande:
   a) Graf zu Dohna c).
   b) Graf von Kaiserling d). } zusammen 1 Stimme.
   c) die Ritterschaft 44.
2. den Städten:
   a) Königsberg 3.
   b) Danzig 3.
   c) Elbing 2.
   d) Thorn 1.
   e) Graudenz 1.
   f) Memel 1.
   g) Braunsberg 1.
   h) Gumbinnen 1.
   i) Tilsit 1.
   k) Insterburg 1.
   l) Marienwerder, Marienburg und Culm 2.
   m) die übrigen Städte 11.
3. den Landgemeinen 22.

überhaupt 95 Mitglieder.

Digitized by Google

Die Wahlfähigkeit für den ersten Stand wird bedingt:

1. durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz.

2. durch den Besitz eines köllmischen Gutes von sechs kulmischen Hufen separirten, contribuabeln Landes, welches nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist, oder eines andern, dem vorbezeichneten köllmischen gleichartigen Landgutes. Die Wahlfähigkeit hört auf, wenn der jährliche Ertrag des berechtigten Ritterguts eine Summe von 500 Thlrn. nicht mehr erreicht.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß die Besitzer solcher kleinen adligen Güter, vornemlich in Masurien und Pomerellen, welche vereinigt eine Commune bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, auch das Wahlrecht nur collectiv wahrnehmen können.

Für den zweiten Stand ist zur Wahlfähigkeit in den Städten von wenigstens 10,000 Civileinwohnern ein Grund- oder Gewerbe-Vermögen von 8,000 Thlrn. erforderlich.

Für den dritten Stand wird ein Grundbesitz von mindestens 1¼ kulmischen Hufen auf der Höhe und einer Hufe in der Niederung erfordert.

Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten nothwendig.

Versammlungsort des Landtags ist die Haupt- und Residenzstadt Königsberg abwechselnd mit Danzig.

a) Wir nehmen hierbei immer auf das früher Gesagte Bezug, und werden nur das Eigenthümliche bei den einzelnen Provinzen angeben.

b) Gesetz vom 1. Juli 1823. G. S. 1823. p. 138. — Verordnung vom 17. März 1828. G. S. 1828. p. 28. — Bergius, l. c. §. 64.

c) Wegen der bei Gelegenheit der Huldigung zu Königsberg zu

Digitized by Google

einer Grafschaft Dohna erhobenen Majoratsbesitzungen Schlobitten, Lauck, Reichertswalde und Schlodien mit Karwinden.

d) Der Graf von Kaiserling erhielt bei der Huldigung zu Königsberg als Graf von Rautenburg einen Antheil an der Collectivstimme.

§. 90.

2. Der Provinz Posen a).

Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Posen bilden.

Der Landtag besteht aus 3 Ständen:

1. der erste Stand:
   a) der Fürst von Thurn und Taris b) 1 Stimme.
   b) der Fürst von Sulkowsky c) 1.
   c) der Graf Athanasius von Raczynsky d) 1.
   d) der Fürst von Radziwill e).
   e) die Ritterschaft 22.
2. die Städte:
   a) Posen 2.
   b) Rawicz 1.
   c) Lissa 1.
   d) Fraustadt 1.
   e) Meseritz 1.
   f) Bromberg 1.
   g) Gnesen 1.
   h) die übrigen Städte 8.
3. die Landgemeinen 8.

überhaupt 49 Mitglieder.

Für den ersten Stand gründet sich die Wahlfähigkeit auf den Besitz solcher Güter, welche in den Hypotheken-

Digitized by Google

büchern der Oberlandesgerichte zu Posen und Bromberg als Rittergüter eingetragen sind. Die Landtagsfähigkeit solcher Güter erlischt bei denjenigen, welche höchstens 1000 Morgen enthalten, bei jeder Verminderung des Grundbesitzes; bei größern Gütern, wenn ihre Größe bis auf weniger, als 1000 Morgen verringert wird, überhaupt aber, wenn unter den erforderlichen 1000 Morgen sich weniger, als 500 Morgen urbaren Landes befinden.

Für den zweiten Stand wird für die zu einer Virilstimme berechtigten Stände ein Grund- oder Gewerbewerth von 4000 Thlrn., bei den übrigen von 1500 Thlrn. gefordert.

Für den dritten Stand gehört zur passiven Wahlfähigkeit ein Grundbesitz von wenigstens 60, und zur activen von wenigstens 30 Morgen.

Für jeden Landtagsabgeordneten werden zwei Stellvertreter gewählt, von denen der, welcher die meisten Stimmen gehabt hat, zuerst einberufen wird.

Versammlungsort des Landtags ist die Stadt Posen.

a) Gesetz vom 27. März 1824. G. S. 1824. p. 141. — Verordnung vom 15. December 1830. G. S. 1832. p. 9. — Bergius, l. c. § 67.

b) Der Fürst von Thurn und Taxis ist Mitglied wegen seines Fürstenthums Krotoszyn, und kann sich auf dem Landtage durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen.

c) Der Fürst von Sulkowski ist Mitglied wegen seines Familien-Majorats Reisen. Er muß jedoch, sobald er die Majorennität erreicht hat, seine Stimme in Person führen. In Verhinderungsfällen tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

d) Raczynski führt seine Stimme allein wegen des von ihm gestifteten Majorats. Sobald diesem jedoch noch mehr hinzutreten, führt er mit diesen gemeinschaftlich eine Stimme.

Digitized by Google

e) Wegen der Grafschaft Przygodzice. Staatszeitung vom 10. September 1840.

§. 91.

3. Der Provinz Brandenburg a).

Der provinzialständische Verband der Provinz Brandenburg begreift:

1. die Kurmark,
2. die Neumark,
3. die Niederlausitz.

Zur Kurmark werden in dieser Beziehung noch gerechnet: die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk, und die Herrschaft Baruth,

Zur Neumark der Schwiebuser Kreis und die Orte Schermeissel und Grochow.

Zur Niederlausitz die Aemter Finsterwalde und Senftenberg.

Zum Grunde ist hierbei das Grenzsystem von 1806 gelegt. Ausgenommen sind hiervon die Enclaven, welche zu den ständischen Verbanden derjenigen Provinzen gehören, zu welchen sie in administrativer Beziehung gezählt werden.

Der Landtag besteht aus 3 Ständen:

1. der erste Stand:
   a) das Domcapitel zu Brandenburg b) 1 Stimme.
   b) der Graf zu Solms-Baruth c) 1.
   c) der Graf von Solms-Sonnenwalde d) 1.
   d) der Graf Hardenberg-Reventlow 1.
   e) die Standesherrn 1.
   f) die Ritterschaft 31.
2. die Städte:
   a) Berlin 3.

Digitized by Google

b) Brandenburg 1.
c) Potsdam 1.
d) Salzwedel 1.
e) Perleberg 1.
f) Frankfurt 1.
g) Prenzlow 1.
h) Ruppin 1.
i) Stendal u. Gardelegen 1.
k) die übrigen Städte 12.

3. die Landgemeinen 12.

überhaupt 71 Mitglieder.

Für den dritten Stand wird zur Wahlfähigkeit erfordert ein Grundbeſitz von mindeſtens 50 Morgen Magdeburgiſch in der Kurmark; 18 Scheffel Winterung in der Neumark; 18 Scheffel Winterung und Sommerung in der Niederlauſitz.

Für den erſten Stand erliſcht die Wahlfähigkeit:

1. in der Kurmark, wenn die Größe des landtagsfähigen Ritterguts bis unter 1000 Morgen oder die jährliche Einnahme unter 50 Wispel Pächte verringert worden.

2. in der Neumark, wenn die Größe unter 1000 Morgen geſunken, und der Werth des Gutes nicht noch wenigſtens auf 20,000 Thlr. ſich beläuft.

3. in der Niederlauſitz, wenn die Größe des Guts nicht mehr 500 Morgen beträgt.

Verſammlungsort des Landtags iſt die Reſidenzſtadt Berlin.

a) Geſetz vom 1. Juli 1823. G. S. 1823. p. 130. — Verordnung vom 17. Auguſt 1825. G. S. 1825. p. 193. — Verordnung vom 18. November 1826. G. S. 1826. p. 114. — C. O. vom 27. December 1826. G. S. 1827. p. 7. — C. O. vom 26. October 1835. G. S. 1835. p. 229. — Bergius, l. c. §. 63.

Digitized by Google

b) Daſſelbe wird auf dem Landtage durch einen aus ſeiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten vertreten.

c) Dieſer erſcheint in Perſon, hat jedoch die Befugniß, ſich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied ſeiner Familie, oder einen ſonſt geeigneten Bevollmächtigten aus dem erſten Stande vertreten zu laſſen.

d) C. O. vom 28. November 1835. G. S. 1839. p. 221.

§. 92.

4. Der Provinz Schleſien a).

Dieſer provinzialſtändiſche Verband umfaßt:

1. das Herzogthum Schleſien,
2. die Grafſchaft Glatz,
3. das preußiſche Markgrafthum Oberlauſitz.

Die Enclaven verbleiben den Kreiſen, zu welchen ſie in adminiſtrativer Beziehung gehören.

Der Landtag beſteht aus 4 Ständen:

1. aus den Fürſten b) und Herren c).
   a) der Fürſt von Lichtenſtein d) 1 Stimme.
   b) der Herzog von Braunſchweig-Oels e) 1.
   c) der Herzog von Sagan f) 1.
   d) der Fürſt von Hatzfeld g) 1.
   e) der Fürſt von Schönaich-Carolath h) 1.
   f) der Herzog von Ratibor und Fürſt von Corvey i) 1.
   g) der Fürſt von Anhalt-Köthen-Pleß k) 1.
   h) die Standesherrn l) 3.
2. Aus der Ritterſchaft:
   a) die Majorats u. Familienfideicommiß-Beſitzer m) 1.
   b) die übrige Ritterſchaft 35.
3. Aus den Städten:
   a) Breslau 3.
   b) Görlitz 2.

Digitized by Google

c) Brieg 1.
d) Glogau 1.
e) Grünberg 1.
f) Liegnitz 1.
g) Neisse 1.
h) Schweidnitz 1.
i) Lauban 1.
k) Glatz und Frankenstein 1.
l) Hirschberg und Landshut 1.
m) Jauer und Goldberg 1.
n) Bunzlau und Sagan 1.
o) Oppeln und Ratibor 1.
p) Die übrigen Städte 13.

3. aus den Landgemeinen 16.

überhaupt 92 Mitglieder.

Zur Wahlfähigkeit wird erfordert:

für den zweiten Stand: der Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts. Zu diesen gehören:

1. im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz diejenigen, deren Besitzer in dem Hypothekenbuche eines Oberlandes-, Fürstenthums- oder standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des **Homagii** eingetragen werden muß, und die gleichzeitig dem Domanial-Steuer-Divisor unterworfen sind.

2. in der Oberlausitz diejenigen, von denen die Verreichung zu Lehen oder in Erbe von einem der Oberlandesgerichte zu Glogau oder Frankfurt, ein eignes Folium im Hypothekenbuche dieser Oberlandesgerichte, oder einer standesherrlichen Canzlei, und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann.

Für den dritten Stand:

1. im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz

Digitized by Google

für die Städte von 10,000 und mehr Civileinwohnern ein Grund- und Gewerbe-Vermögen von wenigstens 10,000 Thlrn.; für die von 3,500 und mehr Einwohnern ein Vermögen von 4000 Thlrn.; für die von unter 3,500 Einwohnern ein Vermögen von 2000 Thlrn.

2. im Markgrafthum Oberlausitz: für Görlitz ein Grund- und Gewerbe-Vermögen von 3000 Thlrn., für Lauban von 1,500 Thlrn.; für die übrigen Städte von 800 Thlrn.

Für den vierten Stand:

1. in Schlesien und Glatz ein Grundbesitz von einer jährlichen Principalsteuer von 12 Thlrn. n).

2. in der Oberlausitz ein Grundbesitz, der mindestens eine Größe von 50 Berliner Scheffeln Aussaat an Ackerland und Wiesenwachs enthält.

Für den zweiten Stand erlischt die Wahlfähigkeit:

1. in Schlesien und Glatz, wenn das Rittergut nicht mehr einen jährlichen Ertrag von wenigstens 1000 Thlrn. gewährt.

2. in der Oberlausitz, wenn die Größe des Guts unter 500 Morgen sinkt.

Versammlungsort des Landtags ist die Stadt Breslau.

a) Gesetz vom 27. März 1824. G. S. 1824. p. 62. — Verordnung vom 2. Juni 1827. G. S. 1827. p. 61. — C. O. vom 9. September 1827. G. S. 1827. p. 127. — C. O. vom 27. Februar 1830. G. S. 1830. p. 46. — C. O. vom 24. October 1833. G. S. 1833. p. 127. — Bergius, l. c. §. 66.

b) Die Fürsten erscheinen, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, haben jedoch das Recht, in erheblichen Verhinderungsfällen sich durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen.

c) Die Standesherrn erscheinen stets in Person, mit der Beschränkung jedoch, ihr Stimmrecht nur durch drei aus ihrer Mitte

Digitized by Google

auszuüben. Können ſie hierüber nicht einig werden, ſo wird das Stimmrecht durch drei der anweſenden Standesherrn ausgeübt, welche hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrſchaft beſtimmten Reihenfolge abwechſeln.

d) Wegen des Fürſtenthums Jagerndorf und Troppau preußiſchen Antheils.

e) Wegen des Fürſtenthums Oels.

f) Wegen des Fürſtenthums Sagan. Jetzt die Herzogin von Curland.

g) Wegen des Fürſtenthums Trachenberg.

h) Wegen des Fürſtenthums Carolath.

i) Wegen des Mediat-Herzogthumes Ratibor. Allgemeine preußiſche Staatszeitung vom 16. October 1840. — Verleihungs-Urkunde vom 9. Juni 1821.

k) Wegen des Fürſtenthums Pleß.

l) Es ſind dies: der Erblandmundſchenk, Graf Henkel von Donnersmark wegen der Standesherrſchaft Ober-Beuthen; der Prinz Biron von Curland wegen der Standesherrſchaft Wartenberg; der Erb-Ober-Cämmerer, Graf von Maltzahn wegen der Standesherrſchaft Militſch; der Erb-Land-Poſtmeiſter, Graf von Reichenbach-Goſchütz; der Fürſt von Pückler-Muskau wegen der Standesherrſchaft Muskau; der Erblandhofmeiſter, Graf von Schaffgotſch wegen der Standesherrſchaft Kienaſt; der Graf von Hochberg wegen der Standesherrſchaft Fürſtenſtein nebſt Waldenburg und Friedland.

m) Dieſe ſind: der Herzog von Würtemberg wegen des Majorats von Carlsruhe; der Fürſt von Hohenlohe wegen der Herrſchaften Koſchentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg; der Graf zu Stolberg-Wernigerode wegen der Majoratsherrſchaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau; der Graf von Burghauß wegen des Majorats Laaſan; der Graf von Lichnowsky wegen des Majorats Kuchelna, Grabowka und Krzizanowicz; der Graf von Sandretzky wegen des Langenbielauſchen Majorats; der Graf von Oppersdorf wegen Ober-Glogau; der Graf von Althan wegen des Mittelwaldeſchen Majorats; der Graf von Herberſtein wegen des Grafenorthſchen Majorats; der Graf York von Wartenburg wegen der Majoratsherrſchaft Klein-Oelze; der

Digitized by Google

Graf von Dyhrn wegen der Familien-Fideicommiß-Beſitzungen Renſewitz, Mühlwitz und Gollbitz.

n) In einigen Kreiſen genügt eine Principalſteuer von 6 Thlrn.

§. 93.

5. Der Provinz Pommern a).

Zu dieſem provinzialſtändiſchen Verbande gehört:

1. Altvorpommern,
2. Neuvorpommern und Rügen,
3. Hinterpommern mit den vormals zu Weſtpreußen gehörig geweſenen Orten Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wahrlang.

Die Enclaven verbleiben den Kreiſen, zu welchen ſie in adminiſtrativer Beziehung gehören.

Der Landtag beſteht aus 3 Ständen:

1. aus dem erſten Stande:
   a) der Fürſt zu Putbus b) 1.
   b) die Ritterſchaft 24.
2. aus dem zweiten Stande:
   a) Stettin 1.
   b) Stargard 1.
   c) Stolpe 1.
   d) Colberg 1.
   e) Anclam 1.
   f) Stralſund 1.
   g) Greifswald 1.
   h) die übrigen Städte 9.
3. aus dem dritten Stande 8.

überhaupt 49 Mitglieder.

Für den erſten Stand iſt die Wählbarkeit bedingt durch den Beſitz eines Gutes, deſſen Eigenſchaft als Rittergut,

Digitized by Google

oder in Neuvorpommern als Lehngut mit der Befugniß für einen adligen Besitzer, auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen, in Altpommern im Jahre 1804 und in Neuvorpommern vor Einführung der Constitution vom Jahre 1811 bereits unbestritten feststand.

Für den zweiten Stand in den Städten von 3,500 bis 10,000 Civileinwohnern durch ein Grund- und Gewerbevermögen von 6,000 Thlrn., in den von unter 3,500 Einwohnern von 3,000 Thlrn.

Für den dritten Stand: in Gegenden von im Allgemeinen gutem und mittlerm Boden ein Grundbesitz von 40; in Gegenden von im Allgemeinen schlechtem Boden von 60; in Neuvorpommern von 40 Magdeburger Morgen cultivirten Ackerlandes.

Die Wahlfähigkeit erlischt für den ersten Stand, wenn die Größe des berechtigten Guts unter 1000 Morgen, oder die Einkünfte unter eine jährliche Einnahme von 1000 Thlrn. oder 50 Wispel Roggenpächte verringert werden.

Versammlungsort des Landtags ist die Stadt Stettin.

a) Gesetz vom 1. Juli 1823. G. S. 1823. p. 146. — Verordnung vom 17. August 1825. G. S. 1825. p. 210. — C. O. vom 19. Juli 1836. G. S. 1836. p. 200. — Bergius, l. c. §. 65.

b) Wegen der Grafschaft (Staatszeitung vom 16. October 1840.) Putbus. Der Fürst zu Putbus erscheint in Person. In erheblichen Verhinderungsfällen tritt ein aus der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

§. 94.

6. Der Provinz Sachsen a).

Dieser provinzialständische Verband umfaßt mit alleiniger Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg

Digitized by Google

gewiesenen Altmark alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815. die Provinz Sachsen bilden.

Der Landtag besteht aus 4 Ständen:

1. aus den Fürsten und Herren:
   a) der Graf zu Stolberg-Wernigerode b) 1 Stimme.
   b) der Graf zu Stolberg-Stolberg 1.
   c) der Graf zu Stolberg-Roßla 1.
   d) das Domcapitel zu Merseburg c) 1.
   e) das Domcapitel zu Naumburg 1.
   f) der Besitzer des Amtes Walter-Nienburg d) 1.
   g) der Graf von der Asseburg e) 1.
2. aus der Ritterschaft 29.
3. aus den Städten:
   a) Magdeburg 2.
   b) Halle 1.
   c) Erfurt 1.
   d) Nordhausen 1.
   e) Halberstadt 1.
   f) Quedlinburg 1.
   g) Naumburg 1.
   h) Mühlhausen 1.
   i) Langensalza 1.
   k) Wittenberg 1.
   l) Aschersleben 1.
   m) Suhl und Schleusingen 1.
   n) Zeitz und Weißenfels 1.
   o) Torgau und Merseburg 1.
   p) Burg, Schönebeck und Kalbe 1.
   q) die übrigen Städte 8.

Digitized by Google

4. aus den Landgemeinen 13.

überhaupt 73 Mitglieder.

Im dritten Stande geschieht die Wahl in denjenigen Städten, in welchen die Ernennung der Magistratsmitglieder der Regirung, oder einem Dominium zusteht, von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern; in denjenigen, wo sich die Magistrate bei entstehender Vacanz selbst ergänzen, von diesen.

Für den vierten Stand wird die Wahlfähigkeit bedingt: in Thüringen durch einen Grundbesitz von 40 Magdeburger Morgen, oder 50 Berliner Scheffel Aussaat, in den übrigen Landestheilen durch einen Grundbesitz von 80 Magdeburger Morgen, oder 100 Berliner Scheffel Aussaat.

Versammlungsort des Landtags ist die Stadt Merseburg.

a) Gesetz vom 27. März 1824. G. S. 1824. p. 70. — C. O. vom 9. Februar 1825. G. S. 1825. p. 12. — Verordnung vom 17. Mai 1827. G. S. 1827. p. 47. — C. O. vom 2. September 1827. G. S. 1827. p. 122. — C. O. vom 15. Juni 1833. G. S. 1833. p. 74. — Bergius, l. c. 68.

b) Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla erscheinen nach erreichter Majorennität auf dem Landtage in der Regel in der Person, haben jedoch das Recht, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen.

c) Die beiden Domcapitel zu Merseburg und Naumburg werden auf dem Landtage jedes durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten vertreten.

d) Für das von dem herzoglichen Hause Anhalt-Dessau besessene Amt Walter-Nienburg findet die Vertretung unbedingt durch einen Bevollmächtigten aus der Ritterschaft Statt.

e) Wegen der Mindergrafschaft Falkenstein. Staatszeitung vom 16. October 1840.

Digitized by Google

§. 95.

7. Der Provinz Westfalen a).

Der provinzialständische Verband der Provinz Westfalen erstreckt sich auf alle diejenigen Landestheile, welche in administrativer Beziehung die Provinz Westfalen bilden.

Der Landtag besteht aus 4 Ständen:

1. aus den Fürsten und Herren:

a) die zum deutschen hohen Adel gehörenden Standesherrn b):

a) der Herzog von Aremberg 1 Stimme.

b) der Fürst von Salm-Salm 1.

c) der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg 1.

d) der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1.

e) der Fürst von Bentheim-Tecklenburg-Rheda 1.

f) der Fürst von Bentheim-Steinfurt 1.

g) der Fürst von Salm-Horstmar 1.

h) der Herzog von Looz 1.

i) der Herzog von Croy 1.

b) die zum preußischen hohen Adel gehörigen Standesherrn:

a) der Graf von Kielmannsegge, als Vertreter seiner Gemahlin, einer gebornen Reichsfreiin vom Stein c), 1 Stimme.

b) der Fürst zu Rheina-Wolbeck d) 1.

c) der Graf von Landsberg-Velen e) 1.

2. aus der Ritterschaft 20.

3. aus den Städten:

a) Münster 2.

b) Minden 1.

c) Bielefeld 1.

Digitized by Google

d) Dortmund 1.

e) Iserlohn 1.

f) Siegen 1.

g) Herford und Vlotho 1.

h) Paderborn und Höxter 1.

i) Hamm und Arnsberg 1.

k) Soest und Lippstadt 1.

l) Hagen, Altena und Schwelm 1.

m) Warendorf und Bocholt 1.

n) Recklinghausen, Dorsten, Rheine, Koesfeld und Stadtlohn 1.

o) die übrigen Städte 6.

3. aus den Landgemeinen 20.

überhaupt 72 Mitglieder.

Die Standesherrn im Sinne der deutschen Bundesacte können nur nach geleisteter Huldigung, die zum preußischen hohen Adel gehörigen Standesherrn und die Ritterschaft nur nach vorher geleistetem **Homagio** auf dem Landtage erscheinen.

Zur Wahlfähigkeit berechtigt:

Für den zweiten Stand: der Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts. Diese Qualität haben die vormals reichsritterschaftlichen, vormals landtagsfähigen, und in den Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adligen exemten Güter, von denen im Jahr 1824 eine Principalsteuer von 75 Thlr. entrichtet wurde.

Für den dritten Stand wird die passive Wahlfähigkeit bedingt: in den Städten der zweiten Gewerbesteuerabtheilung f) durch die Entrichtung eines jährlichen Grund- und Gewerbesteuerquantums von 24 Thlrn., und in denjenigen der dritten und vierten Gewerbesteuer-Abtheilung von 16 Thlrn. Diejenigen Grundbesitzer, welche zu städtischen Gemeinevertre-

Digitized by Google

tern erwählt sind, werden den Magistratsmitgliedern, und diejenigen, welche, nachdem sie ein städtisches Gewerbe zehn Jahre lang betrieben haben, dasselbe niederlegen, den Gewerbetreibenden in Beziehung auf die Wahlfähigkeit gleichgeachtet. Die Gewerbesteuer von Compagniegeschäften wird jedoch nur einem der Theilnehmer angerechnet. Die active Wahlfähigkeit steht den Stadtverordneten zu.

Für den vierten Stand gehört zur Wahlfähigkeit ein eigenthümlicher, oder erblich nutzbarer, selbst bewirthschafteter Grundbesitz, von dem jährlich wenigstens 12 Thlr. Principalsteuer entrichtet werden. Betreibt der Grundbesitzer zugleich ein Gewerbe, so kann der jährliche Betrag der Gewerbesteuer auf jene Summe von 12 Thlrn. mit gerechnet werden.

Der Landtag versammelt sich in der Stadt Münster.

a) Gesetz vom 27. März 1824. G. S. 1824. p. 108. — Verordnung vom 13. Juli 1827. G. S. 1827. p. 109. — Bergius, l. c. §. 69.

b) Diese erscheinen nach erreichter Volljährigkeit auf dem Landtage in der Regel in Person, haben jedoch das Recht, in erheblichen Verhinderungsfällen sich durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten zu lassen.

c) Wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda. Gesetz vom 13. Juli 1827.

d) Staatszeitung vom 16. October 1840. Die nähere Feststellung der standesherrlichen Rechte des Fürsten zu Rheina-Wolbeck hat sich zwar der König noch vorbehalten; indeß unterliegt es wol keinem Zweifel, daß derselbe hierher zu rechnen.

e) Staatszeitung vom 16 October 1840. Wegen der Herrschaft Gehmen. S. oben §. 82. Note a).

f) Hiervon wird unten bei der Verwaltung am geeigneten Orte gehandelt werden.

Digitized by Google

§. 96.

8. Der Rheinprovinz a)

Dieser Verband begreift alle Landestheile, welche

1. das Großherzogthum Niederrhein,
2. das Herzogthum Cleve,
3. das Herzogthum Jülich und
4. das Herzogthum Berg

in administrativer Beziehung bilden.

Der Landtag besteht aus vier Ständen:

1. aus den Fürsten und Herren b):

a) die zum deutschen hohen Adel gehörigen Standesherrn:

α) der Fürst von Solms-Braunfels 1 Stimme.

β) der Fürst von Solms-Hohensolms-Lich 1.

γ) der Fürst von Wied 1.

b) die zum preußischen hohen Adel gehörenden Standesherrn;

α) der Fürst von Hatzfeld c) 1 Stimme.

β) der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyk 1.

2. aus der Ritterschaft 25.

3. aus den Städten:

a) Cöln 2.

b) Aachen 1.

c) Düsseldorf 1.

d) Coblenz 1.

e) Trier 1.

f) Elberfeld 1.

g) Barmen 1.

h) Crefeld 1.

i) die übrigen Städte 16.

4) aus den Landgemeinden 25.

überhaupt 80 Mitglieder.

Digitized by Google

Die zum deutschen hohen Adel gehörigen Standesherrn können nur nach vorher geleisteter Huldigung, die zum preußischen hohen Adel gehörenden und die im Auslande wohnenden Rittergutsbesitzer nur nach vorher geleistetem **Homagio** auf dem Landtage erscheinen.

Die Wahlfähigkeit gründet sich:

Für den zweiten Stand auf den Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts. Diese Qualität haben insbesondere die vormals reichsritterschaftlichen und landtagsfähigen Güter, von denen im Jahr 1824 eine Principalsteuer von wenigstens 75 Thlrn. entrichtet wurde.

Für den dritten Stand steht die active Wahlfähigkeit der wahlberechtigten Bürgerschaft zu. Die passive erfordert in den Städten mit Virilstimmen Grundbesitz, verbunden mit der Bekleidung eines städtischen Amtes, oder mit dem Betriebe eines Gewerbes. Der Grundbesitz oder das Gewerbe muß jedoch von der Art sein, daß davon ein jährliches Steuerquantum von 30 Thlrn., worunter wenigstens 18 Thlr. Gewerbesteuer sind, entrichtet werde. Für die übrigen Städte stellt sich das Steuerquantum auf 15 Thlr., einschließlich 8 Thlr. Gewerbesteuer. Den Gewerbetreibenden werden diejenigen gleichgeachtet, welche zehn Jahre lang ein Gewerbe betrieben, und dann dasselbe aufgegeben haben. Die Gewerbesteuer von Compagniegeschäften wird nur einem der Theilhaber zu Gute gerechnet.

Für den vierten Stand richtet sich die Wahlfähigkeit nach einem Grundbesitz, von dem wenigstens 20 Thlr. Principalsteuer jährlich entrichtet werden. Betreibt jedoch der Berechtigte zugleich ein Gewerbe, so kann die jährliche Gewerbesteuer auf jene Summe von 20 Thlrn. mit eingerechnet werden.

Der Landtag versammelt sich in der Stadt Düsseldorf.

Digitized by Google

a) Gesetz vom 27. März 1824. G. S. 1824. p. 101. — G. O. vom 15. März 1825. G. S. 1825. p. 21. — Verordnung vom 13. Juli 1827. G. S. 1827. p. 103. — Bergius, l. c. §. 70.

b) Sie erscheinen nach erreichter Volljährigkeit auf dem Landtage in Person, haben jedoch das Recht, in erheblichen Verhinderungsfällen sich durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande vertreten zu lassen.

c) Wegen seiner Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein.

§. 97.

II. Die Communalstände a).

Die oben angeführten, über die Einführung der Provinzialstände gegebenen Gesetze sprechen sich auch über die Communalstände der einzelnen Provinzen aus. Es kann jedoch hier nicht der Ort sein, die Communalstände, wie bei den Provinzialständen geschehen, nach den Provinzen einzeln abzuhandeln; vielmehr müssen wir uns darauf beschränken, nur dasjenige anzugeben, was alle Provinzen in dieser Beziehung mit einander gemein haben. Die Communalstände sind nicht, wie die Provinzialstände, für den ganzen Staat von Wichtigkeit; sie beziehen sich eben nur auf die einzelnen Landestheile, für welche sie bestehen.

Da, wie bemerkt, die Normen, wonach die Communalverhältnisse einzelner Theile der Provinzen beurtheilt werden, nicht auf die ganze Provinz Bezug haben, so kann nur durch ein Zusammentreten der einzelnen Communalstände eine Aenderung hierin, welche auf die ganze Provinz Bezug haben soll, getroffen werden. So lange dies nicht geschieht, bleibt die einmal hergebrachte Ordnung der Communalverhältnisse bestehen. Es können jedoch alljährlich besondere Communallandtage gehalten werden. Hierzu muß aber die Genehmigung des Pro-

Digitized by Google

vinziallandtags-Commissars eingeholt, und sämmtliche Stände je nach Verhältniß zur Theilnahme aufgefordert werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in Communalverhältnissen bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern und in gewissen Fällen sogar der des Königs b).

Bis jetzt sind für die Communalstände nähere Bestimmungen erlassen für die Provinzen Brandenburg c) und Pommern d).

a) Bergius, l. c. §. 71. — Mirus, l. c. §. 150. — Die einzelnen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in fine.

b) Gesetz vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz. §. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Communal-Verhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. — Bis dahin dauern die bisherigen Communal-Verfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten auf vorgängige Anzeige bei unserm Landtags-Commissarius, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Städte, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, in Berlin, Cüstrin und Lübben gehalten werden. — Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communal-Auflagen bedürfen Unserer Sanction. — Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

c) Verordnung vom 17. August 1825. G. S. 1825. p. 200. — C. O. vom 18. November 1826. G. S. 1826. p. 110. — C. O. vom 27. December 1826. G. S. 1827. p. 7. — C. O. vom 26. October 1835. G. S. 1835. p. 215.

d) Verordnung vom 17. August 1825. G. S. 1825. p. 215.

§. 98.

III. Die Kreisstände a).

Auf das den einzelnen Provinzen Eigenthümliche näher einzugehen, erscheint aus den im Anfang des vorigen §. ange-

Digitized by Google

führten Gründen auch hier nicht wol thunlich. Im Allgemeinen scheint auch ihre Anordnung durch die Idee veranlaßt worden zu sein, das Volk, so viel möglich, politisch zu bilden. Wenn es eines Beweises dafür bedürfte, so würden wir uns nur auf die Geschichte der jüngst vergangenen dreißig Jahre und insbesondere auf den Entwickelungsgang, welchen in dieser Zeit die preußische innere Politik genommen hat, berufen dürfen. Diesem Gesichtspuncte gemäß beschränkt sich der Kreis der Wirksamkeit der Kreisstände auf den Kreis selbst, also namentlich dessen Verwaltung durch den Landrath. Zu diesem Zwecke werden Kreistage abgehalten, auf denen der Landrath den Vorsitz führt. Zur Wahlfähigkeit wird nur erfordert: die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, die Vollendung des 24sten Lebensjahres und unbescholtener Ruf. Der Kreistag besteht aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, welche in der Regel in Person erscheinen, und aus den Abgeordneten der Städte und Landgemeinen. Die Kreisstände vertreten den Kreis in allen Communal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Gemeinen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben; Staatsabgaben, die kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung nicht gesetzlich auf bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren; bei allen Abgaben, Leistungen uno Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen zuvor ihr Gutachten abzugeben; auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, die Rechnungen abzunehmen; und wo eine ständische Verwaltung der Kreiscommunal-Angelegenheiten stattfindet, die Beamten dazu zu wählen. Außerdem steht ihnen bei einer Erledigung der Landrathsstelle das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Für die einzelnen Provinzen sind besondere Gesetze über die Kreisstände erlassen, auf welche wir hier verweisen müssen b).

a) Bergius, l. c. §. 72. — Mirus, l. c. §. 151. — Die einzelnen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in fine.

b) Für Preußen: Kreisordnung vom 17. März 1828. G. S. 1828. p. 34.

Für Posen: Kreisordnung vom 20. December 1828. G. S. 1829. p. 3. — Verordnung vom 25. März 1841. G. S. 1841. p. 58.

Für Brandenburg: Kreisordnung vom 17. August 1825. G. S. 1825. p. 203. — C. O. vom 26. November 1825. G. S. 1825. p. 233. — Verordnung vom 18. November 1826. G. S. 1826. p. 110. — C. O. vom 9. September 1827. G. S. 1827. p. 127. — C. O. vom 26. October 1835. G. S. 1835. p. 229. — Verordnung vom 25. März 1841. G. S. 1841. p. 53.

Für Schlesien: Kreisordnung vom 2. Juni 1827. G. S. 1827. p. 71.

Für Pommern: Kreisordnung vom 17. August 1825. G. S. 1825. p. 217. — Verordnung vom 25. März 1841. G. S. 1841. p. 55.

Für Sachsen: Kreisordnung vom 17. Mai 1827. G. S. 1827. p. 54. — Verordnung vom 25. März 1841. G. S. 1841. p. 60.

Für Westfalen und die Rheinprovinz: Kreisordnung vom 13. Juli 1827. G. S. 1827. p. 117. — C. O. vom 7. Febr. 1829. G. S. 1829. p. 17. — C. O. vom 5. April 1836. G. S. 1836. p. 171. — Verordnung vom 25. März 1841. G. S. 1841. p. 62.

Zweites Capitel.

Die Corporationen.

§. 99.

Einleitung a).

Wenn die Stände nach §. 77. mit Recht den ersten Rang unter den Regirten einnehmen, so müssen wir in consequenter Durchführung unsers Systems den Corporationen die zweite Stelle einräumen. Denn, so wie die Stände hier und da in

das Gebiet der Regirung (freilich in Preußen nur in geringem Grade) hinübergreifen, so stehen wiederum die Corporationen mit den Ständen in sehr nahem Zusammenhange. Die Repräsentativ-Verfassung im engern Sinne hat sich in unserm Staate so sehr verkörpert, daß sie sogar in den untern Stufen des politischen Wirkens, in den Corporationen hervortritt. In wiefern, ist im Allgemeinen schon oben angedeutet, und wird bei der Lehre von den kirchlichen und politischen Corporationen noch näher erörtert werden. Auch hier, wie überall, tritt in der innern preußischen Politik ein in sich selbst vollendetes, klares, in stetem Fortschreiten begriffenes System deutlich hervor. Dieses auch bei der Lehre von den Corporationen klar vor die Augen treten zu lassen, ist die Aufgabe, wie unserer ganzen Darstellung, so insbesondere dieses Theils derselben. Möge man es daher übersehen, wenn, um den Gesammteindruck festzuhalten, hier Manches übergangen werden muß, was sonst allerdings hätte mit aufgenommen werden müssen; wenn auf der andern Seite Vieles in diese Lehre zusammen gedrängt wurde, was eine besondere Stelle zu verdienen schien. Es findet dies insbesondere Anwendung auf die Lehre von den Gesellschaften, welche freilich größtentheils in das Privatrecht zu verweisen ist. Wir müssen uns begnügen, sie an diesem Orte im Allgemeinen mit abzuhandeln, da, eine besondere Stelle ihr anzuweisen, aus dem oben angeführten Grunde, und um so mehr bedenklich erschien, da sie die Basis der Lehre von den Corporationen ausmacht, und eine Trennung um deswillen nicht wol zweckmäßig gewesen sein dürfte. Bei näherer Erwägung wird es dann auch wol nicht mehr auffallend erscheinen, wenn unter den Corporationen zuerst die Gesellschaften abgehandelt werden. Hierin findet es denn auch, wenn nicht seine Rechtfertigung, so doch mindestens seine Entschuldigung,

Digitized by Google

daß insbesondere die Religionsgesellschaften nicht bei der Lehre von den kirchlichen Corporationen (dem Staats-Kirchen-Recht), sondern bei den Gesellschaften überhaupt erörtert werden müssen!

a) von Rönne, Kleins System ꝛc., §. 766. seqq.

I. Die Gesellschaften.

§. 100.

A. Ueberhaupt.

Gesellschaft ist jede vom Staate genehmigte Verbindung mehrerer Mitglieder desselben zu einem gemeinschaftlichen Zwecke. Insofern dieser Zweck mit dem gemeinen Wol bestehen kann, ist die Gesellschaft eine erlaubte. Unerlaubte Gesellschaften sind diejenigen, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen a).

1. Erlaubte Gesellschaften. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder derselben unter sich werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besondern Gesetzen, und, wo auch diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet. Gegen andere, als ihre Mitglieder, stellen sie keine juristische Person vor. Unter sich haben sie die innern Rechte der Corporationen b).

Eine Art der erlaubten Gesellschaften sind die privilegirten. Einen Begriff stellt das allgemeine Landrecht hierüber nicht fest; doch ergibt er sich aus der Natur der Sache. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten werden hauptsächlich nach dem ihnen ertheilten Privilegium beurtheilt. So weit aber in diesem nichts Beson-

Digitized by Google

deres festgesetzt ist, haben sie mit andern erlaubten Gesellschaften in der Regel nur gleiche Rechte. Ihre Aufhebung kann aus denselben Gründen, aus welchen ein Privilegium überhaupt zurückgenommen werden kann, vom Staate angeordnet werden c).

Zu den erlaubten Gesellschaften gehören auch die Corporationen, von denen nachher die Rede sein wird.

2. Unerlaubte Gesellschaften. Alle im Staat bestehenden Gesellschaften sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte auf Erfordern bei der Obrigkeit auszuweisen d). Heimliche Verbindungen der Staatsbürger müssen, wenn sie auf den Staat selbst, oder dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden e).

Nach dem Edict vom 20sten October 1798 sind nun unzulässig und verboten, diejenigen Gesellschaften und Verbindungen, deren Zweck oder Handlungen gegen die bestehende Verfassung oder Verwaltung des Staats gerichtet ist; deren Mitglieder unbekannten Obern irgendwie Gehorsam versprechen, oder bekannten Obern unbedingten Gehorsam in der Art, daß dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausgenommen wird, was sich auf den Staat überhaupt, oder auf den vom Staat anerkannten Religionszustand bezieht, oder für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; ferner diejenigen, welche ihren Mitgliedern Verschwiegenheit zur Pflicht machen; endlich auch diejenigen, welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder für Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener mystischer und hieroglyphischer Formen bedienen f).

Von Rechten kann bei einer verbotenen Gesellschaft natürlich nicht die Rede sein g).

Digitized by Google

a) A. L. R. I. c. §. 1—3. §. 4. Auch an sich nicht unzulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, sobald sich findet, daß dieselben andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig sind. §. 5. Dergleichen ausdrücklich verbotene Gesellschaften sind von Zeit des ergangenen Verbots den an sich unzulässigen gleich zu achten.

b) A. L. R. II. 6. §. 11. seqq.

c) A. L. R. I. c. §. 22. seqq.

d) A. L. R. II. 20. §. 184.

e) A. L. R. I. c. §. 185.

f) Edict vom 20. October 1798. §. 2. 3. G. S. 1816. p. 6.

g) A. L. R. II. 6. §. 6. Unzulässige und verbotene Gesellschaften haben als solche gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch gegen Andere. §. 7. Die Mitglieder derselben sind wegen unerlaubter Handlungen, die von ihnen gemeinschaftlich, oder auch von Einzelnen nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen worden, zum Schadenersatze und zur Strafe eben so verhaftet, wie andere Mitgenossen eines Verbrechens. §. 8. 9. 10. l. c.

§. 101.

B. Die religiösen Gesellschaften.

Wir müssen uns begnügen, von dem, was wir unter „religiösen Gesellschaften" verstanden wissen wollen, vorläufig nur eine negative Definition zu geben, da eine rein positive Begriffsbestimmung aus dem in dem Folgenden Anzuführenden sich leicht abstrahiren lassen wird. Wir verstehen unter religiöser Gesellschaft eine jede, deren Mitglieder sich zu einer gewissen Art der Gottesverehrung, welche jedoch als eine öffentliche im Staat nicht anerkannt ist, vereinigt haben. Sie können daher sowol aus Mitgliedern der im Staate öffentlich und ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften a) bestehen, und dann haben sie sich entweder nur zu religiösen Uebungen vereinigt, deren Art und Weise sie nach ihrem eignen Ermessen abweichend von dem

Digitized by Google

Cultus ihrer Kirche anordnen (sogenannte religiöse Clubbs); oder sie weichen in gewissen, von den Stiftern der Gesellschaft ein für allemal festgesetzten Puncten von der Lehre ihrer Kirche ab (Secten); als auch aus Mitgliedern einer selbständigen, von der christlichen Lehre verschiedenen Religion (geduldete Religionsgesellschaften b).

Was nun die erste Art dieser Gesellschaften betrifft, so kommen

a) die religiösen Clubbs im Staatsrecht weiter nicht in Betracht; in so fern sie der Obrigkeit bekannt, von dieser genehmigt sind, und nicht etwa gegen die Sitten, die gemeine Ruhe und Sicherheit, und die Verfassung und Verwaltung des Staats widerstrebend auftreten c).

b) Die Secten. Sie müssen sich Behufs ihrer Aufnahme bei dem Staat gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihnen gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem unter a Gesagten zuwider läuft. Es ist hier insbesondere die Secte der Mennoniten d) und der Herrnhuter und böhmischen Brüder e) zu erwähnen.

2. Die geduldeten Religionsgesellschaften f). Hierher gehören insbesondere die Bekenner des mosaischen Glaubens. Die juristischen Beziehungen derselben zum Staat nachzuweisen, müssen wir uns für eine geeignetere Stelle bei der Lehre von den Unterthanen beibehalten. Die Bekenner der griechischen Kirche, welche preußische Staatsbürger sind, sind ebenfalls hierher zu rechnen, da die griechische Kirche innerhalb des preußischen Staats als solche nicht anerkannt ist. Den geduldeten Religionsgesellschaften ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren

Digitized by Google

Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowol in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Sie können aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne Erlaubniß des Staats nicht erwerben. Das Läuten mit Glocken ist ihnen nicht gestattet; eben so wenig können sie außerhalb der Mauern ihrer Versammlungshäuser öffentliche Feierlichkeiten anstellen. — Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern persönlichen Rechte. — Sie müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Nehmen ihre Mitglieder wegen ihrer Religionsgrundsätze eine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen in Anspruch, so muß eine solche Ausnahme vom Staat ausdrücklich zugelassen sein. Ist dies nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung, etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun, nicht gezwungen werden; er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

a) A. L. R. II. 11. §. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

b) A. L. R. II. 11. §. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften.

c) A. L. R. II. 11. §. 10. Wol aber können mehrere Einwohner des Staats unter dessen Genehmigung zu Religionsübungen sich verbinden. l. c. §. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden. l. c. §. 3. 7.

d) Mirus, l. c. §. 107. — Verordnung vom 11. März 1827. G. S.

Digitized by Google

1527. p. 28. — Da die Mennoniten die Leistung von Kriegsdiensten mit den Pflichten eines Christen für unvereinbar halten, so werden sie auch nur mit großer Beschränkung ihrer staatsbürgerlichen Rechte geduldet. Sie können, wenn sie sich nicht zur Ableistung ihrer Militärdienstpflicht verstehen wollen, keine Grundstücke erwerben, welche sich nicht zur Zeit der Publication der Verordnung vom 17. December 1801 bereits in dem Besitz von Mennoniten befunden haben.

e) Edict vom 9. Juli 1788.

f) A. L. R. II. 11. §. 20. seqq.

C. Die Corporationen im Allgemeinen.

§. 102.

1. Begriff und Eintheilung.

Wie bereits oben angeführt, stellt das A. L. R. die Corporationen als eine Art der Gesellschaften dar. Es definirt nemlich den Begriff von Corporation als *eine vom Staat anerkannte und genehmigte Gesellschaft, welche sich zu einem fortdauernden und gemeinnützigen Zwecke verbunden hat* a). Als die wichtigsten Arten der Corporationen sind nun insbesondere die *kirchlichen* und *politischen* zu erörtern. Alle übrigen müssen wir uns begnügen, hier im Allgemeinen mit in die Darstellung aufzunehmen, wenn ihnen nicht vielleicht, wie z. B. den Schulgemeinen und andern, eine besondere Stelle einzuräumen sein dürfte. Von den *kirchlichen* Corporationen kommen hauptsächlich die christlichen Kirchen, von den *politischen* die Städte und die Landgemeinen in Betracht. Die griechische Kirche, die einzelnen christlichen Secten und die jüdischen Religionsgemeinen können, wie im Vorhergehenden gesagt, als kirchliche Corporationen nicht angesehen werden, da dieselben im Staate als solche nicht anerkannt sind, und sie nur die Rechte der erlaubten Gesellschaften haben.

Digitized by Google

a) A. L. R. II. 6. §. 25. Die Rechte der Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck verbunden haben.

§. 103.

2. Rechtsverhältnisse.

1. Innere Rechte a). Die Rechtsverhältnisse der Corporationen werden hauptsächlich nach ihrer Grundverfassung b) beurtheilt. Jedes Mitglied der Corporation hat für Erreichung des Gesammtzwecks zu sorgen, und seine Handlungen demgemäß einzurichten. Mitglieder, welche dem Gesammtzweck beharrlich oder vorsätzlich zuwider handeln, kann die Corporation unter Genehmigung des Staats ausstoßen, indem derselben ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder nur wegen Vergehungen, die von diesen, als solchen, begangen sind, und nur insofern zusteht, als ihr der Staat dasselbe ausdrücklich verliehen hat. Aber auch in diesem Falle ist dasselbe stets nur nach den bestehenden Gesetzen des Staats auszuüben, so wie gegen die erlassenen Strafverfügungen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

Die gemeinsamen Angelegenheiten werden durch Berathschlagungen und Beschlüsse der Gesammtheit nach Stimmenmehrheit besorgt c). Es gilt dies auch für das Vermögen der Corporation.

2. Aeußere Rechte d). In Beziehung auf die äußern Verhältnisse gilt die Corporation für eine juristische Person, und es stehen ihr daher auch alle Rechte einer solchen zu. Sie kann sich daher durch gewählte und vom Staate bestätigte Vorsteher repräsentiren lassen, und deren Wirkungskreis bestimmen; einen Vorsteher muß sie jedoch wenigstens haben. Sie kann Vermögen erwerben, und Schulden contrahiren, jedoch nur

Digitized by Google

mit Genehmigung des Staats. Für die in dieser Art übernommenen Schulden haftet das Vermögen der Corporation, nicht das Privatvermögen der einzelnen Mitglieder. Es stehen ihr ferner die **jura minorum** zu c). Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter kann bestimmten Beamten übertragen werden. Die Rechte und Pflichten derselben sind nach den ihnen ertheilten Amtsinstructionen zu bemessen.

a) A. L. R. II. 6. §. 42. seqq.

b) Ueber den Begriff von Grundverfassung s. A. L. R. l. c. §. 26. 27. oben §. 24. Note b.

c) Ueber die speciellen Bestimmungen A. L. R. l. c. §. 51. §. 52. Bei gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu bestimmten Versammlungen entscheidet der Schluß der in dieser Versammlung gegenwärtigen Mitglieder. §. 53. Bei außerordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung in den Stiftungsgesetzen den ordinären Versammlungen nicht beigelegt ist, müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden. §. 54—61. §. 62. Die Schlüsse der Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit abgefaßt. §. 63. seqq.

d) A. L. R. II. 6. §. 81.

e) arg. A. L. R. II. 6. §. 84. — §. 83. Doch können sie, ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden. §. 84. Dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen sind nichtig.

§. 104.

3. Auflösung a).

In der Regel steht es zwar jedem Mitgliede frei, aus der Corporation auszuscheiden, gleichwol kann dieselbe nicht selbst ihre Aufhebung beschließen. Diese kann immer nur unter Genehmigung des Staats erfolgen. Wenn aber auch nach dem A. L. R. (§. 177. cit.) dieselbe fortdauert, so lange nur noch Ein Mitglied vorhanden, so hat doch der Staat in gewissen Fällen das Recht, dieselbe aufzuheben, und zwar:

Digitized by Google

1. wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich wegfällt;

2. wenn dieser Zweck wegen veränderter Umstände dem gemeinen Wol offenbar schädlich wird.

Wird eine Corporation vom Staate aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben, so fällt dasselbe dem Staate zu. Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Corporation anvertraut gewesen: so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters nach der von ihm vorgeschriebenen Bestimmung fernerhin so viel, als möglich, erreicht werde. Kann, oder will er dies nicht, so sind die Stifter, oder deren Erben, die Stiftungsgüter, oder Capitalien zurückzunehmen, berechtigt. Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben. Auch diejenigen Personen oder Familien, welche zur Zeit der Aufhebung im wolerworbenen Besitze gewisser Ehrenrechte in Beziehung auf die Gesellschaft sich befanden, müssen dabei ferner gelassen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, dafür entschädigt werden.

a) A. L. R. II. 6. §. 177. seqq.

II. Die einzelnen Corporationen.

A. Die kirchlichen (Staats-Kirchen-Recht).

§. 105.

1. Verhältniß der Kirche zum Staat im Allgemeinen a).

Die christliche Kirche, in so fern sie als äußere Gemeinschaft dasteht, muß als solche, da sie von dem Staat Schutz erwartet, in ihren äußern Verhältnissen selbstredend als diesem

untergeordnet erſcheinen. Gleichwol hat man in neuerer Zeit die Kirche auch in ihrer äußern Erſcheinung über den Staat ſtellen wollen. Ohne hier von dem Grundſatz ausgehen zu wollen, daß außer dem Staate kein Recht denkbar ſei, wonach dieſe Controverſe von vorn herein entſchieden wäre, wollen wir nur auf die Conſequenzen, die ſich aus einer Ueberordnung der Kirche über den Staat nothwendig entwickeln, hinweiſen. Denn es iſt außer Zweifel, daß, ſobald eine ſolche Theorie die herrſchende würde, die Exiſtenz des Staats in ihren Grundfeſten erſchüttert würde, ſobald es der Kirche einfiele, von ihrer Emancipation auf eine einſeitige Weiſe Gebrauch zu machen. Geſchichtliche Beiſpiele liegen nahe; wir brauchen nicht erſt auf ſie hinzuweiſen. Die äußere Exiſtenz der Kirche iſt durch das Beſtehen des Staats durchaus bedingt; ob dies auch umgekehrt, wollen wir dahin geſtellt ſein laſſen. — Mag die Kirche auf ihrem eigentlichen Gebiet immerhin den Vorrang behaupten; auf die im Staat beſtehenden Verhältniſſe erſcheint dies nicht anwendbar. Hier ſteht, auf ſeinem eigentlichen Gebiet, der Staat offenbar über der Kirche. Denn, da mit dem Staat ſelbſt nothwendig auch eine höchſte Gewalt, die Regirung, einerlei, ob dieſelbe eine phyſiſche oder juriſtiſche Perſon, geſetzt iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß von ihren Entſcheidungen keine Berufung an eine höhere Statt finden kann, noch auch eine Befugniß irgend eines andern, durch ein Veto die Vollziehung ihrer Entſcheidungen zu hemmen, weil ſonſt dieſer Andere und nicht die Regirung im Beſitz der höchſten Gewalt ſein würde. Ihrer Gewalt kann auch innerhalb des Staats eine andere Gewalt nicht einmal coordinirt ſein, und ihr im Range gleichſtehen, weil ſonſt ein Staat im Staat entſtehen, und die nothwendige Einheit desſelben aufgehoben ſein würde. Nothwendig erſtreckt ſich daher ihre Gewalt auch über die im Staat

Digitized by Google

bestehenden Corporationen, namentlich auch über die Kirche. Denn, wenn auch die christliche Kirche, dem Wesen der christlichen Religion gemäß, ihren innern Beziehungen nach als eine vom Staat durchaus geschiedene und unabhängige Anstalt zu betrachten ist, so ist sie doch, als eine äußere im Staat bestehende Corporation, welche durch einen bestimmten Lehrbegriff verbunden ist, durch welchen sie einen unberechenbaren moralischen Einfluß auf die Staatsgenossen ausübt, so wie auch in ihrer Eigenschaft als Corporation, welche vom Staat mit gewissen Vorrechten bekleidet ist, nothwendig der Hoheit des Staats, der sogenannten Kirchenhoheit (**Jus majestaticum circa sacra**) untergeordnet. Vermöge dieser Kirchenhoheit steht jedoch dem Staat nur die negative Befugniß zu, darüber zu wachen, daß die kirchliche Gesellschaft weder durch Lehre, noch durch die Art des Cultus dem Staatszwecke entgegen wirke (**Jus inspectionis et reformandi**), auch ihren Mitgliedern keine Befehle ertheile, die nicht zuvor der Genehmigung der Staatsregirung (**placetum regium**) unterlegt worden sind. Nur unter dieser Voraussetzung allein genießt sie einen Anspruch auf den Schutz des Staats (**advocatia ecclesiastica**). Dagegen ist dem Staat und der Staatsregirung jede positive Einwirkung auf die Gestaltung und Verfassung der Kirche nur unter denselben Voraussetzungen gestattet, unter welchen sie auch in weltlichen Angelegenheiten zu positiver Einwirkung berufen sind. Somit ist daher das Staatsoberhaupt von Rechtswegen auch Oberaufseher und Schutzherr der Kirche, so weit sie auf dem Gebiet des Staats besteht, und es hat mithin die Befugniß, zu untersuchen, ob eine im Staat bestehende Religions-Gesellschaft durch ihre Lehrsätze sich zu einer dem Wol des Staats widerstreitenden Lehre bekenne, oder nicht, und im ersten Falle die Gesellschaft entweder ganz aufzuheben, oder doch

Digitized by Google

in solche Schranken einzuschließen, daß sie dem Staat weiter nicht gefährlich werden kann; im letzten Falle dagegen liegt ihm die Pflicht ob, die Gesellschaft nicht nur zu dulden, sondern auch gegen jede Beeinträchtigung von Seiten anderer Religions-Gesellschaften zu schützen.

Insofern nun eine vom Staat anerkannte Kirche in ihrer Eigenschaft als Corporation auch ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzen kann, steht dieses äußere Besitzthum der Kirche gleich jedem andern Eigenthum unter dem Schutz, aber auch unter der Aufsicht des Staats, und es kann daher nur gemäß den Staatsgesetzen durch Schenkungen, Vermächtnisse, Kauf, Tausch ꝛc. vermehrt werden; nicht aber darf die Kirche ihren Einfluß auf die Gemüther mißbrauchen, um Schenkungen zu erpressen, damit nicht in ihrer todten Hand zu viel Reichthümer angehäuft werden.

Dem Staatsoberhaupt sind auch alle im Staate selbst lebenden Kirchenoberhäupter zu huldigen verpflichtet, einerlei, ob das Staatsoberhaupt sich zu ihrer, oder zu einer andern Kirche bekennt.

Ein außer dem Staat befindliches Kirchenoberhaupt darf nicht ohne Genehmigung der Staatsgewalt für die im Staat befindlichen Kirchenmitglieder Verordnungen erlassen.

Die von der Kirche selbst ausgehenden Abänderungen des Lehrbegriffs oder der kirchlichen Gebräuche darf zwar das Staatsoberhaupt, als solches, nicht hindern, viel weniger noch sich selbst ein Reformationsrecht anmaßen; wol aber ist es berechtigt, darüber zu wachen, daß solche Abänderungen nicht etwa einem Theile der Kirchenglieder aufgezwungen werden, und daß überhaupt in den Lehrbegriff und in den Ritus Nichts aufgenommen werde, wodurch das Staatswohl, wenn auch nur mittelbar, gefährdet werden könnte.

Digitized by Google

a) Vergl. Schmalz, l. c. §. 530. seqq. — Maurenbrecher, l. c. §. 222. seqq. — Walter, l. c. §. 24. seqq. — von Droste, über Staat und Kirche. Münster, 1816.

§. 106.

2. Verhältniß der Kirche zum preußischen Staat a).

Es erschien zunächst wichtig, im vorigen §. die allgemeinen Gesichtspuncte anzugeben, von denen aus die Stellung der Kirche zum Staat aufzufassen ist, da man nur dann zu beurtheilen im Stande ist, ob Staat und Kirche die ihnen gezogenen Schranken nicht überschreiten. Es findet dies namentlich Anwendung auf die katholische Kirche, als auf eine über mehrere Staaten sich erstreckende, durch ein **Centrum unitatis** in sich zusammengehaltene Corporation. Es liegen die Fälle nicht fern, wo man dem Staat beinahe gar keine Einmischung in die Verhältnisse dieser Kirche gestatten wollte, wo die Kirche dem Staate wenigstens coordinirt sein wollte. Alles dies geschah meist in den Staaten, deren Regenten protestantisch waren, da die katholischen Regenten, ohne sich gegen die Bekenner ihrer eigenen Confession verdächtig zu machen, sich Manches erlauben durften, was wirklich ein Eingriff in das Recht der Kirche war. Die Stellung der protestantischen Fürsten zu den katholischen Bürgern des Staats war dagegen in dieser Beziehung eine höchst mißliche. Es ist im vorigen §. gezeigt worden, wie die gegenseitige Stellung von Kirche und Staat sein solle; in dem folgenden wollen wir nun untersuchen, wie sie in unserm Staate sich gestaltet hat. Die Vergleichung bleibe dann einem Jeden überlassen.

Der Ausspruch Friedrichs **II.**, daß ein Jeder in seinen Staaten auf seine Façon selig werden möge, scheint als oberstes Princip für die kirchlichen Verhältnisse in unsere Gesetzgebung übergegangen zu sein. Von einem Staate,

Digitized by Google

wie der preußiſche nun einmal iſt, ließ ſich aber auch nur erwarten, daß eine vollkommene Gewiſſensfreiheit überall herrſche. In dieſem Geiſte ſagt denn auch das A. L. R.: die Religionsbegriffe, der Glaube und der innere Gottesdienſt könne keinem Zwange unterworfen ſein, und jeder müſſe einer vollkommenen Glaubens- und Gewiſſensfreiheit genießen b). In conſequenter Uebereinſtimmung mit dieſem oberſten Principe regirt denn auch der Staat in Bezug auf die Kirche ſo wenig, als nur immer möglich. Man iſt ſogar noch weiter gegangen, indem man der proteſtantiſchen Kirche in der Rheinprovinz und Weſtfalen eine vollſtändige Repräſentativverfaſſung gegeben hat, welche der politiſchen Geſetzgebung in dieſer Beziehung ziemlich parallel iſt c). Der Staat verhält ſich demnach im Verhältniß zur Kirche lediglich paſſiv, indem er ſich darauf beſchränkt, die äußern Verhältniſſe der Kirche zu leiten, und weiſt nur in dem Falle ſie in die ihr gezogenen Schranken zurück, wenn ſie ſich beigehen läßt, in ſein Gebiet unrechtmäßiger Weiſe hinüberzugreifen, oder überhaupt ſeine Rechte zu beeinträchtigen. Denn das ſteht unerſchütterlich feſt, daß die Kirche in allen Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein hat, nach den Geſetzen des Staats ſich richten muß, und daher als äußere Gemeinſchaft dieſem untergeordnet iſt d). Hiernach iſt ſie denn auch verpflichtet, ihren Mitgliedern Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat, und ſittlich gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen e). Es ſteht daher dem Staate das **Jus inspectionis et reformandi** zu, indem derſelbe berechtigt iſt, von demjenigen, was in den kirchlichen Verſammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen, Religionsſätze zu prüfen, und, falls ſich findet, daß ſie dem Staatswol zuwider laufen, dieſelben zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu un-

Digitized by Google

terſagen f). Auch das **Placetum regium** iſt ein dem Staate zuſtehendes Recht. Es findet dies jedoch nicht auf die proteſtantiſche Kirche Anwendung, da der König ſelbſt oberſter Biſchof der im preußiſchen Staat beſtehenden proteſtantiſchen Kirche iſt, und ſomit von einem auswärtigen geiſtlichen Obern nicht wol die Rede ſein kann. — Die Erlaſſe auswärtiger katholiſcher geiſtlicher Obern ſind daher der Genehmigung der Staatsregirung unterworfen, und es ſind hiervon auch nicht einmal die Erlaſſe des Papſtes ausgenommen g).

Da die vom Staat anerkannten Kirchen die Rechte privilegirter Corporationen haben, ſo haben ſie auch das Recht auf eigenthümliches Vermögen. Zum Vermögen werden Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anſtändigen Unterhaltung des äußern Gottesdienſtes für jede Kirchengemeine nach deren Verfaſſung beſtimmt ſind, gerechnet. Es ſteht jedoch daſſelbe unter der Oberaufſicht und Direction des Staats h). Insbeſondere iſt die Genehmigung des Staats bei Schenkungen an die Kirche erforderlich, wenn die Schenkung einen Werth von 500 Thlrn. überſteigt, und ohne Unterſchied des Betrages, wenn dadurch eine neue öffentliche Anſtalt geſtiftet, oder einer bereits vorhandenen etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke zugewendet werden ſoll. Liegende Gründe dürfen in keinem Falle ohne vorherige Genehmigung des Staats erworben werden i).

Jede Kirche kann wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienſtes dienliche Ordnungen einführen. Sie muß nach dem oben Geſagten jedoch ſtets vorher die Genehmigung des Staats einholen. Auf die Lehre ſich beziehende Abänderungen können jedoch in keinem Falle den Mitgliedern aufgezwungen werden, indem keine Kirche befugt iſt, ihren Mitgliedern Glaubensgeſetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen k). Viel

Digitized by Google

weniger aber ist der Staat befugt, für sich Veränderungen in der Lehre einzuführen. Denn es ist Niemand schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen. Es kann sogar der Staat von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur dann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt l).

Es hat endlich der Staat das Recht, darüber zu wachen, daß ein friedliches Verhältniß zwischen den in seinem Gebiete anerkannten Confessionen Statt finde. Sie dürfen daher einander weder verfolgen, noch beleidigen, und müssen insbesondere Schmähungen und Erbitterungen verursachende Beschuldigungen überall vermeiden m).

a) A. L. R. II. 11. — Mirus, l. c. §. 317. seqq. — Bergius, l. c. §. 51. seqq.

b) Es erscheint nicht unpassend, „die allgemeinen Grundsätze," welche das A. L. R. über die Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften aufstellt, ipsissimis verbis hier anzugeben. A. L. R. II. 11. §. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. §. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. §. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen. §. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden. §. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. §. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch vermöge der Gesetze begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

Digitized by Google

c) Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinzen vom 5. März 1835. Amtsblatt der Regirung zu Arnsberg von 1835. p. 83.

d) A. L. R. I. c. §. 27.

e) A. L. R. I. c. §. 13.

f) A. L. R. I. c. §. 32. 33. 14. 15.

g) A. L. R. I. c. §. 64. 117. 118. Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

h) A. L. R. I. c. §. 160. 161. seqq.

i) A. L. R. I. c. §. 197. — Anh. §. 125. — Gesetz vom 13. Mai 1833. G. S. 1833. p. 49. — A. L. R. §. 194.

k) A. L. R. I. c. §. 47. seqq. §. 45.

l) A. L. R. I. c. §. 3. seqq.

m) A. L. R. I. c. §. 36. seqq.

3. Die einzelnen Kirchen a).

§. 107.

A. Die katholische Kirche.

Da die katholische Kirche das **Jus circa sacra** des Staates anerkennt b), so würde in staatsrechtlicher Beziehung kein Unterschied zwischen ihr und der protestantischen Kirche Statt finden, wenn sie nicht in den innern Angelegenheiten das sogenannte **jus in sacra** für den Papst, die Erzbischöfe und Bischöfe in Anspruch nähme. Gegen den Staat hat sie die oben im Allgemeinen angeführten Rechte und Verbindlichkeiten; außer diesen aber finden sich bei ihr noch viele Eigenthümlichkeiten, welche im Folgenden näher besprochen werden sollen. — Es erkennt dies auch das Grundgesetz für die katholische Kirche in Preußen, die von dem Papste unterm 16. Juli 1821 erlassene Bulle: **De salute animarum** c) im Allgemeinen an. — Das **Centrum unitatis** ist nemlich der Papst; unter ihm stehen die

Digitized by Google

Erzbischöfe und Bischöfe mit ihren Capiteln; unter diesen die Decane und Pfarrer. Mehrere Parochien machen ein Bisthum aus; dieses ist entweder einem Erzbischofe (Suffragane), oder dem Papste direct untergeordnet (exemt).

Im preußischen Staat bestehen 2 Erzbisthümer: Cöln und Gnesen und Posen; 6 Bisthümer: Trier, Breslau, Paderborn, Münster, Culm d) und Ermeland e). Was die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle betrifft, so sollen für die in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen belegenen binnen 3 Monaten nach Erledigung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle die Würden und die wirklichen und Ehrencanonici mit Beobachtung der canonischen Vorschriften aus der gesammten Geistlichkeit des preußischen Staats sich einen würdigen und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten canonisch zu erwählen ermächtigt sein. In Ansehung der Capitel von Ermeland, Culm, Posen und Gnesen behält es bei dem frühern Verfahren sein Bewenden, doch sollen die Capitularen von Posen und Gnesen bei der Wahl ihres Erzbischofs gemeinschaftlich verfahren. Nach der Prüfung, ob die Wahl canonisch vollzogen, welche der Papst jedesmal einem preußischen Bischof oder Erzbischof auftragen will, soll die Bestätigung durch apostolische Briefe erfolgen f). An dem Sitze der Erzbisthümer und Bisthümer befinden sich Capitel, welche den Erzbischöfen und Bischöfen zur Seite stehen. Sie bestehen in Cöln, Posen, Trier, Paderborn, Münster, Culm und Breslau aus einem Propst, einem Dechanten und einer bestimmten Anzahl wirklicher und Ehrencanonici. Für das Bisthum Ermeland bleibt die Verfassung, wie sie vor Emanation der Bulle **De salute animarum** bestand. Für Gnesen besteht das Capitel aus einem Propst und sechs Canonici.

Digitized by Google

Die ehemalige bischöfliche Kirche zu Aachen wurde aufgehoben, und deren Capitel in ein Collegiatstift verwandelt, welches aus einem Propst und sechs Canonici besteht.

Zur passiven Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte kommt es auf Geburt und Rang nicht an. Zur Erlangung der Würden und Canonicate wird jedoch erfordert, daß der Candidat die höhern Weihen empfangen, und wenigstens 5 Jahre lang einem Seelsorger- oder Lehramt der Theologie oder des canonischen Rechts vorgestanden, und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Theologie, oder in dem canonischen Recht gehörig erworben habe.

Außer diesen kommen im preußischen Staate ferner vor:

Klostergesellschaften g). Sie genießen ebenfalls die Rechte der geistlichen Corporationen. Die Güter derselben wurden indeß 1810 für Staatsgüter erklärt, und dabei verordnet, daß sie nach und nach eingezogen werden sollten. Selbstredend aber sollten die Berechtigten entschädigt werden.

Als geistliche Ritterorden h) nennt das A. L. R. den deutschen und den Malteser- oder Johanniter-Ritterorden, und legt ihnen ebenfalls die Rechte der geistlichen Corporationen bei. Hiervon kann jedoch jetzt nur noch in historischer Beziehung die Rede sein.

Die Geistlichen haben mit den Beamten des Staats gleiche Rechte, und werden auch als solche angesehen i).

Der Geschäftsverkehr zwischen den Bischöfen und dem Papst ging bisher durch die Vermittlung des Ministeriums. Durch eine neuere Verordnung ist dies jedoch aufgehoben, und den Bischöfen ein directer Geschäftsverkehr mit der päpstlichen Curie gestattet worden. Nur in dem Falle, wo dies ausdrücklich gewünscht wird, kann der Verkehr, wie früher, durch das Ministerium besorgt werden.

Digitized by Google

a) Fürstenthal, Sammlung aller noch gültigen bis 1838 publicirten das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Rescripte und Verfügungen. Handbuch für Consistorien in den K. preußischen Staaten. Cöslin, 1839. 2 Bde.

b) c. 6. D. 96. c. 6. M. et O.

c) C. O. vom 23. August 1821. G. S. 1821. p. 113. — Klüber, die neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den K. preußischen Staaten, oder päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821. und königliche Sanction derselben. Frankfurt, 1822.

d) Der Bischof residirt nebst dem Capitel zu Pelplin.

e) Der Bischof residirt nebst dem Capitel zu Frauenburg.

f) A. L. R. II. 11. §. 982. 1009. seqq. 1051.

g) A. L. R. II. 11. §. 1057. seqq. — Edict vom 30. October 1810.

h) A. L. R. l. c. §. 1070. seqq.

i) A. L. R. II. 11. §. 96.

k) Circular-Schreiben des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche katholische Bischöfe, die amtlichen Communicationen mit dem römisch-päpstlichen Stuhle betreffend, vom 1. Januar 1841. Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung von 1841. p. 16. Die Nothwendigkeit der Ertheilung des Placetum regium für die Erlasse auswärtiger geistlicher Obern ist jedoch durch dieses Circular-Schreiben nicht aufgehoben. Es heißt in demselben ausdrücklich: „Demgemäß erwartet Seine Majestät von ihnen nicht nur die jedesmalige Anzeige von dem Inhalte der Verhandlungen zwischen ihnen und Rom, sondern auch insbesondere, daß sie die an sie gelangenden Schreiben, welche nicht ausschließlich die Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar, berühren, ohne die vorangegangene Zustimmung der weltlichen Behörde weder verkündigen, noch sonst irgend in Anwendung bringen. Dagegen wird die weltliche Behörde die Zustimmung überall bereitwillig ertheilen, wo die Bekanntmachung oder Anwendung jener Schreiben und Erlasse weder dem Staate noch den Rechten Einzelner nachtheilig ist"

Digitized by Google

§. 108.

B. Die protestantische Kirche.

Eine ganz eigenthümliche Stellung zum Staat, oder, richtiger gesagt, zum Staatsoberhaupt, nimmt die protestantische, oder, wie sie in den preußischen Staatsschriften und Gesetzen genannt wird, die evangelische Kirche ein. Außer dem, dem Souverän, als Staatsoberhaupt, zustehenden **jus circa sacra**, hat er hier, als Kirchenoberhaupt und oberster Bischof, auch das **jus episcopale**, welches ihm selbst dann nicht entzogen werden kann, wenn er zu einer andern der christlichen Confessionen überträte. Ueber den Rechtsgrund dieses Verhältnisses uns hier auszusprechen, halten wir für unstatthaft, da dies vielmehr ins Gebiet des allgemeinen Kirchen- und Staatsrechts gehört. In diesem dem Könige zustehenden **jus in sacra** ist nun nicht nur das Recht der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen, also das Recht, Feste anzuordnen, die Liturgie zu bestimmen, Agenden ꝛc. zu geben, kirchliche Ceremonien anzuordnen ꝛc., enthalten, sondern auch ein, dem in der katholischen Kirche dem Papste und dem Bischofe zustehendes, analoges Recht. Demgemäß versteht es sich aber von selbst, daß der Souverän nur als oberster Bischof, nicht als Oberhaupt des Staates derartige Verfügungen treffen darf, und daß Diesem zufolge die protestantische Kirche von dem Staate eben so unabhängig ist, als die katholische; so daß also auch in ihr das **jus episcopale** nicht dem Staat, sondern ihrem obersten Bischofe, der freilich zugleich auch Oberhaupt des Staates ist, zusteht. Nur in dieser Beziehung kann daher in publicistischer Hinsicht von einem Bischofe der protestantischen Kirche die Rede sein, obgleich es allerdings auch mehrere Bischöfe der evangelischen Kirche im preußischen Staate gibt. Diese Bischöfe haben jedoch weiter keine Rechte vor den übrigen Geistlichen voraus. — Das jus

Digitized by Google

episcopale wird indeß vom Könige nicht selbst ausgeübt, sondern ist den in den einzelnen Provinzen bestehenden Consistorien übertragen. Demnach gibt es keine eigenthümlichen Dignitäten in der protestantischen Kirche. Nur die Pfarrer bekleiden ein eigentlich kirchliches Amt. Alle übrigen Beamten der Kirche: Superintendenten, Generalsuperintendenten, Consistorialräthe sind vorzugsweise Staatsbeamte, und haben auf den eigentlichen Cultus keinen unmittelbaren Einfluß.

Die protestantischen Stifte und Klöster haben vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation die Rechte der geistlichen Gesellschaften a) und werden als Corporationen hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen, demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifte gleicher Art beurtheilt.

Die Geistlichen der protestantischen Kirche werden als Beamte des Staats angesehen, und genießen daher auch deren Rechte b).

Die protestantische Kirche in Preußen theilte sich früher in 2 Theile: Lutheraner und Reformirte. Unter dem 27. Septbr. 1817 c) sprach der damalige König den Wunsch aus, daß sich beide Parteien unter dem Namen der evangelischen Kirche vereinigen möchten. Dies ist denn auch jetzt fast überall geschehen. Mit Bezug hierauf, und in Uebereinstimmung mit der innern preußischen Politik überhaupt, bestehen denn jetzt in jedem Superintendenturbezirke Kreissynoden, welche unter dem Vorsitze des Superintendenten gebildet und dazu bestimmt sind, eine fortschreitende Aufklärung unter den Geistlichen zu befördern, formelle Uebereinstimmung im kirchlichen Ritus nach und nach zu bewirken, ꝛc. Diesem Institut analog sind die Provinzialsynoden aus den Superintendenten der Provinz unter dem Vorsitze des Generalsuperintendenten zusammengesetzt.

Digitized by Google

Was nun insbesondere die Pfarrwahl und die innern Angelegenheiten der einzelnen Gemeinen betrifft, so sind diese nach den verschiedenen Provinzen, ja sogar oft nach den einzelnen Gemeinden verschieden. Eben darum müssen wir diese, als rein provinzielle Angelegenheiten, von unserer Darstellung ausschließen, können uns aber gleichwol nicht enthalten, die für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz ergangene, bereits oben erwähnte Kirchenordnung etwas näher zu beleuchten, da sie uns etwas mehr, als ein bloß für diese beiden Provinzen wichtiges Gesetz zu sein scheint, indem es uns vielmehr bedünken will, als sei sie aus dem im Fortschreiten begriffenen politischen Charakter des preußischen Staats hervorgegangen, und hänge somit auch mit diesem eng zusammen. Mit Rücksicht hierauf müssen wir uns jedoch darauf beschränken, nur den Zusammenhang dieser Kirchenordnung mit der übrigen Verfassung unseres Staates hier herauszuheben.

1. Die Ortsgemeine. Jede evangelische Gemeine bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie d).

a. Das Presbyterium e). Die Ortsgemeine wird in den Gemeine-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchmeistern und Diakonen f) unter dem Vorsitze des Pfarrers. Es können nur ehrbare Gemeinemitglieder ins Presbyterium gewählt werden g). Zum Geschäftskreis des Presbyteriums gehört die Handhabung der Kirchendisciplin, die Einleitung zur Pfarrerwahl, die Wahl der untern Kirchenbedienten, die Aufnahme der Confirmanden in die Gemeine, die Ertheilung der Entlassungszeugnisse an ausscheidende Gemeineglieder, Sitz und Stimme auf der Kreissynode durch den Pfarrer und einen

Deputirten, die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens h).

b. Die Repräsentanten i). Jede Gemeine hat außer dem Presbyterium eine größere Vertretung, das Collegium der Repräsentanten. Es besteht in Gemeinen von 200 Seelen und darunter aus allen stimmfähigen Gemeinemitgliedern; in Gemeinen

von 200—500 Seelen aus 16 gewählten Repräsentanten,
„ 500—1000 „ „ 20 „ „
„ 1000—2000 „ „ 24 „ „
„ 2000—5000 „ „ 40 „ „
„ über 5000 „ „ 60 „ „

unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums k). Zur passiven Wahlfähigkeit gehört ein Alter von 24 Jahren, Selbständigkeit als Gemeinemitglied, unbescholtener Ruf, ehrbarer Lebenswandel und fleißige Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen l). Zur activen Wahlfähigkeit sind alle selbständigen Gemeinemitglieder berechtigt m). Das Repräsentantencollegium wählt den Pfarrer, entscheidet über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums in der Gemeine, bestimmt die Gehälter und Gehaltszulagen für die Kirchenbeamten und Kirchenbedienten, und bewirkt bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens etwa erforderliche Beiträge Seitens der Gemeine n).

2. Die Kreisgemeine und Kreissynode o). Die Gesammtheit mehrerer Ortsgemeinen, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreisgemeine. Dieses Presbyterium wird die Kreissynode genannt, und besteht aus den Pfarrern des Kreises und den Deputirten der einzelnen Gemeinen unter dem Vorsitze des Superintendenten p). Zum Geschäftskreise der Kreissynode gehört die Berathung der

Digitized by Google

Anträge an die Provinzialsynode, die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Schullehrer und Kirchendiener, die Handhabung der Kirchendisciplin, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinen des Kreises, die Verwaltung der Kreis-Prediger-Wittwen- und Synodalcasse, die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, und deren Ordination und Introduction und die Wahl des Directoriums q) der Synode und der Deputirten zur Provinzialsynode r).

3. Die Provinzialgemeine und Provinzialsynode s). Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verbande vereinigten Kreisgemeinen bilden die Provinzialgemeine. Diese hat ein Presbyterium, die Provinzialsynode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzialgemeine. Die Provinzialsynode besteht aus einem Präses, Assessor, Scriba, den Superintendenten der Provinz, und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden. Jede Kreissynode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise. Die Provinzialsynode hat ein Präsidium, welches aus einem Geistlichen, der den Titel: „Präses der Provinzialsynode“ t) führt, und einem geistlichen Substituten, dem „Assessor der Provinzialsynode“ u) besteht. Sie werden auf 6 Jahre gewählt. Für die Dauer der Synode ist ihnen ein Scriba zugeordnet, welcher das Protocoll zu führen hat. Dieser ist ebenfalls ein Geistlicher. Die Provinzialsynode versammelt sich in der Regel alle drei Jahre in einer von ihr gewählten Stadt des Synodalbereichs. Sie wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung; bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche in Kirchen- und

Digitized by Google

Schulwesen, so wie über die Führung der Geistlichen und Kirchen-Beamten und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden. Sie berath die Anträge und Gutachten der Kreissynoden, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse. Diese treten aber erst in Kraft, wenn sie die Bestätigung des Staats erhalten haben. Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten **pro licentia et pro ministerio** durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Anzahl der der Räthe des Provinzial-Consistoriums gleich ist, mit vollem Stimmrechte Antheil. Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden. Sie führt die Aufsicht über die Kreissynodal-Wittwen- und die Synodalcassen ihres Bereichs v).

Aufsicht des Staats über das Kirchenwesen. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Consistorium und die Regirungen. Neben dem Consistorium und den Regirungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Souverän ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, unter dem Titel: „Generalsuperintendent", nach den ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instructionen die Superintendenturssprengel der Provinz. Der Generalsuperintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzialsynode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen w).

a) A. L. R. II. 11. §. 1218. seqq.
b) A. L. R. l. c. §. 96.
c) C. O. vom 27. September 1817.
d) Kirchenordnung ꝛc. §. 1.
e) Das Presbyterium entspricht ganz dem Magistrat in den Städten.
f) l. c. §. 5. 6.

g) l. c. §. 10.
h) l. c. §. 14.
i) Analog dem Collegium der Stadtverordneten.
k) l. c. §. 18. 19. 31.
l) l. c. §. 21. 22.
m) l. c. §. 21.
n) l. c. §. 18.
o) Analog den Kreisständen.
p) l. c. §. 34. 35. 36.
q) Es besteht aus dem Superintendenten, dessen Substituten, dem Assessor und dem Scriba, welcher in den Versammlungen das Protocoll führen muß.
r) l. c. §. 37.
s) Analog den Provinzialständen.
t) Seine Functionen gleichen denen des Landtagsmarschalls.
u) Ein dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls entsprechendes Amt.
v) l. c. §. 44. 45. 46. 47. 49.
w) In dieser Beziehung ist er also königlicher Commissarius bei der Provinzialsynode.

B. Die politischen Corporationen.

1. Die Städte.

§. 109.

Ueberhaupt a).

Da die Verfassung der Städte in Preußen eine sehr verschiedene ist, so müssen wir, da wir nur das im Staate allgemein Geltende hier zu untersuchen haben, uns begnügen, die Verfassung der Städte nach den beiden Städteordnungen, als den für dieselben vom Staate aufgestellten allgemeinen Normen, näher zu beleuchten. Auf die verschiedenartigen Verfassungen der Städte konnte nach dem Plane unsers Werkes hier nicht eingegangen werden, da wir sonst rein locale und provincielle Institute hätten berücksichtigen müssen.

Bei der nachfolgenden Darstellung haben wir uns haupt-

Digitized by Google

sächlich an die revidirte Städteordnung von 1831 angeschlossen, da dieselbe größtentheils die ältere von 1808 nebst deren Declarationen und Abänderungen wiedergibt, und außerdem bedeutend systematischer ausgearbeitet ist.*

Durch die C. O. vom 17. März 1831 b) wegen Einführung der revidirten Städteordnung in den mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen und Landestheilen wurde bestimmt, daß dieselbe provinzenweise nach und nach in allen den Städten, wo die ältere keine verbindliche Kraft habe, auf den Grund besonders zu publicirender Verordnungen eingeführt werden solle c). Die alte Städteordnung war namentlich in den alten östlichen Provinzen sogleich fast überall eingeführt, und späterhin nach den Kriegen von 1813—1815 auch in vielen Städten der neu- oder wieder erworbenen Provinzen. Ihr Bestehen wurde den Städten, in welchen sie bereits gesetzliche Kraft erlangt hatte, bei Emanation der revidirten Städteordnung ausdrücklich garantirt.

In der Rheinprovinz kommt keine der beiden Städteordnungen bis jetzt zur Anwendung. Es gilt vielmehr noch die französische Gemeine- (Municipal-) Verfassung in derselben Art, wie sie bei der Reoccupation im Jahre 1813—14 bestanden hat und nach welcher Stadt und Land nicht unterschieden wird d).

In Westfalen ist, nachdem einzelnen Städten auf deren Wunsch und Ansuchen die rev. St. O. durch besondere Cabinetsordres bereits verliehen worden e), diese allgemein in denjenigen Städten eingeführt worden, welche im Stande der Städte auf dem Provinzial-Landtage vertreten werden f), unter der Maßgabe jedoch, daß da, wo an einzelnen Orten gegen die Einführung derselben (z. B. wegen geringer Einwohnerzahl ꝛc.) Bedenken vorhanden waren, die Einführung im administrativen Wege oder durch besondere C. O. suspendirt worden ist g). In

den nicht nach der rev. St. O. verwalteten Städten, die, gleichwie in der Rheinprovinz, in der Regel mit einer oder mehreren Landgemeinen zu einem Verwaltungsbezirk verbunden sind, gilt noch die bei der Reoccupation resp. Besitznahme vorgefundene Gemeineverfassung d), und zwar, je nachdem die Städte zuletzt den verschiedenen Staaten angehörten: die französische, großherzoglich bergische, königlich westfälische oder großherzoglich hessische Verwaltungsordnung d), welche sämmtlich mit der französischen im Wesentlichen übereinstimmen.

a) Rumpf, die preußische Städteordnung ꝛc. 6. Auflage. Berlin, 1834. — Raumer, F. v., über die preußische Städteordnung, nebst einem Vorwort über bürgerliche Freiheit. Leipzig, 1828. — Streckfuß, C., über die preußische Städteordnung; Beleuchtung der Schrift des Herrn von Raumer gleichen Titels. Berlin, 1828. — Horn, Bemerkungen zur Schrift von Raumer. Königsberg, 1828. — von Rönne, die preußischen Städteordnungen ꝛc. Breslau, 1840. — von Savigny, über die preußische Städteordnung in Ranke's historisch-politische Zeitschrift. Heft 3. 1822. p. 401.

b) G. S. 1831. p. 9.

c) Nach Weber, l. c. §. 194. ist dieselbe denn verliehen:

a. den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und der Niederlausitz gehörenden Städten, in denen die ältere von 1808 nicht schon eingeführt worden, im Jahr 1831 durch die C. O. vom 17. Mai; b. den gleichen im Herzogthum Sachsen ebenso durch die C. O. vom 28. April d. J., und zum Theil erst im Jahre 1835; c. einigen Städten der Provinz Westphalen nach der C. O. vom 18. März 1831, und d. der Stadt Wendisch-Buschholz im Regirungsbezirk Potsdam. Sie ist dann im Jahr 1832 ferner verliehen den Städten Rawicz, Fraustadt, Lissa, Posen, Königsberg in der Neumark (hier statt der ältern), Minden und Herford; im Jahr 1833 an Höxter, Bielefeld, Kempen, Birnbaum, Zduny, Meseritz; im Jahre 1834 an Dortmund, Bojanowo, Krotoschyn, Inowraclaw, Jutroschyn, Kobylin, Kosten, Kurnik, Nakel, Ostrowo, Rogasen, Samter, Schmiegel, Sarne, Schneidemühl, Schrimm, Trzesmeszno; im Jahr 1835

an Schönlanke, Gneſen, Grätz, Punitz; im Jahr 1837 an Czarnikau, Kozmin, Lobſens; im Jahr 1838 an Wronke, Bomſt und Buck; im Jahr 1839 an Schildberg, Reiſen, Bieſen, Pleſchen, Chodzinſen, Wongrowice, Kremmen und Sachſa. Ferner iſt dieſelbe nach den in der G. S. publizirten C. O. im Jahre 1840 verliehen den Städten: Zirke und Wollſtein im Großherzogthum Poſen.

d) Siehe deshalb nachſtehenden §. 117 — C. O. vom 2. Juni 1820. — Oſtermann, Bd. 2. p. 450. seqq.

e) Als in den Städten Minden, Herford, Bielefeld, Höxter und Dortmund.

f) Landtags-Abſchied v. 30. December 1834. — C. O. vom 18. März 1835. G. S. 1835. p. 40.

g) Die Städte, wo die rev. St. O. eingeführt worden, ſind: Münſter, Ahaus, Stadtlohn, Vreden, Beckum, Borken, Anholt, Bochold, Coesfeld, Dülmen, Haltern, Lüdinghauſen, Werne, Recklinghauſen, Dorſten, Tecklenburg, Warendorf, Minden, Bielefeld, Salzkotten, Herford, Höxter, Beverungen, Brakel, Driburg, Nieheim, Steinheim, Paderborn, Warburg, Borgentreich, Wiedenbrück, Arnsberg, Neheim, Altena, Plettenberg, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Winterberg, Dortmund, Schwerte, Hagen, Herdecke, Hamm, Unna, Iſerlohn, Werden, Lippſtadt, Geſecke, Rüthen, Attendorn, Siegen, Hilchenbach, Soeſt, Werl und Laasphe.

§. 110.

A. Die Elemente der ſtädtiſchen Verfaſſung a).

1. Eintheilung der Städte. Die alte Städteordnung theilt die Städte nach ihrer Einwohnerzahl in drei Claſſen ein b):

a. in große Städte. Dies ſind ſolche, die mit Ausſchluß des Militärs 10,000 Einwohner und darüber haben.

b. in mittlere, welche über 3,500 und unter 10,000 Civileinwohner haben.

c. in kleine, die unter 3,500 Civileinwohner haben.

Dieſe Eintheilung iſt noch jetzt practiſch, wie ſich nament-

Digitized by Google

lich aus der Lehre von den Ständen, wo diese Eintheilung häufig vorkommt, ergibt.

2. Stadtbezirk. Derselbe umfaßt sämmtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark c).

3. Statuten. Es beruht zwar die Verfassung der Städte im Allgemeinen auf der Städteordnung. Zur gehörigen Berücksichtigung der rein localen Interessen soll jedoch jede Stadt ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften enthalten muß, die für dieselbe etwas von der Städteordnung Abweichendes festsetzen und außer dieser Ordnung gelten sollen d).

4. Einwohner der Stadt. Sie zerfallen in zwei Classen: Bürger und Schutzgenossen, je nachdem sie entweder das Bürgerrecht erworben haben, oder nicht.

5. Städtische Behörden. Diese sind der Magistrat und die Stadtverordneten.

6. Städtische Bezirke. Jede Stadt, welche über 800 Einwohner enthält, kann je nach ihrer Größe in mehrere Bezirke eingetheilt werden, von denen aber in großen Städten keiner über 1500 und unter 1000; in mittlern und kleinen keiner über 1000 und unter 400 Einwohner enthalten darf.

a) Revidirte Städteordnung Tit. I. u. II.

b) Alte Städteordnung §. 10.

c) R. St O. §. 5.

d) Rev. St. O. § 2. — Alte Städte-Ordn. §. 49.: Die Städte-Ordnung hat ausschließlich die Verfassung und Verwaltung des städtischen Gemeinwesens im Allgemeinen geordnet, besondere Verfassung, Rechte und Einrichtungen des einzelnen Ortes gehören in die Statuten. Bei Abfassung derselben dürfen die Grenzen der Städte-Ordnung selbst nicht überschritten, namentlich keine Festsetzung über polizeiliche Verhältnisse, sondern nur solche, die das innere Gemeinwesen betreffen, darin aufgenommen werden.

Digitized by Google

B. Der Magistrat a).

§. 111.

a) Im Allgemeinen.

Jeder Stadt, ist als deren Obrigkeit, ein Magistrat vorgesetzt, welcher einmal als Verwalter der städtischen Angelegenheiten und dann als Organ der Staatsgewalt dasteht b). In der letztern Beziehung kann er jedoch hier nicht in Betracht kommen. Er bildet ein Collegium und besteht aus einem Bürgermeister und drei oder mehreren Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet sein können. In den größern, von dem Könige besonders zu bestimmenden Städten ist der Dirigent ein Oberbürgermeister, dem als Stellvertreter ein Bürgermeister beigegeben sein kann. Die übrigen Magistratsmitglieder werden in den Städten, wo ein Oberbürgermeister fungirt, Stadträthe, in allen andern Städten Rathsherrn genannt.

Geschäftskreis. Der Magistrat führt die gesammte Verwaltung der städtischen Angelegenheiten. In dieser Beziehung sind denn sowol alle einzelnen Mitglieder der Gemeine, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehenden städtischen Corporationen und Stiftungen nach den durch ihre Statuten etwa begründeten Modificationen seinen Anweisungen Folge zu leisten verbunden.

Communication mit den Staatsbehörden. Die Oberaufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regirungen ausgeübt. Diese sind berechtigt und verpflichtet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und insbesondere nach der Städteordnung eingerichtet sei; dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe,

Digitized by Google

und angezeigte Störungen beseitigt werden; die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeine zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; die Stadtgemeinen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und in den Fällen zu entscheiden, welche in der Städteordnung dahin verwiesen sind.

In allen Gemeine-Angelegenheiten geht der Recurs an die Regirung, und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Recurs an die höhern Staatsbehörden vorbehalten. Der Weg Rechtens ist gegen die Entscheidung der Regirung aber nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Ausspruch c).

Hiernach versteht sich von selbst, daß der Magistrat in allen Verwaltungsangelegenheiten der Regirung Auskunft auf deren Verlangen zu ertheilen, auch sich nach deren Verfügungen zu richten hat. In wiefern der Magistrat sich nach den Anordnungen des Landraths zu richten hat, ergibt sich aus der Stellung des letztern zur Regirung, deren beständiger Commissar er ist. Nur in denjenigen Städten, welche eigne Kreise bilden, hat der Magistrat überall direct mit der Regirung zu verkehren. In allen andern Städten steht der Magistrat in den eigentlichen Gemeineverwaltungsangelegenheiten zwar auch mit der Regirung direct im Verkehr, ist aber auch in dieser Beziehung dem Landrathe jede verlangte Auskunft zu ertheilen verbunden, wogegen dieser jedoch jeden directen Eingreifens in die Communalverwaltung sich durchaus zu enthalten hat d).

a) R. St. O. Tit. VII. Instruction für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835.

b) R. St. O. §. 105. Als Organ der Staatsgewalt ist der Ma-

Digitized by Google

gistrat so berechtigt, als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihm in Landes-Angelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, zu übernehmen, und sorgfältig auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeine, ist blos den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

c) R. St. O. §. 139. — A. St. O. §. 2. 65.

d) R. St. O. §. 115. 139.

§. 112.

a) Die einzelnen Mitglieder desselben.

Nach dem oben Gesagten besteht das Magistratscollegium aus dem Dirigenten und mehreren theils besoldeten, theils unbesoldeten Mitgliedern. Dieselben werden in der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadtverordneten erwählt. Wählbar sind nun diejenigen, welche das Bürgerrecht bereits erworben haben. Auch dürfen die Candidaten mit einem Mitgliede des Magistrats in den drei ersten Graden nicht verwandt, oder verschwägert sein. Hiervon kann jedoch die Regirung dispensiren. Außerdem kann noch das Statut besondere Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit aufstellen a).

1. Die Magistratsdirigenten. Die Wahlfähigkeit wird hier auch noch durch das Bekenntniß zur christlichen Religion bedingt b). Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch die Regirung. In den Städten, wo der Dirigent den Titel: „Oberbürgermeister" führt, wählen die Stadtverordneten 3 Candidaten, aus denen der König einen ernennt.

Die Dirigenten werden auf 12 Jahre gewählt. Aus besondern Gründen ist jedoch auch eine Wahl auf Lebenszeit zu-

Digitized by Google

läſſig. Nach Ablauf der zwölfjährigen Dienſtzeit können ſie jedoch wieder gewählt werden. Geſchieht dies nicht, ſo haben ſie Anſpruch auf eine lebenslängliche Penſion.

Geſchäftskreis. Der Dirigent hat die Aufſicht und Leitung des ganzen Geſchäftsganges bei der ſtädtiſchen Verwaltung. Er iſt befugt, Beſchlüſſe des Magiſtrats, welche er für geſetzwidrig oder gemeinſchädlich hält, auf ſeine Verantwortung zu ſuspendiren, muß aber alsdann ſogleich darüber an die Regirung berichten. Er hat darauf zu ſehen, daß der Magiſtrat ſeinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gehörig nachkomme. In allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, kann er zur Abwendung der Gefahr das Erforderliche ſogleich veranlaſſen. Zur Erhaltung der nöthigen Diſciplin ſteht ihm das Recht zu, den Unterbeamten des Magiſtrats Geldbußen oder Gefängnißſtrafe bis zu 8 Tagen aufzuerlegen. Ordnungsſtrafen gegen die Magiſtratsmitglieder hat die Regirung auf Antrag des Dirigenten feſtzuſetzen c). Dem Dirigenten insbeſondere liegt die Verwaltung der Polizei innerhalb des ſtädtiſchen Bezirks ob, wenn hierin nicht etwa eine andere Anordnung getroffen iſt d).

2. Die übrigen Magiſtratsmitglieder.

a. die beſoldeten. Auch die beſoldeten Magiſtratsmitglieder werden auf 12 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieſer Zeit haben ſie ebenfalls Anſpruch auf eine angemeſſene Penſion, doch können auch ſie wieder gewählt werden. Wegen ihrer Geſchäftsführung muß auf das Statut der Stadt, und **in subsidium** auf das oben in Bezug auf den Geſchäftskreis des Magiſtrats im Allgemeinen Geſagte verwieſen werden. Wegen der paſſiven Wahlfähigkeit derſelben finden auch auf ſie die über die Wahl der Dirigenten gegebenen Vorſchriften ſtatt. Ein Gleiches gilt

b. von den unbeſoldeten Magiſtratsmitglie-

Digitized by Google

dern, welche jedoch nur auf 6 Jahre gewählt werden, und keinen Anspruch auf Pension haben.

Zur passiven Wahlfähigkeit ist erforderlich, daß der Candidat ein Grundeigenthum habe, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Thlr., in größern nicht über 12,000 Thlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 bis 1200 Thlr. beläuft. Die genaue Bestimmung der Summen muß das Statut enthalten. Auf die Religion des Candidaten kann es hier nicht ankommen, da jeder Bürger unter den angegebenen Bedingungen wählbar ist. Anders ist es bei den Dirigenten und den besoldeten Mitgliedern. Mit dem Amte dieser ist häufig, und zwar mit dem des Dirigenten gewöhnlich, die Verwaltung der Polizei verbunden. Da diese als Staatsamt angesehen wird, so tritt hier noch die Bedingung des Bekenntnisses der christlichen Religion zu der persönlichen Qualification hinzu a).

Die Bestätigung aller Magistratsmitglieder erfolgt mit den oben angegebenen Ausnahmen durch die Regirung. Nach erfolgter Bestätigung werden sie nach der für alle Staats- und Civil-Beamte vorgeschriebenen Eidesformel vereidet, und in ihr Amt eingeführt.

Wegen der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der städtischen Beamten gelten im Allgemeinen die in Beziehung auf die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften auch hier.

Von den Unterbeamten des Magistrats kann hier, da sie in staatsrechtlicher Hinsicht nicht in Betracht kommen, auch nicht die Rede sein.

a) R. St. O. §. 90. 86.
b) R. St. O. §. 89.

Digitized by Google

c) R. St. O. §. 108. — A. St. O. §. 144. 174—178.
d) R. St. O. §. 109.
e) R. St. O. §. 87. 56—66.

§. 113.

C. Die Stadtverordneten a).

Dem Magistrat steht das Collegium der Stadtverordneten zur Seite. Ihre Anzahl wird für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und des Umfanges der städtischen Angelegenheiten durch das Statut bestimmt. Sie soll jedoch nicht unter 9 und nicht über 60 betragen.

Für jeden Stadtverordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter sollen beim Abgange einzelner Stadtverordneten, oder Falls diese verhindert sind, deren Stelle einnehmen, damit die gesetzliche Zahl derselben stets vollständig erhalten werde.

Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen. Auf die Stellvertreter findet diese Vorschrift indeß keine Anwendung.

Wahl. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größern Städten werden zu diesem Zweck die Bürger in mehrere Versammlungen getheilt. Diese Vertheilung kann nun Statt finden entweder nach den Bezirken der Stadt, in welchen die wählenden Bürger ihren Wohnsitz haben, oder in solchen Städten, in welchen die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es wünschenswerth erscheinen lassen, nach Classen der Bürger, welche aus der Beschaffenheit, oder Lebensweise derselben hervorgehen. Es ist jedoch nicht die Absicht, das Zunftwesen wieder zu begünstigen. Classen werden da, wo ihre Bildung rathsam erscheint, hauptsächlich nach der Beschäftigung und Lebensweise der Bürger überhaupt zu bilden sein.

Digitized by Google

So können z. B. die bestehenden Corporationen der Kaufleute, Universitätsmitglieder, Staatsbeamte ꝛc. in Classen vereinigt werden. Sonach eignet sich die Wahlform nach Classen mehr für größere, als kleine Städte. — Im Uebrigen bestimmt das Statut, ob alle Bürger gemeinschaftlich, oder vertheilt zu wählen haben, ferner, ob die Vertheilung nach Bezirken, oder nach Classen, oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geschehen soll.

Was nun die passive Wahlfähigkeit anlangt, so können zu Stadtverordneten nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 1000, in größern nicht über 12,000 zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 bis 1200 Thlr. beläuft. Die genaue Bestimmung dieser Summen muß das Statut enthalten. Ein Verzeichniß aller zu Stadtverordneten wählbaren Bürger wird 4 Wochen lang vor dem Wahltage auf dem Rathhause offen gelegt. Außerdem wird 14 Tage vor der Wahl jedem Bürger ein solches Verzeichniß zugefertigt.

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten. Die Stadtverordnetenversammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeine nach Maßgabe der Städteordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft, oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für die Gemeine zu fassen. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse in Gemäßheit der Städteordnung von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen. Die Stadtverordneten-Versammlung faßt ihre Be-

Digitized by Google

schlüsse unter dem Vorsitz ihres Vorstehers nach Stimmenmehrheit, jedoch müssen wenigstens zwei Drittheile der Stadtverordneten gegenwärtig sein. Eine Vergeltung für die von ihnen geleisteten Amtshandlungen können sie nicht fordern. Eine Vertretungsverbindlichkeit liegt ihnen insofern ob, als sie der Gemeine für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich sind, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht verfahren haben. Ergibt sich eine solche Vertretungsverbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regirung auf Antrag des Magistrats einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Stadt den Proceß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten durch Gemeine-Beschluß in rechtlichen Anspruch genommen werden.

Auflösung. Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Parteiungen verfallen, so kann der König nach genauer Untersuchung sie auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen, und die schuldigen Stadtverordneten auf gewisse Zeit, oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem kann in geeigneten Fällen auch gerichtliche Rüge Statt finden.

a) R. St. O. Tit. VI. Instruction Behufs Geschäftsführung der Stadtverordneten.

D. Die Bürgerschaft a).

§. 114.

a) Begriff und Eintheilung.

Bürgerschaft nennen wir die Gesammtheit der im städtischen

Digitized by Google

Bezirke befindlichen Einwohner. Danach theilen wir dieselbe ein:

1. in Bürger. Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeine durch Abstimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen (Bürgerrecht) b).

2. in Schutzverwandte. Schutzverwandte sind diejenigen, welche, ohne Bürger zu sein, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben. Diese können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen. Dagegen können sie gleich den Bürgern städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben c).

a) R. St. O. Tit. III.

b) Alle diejenigen, welche bei Einführung der R. St. O. das Bürgerrecht bereits besaßen, behielten es, und es wurde ihnen dabei, wenn sie auch bisher keinen Antheil an den Wahlen in städtischen Angelegenheiten gehabt hatten, nunmehr ein Stimmrecht auf Lebenszeit zugestanden. C. O. vom 17. März 1831. Diese Vorschrift kann jedoch in den Landestheilen, in welchen die französische Communalverfassung bis dahin bestand, nicht zur Anwendung kommen, da diese kein Stadtbürgerrecht, sondern nur ein Staatsbürgerrecht anerkannte. Bei der Einführung der Städte-Ordnung in Städten dieser Landestheile konnte daher auch Niemand in diesen ein städtisches Bürgerrecht besitzen. Die nach §. 15. u. 16. der R. St. O. gedachten, zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichteten und berechtigten Einwohner erhalten jedoch dasselbe gleich bei der Einführung und zwar unentgeldlich. C. O. vom 14. Novbr. 1835. Siehe übrigens Note a u. b. zu §. 115.

c) R. St. O. Tit. IV.

§. 115.

b. Das Bürgerrecht.

Bürgerrecht ist das Recht der Bürger, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeine durch Abstimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen a).

Ertheilung des Bürgerrechts. Das Bürgerrecht wird nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten von

dem Magistrat ertheilt, der stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger führen soll. Der Ertheilung desselben muß die Ableistung des Bürgereides b) vorausgehen.

Erfordernisse. Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, oder Curatel stehen, und unbescholten sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts entweder berechtigt und zugleich verpflichtet, oder berechtigt, aber nicht verpflichtet, oder nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können c).

Berechtigt und zugleich verpflichtet sind:

1. diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Thlr., in größern nicht über 2000 Thlr. bestimmt werden soll.

2. diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Thlr. zu bestimmen ist.

Die genaue Bestimmung dieser Sätze enthält das Statut d).

Berechtigt, aber nicht verpflichtet sind diejenigen, welche aus andern Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 Thlrn. bis 1200 Thlrn. nachweisen, und wenigstens 2 Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genauere Bestimmung ist auch hier wieder dem Statut überlassen e).

Eine freiwillige Verleihung kann bei denjenigen, bei welchen die so eben genannten Erfordernisse sich nicht finden, wenn sie sich persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten Statt finden f).

Digitized by Google

Außer diesen Fällen sind die städtischen Behörden noch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat, oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen auferlegt g).

Versagung und Verlust des Bürgerrechts. Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf 2 Jahre oder länger zum Zuchthause, oder einer härtern Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind. Eine anhängige Criminal-Untersuchung und ein eröffneter Concurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig h).

Außer diesen Fällen haben die Stadtbehörden noch die Befugniß, das Bürgerrecht demjenigen zu versagen, oder zu entziehen, welcher zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt, oder in irgend einer Criminal-Untersuchung nur vorläufig frei gesprochen ist. Es kann auch demjenigen versagt, oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen, oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat i).

Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt, verliert ebenfalls das Bürgerrecht k).

a) R. St. O. §. 11. — Das Bürgerrecht der R. St. O. ist gänzlich verschieden von dem der A. St. O. Nach der letztern besteht es in der Befugniß, städtische Gewerbe dauernd zu betreiben und bewohnte Grundstücke im städtischen Polizeibezirke zu besitzen. A. St. O. §. 14. 15., u. G. O. v. 14. Juli 1832, G. S. 1832. p. 182. Nach der R. St. O. erscheint das Bürgerrecht als ein bloßes Ehrenrecht.

b) Er lautet: „Ich ꝛc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem

Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willig Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen, und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will; so wahr mir Gott helfe, ꝛc. G. O. v 5. Novbr. 1833. G. S. 1833. p. 291.

c) R. St. O. §. 14.

d) R. St. O. §. 15. — G. O. 17. März 1831.

e) R. St. O. §. 16.

f) R. St O. §. 17.

g) R. St. O. §. 18.

h) R. St. O. §. 19. — In den nach der alten St. O. verwalteten Städten betrifft die Versagung des nachgesuchten und die Ausschließung von dem schon gewonnenen Bürgerrecht, in allen durch die St. O. angegebenen Fällen nur die Ausschließung von den Ehrenrechten (wie nach der R. St. O.), ist aber auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb von keinem Einflusse. Der Bürgerbrief wird in solchen Fällen nicht versagt, sondern eventuell nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte sich beziehenden Klausel ausgefertigt. G. O. v. 14. Juli 1832. G. S. 1832. p. 182.

i) R. St. O. §. 20.

k) R. St. O. §. 22.

§. 116.

Reflexionen a).

Bei Emanation der revidirten Städteordnung hatte der Gesetzgeber zwei Hauptrücksichten zu beobachten:

1. das Verhältniß, in das sie zur Stadt, und

2. das Verhältniß, in das sie zum Staate treten sollte.

In der Stadt drängt sich das ganze politische Leben in den kleinsten Raum zusammen. In einer nur einigermaßen großen Stadt kann die Gemeine sich selbst genügen; sie bedarf des Staates nicht. Da der Staat nicht der Staatsangehörigen wegen da ist, so folgt, daß die Selbständigkeit einer solchen Stadt niemals der Herstellung einer nationalen Einheit des

Digitized by Google

Staats gänzlich aufgeopfert werden dürfe; auf der andern Seite aber erfordert eben diese nationale Einheit (welche uns wenigstens das höchste Ziel des in sich kräftigen Staates zu sein scheint) ein Einreihen der städtischen Verfassung in die Verfassung des Staates. Diese Forderung aber realisirt sich, je höher die politische Bildung des Volkes ist, in den Städten um so mehr, je größer sie sind. Es wird der Staat hier durch eine zahlreiche Classe der Bevölkerung vertreten, für deren politischen Wirkungskreis die Grenzen einer Stadt viel zu eng erscheinen müssen. Schon hierin kann der Staat eine sichere Garantie finden, daß die Stadtgemeine durch selbsteigne Regirung sich ihm nicht entfremden werde, und aus diesem Grunde ist ihm denn auch ein directes Eingreifen in die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nicht verstattet. Es bleibt ihm aber das Recht der Oberaufsicht, vermöge dessen er dafür sorgen wird, daß die Gemeine, wo sie durch unkluge Verwaltung ihre eigne Existenz gefährden möchte, in ihre Schranken zurückgewiesen werde.

Wir haben hiermit die Forderungen, welche die Stadt an den Staat machen darf, geschildert, und werden dieselben durch die Städteordnung vollkommen befriedigt finden. Die Stadt wählt selbst ihre eignen Beamten; den Magistrat, ihre Regirung; die Stadtverordneten, ihre Stände; sie verwaltet ihr Vermögen selbständig, und bestimmt ebenso selbständig in ihren innern Angelegenheiten.

Auf der andern Seite aber hat der Staat Anforderungen an die Stadt zu machen, welche wegen der nothwendigen Einheit des Staats unerläßlich sind. Er kann die Stadt nicht gänzlich emancipiren. Eben so wenig kann er wesentliche Hoheitsrechte auf immer an sie veräußern. Auch diesen Forderungen genügt die Städteordnung vollkommen. Der Staat

Digitized by Google

hat das Recht der Oberaufsicht über die städtischen Angelegenheiten; er hat das Justiz-, Finanz-, Polizei- und Militair-Hoheitsrecht.

Außer diesem aber drängen sich hier uns noch andere Betrachtungen auf. Es fragt sich nämlich zunächst, wie die neue Städteverfassung dem ganzen System unserer innern Politik angepaßt sei. Preußen ist ein Repräsentativstaat. Doch fehlt ihm die Spitze der Repräsentation: die Reichsstände. Steigen wir nun abwärts, so sehen wir die vorzugsweise bei uns sogenannten Stände, die Provinzialstände, als berathende Versammlung die erste Stelle unter den Regirten einnehmen. Es hat also Preußen ein eigenthümliches System: das repräsentative, welches weder constitutionell, noch durchaus absolut ist. Denn zur constitutionellen Monarchie gehören Stände mit nicht blos berathender Stimme, in der absoluten kann von Ständen gar nicht die Rede sein. Unsere städtische Verfassung huldigt offenbar dem constitutionellen Princip b). Die Stadtverordneten haben nicht blos berathende, sondern in gewissen Fällen auch entscheidende Stimme. Sie sind dem Magistrat in einigen Fällen coordinirt, und nehmen nicht, wie die Provinzialstände, die erste Stelle unter den Regirten ein, vielmehr stehen sie in der Mitte zwischen Regirung und Regirten. Scheinbar ist dies dem System unserer innern Politik nicht consequent. Dieser scheinbare Widerspruch im System wird sich aber heben, wenn man bedenkt, daß die preußische Verfassung noch in der Entwickelung begriffen, daß Preußen nicht, wie andere Staaten, zuerst eine Verfassung gegeben, und dann das Volk danach politisch gebildet hat, daß es vielmehr ein umgekehrtes Verfahren beobachtet, indem es zuvörderst die politische Bildung des Volkes bezweckt, und dann aus dem innersten Volksleben heraus die Verfassung sich selbst entwickeln läßt c); und daß endlich

die städtische Verfassung einen ganz andern Maßstab erfordert als die des Staates.

Gleichwol aber läßt sich auch nicht leugnen, daß die Städteordnung ihre Mängel habe. Es treten dieselben aber in den Hintergrund, da sie, wie gezeigt, den bestehenden Institutionen, der ganzen innern Politik und dem Zeitgeist ziemlich consequent angepaßt ist.

a) Vergleiche die §. 105. angeführten Schriften.

b) Eben so die kirchliche in der Rheinprovinz und in Westfalen.

c) Es ist dies gewiß die schönste Apologie der preußischen Politik. Andere Staaten setzten dem Gebäude zuerst das Dach auf, und dachten dann an das Fundament. Der Erfolg hat das Mißliche dieses Versuchs gezeigt. Sehen wir nur auf die traurigen Erfahrungen, die die deutschen modern constitutionellen Staaten haben machen müssen, als sie dem Volke eine Constitution gaben, zu einer Zeit, wo es dafür noch nicht empfänglich war. Es kann eine Sache der Theorie nach durchaus zweckmäßig und untadelhaft sein, ohne, daß sie darum in der Praxis auch schon angewendet werden könnte.

§. 117.

c) Die Landgemeinen a).

Wie die städtische, so ist auch die Verfassung der Landgemeinen in Preußen sehr verschieden. Wenn wir auch eine für den ganzen Staat gültige Landgemeine-Ordnung nicht erwarten dürfen, so ist doch eine solche für die einzelnen Provinzen in nahe Aussicht gestellt.

Gegenwärtig bestehen im Ganzen 3 verschiedene Landgemeine-Verfassungen, und zwar:

1. in den alten Provinzen und in den zum ehemaligen Königreiche Westfalen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen die alte preußische Gemeine-Verfassung, wie sie das A. L. R. II. 7. aufgestellt hat.

Digitized by Google

2. in der Provinz Posen die warschauische Gemeine-Verfassung aus der sächsischen Regirungsperiode, jedoch mit Modificationen.

3. in der Rheinprovinz und in Westfalen die ehemalige französische Gemeine-Verfassung.

Wegen der zu erwartenden neuen Gemeine-Verfassungen für die einzelnen Provinzen halten wir es für hinreichend, die preußische Gemeine-Verfassung, wie sie sich im A. L. R. a. a. O. manifestirt hat, und der Vergleichung wegen auch die französische Gemeine-Verfassung im Allgemeinen hier abzuhandeln.

Nach der letztern haben die Gemeinen (Bürgermeistereien), deren Bevölkerung sich nicht über 2500 Einwohner beläuft, einen Bürgermeister (**Maire**) und einen Beigeordneten (**Adjoint**), die von 2500 bis 5000 Einwohner einen Bürgermeister und zwei Beigeordnete; die von 5000 bis 10,000 einen Bürgermeister, zwei Beigeordnete und einen Polizeicommissar. Die von über 10,000 haben außer einem Bürgermeister (resp. Oberbürgermeister) noch einen Beigeordneten für jeden Ueberschuß von 2000 und einen Polizeicommissar für jeden Ueberschuß von 10,000 Einwohnern. Ist eine Gemeine zu klein, so tritt sie, und dies ist gewöhnlich der Fall, mit andern zu einem gemeinschaftlichen Communalverbande zusammen b). Jede Bürgermeisterei hat einen Gemeinerath, welcher bei unter 2500 Einwohnern aus 10, bei über 2500 und unter 5000 aus 20, und bei über 5000 Einwohnern aus 30 Gemeingliedern besteht c).

Die Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten steht allein dem Bürgermeister zu, welcher in Behinderungsfällen von dem Beigeordneten vertreten wird. Die Regirungen und Landräthe sind die den Bürgermeistern unmittelbar vorgesetzten Behörden.

Digitized by Google

Die Ernennung der Bürgermeister, Beigeordneten und Polizeicommissäre geschieht von der Regirung.

Sehr abweichend hiervon zeigt sich das im A. L. R. d) aufgestellte System der Landgemeine-Verfassung. Dasselbe spricht sich in folgender Weise abweichend von dem französischen System aus.

Jedes Dorf hat seine eigene abgesonderte Verwaltung e). Die Dorfgemeinen haben die Rechte der Corporationen. Nur die angesessenen Einwohner (Wirthe) werden als stimmfähige Gemeinemitglieder angesehen f). Die Gemeine hat einen Vorsteher, den Schulzen oder Dorfrichter. Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeine bestellen muß. Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeine zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren, und den Schluß nach Stimmenmehrheit abzufassen. Zum Beistande des Schulzen und zu seiner Vertretung in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen muß die Gerichtsobrigkeit wenigstens noch zwei Schöppen oder Gerichtsmänner demselben beiordnen. Auch diese müssen, wo möglich, aus den angesessenen Gemeinemitgliedern bestellt werden.

In einem eigenthümlichen Verhältnisse stehen noch die Dorfgerichte. Sie bestehen aus dem Schulzen und den Schöppen. In Entscheidung streitiger Rechtshändel dürfen sie sich nicht mischen; doch sind Uebertretungen der innern Dorf-Polizei-Ordnung, auf welche nur kleine, zur Gemeine-Casse fließende, Einen Thaler nicht erreichende, Strafen gesetzt sind, ihrer Untersuchung und Entscheidung mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit unterworfen. Gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, können sie mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gültig vornehmen. Doch müssen sie

Digitized by Google

auch solche Verhandlungen zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit, oder näherer Berichtigung dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen.

a) A. L. R. II. 7. — Mirus, l. c. §. 96. seqq. — von Lavergne-Pequilhen, die Landgemeinde in Preußen. Königsberg, 1841. — vor Harthausen, die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Königsberg, 1839.

b) Gesetz vom 28. Pluviose, Jahr VIII. Art. 12.

c) Gesetz vom 28. Pluviose, Jahr VIII. Art. 15.

d) A. L. R. II. 7. Abschnitt 2. (§. 18. seqq.)

e) A. L. R. l. c. §. 18. Die Besitzer der in einem Dorfe, oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeine aus.

f) Hiervon kann nach französischer Landgemeine-Verfassung nicht die Rede sein, da das französische Staatsrecht kein Ortsbürgerrecht, sondern nur ein Staatsbürgerrecht kennt. Vergleiche auch Rh. Civil-Gesetzbuch Art. 7. L'exercice des droits civils est indépendant de la qualité de citoyen (Staatsbürger), laquelle ne s'acquiert et ne se conserve que conformément à la loi constitutionelle. Art. 8. Tout Français jouira des droits civils.

Drittes Capitel.

Die Unterthanen a).

§. 118.

I. Begriff b).

Unterthanen überhaupt nennen wir alle diejenigen physischen oder juristischen Personen, welche der Staatsgewalt unterworfen sind. Dieses Unterwerfungsverhältniß kann nun sein ein persönliches, oder ein dingliches, je nachdem sich der Unterthan im Staate aufhält, oder darin seinen gesetzlichen Wohnsitz hat c), oder nur Besitzer von in demselben belegenen Immobilien ist. Gesetzlich ist der Begriff von Unterthan nicht festgestellt. Das A. L. R. bedient sich vielmehr verschiedener Bezeichnun-

Digitized by Google

Staate ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, und des Genusses des Staatsbürgerrechts sich erfreuen. Es sind dies also ziemlich alle preußischen Unterthanen im engern Sinne, mit Ausnahme der Juden ohne staatsbürgerliche Rechte (wie sie namentlich in Posen noch vorkommen), der Mennoniten, welche sich zum Kriegsdienste nicht verpflichten wollen, der wegen entehrender Verbrechen verurtheilten Personen ꝛc. Die Gesetze bezeichnen diesen Begriff auf verschiedene Art: Unterthanen, Einwohner des Staats, Staatsbürger, Mitglieder des Staats ꝛc. a). Wir gebrauchen den Ausdruck: „Staatsbürger", weil derselbe in diesem Sinne in der Wissenschaft technisch ist. Eine weitere Eintheilung derselben in Staatsbürger im weitern und Staatsbürger im engern Sinne, unter welcher letztern Bezeichnung man nur die selbständigen Staatsbürger versteht, erscheint um deswillen hier überflüssig, weil dieselben in dieser Bedeutung nur in der Lehre von den Ständen und Corporationen vorkommen, und an diesem Orte das Nöthige bereits gesagt ist.

Das Staatsbürgerrecht ist nun die Befugniß der Mitglieder des Staats, alle erlaubte Handlungen auf erlaubte Art vorzunehmen, und sich aller ihnen zustehenden Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken zu bedienen; wobei es sich denn von selbst versteht, daß der Staat verpflichtet ist, sie hierbei überall zu beschützen und zu vertreten.

Die Gesammtheit der Staatsbürger theilen wir in publicistischer Hinsicht zunächst in Stände ein. Im Allgemeinen haben alle Staatsbürger gleiche Rechte b); doch haben die einzelnen Stände eigenthümliche, nur ihnen zustehende Befugnisse, von denen im Folgenden gehandelt werden wird. Je nachdem diese Stände sich gründen auf die persönliche Qualität der Staatsbürger, oder aus ihrer Geburt in einem bestimmten

Digitized by Google

Stande hergeleitet werden, theilen wir dieselben ein in Berufs- oder persönliche und Geburts- oder erbliche Stände. Erstere zerfallen wieder in den Militär- und Civilstand; letztere in den Adel-, Bürger- und Bauernstand. In Hinsicht der Religion theilen wir die Staatsbürger in Christen und Nichtchristen ein. Hiervon ist schon oben bei der Lehre von den Corporationen gehandelt worden. Daher wird hier nur noch von den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Juden die Rede sein.

a) A. L. R. Einl. §. 1. 12. 22. 73. II. 19. §. 1. — A. G. O. I. 1. §. 2.

b) Arg. des Edicts vom 9. October 1807. §. 1. Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Güter aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht blos adlicher, sondern auch unadliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadliger, sondern auch adliger Grundstücke, ohne, daß der eine oder andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich nach, wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte fallen gänzlich weg.

2. Eintheilung.

A. Nach Ständen.

a. Berufs- oder persönliche Stände.

§. 121.

a. Der Militärstand a).

Der Militärstand besteht aus allen zum stehenden Heer oder zur Landwehr gehörigen Individuen. In Rücksicht des Dienstes theilt man denselben ein:

1. In die Linie. Diese besteht aus allen bei den Fahnen befindlichen jungen Männern, welche nicht blos zu einer temporären Uebung zusammen berufen sind. Die Reserve, d. h. diejenigen Mannschaften, welche nach abgelaufener 1-, 2- oder 3jähriger Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres in ihre Heimath zurückgekehrt sind, gehört ebenfalls zur Linie.

2. In die Landwehr b). Diese theilt sich:

a. in die Landwehr ersten Aufgebots. Zu ihr gehören diejenigen Mannschaften vom 20sten bis zum 25sten Jahre, welche weder in der Armee dienen, noch in derselben gedient haben, und diejenigen, welche in der Linie bereits gedient haben, und nicht zur Reserve gehören. Mit dem vollendeten 32sten Lebensjahre treten diese Mannschaften

b. in die Landwehr zweiten Aufgebots. Zu ihr gehören auch außer diesen noch sämmtliche waffenfähige Mannschaften bis zum vollendeten 39sten Lebensjahr, welche nicht in der Armee gedient haben.

Die Landwehr tritt im Frieden nur zu einzelnen temporären Uebungen alljährlich zusammen.

In Rücksicht der dienstlichen Bestimmung wird der Militärstand ferner eingetheilt:

1. in die Combattanten, Soldaten im engern Sinne, d. h. diejenigen, welche zum eigentlichen Kriegerstande gehören, und demgemäß zum Angriff und zur Vertheidigung verwendet werden, und

2. in die Nichtcombattanten, d. h. diejenigen, welche zur Armeeverwaltung gehören, wie die Militärbeamten, Aerzte, Feldprediger, Auditeurs, Handwerker ꝛc.

3. die Gensd'armerie. Diese gehört zwar auch zum

Digitized by Google

Militärstande; sie wird jedoch hauptsächlich bei der Verwaltung der Polizei verwendet.

In Rücksicht des Ranges zerfällt der Militairstand:

1. in Officiere und Oberofficiere und
2. in Unterofficiere und Gemeine.

Außer diesen gibt es noch mehrere andere Eintheilungen, welche jedoch hier nicht in Betracht kommen können.

Eintritt. Jeder waffenfähige preußische Staatsbürger ist, sobald er das zwanzigste Jahr c) zurückgelegt hat, zum Militairdienst verpflichtet. Der Militairstand wird erlangt durch wirklichen Eintritt in das Heer. Der Eintritt geschieht entweder freiwillig, oder nicht. Wer freiwillig eintritt, kann sich die Zeit des Eintritts, den Ort der Garnison, die Waffengattung und die Truppenabtheilung wählen, bei welcher er eintreten will. Die sogenannten einjährigen Freiwilligen haben im stehenden Heer nur eine einjährige Dienstzeit abzumachen, wogegen sie während dieser Zeit keinen Sold beziehen, und sich lediglich selbst equipiren und unterhalten müssen e). Für die nicht auf ein Jahr freiwillig Eintretenden ist die Dienstzeit nach den Waffengattungen verschieden festgesetzt. Die Infanterie dient zwei Jahre bei den Fahnen und drei Jahre in der Reserve; die Cavallerie, Artillerie und das Genie drei Jahre beim stehenden Heer und zwei Jahre in der Reserve f). Diese Bestimmungen finden jedoch nur auf den Stand der gemeinen Soldaten Anwendung.

Rechte und Pflichten des Militärstandes.

1. Rechte. Alle in wirklichem Dienst sich befindenden activen Militairpersonen haben einen eximirten Gerichtsstand vor dem Militairgericht in allen Militärangelegenheiten und in denjenigen Verhältnissen, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt. — Sie sind befreit von allen persönlichen La-

sten und Abgaben an den Staat sowol, wie an eine Gemeine. Sofern sie jedoch Immobilien besitzen, sind sie verpflichtet, die darauf haftenden Lasten zu entrichten. — Sie sind befreit vom Personalarrest in Schuldsachen, und haben endlich einen Anspruch auf Pension, sobald sie im Militärdienst invalide geworden sind. — Die beurlaubten Landwehrmänner und verabschiedeten Soldaten stehen dagegen in allen und jeden Angelegenheiten unter der Civilgerichtsbarkeit g).

2. Pflichten. Die den Staatsbeamten im Allgemeinen obliegenden Pflichten h) finden auch auf den Militärstand Anwendung. Die besondern Pflichten desselben sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel festgesetzt i), auf die wir daher hier verweisen müssen.

Beendigung des Militärverhältnisses. Sie erfolgt:

1. durch den Tod.
2. durch Entlassung aus dem Militärdienst.
   a. nach beendigter Dienstzeit.
   b. wegen entehrender Criminalstrafen oder gröberer Dienstvergehen.

a) von Richthofen, die preußische Militärverwaltung in ihrem ganzen Umfange. Berlin, 1838. — von Rudloff, Handbuch des preußischen Militärrechts ꝛc. 3 Theile. Berlin, 1826. 35. — Friccius, das preußische Militärstrafrecht ꝛc. Berlin und Elbing, 1835. — Bergius, l. c. §. 88. seqq. — Weber, l. c. §. 39. seqq.

b) Landwehrordnung vom 21. November 1815. G. S. 1816. p. 77. — C. O. vom 22. December 1819. G. S. 1820. p. 5.

c) Für die Provinz Westfalen gilt in dieser Beziehung die Vollendung des 21. Jahrs. C. O. vom 30. Januar 1834. G. S. 1834. p. 20.

d) Gesetz vom 3. September 1814. G. S. 1814. p. 79. — C. O. vom 20. März 1825. G. S. 1825. p. 22. — C. O. vom 3. November 1833. G. S. 1833. p. 293.

Digitized by Google

e) Zu dem Militärdienst als einjähriger Freiwilliger sind nur diejenigen jungen Männer berechtigt, welche durch Zeugnisse oder ein Examen einen gewissen Grad wissenschaftlicher Bildung darzuthun im Stande sind.

f) Die einjährigen Freiwilligen stehen überall nur ein Jahr bei den Fahnen und zwei Jahr in der Reserve.

g) Verordnung vom 22. Februar 1823. — C. O. vom 13. October 1824. — C. O. vom 26. August 1825.

h) S. oben §. 70.

i) Kriegsartikel vom 3. August 1808. G. S. p. 253.

b. Der Civilstand.

§. 122.

aa. Der geistliche Stand.

Der geistliche Stand besteht aus denjenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestimmt sind.

Man theilt denselben ein in den katholischen und protestantischen und in den höhern und niedern. Andere Eintheilungen können wir, als nicht hierher gehörig, übergehen.

1. Die katholische Geistlichkeit.

a. die höhere. Zu dieser gehören die Erzbischöfe, Fürstbischöfe, Bischöfe, Weihbischöfe, Prälaten, General-Vicare, Aebte, Pröpste und Dom- und Stiftsherrn.

b. die niedere. Sie besteht aus den übrigen Geistlichen: Dechanten, Pfarrern, Capellänen, Klostergeistlichen ꝛc.

2. Die protestantische.

a. die höhere. Hierher werden gerechnet die Bischöfe, Generalsuperintendenten, die Präsides der Provinzialsynoden und die Oberhofprediger.

b. die niedere umfaßt die übrigen Geistlichen: Superintendenten, Pfarrer ꝛc.

Digitized by Google

Erlangt wird der geistliche Stand durch Anstellung in einem geistlichen Lehramt. Diese geschieht durch die Ordination b).

Rechte und Pflichten des geistlichen Standes.

1. Rechte. Sie bestehen:

a. In dem exemirten Gerichtsstand c).

b. In der Befreiung vom Militärdienst d).

c. in dem verhältnißmäßigen Rang mit den übrigen Ständen.

d) in der Befugniß, eine Amtskleidung zu tragen e).

e) in der Befreiung von allen persönlichen Staats- und Gemeinelasten, namentlich von der Classensteuer, Einquartirung ꝛc.

2. Pflichten. Im Allgemeinen haben sie die Pflichten der Staatsbeamten überhaupt f). Ihre besondern Pflichten sind ihnen theils durch besondere Verordnungen, theils durch ihre Amtsinstructionen vorgeschrieben, auf welche wir daher hier Bezug nehmen müssen.

Verloren geht der geistliche Stand:

1. durch den Tod.

2. durch Entsagung. Jedoch muß diese vom Staate genehmigt werden.

3. durch Entsetzung.

a. wegen Criminalverbrechen.

b. wegen grober Verletzung der Amtspflicht.

c. wegen anstößigen Lebenswandels g).

a) A. L. R. II. 11. §. 59.

b) A. L. R. II. 11. §. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

c) A. L. R. II. 11. §. 97.

d) C. O. vom 11. November 1818.

e) C. O. vom 20. März 1811.

f) A. L. R. II. 11. §. 96. Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind als Beamte des Staats der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.

g) C. O. vom 12. April 1833.

§. 123.

bb. Der Civilstand im engern Sinne.

Derselbe begreift alle diejenigen, welche weder zum Militär, noch zum geistlichen Stande gehören. Da jedoch schon oben von den Staatsbeamten die Rede war, und in dem folgenden noch des Adel-, Bürger- und Bauernstandes gedacht werden soll, so begnügen wir uns, hier nur auf die betreffenden Stellen zu verweisen.

b. Geburts- oder erbliche Stände.

a. Der Adel.

§. 124.

Ueberhaupt a).

Seitdem die französische Revolution das Princip der Gleichheit dem der Bevorzugung eines Standes substituirt, hat es dem Adel nicht gelingen wollen, seine alte Stellung wieder einzunehmen. Zwar ist das Egalitätsprincip bedeutend modificirt, zwar besteht der Adel noch dem Namen nach, zwar hat er noch gewisse Vorrechte; alles dies hat aber dem **tiers-état** in seinem siegreichen Fortschreiten keinen Hemmschuh anlegen können, so daß, wenn nicht von irgend einer Seite ein Einsehen geschähe, das Egalitätssystem uns am Ende dem furchtbarsten Pauperismus in die Arme liefern würde. Die Wahrheit des Gesagten hier zu erweisen, kann nicht hierher gehören, da dies in das Gebiet der politischen Oeconomie zu verweisen

Digitized by Google

iſt. Zum Verſtändniß des Folgenden mußte es gleichwol erwähnt werden, damit man die Motive, welche die Regirung leiteten, als ſie dem Adel wieder eine feſtere Stellung anzuweiſen bemüht war, gehörig würdige! Denn, wie in faſt allen andern Disciplinen, gibt es auch hier der Schreier ſo viele, von denen, wie überall, ein großer Theil des Publikums ſich leiten läßt. Allerdings läßt es ſich nicht leugnen, daß es ſehr thöricht ſein würde, dem Adel, lediglich als ſolchem, beſondere Vorzüge vor den übrigen Claſſen der Bevölkerung zu geben. Denn es läßt ſich kein haltbarer Grund denken, warum ein Staatsbürger blos ſeiner Geburt wegen vor dem andern ſich eines Vorrechtes erfreuen ſollte. Anders aber iſt es, wenn ein Stand bevorrechtet wird, weil in ihm gewiſſe Vorzüge ſich finden, die ihn vor den andern Ständen auszeichnen. Und dies iſt bei dem Adel der Fall. Der Bürgerſtand repräſentirt das Princip der Bewegung. Sollte dieſem allein gehuldigt werden, wohin würde es führen? Dies Princip muß daher durch das Entgegengeſetzte, das Stabilitätsprincip, balancirt werden. Hierzu iſt vorzüglich der Adel geſchickt. Wenn der Bürgerſtand durch die Pflege der Induſtrie zu einer ſelbſtändigen Stellung im Staate gelangt iſt, wenn die conſequente Durchführung des Induſtrieſyſtems uns mit unausbleiblicher Nothwendigkeit dem Pauperismus, dem verderblichſten Uebel, an welchem ein Staat leiden kann, unfehlbar überliefern würde (man blicke nur auf Frankreich), ſo wird das Princip des Grundbeſitzes jenes wohlthätig neutraliſiren. Die Richtigkeit dieſer Annahme hat ſich auch in der Wiſſenſchaft der politiſchen Oeconomie gezeigt. Denn nachdem Quesnay mit ſeinen Schülern Mercier und Mirabeau dem Aeltern das phyſiocratiſche Syſtem in ſtarrer Conſequenz ſo weit getrieben hatte, daß der Ruin des Staats klar vorauszuſehen war, ſtellte Adam Smith

Digitized by Google

dagegen sein Industriesystem (das System der Theilung der Arbeit) auf. Allein auch dieses konnte den Staat nicht zu dem gewünschten Wohlstand führen, bis endlich in der neuern Zeit, namentlich in Deutschland durch Rau, von Ehrenthal und Andere beide Systeme in der Art verschmolzen wurden, wie sie von den meisten Staaten adoptirt wurden. Der Grundbesitz allein aber ist nicht im Stande, das reißende Vorwärtsschreiten des Industriesystems zu hemmen; eben so wenig ein persönlich erblicher Standesvorzug. Auch hier muß beides verschmolzen werden; und so erhalten wir die Erblichkeit des Grundbesitzes. Im Allgemeinen aber wird diese bei dem tiers-état nicht durchzuführen sein. Er, wenigstens der hier hauptsächlich in Betracht kommende Repräsentant desselben, der Kaufmann, schätzt weniger den alten Ruhm seiner Vorfahren und seiner Familie, sobald derselbe mit seinem persönlichen Ruhm und der Aussicht auf Vermögenserwerb in Conflict kommt. Die Statistik bestätigt dies. Denn die Grundgüter (und nur von den größern kann hier die Rede sein, da nur sie Gewicht in der Wagschale beider Systeme abgeben können), welche im Eigenthum des Bürgerstandes sind, wechseln weit häufiger ihre Besitzer, als diejenigen, welche dem Adel angehören. Das Gegentheil findet bei dem Adel Statt.

Hierzu kommt, daß zu gewissen Gelegenheiten und Aemtern der Bürgerstand sich schwerlich hergeben möchte. Dies sind namentlich diejenigen, wo es darauf ankommt, den Staat zu repräsentiren. (Denn welcher Kaufmann oder Banquier wird es über sich gewinnen, bei Gelegenheit der Krönung einer Königin von England Hunderttausende zur Ehre seines Vaterlandes aufzuopfern?!) Wir wollen auch Niemanden darum tadeln, wenn er eine solche Ehre ablehnt; allein die Nothwendigkeit, den Staat zu repräsentiren, ist einmal da, und wenn

Digitized by Google

nicht der Adel dazu durch die Gesetzgebung in den Stand gesetzt würde, so würde es dem Staate bald gänzlich an allen Vertretern mangeln.

Eine dritte Rücksicht, welche aber in unserm Staate weniger in Betracht kommen kann, ist die, daß die Regirung den Ständen gegenüber an dem Adel eine Stütze erhalte. Allein auch hier, wie überall, ist der Adel nur vermöge eines bedeutenden Grundbesitzes dazu befähigt.

Ziehen wir aus dem Gesagten nun die Resultate, so ergibt sich, daß dem Adel, als einem besondern Stande im Staate, gewisse Vorrechte unbedingt, jedoch nur insofern zu vindiciren sind, als derselbe mit Grundbesitz verknüpft ist. Den Adel ohne Grundbesitz zu bevorzugen, läßt sich weder ein rechtlicher, noch ein politischer Grund denken.

Aus diesem Gesichtspuncte nun, scheint es uns, müssen die von der Regirung in der neuern Zeit getroffenen Einrichtungen in Bezug auf den Adelstand erwägt werden; wenn gleich, wie nicht in Abrede gestellt werden kann, man dabei vielleicht etwas zu weit gegangen sein mag b).

a) A. L. R. II. 9. — Bergius, l. c. §. 57. seqq. — Mirus, l. c. §. 86. seqq. — von Zedlitz-Neukirch, Neues preußisches Adelslexicon, oder genealogische und diplomatische Nachrichten ꝛc. Leipzig, 1837—39. 5 Bde. — von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 919. a. seqq.

b) Weber, l. c. §. 33. Anmerkung. sagt: Wir bemerken hierbei noch historisch, daß einige gräfliche und freiherrliche altadlige Familien der Rheinprovinz schon im Jahre 1835 und im Mai des Jahrs 1836, dann auch 36 Mitglieder des Ritterstandes in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg auf Wiederherstellung ihrer früher (bis zum Jahre 1808) gehabten Autonomie in Hinsicht auf Bestimmung der Successionsrechte, der Abfindung des überlebenden Ehegatten und der Abfindung und Aussteuer der die Güter nicht miterbenden Söhne und Töchter in

Digitized by Google

ihren Familien, so wie auf die Bewilligung eines aus ihrer Mitte zur Entscheidung aller über dergleichen Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten zu bildenden Schiedsgerichts bei des Königs Majestät angetragen, und zugleich zu Errichtung einer Stiftung zur Versorgung der nicht succedirenden Kinder sich anheischig gemacht haben; welchem Gesuche dann unter der Bedingung, daß eine solche Stiftung gemacht, und Jeder, der an jenem freien Dispositionsrechte Antheil nehmen wolle, den Beitritt zu derselben auch bewirken solle, nachgegeben worden ist, um das Grundeigenthum in den Familien, die es zeither gehabt, zu erhalten. S. Cabinetsordres vom 16. Januar 1836 in Kamptz Jahrbüchern, Bd. 46. p. 399—402, und vom 28. Februar 1836. Ebenso Bd. 49. p. 155 Im Februar 1837 haben denn 30 Familien des rheinischen Adels das von ihnen hierüber verfaßte Adelsstatut zur Genehmigung allerhöchsten Orts wirklich eingereicht, und dieselbe auch durch eine landesherrliche Bestätigung desselben vom 13. Mai 1837 (G. S. 1837. p. 77.) erhalten; und in einer C. O. vom 26. Februar 1837 in Kamptz Jahrbüchern Bd. 49. p. 160. erklärte zwar der König auch der Minden-Ravensbergischen Ritterschaft sein Wohlgefallen darüber, daß von ihr auf die Wiederherstellung der frühern Successionsrechte nicht blos für die altadligen Geschlechter, sondern auch für alle die angetragen werden sei, die seit 1808 durch Erwerb landtagsfähiger Rittergüter zum Ritterstande außerdem sich qualificirt haben; allein eine Bestätigung dieses Adelsstatuts ist bis jetzt nicht erfolgt.

Die ganze Angelegenheit machte überhaupt im Rheinlande und anderwärts eben keine angenehme Sensation, und beim rheinischen Landtage von 1837 wurde sogar der Wunsch bezeigt, daß es dem Könige gefallen möge, jenes Rheinische Adels-Majorats-Statut wieder zurückzunehmen, weil eine solche exceptionelle Gesellschaft im Staate der Natur des Rheinländers ganz widerspreche, nur den Kastengeist nähre, und die andern Stände beeinträchtige; worauf indeß der Landtagsabschied vom Jahre 1839 diese Einwendungen gegen jenes Adelsstatut zu widerlegen suchte, und erklärte, daß dasselbe nur den Grundbesitz der adligen Familien fester machen solle, wie derselbe auch bei den bäuerlichen Familien durch eine ihnen verwilligte besondere Erbfolgeordnung mehr und fester begründet worden sei.

Digitized by Google

Die Ausschließung derer, die nicht altadlige Frauen heirathen würden, und ihrer Kinder von den Vortheilen der Mitgliedschaft jenes Adelsvereins, und derer, die neben dem Besitz eines Ritterguts Handel und Gewerbe treiben, von der Aufnahme selbst, welche das gedachte Statut desselben enthält, nahmen mehr dagegen ein, als die darin ausgesprochenen Verpflichtungen der Mitglieder zu allen menschlichen und bürgerlichen Tugenden, die sich ja von selbst verstehen, und die Ausschließung aller solcher Mitglieder, die einen liederlichen, schlechten Lebenswandel führen würden, von der fernern Theilnahme, dafür gewinnen konnten.

aa. Der hohe Adel.

§. 125.

aa. Der deutsche hohe Adel a).

Der hohe Adel zerfällt nach der in der Wissenschaft gebräuchlichen Eintheilung in den deutschen hohen Adel, hohen Adel im Sinne der deutschen Bundesacte und in den territorial-hohen Adel. Zu jenem gehören nicht nur sämmtliche deutsche, sondern auch ausländische, früher regirende, nun aber mediatisirte, resp. entthronte Fürstenhäuser b). Keineswegs sind aber die Nebenlinien noch regirender fürstlicher Häuser dahin zu zählen, auch wenn namentlich die letztern in fremden Territorien ansässig sind c).

Was nun insbesondere die Verhältnisse des deutschen hohen Adels zum Staate betrifft, so hat er folgende:

I. Rechte.

A. Dingliche Rechte.

1. Seine Mitglieder haben die Ausübung der Civiljurisdiction in erster und zweiter, und der Criminal-Gerichtsbarkeit in erster Instanz, jedoch nur innerhalb ihrer Standesherrschaft. Ihre Gerichte sind jedoch der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterworfen.

Digitized by Google

2. das Recht, die Ortspolizei und Kirchen- und Schulaufsicht durch eigene Behörden und Consistorien, jedoch nur unter Oberaufsicht der königlichen Regirungen, zu handhaben.

3. das Recht, die directen Steuern auszuschreiben. Dieselben müssen jedoch einer Revision unterworfen werden, damit sie zu denen, welche von den übrigen preußischen Staatsbürgern aufgebracht werden, in einem billigen Verhältnisse stehen. Es dürfen dieselben nur zu des Landes Besten verwendet und ohne königliche Genehmigung nicht erhöht werden.

4. sie behalten ihre Domainen und die daraus herrührenden Einkünfte zum vollen und freien Eigenthum.

5) das Recht der Befreiung ihrer Domänen von den Grundsteuern.

6. das Recht der freien Benutzung der Jagd aller Art (Jagdregal).

7. das Berg- und Hüttenregal.

8. die Befreiung von Einquartirung.

B. Persönliche Rechte:

1. das Recht der Autonomie mit gewissen Modificationen.

2. die Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden außerdeutschen Staate zu nehmen.

3. die Befreiung von aller Militärdienstpflicht.

4. die Befreiung von allen Personal-, nicht aber von den indirecten Steuern.

5. den eximirten Gerichtsstand vor dem höchsten Gericht der Provinz in Civilsachen.

6. das Recht der Austrägalinstanz in Criminalsachen.

C. Ehrenrechte:

1. Titel. Die fürstlichen Familien, welche schon

Digitized by Google

vor 1806 und während des Bestandes des ehemaligen deutschen Reichs den Reichsfürstenrang bekleideten, führen den Titel: „Durchlaucht," und werden von dem Könige „Ew. Liebden," mit Beibehaltung ihrer Titel, als: Fürst, Herzog ꝛc. und „Herr und Frau," von den Staatsbehörden aber „Ew. Durchlaucht" in den amtlichen Schreiben titulirt c). Diejenigen, welche später in den Fürstenstand erhoben wurden, erhalten den Titel: „Fürstliche Gnaden;" die Häupter der ehemals reichsgräflichen Häuser den Titel: „Ew. Erlaucht."

2. Wappen. Sie haben das Recht, ihre ehemaligen reichsfürstlichen und reichsgräflichen Wappen fortzuführen.

3. das Recht der Amtsbesetzung. Doch können sie keinen höhern, als den Hofrath-, Hofcammerrath-ꝛc. Titel ertheilen.

4. das Recht, sich eine Leibwache zu halten. Doch können hierzu nur solche Leute genommen werden, die ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben.

5. das Recht der Ebenbürtigkeit mit den souveränen regirenden Familien.

II. Pflichten. Die ihnen obliegenden Pflichten gründen sich auf das Subjectionsverhältniß gegen den Staat und den Souverän. Insbesondere haben die Häupter des hohen Adels bei jeder Successionsveränderung und bei jedem Thronfolgefall persönlich dem Souverän zu huldigen.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 133. — Mirus, l. c. §. 87. — von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 919. a. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 174.

b) Die Verhältnisse derselben sind daher, wie Maurenbrecher a. a. O. ganz richtig sagt, nicht nach Staatsrecht, sondern nach Völkerrecht zu bemessen. Dieser Grundsatz ist anerkannt durch die G. O. vom 11. März 1835, nach welcher den Grafen zur Lippe-Biesterfeld die persönlichen Vorrechte und Exemtionen, welche den Mitgliedern der deutschen Regentenhäuser eingeräumt sind,

Digitized by Google

welche im preußischen Staat ihren Wohnsitz genommen haben, zustehen sollen.

c) Die Bekanntmachung vom 28. April 1832. G. S. 1833. p. 129. gibt folgende an, denen diese Titel ertheilt werden sollen:

1. Fürstliche Häuser:
   a) der Herzog von Arenberg,
   b) der Fürst zu Bentheim-Steinfurt.
   c) der Herzog von Croy.
   d) der Fürst von Kaunitz-Rietberg.
   e) der Herzog von Looz-Corswarem.
   f) der Fürst zu Salm-Salm.
   g) der Fürst zu Salm-Kirburg.
   h) der Fürst zu Salm-Horstmar.
   i) der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda.
   k) der Fürst zu Sayn-Witgenstein-Berleburg.
   l) der Fürst zu Sayn-Witgenstein-Hohenstein.
   m) der Fürst zu Solms-Braunfels.
   n) der Fürst zu Solms-Lich- und Hohensolms.
   o) der Fürst zu Wied.
2. Gräfliche Häuser:
   a) der Graf zu Stolberg-Wernigerode.
   b) der Graf zu Stolberg-Stolberg.
   c) der Graf zu Stolberg-Roßla.

C. O. vom 3. März 1833. G. S. 1833. p. 29.

§. 126.

bb. Der preußische hohe Adel.

Zum preußischen hohen Adel sind sämmtliche nicht in die Categorie der Standesherrn im Sinne der deutschen Bundesacte zu setzenden Standesherrn und deren Familien zu rechnen.

Mirus rechnet auch noch die Besitzer der preußischen Erbämter hierher a). Der preußische hohe Adel wird erlangt durch Geburt und königliche Verleihung b).

Rechte.

1. Sie dürfen ein eignes Justiz-Collegium (Fürstenthumsgericht) und Consistorium für ihre Standesherrschaften,

Digitized by Google

beide jedoch nur unter Oberaufsicht der Oberlandesgerichte und Regirungen, halten.

2. Sie haben die Befugniß, in dem ersten Stand der Provinzialstände eine Virilstimme zu führen, oder doch wenigstens an einer Curiatstimme Theil zu nehmen.

3. Bei der Huldigung des Königs stehen sie in der Nähe des Thrones (das Recht der Huldigung am Throne).

4. Außerdem haben sie noch andere auf die Provinzial- und andere besondere Verfassungen sich gründende Rechte, welche jedoch hier nicht erörtert werden können.

Pflichten. Diese sind die allgemeinen theilweise im vorigen §. bereits angeführten.

a) Mirus, l. c. §. 87. in fine.

b) Die neuesten Beispiele der letztern siehe in der Staatszeitung vom 16. October 1840.

§. 127.

bb) Der niedere Adel a).

Der niedere Adel besteht aus allen denjenigen adligen Staatsbürgern, welche nicht in die Categorie des in den beiden vorigen §§. abgehandelten hohen Adels gehören b). Eine Feststellung des Begriffs findet sich in den Gesetzen nicht, weshalb wir ihn hier auch nur negativ bestimmen konnten.

Eintheilung. Gewöhnlich theilt man den niedern Adel ein:

1. In alten und neuen. Unter altem Adel versteht man in der Regel den, der vom Vater und der Mutter her 16 Ahnen nachweisen kann c). Der Begriff von neuem Adel bestimmt sich hiernach von selbst.

2. In Ansehung des Ranges; in bloße Adlige, Freiherrn (Barone), Grafen und Fürsten d).

Digitized by Google

3. Geschlechtsadel und Personenadel. Zum Geschlechtsadel gehören alle diejenigen, welche den Adel vermöge ihrer Geburt, oder kraft Verleihung des Souverains besitzen. — Personenadel ist der Inbegriff der einem Collegium oder einer Corporation vom Souverän beigelegten, oder mit einem Amte verbundenen adligen Rechte e).

Erwerb. Der Adel wird erworben:

1. Durch Geburt. Alle diejenigen, welche von einem adligen Vater in rechter Ehe erzeugt worden, gehören zum Adel f).

2. Durch Heirath. Alle mit einem adligen Ehemann in rechter Ehe lebenden Frauen sind des Adels theilhaftig g).

3. Durch Legitimation. Auch das von einem adligen Vater außer der Ehe erzeugte Kind wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, imgleichen durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters des Adelstandes theilhaftig h).

4. Durch Adoption i).

5. Durch Urtheil und Recht. Eine außer der Ehe von einem Adligen geschwächte Weibsperson wird nebst den aus solchem Beischlaf hervorgehenden Kindern des Adelstandes theilhaftig, wenn sie durch Urtheil und Recht für die Ehefrau ihres Concumbenten erklärt wird k).

6. Durch Verleihung.

a. auswärtiger Souveräne. Wird ein preußischer Staatsbürger von einem auswärtigen Souverän in den Adelstand erhoben, so kann er von dieser Standeserhöhung nur dann Gebrauch machen, wenn der König seine Genehmigung ertheilt hat l).

b. des Königs. Nur das Oberhaupt des Staats kann einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen m).

Digitized by Google

Rechte und Pflichten.

Das A. L. R. hatte dem Adel noch mehrere wesentliche Vorrechte zugestanden. Namentlich gibt es ihm eine vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenstellen im Staate, zu denen er geschickt ist, und verordnet ferner, daß nur er zum Besitze adliger Güter berechtigt sein solle. Aber an einem andern Orte verordnet es in einer restringirenden Bestimmung, daß dennoch dem Könige die Beurtheilung der Tüchtigkeit und die Auswahl unter mehreren Bewerbern unbenommen bleibe n). Außerdem ließ sich aus der Fassung des §. 1. A. L. R. I. c.: Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt nach seiner Bestimmung die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben hauptsächlich ab, folgern, was auch in der frühern Zeit durch die Praxis bestätigt war, daß der Adel zu den Officierstellen vorzüglich berechtigt sei. Alle diese Vorzüge sind aber in der neuern Zeit aufgehoben. Nur das persönliche Verdienst entscheidet gegenwärtig bei Besetzung der Ehrenstellen o). Eben so fällt nunmehr aller früher stattgehabte Vorzug beim Militär und bei Besetzung der Officierstellen gänzlich weg p).

Demnach reduciren sich gegenwärtig die besondern Rechte des Adels auf folgende blos persönliche und Ehrenrechte:

1. das Recht, dem Geschlechtsnamen das Wort „von" und den Titel „Freiherr, Graf ꝛc." vorzusetzen.

2. das Recht des eximirten Gerichtstandes q).

3. das Recht, mit Genehmigung des Souveräns Ehen zur linken Hand zu schließen r).

Die besondern Pflichten sind in den einzelnen Provinzen verschieden bestimmt.

Verlust. Der Adel geht verloren:

Digitized by Google

1. durch **praescriptio exstinctiva**. Wenn eine adlige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, seine Befugniß dazu nachweisen. Durch den bloßen Nichtgebrauch adliger Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren s).

2. durch richterliches Erkenntniß.

a. bei einer Scheidung. Wenn bei der Trennung einer zwischen einem Adligen und einer Bürgerlichen bestehenden Ehe die Frau für den schuldigen Theil erklärt wird, so wird sie des Adels verlustig.

b. wegen grober Verbrechen t).

3. durch Heirath. Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheirathung mit einem Unadligen ihren Geschlechtsnamen ändern u).

a) Bergius, l. c. §. 57. — A. L. R. II. 9.

b) A. L. R. I. c. §. 2. Zum Adelstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder landesherrliche Verleihung zukommt.

c) A. L. R. I. c. §. 21. In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied. I. c. §. 22. Wo aber Statuten, Privilegien, oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Capitels, oder einer andern Corporation einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei ferner sein Bewenden.

d) Letztern vindiciren einige Publicisten, als solchen aber mit Unrecht, die Rechte des preußischen hohen Adels. Denn obgleich gegenwärtig wol kein preußischer Fürst zum niedern Adel gehört, so ist doch kein rechtlicher Grund dafür vorhanden.

e) A. L. R. I. c. §. 32.

f) A. L. R. I. c. §. 3.

g) A. L. R. I. c. §. 8. Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niedern Stande sich mit einer Mannsperson von Adel

Digitized by Google

zur rechten Hand verehelicht, so erlangt sie dadurch die äußern Rechte des Adels; insofern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirath zu achten ist.

h) A. L. R. I. c. §. 5.; 2. §. 596. 597. 603. 604. 605.

i) A. L. R. II. 2. §. 682—685.

k) A. L. R. I. c. §. 6.

l) A. L. R. I. c. §. 13. Anh. §. 118.

m) A. L. R. I. c. §. 9. seqq.

n) A. L. R. I. c. §. 35. Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt. §. 36. Doch bleibt dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit und die Auswahl unter mehreren Bewerbern unbenommen. §. 37. Nur der Adel ist zum Besitze adliger Güter berechtigt.

o) Edict vom 10. October 1807.

p) Reglement vom 6. August 1808.

q) Dies Recht findet jedoch in der Provinz Posen keine Anwendung, da hier der eximirte Gerichtsstand nicht durch die Geburt begründet wird. Verordnung vom 16. Juni 1834. G. S. 1834. p. 75.

r) Hiervon kann in der Rheinprovinz keine Rede sein, da das französische Recht keine Ehen zur linken Hand anerkannt.

s) A. L. R. I. c. §. 94. 95. Anh. §. 120.

t) A. L. R. I. c. §. 91. 92. 93.

u) A. L. R. I. c. §. 84. 85.

§. 128.

b) Der Bürgerstand a).

Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staates unter sich, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel, noch zum Bauernstande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind. Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen, und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat b).

Das A. L. R. theilt den Bürgerstand ein in den höhern und niedern. Zum höhern Bürgerstande rechnet es denn: alle öffentlichen Beamten (die geringern Subalternen, deren Kinder

Digitized by Google

in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen. Der Begriff des niedern Bürgerstandes ergibt sich hiernach von selbst c). Von dieser Eintheilung ist jedoch in den Gesetzbüchern nur an wenigen Stellen die Rede d). Von großer practischer Bedeutung ist dieselbe nicht.

In der A. G. O. wird noch eine dritte Classe, der „mittlere Bürgerstand" erwähnt. So viel uns bekannt, kommt jedoch diese Classification nur bei der Lehre vom Verfahren in Injuriensachen vor. Die A. G. O. scheint dabei eigentlich auch nur an den im gemeinen Leben sogenannten mittlern Bürgerstand gedacht zu haben. Diese Eintheilung ist daher in publicistischer Hinsicht eben so wenig von Bedeutung e).

Von andern Eintheilungen in Bürger und Schutzverwandte ꝛc., und von der Erlangung und dem Verlust des Bürgerrechts und den Rechten und Pflichten des Bürgerstandes überhaupt s. oben die Lehre von den Städten.

Alle frühern Beschränkungen des Bürgerstandes, namentlich in Rücksicht des Besitzes adliger Güter, der Gelangung zu Ehrenstellen ꝛc., finden gegenwärtig, mit Ausnahme der herkömmlichen Ausschließung von den Hofämtern und dem Johanniterorden, wie in dem vorigen §. bereits erwähnt, practisch keine Anwendung mehr.

a) A. L. R. II. 8. Abschnitt 1.

b) A. L. R. l. c. §. 1. 2.

c) A. G. O. I. 34. §. 1. Zum gemeinen (niedern) Bürgerstande werden hier gerechnet: Handwerker und Professionisten, nebst allen denjenigen, welche nach der gemeinen Meinung diesen gleich, oder geringer geachtet werden.

d) z. B. A. L. II. 1. §. 30. 31. I. 6. §. 112. II. 20. §. 608. 613.

e) A. G. O. I. 34. §. 1. Wenn in dem gleichen Falle bloßer Verbal-

Digitized by Google

oder leichter Realinjurien entweder beide Theile, oder der Beleidigte allein zum mittlern oder höhern Bürgerstande gehören ꝛc. l. c. §. 8. Wenn Verbal- und leichte Realinjurien unter Personen des mittlern oder höhern Bürgerstandes vorgefallen sind ꝛc.

§. 129.

c) Der Bauernstand a).

Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen; insofern sie nicht durch adlige Geburt, Amt, oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind b). Demnach gehören hierher alle auf dem platten Lande von bäuerlichen Aeltern gebornen Einwohner des Staats, welche auf dem platten Lande wohnen und ein landwirthschaftliches Gewerbe treiben, imgleichen alle diejenigen, welche bäuerliche Besitzungen erwerben, sich auf diesen niederlassen, und die Landwirthschaft betreiben, ohne aber durch adlige Geburt, Amt, oder besondere Rechte vom Bauernstande ausdrücklich ausgenommen zu sein. Das charakteristische Kennzeichen besteht aber in dem Recht der Mitgliedschaft einer Dorfgemeine.

Je nach der Größe und Beschaffenheit ihrer Güter und den auf denselben haftenden Lasten werden die Bauern verschiedenartig eingetheilt. Wir heben jedoch hier nur die Eintheilung in freie und nicht freie Bauern heraus, da alle andern, als in Vollbauern, Großbauern, Kossaten, Anspänner ꝛc. staatsrechtlich nicht in Betracht kommen können. Freie Bauern sind diejenigen, welche wegen ihrer Güter keinerlei Lasten und Abgaben an Privatpersonen zu entrichten haben; nicht freie Bauern diejenigen, die einer Gutsherrschaft zu gewissen Leistungen, Frohnen ꝛc. verpflichtet sind.

Die frühere Eintheilung der Bauern in unterthänige, erb-

Digitized by Google

unterthänige, nicht unterthänige, nicht erbunterthänige ist gegenwärtig nicht mehr practisch, seitdem alle Unterthänigkeit derselben gänzlich aufgehoben worden ist c). Sonach kann von einer Leibeigenschaft heut zu Tage nicht mehr die Rede sein.

a) A. L. R. II. 7. Abschnitt 1. — Mirus, l. c. §. 96. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 178.
b) A. L. R. II. 7. §. 1.
c) Edict vom 9. October 1807. — Edict vom 25. September 1820.

B. Nach der Religion.

§. 130.

Juden a).

In Rücksicht auf die Religion werden die preußischen Staatsbürger eingetheilt in Christen und Juden. Da für die erstern das bisher Gesagte gilt, so kann hier nur von den letztern die Rede sein, indem deren staatsbürgerliche Verhältnisse von denen der Christen theilweise bedeutend abweichen.

Die Gesetzgebung über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden ist nicht in allen Provinzen gleichmäßig. Für die alten Provinzen gilt das Gesetz vom 11. März 1812, für die wieder und neu erworbenen hat es keine Gültigkeit erlangt, vielmehr ist es hier bei den bisher gültigen Bestimmungen geblieben.

Als Einländer und preußische Staatsbürger betrachtet nun das gedachte Edict alle diejenigen Juden, welche zur Zeit der Emanation desselben in den preußischen Staaten mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Concessionen angesessen waren, so wie deren Familien und Nachkommen. Alle mit diesem Edict in Widerspruch stehenden Privilegien der Juden wurden aufgehoben. Es sollten jedoch dieselben hinfort fest bestimmte Familiennamen führen, auch sich in ihren Handelsbüchern und sonstigen rechtlichen und öffentlichen

Digitized by Google

Verhandlungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache bedienen.

So hatten die Juden das preußische Staatsbürgerrecht durch das erwähnte Edict erlangt, jedoch schien es rathsam, dasselbe den christlichen Staatsbürgern gegenüber einigermaßen zu beschränken.

Schon das gedachte Edict legte ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung eines Staatsamtes nicht bei, doch sollten sie akademische Lehrstühle erlangen, so wie auch sonst öffentliche Lehrämter bekleiden können. Später wurde aber diese Begünstigung wieder aufgehoben b). Communalämter können sie indeß bekleiden, ausgenommen jedoch die Stellen der Magistratsdirigenten c).

Im Uebrigen haben die Juden im Allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten mit den andern Staatsbürgern; so unterliegen sie namentlich auch der allgemeinen Militärdienstpflicht.

Wir müssen uns begnügen, den Geist der preußischen Gesetzgebung in Beziehung auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden in Vorstehendem im Allgemeinen angegeben zu haben, indem es uns zu weit führen würde, wenn wir auch die in den übrigen Landestheilen geltenden abweichenden Rechtsverhältnisse hier erörtern wollten d).

a) Edict vom 11. März 1812. G. S. 1812. p. 17. — Mirus, l. c. §. 108.

b) C. O. vom 18. August 1822. G. S. 1822. p. 224.

c) R. St. O. §. 89.

d) In diesem Geiste ist auch die für die Provinz Posen ergangene vorläufige sich auf die Rechtsverhältnisse der Juden beziehende Gesetzgebung. Verordnung vom 1. Juni 1833. G. S. 1833. p. 66. — C. O. vom 22. December 1833. G. S. 1834. p. 3.

Digitized by Google

§. 131.

3. Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts.

I. Erwerb des Staatsbürgerrechts. Das preußische Staatsbürgerrecht wird erworben:

A. durch **Geburt.** Hier ist lediglich erforderlich, daß der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes preußischer Staatsbürger sei.

B. durch **Heirath.** Jede Frauensperson, welche sich mit einem preußischen Staatsbürger verehelicht, erlangt dadurch das Staatsbürgerrecht a).

C. durch **Naturalisation.**

1. durch **ausdrückliche Naturalisation.** Jeder, der seine Erwerbsfähigkeit und seinen unbescholtenen Ruf glaubhaft darzuthun im Stande ist, kann dieselbe erlangen b).

2. durch **stillschweigende Naturalisation.** Als stillschweigend naturalisirt gilt Jeder, welcher zehn Jahre hindurch unbestritten seinen Wohnsitz im Staate gehabt hat.

D. durch **Uebernahme eines Staatamts im preußischen Staate** c).

II. Verlust. Das preußische Staatsbürgerrecht geht verloren:

A. durch den **Tod.**

B. durch **Verbannung.** Sie findet namentlich bei entehrenden Verbrechen Statt d).

C. durch **Auswanderung.** Der Auswandernde bedarf dazu eines Consenses, welcher von seiner Provinzial-Regirung, jedoch nur dann ertheilt wird, wenn er nachweisen kann, daß er seiner Militärpflicht Genüge geleistet habe, möge dies nun durch wirkliche Erfüllung der Militärdienstpflicht, oder durch Befreiung, oder Erlaß derselben geschehen sein.

Digitized by Google

a) Wer eine Preußin heirathet, wird jedoch dadurch allein noch nicht preußiſcher Staatsbürger.

b) Bei den Juden treten jedoch noch gewiſſe Beſchränkungen ein. Vergleiche den vorigen §. — Eben ſo müſſen die Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten nachweiſen, daß ſie der Militärpflicht in ihrem Vaterlande bereits Genüge geleiſtet haben.

c) Ein Ausländer, der ein preußiſches Staatsamt übernimmt, ohne darum ſeinen Wohnſitz im preußiſchen Staate zu nehmen, iſt nicht als preußiſcher Staatsbürger zu betrachten. Dies findet namentlich Anwendung auf Conſuln und andere zu einem gewiſſen Zwecke angeordnete Bevollmächtigte im Auslande.

d) z. B. A. L. R. II. 20. §. 1070.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Das Verwaltungsrecht.

§. 132.

Einleitung.

Verwaltungsrecht (Regirungsrecht) ist der Inbegriff derjenigen rechtlichen Normen, nach welchen die Regirung (Staatsgewalt) die ihr zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten gegen die Regirten ausüben soll. Es unterscheidet sich daher wesentlich von dem Verfassungsrecht, indem dieses, wenigstens seiner Grundlage nach, ein für allemal feststeht; jenes, das Verwaltungsrecht, aber nach den Umständen von der Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann. Diesemnach wird es auch allein von der Staatsgewalt gehandhabt, während bei dem Verfassungsrecht die Unterthanen, wenigstens in gewisser Rücksicht, durch ihre Vertreter, die Stände, concurriren. Freilich ist diese Concurrenz in unserm Staate nur eine untergeordnete, doch kann dies Verhältniß auf die rationelle Begriffsbestimmung keinen Einfluß äußern a).

Diesem Begriffe gemäß hat sich das Verwaltungsrecht zu verbreiten:

Digitized by Google

1. über die Rechte, welche hiernach der Staatsgewalt vindicirt werden müssen, Hoheitsrechte (Majestätsrechte b), Regirungsrechte, Gewalten).

2. über die Subjecte, welche diese Rechte auszuüben bestimmt sind — Behörden.

3. über die Richtungen, nach welchen hin die Staatsgewalt diese Rechte auszuüben befugt und verpflichtet ist, — Verwaltungszweige.

a) Ueber den Begriff vergl. Maurenbrecher, l. c. §. 12.

b) Majestätsrechte ist der legale Ausdruck. A. L. R. II. 13. §. 5. ad marg. Wir ziehen es jedoch vor, den in der Wissenschaft gewöhnlichsten Ausdruck: „Hoheitsrechte" beizubehalten.

Erster Abschnitt.

Die Hoheitsrechte.

§. 133.

Im Allgemeinen.

Die Realisirung des Staatszwecks ist natürlich die höchste Aufgabe für den Staat. Einleuchtend wird aber dieselbe weniger durch die Verfassung, welche, in ihrer Grundlage wenigstens, ein für allemal feststeht, als durch die Verwaltung gelöst werden. Dazu aber bedarf die Staatsgewalt gewisser Rechte, ohne welche dieser Zweck unmöglich erreicht werden kann. Diese Rechte nennen wir Hoheitsrechte (**Jura regalia, jura majestatica**) a). Je nachdem dieselben nun schon nach dem allgemeinen Staatsrecht der Staatsgewalt vindicirt werden müssen, d. h. je nachdem sie solche sind, ohne welche die höchste Gewalt, als solche, nicht gedacht werden kann, nennen wir sie wesentliche Hoheitsrechte (**Jura majestatica s. regalia essentialia s. majora**), oder Majestätsrechte im engern

Sinne. Diejenigen dagegen, welche nicht zum Wesen der Staatsgewalt gehören, welche vielmehr nur auf Grund positiver Bestimmungen b) unsers Staatsrechts dem Staatsoberhaupt zustehen, nennen wir zufällige Hoheitsrechte (**Jura majestatica s. regalia accidentalia s. minora**).

Eine fernere Eintheilung der Hoheitsrechte ist die in innere (**Jura majestatica immanentia**), d. h. diejenigen Rechte, welche der höchsten Gewalt gegen die Unterthanen zustehen, und äußere (**Jura majestatica transeuntia**), d. h. diejenigen, welche der Staaatsgewalt gegen fremde Staaten, oder deren Unterthanen zustehen c).

Die wesentlichen Hoheitsrechte theilt man nun am gewöhnlichsten ein nach den verschiedenen Richtungen, nach welchen hin die Staatsgewalt thätig wird. Je nachdem man nun dieser Richtungen mehr, oder weniger annimmt, wird man mehr, oder weniger Arten der wesentlichen Majestätsrechte erhalten d). Die am meisten übliche Eintheilung stellt deren drei auf e): die gesetzgebende, oberaufsehende und vollziehende Gewalt. Auch wir folgen derselben hier, obwohl das A. L. R. eine ganz andere Eintheilung aufstellt f).

Von der Eintheilung der zufälligen Hoheitsrechte wird unten die Rede sein.

a) Maurenbrecher §. 40. seqq. — Schmalz, l. c. §. 352. seqq. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 250. seqq — Bergius, l. c. §. 24. — Mirus, l. c. §. 180. seqq. — von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 935. seqq. — A. L. R. II. 13. §. 5. seqq.

b) Dergleichen Bestimmungen sind für das innere Staatsrecht: Gesetz und Gewohnheitsrecht; für das äußere Verträge nnd unvordenkliche Verjährung.

c) Schmalz. l. c. §. 356.

d) So nimmt z. B. Schlözer 5 wesentliche Hoheitsrechte (Gewalsrechte) an: 1. gesetzgebende Gewalt; 2. vollziehende; 3. oberaufsehende; 4. repräsentative; 5. Cameral-Gewalt. — Gönner

zählt sogar deren 11 auf: 1. repräsentative; 2. oberaufsehende; 3. anordnende; 4. richterliche; 5. strafende; 6. vollziehende; 7. Militär-Gewalt; 8. staatswirthschaftliche; 9. Amtsbesetzungsgewalt; 10. Polizei-Gewalt; 11. Finanz-Gewalt.

e) Maurenbrecher, l. c. §. 41. — Schmalz, l. c. §. 354. — Klüber, l. c. §. 100.

f) Das A. L. R. II. 13. §. 5. seqq. stellt folgende Hoheitsrechte neben einander auf: 1. das Kriegs- und Friedensrecht; 2. das Bündniß- und Verträgerecht; 3. das Gesetzgebungsrecht; 4. das Recht, Privilegien zu verleihen; 5. das Recht, Standeserhöhungen und Würden zu ertheilen; 6. das Amtsbesetzungsrecht; 7. das Recht, Todesurtheile zu bestätigen, und lebenswierige Freiheitsstrafe festzusetzen; 8. das Begnadigungsrecht; 9. das Recht, Münzen, Maß und Gewicht zu bestimmen; 10. das Aufsichtsrecht über alle im Staat bestehende Gesellschaften und öffentliche Anstalten; 11. das Besteuerungsrecht. — Vergleiche von Rönne, Kleins System ꝛc. und Register zum A. L. R. sub voce „Staat."

I. Wesentliche Hoheitsrechte.

A. Die gesetzgebende Gewalt.

§. 134.

Ueberhaupt a).

Die gesetzgebende Gewalt im Allgemeinen ist die Befugniß des Staatsoberhauptes, die einzelnen Unterthanen durch seine, in gehöriger Form erlassenen, Willenserklärungen zu verpflichten. Nach den verschiedenen Richtungen, in welchen die gesetzgebende Gewalt thätig wird, können wir vorzugsweise 3 Functionen derselben unterscheiden b):

1. Sie gibt neue Gesetze.
2. Sie hebt schon bestehende auf.
3. Sie interpretirt die bereits erlassenen (**Interpretatio authentica**).

Publication und Abfassung der Gesetze. Von der Publication der Gesetze ist schon oben (§. 25.) gehandelt

worden. Was die Abfassung derselben betrifft, so sollte der Entwurf zu jeder neuen Verordnung der Gesetzcommission vor der Vollziehung zur Prüfung vorgelegt werden. Diese sollte dann ihr Gutachten darüber abgeben, und eine deutliche, bestimmte Fassung des zu gebenden Gesetzes in Vorschlag bringen c). Aber schon durch den ersten Anhang des A. L. R. wurde der Wirkungskreis der Gesetzcommission wesentlich beschränkt d). Nach der Verordnung vom 27. October 1810 wegen verbesserter Einrichtung der Staatsbehörden sollte sie dem neue einzuführenden Staatsrath untergeordnet werden. Als aber dieser nachher wirklich eingeführt wurde, hielt man das Fortbestehen der Gesetzcommission für unnöthig. Der Staatsrath hatte von nun an die Functionen derselben mit zu übernehmen. Danach sollen nun von diesem die Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen begutachtet, und dann dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden. Diesem soll jedoch die Berathung derselben im Staatsministerium vorhergehen. Außerdem sollen die Provinzialstände über die Gesetze, welche blos die betreffende Provinz angehen, und insofern sie Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, vor der Erörterung derselben im Staatsrath, darüber berathen e).

Interpretation der Gesetze f). Sie ist eine der wichtigsten Aeußerungen der gesetzgebenden Gewalt. Bei der Interpretation der Gesetze soll zunächst auf die Worte und den Zusammenhang derselben in der ganzen Fassung des Gesetzes gesehen werden. Läßt sich hieraus der Sinn desselben nicht ermitteln, so sind die allgemeinen Regeln über die Interpretation der Gesetze in Anwendung zu bringen. Die vom Gesetz-

Digitized by Google

geber ausgegangene authentische Interpretation gibt aber in allen zweifelhaften Fällen den Ausschlag g).

a) Maurenbrecher, l. c. §. 41. 180. seqq. — Schmalz, l. c. §. 363. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 205. — Mirus, l. c. §. 176. seqq. Oben §. 25. seqq.

b) A. L. R. II. 13. §. 6. Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

c) A. L. R. Einl. §. 7. 8. 9.

d) A. L. R. Anh. §. 2. Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so liegt es ihm zwar ob, den vorliegenden Fall nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden, und findet die Anfrage an die Gesetzcommission während des Laufes des Processes nicht mehr Statt; er muß aber die vermeinte Dunkelheit des Gesetzes dem Chef der Justiz zum Behuf der künftigen Legislation anzeigen.

e) Oben §. 87. Man ist jedoch häufig über diese Bestimmung hinweggegangen.

f) von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 26. — A. L. R. Einl. §. 46—58.

g) A. L. R. Einl. §. 15. Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines ältern Gesetzes aber gibt in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen den Ausschlag.

1. Umfang der gesetzgebenden Gewalt.

§. 135.

A. Verhältniß derselben zur Autonomie.

Das im Staate geltende Recht beruht keineswegs einzig und allein auf der Gesetzgebung; es gründet sich vielmehr auch zum großen Theil auf Gewohnheit und Autonomie.

Was nun das Verhältniß der gesetzgebenden Gewalt zum Gewohnheitsrecht, als welches sich aus dem innersten Volksleben naturgemäß ganz von selbst entwickelt, betrifft, so steht es der Gesetzgebung unbestritten frei, demselben so viel Gültigkeit beizulegen, als sie für angemessen erachtet; sie kann sogar

Digitized by Google

theilweise die Bildung desselben durch Prohibitiv-Gesetze ganz und gar verhindern.

Auch die Autonomie ist eine Quelle des im Staate geltenden Rechts, sowol des Privatrechts, als des öffentlichen Rechts b). Ihr Verhältniß zur gesetzgebenden Gewalt ist ein verschiedenes, je nachdem sie nemlich zusteht:

1. den Unterthanen überhaupt c). Es erscheint beinahe bedenklich, von einer den Unterthanen überhaupt zustehenden Autonomie zu reden, da dieselbe sich doch eigentlich immer nur darauf gründet, daß der zur Autonomie Berechtigte in einem bestimmten öffentlichen Verhältnisse steht. Jeder Unterthan kann nun in den ihm vom Gesetze gezogenen Schranken frei handeln. Insofern aber eine Mehrheit von Unterthanen als Familie zusammentritt, um über gemeinschaftliche Familien-Angelegenheiten zu berathen, und Beschlüsse zu fassen, übt sie unbestritten eine, wenn auch sehr beschränkte Autonomie. Das A. L. R. II. 4. §. 8. erkennt eine (namentlich, wenn sie auf Stiftungsbriefe und Familienurkunden sich gründet) solchergestalt geübte Autonomie an; und deshalb kann auch von einer den Unterthanen überhaupt zustehenden Autonomie sehr wohl die Rede sein. Diese Art derselben kommt jedoch weniger im Staats-, als im Privatrecht in Betracht. Beide folgende Arten derselben beruhen aber vorzugsweise auf Verhältnissen des öffentlichen Rechts.

2. Die Autonomie der Corporationen d). Eine bedeutend weniger beschränkte Autonomie steht den Corporationen zu. Sie erhebt sich hier bei einigen Arten der Corporationen in gewissen Verhältnissen beinahe zur völligen Exemtion von der Staatsgesetzgebung. Namentlich ist dies der Fall bei den kirchlichen und politischen Corporationen und insbesondere bei der katholischen Kirche, welche, wenigstens in ihren

Digitized by Google

innern Verhältniſſen eine weltliche Geſetzgebung nicht anerkennt a). Auch den politiſchen Corporationen ſteht die Autonomie unter Beſchränkungen zu b).

3. Die Autonomie der Mediatiſirten c). Rückſichtlich des Umfangs iſt ſie der Autonomie des regirenden Hauſes völlig gleichgeſtellt. Der einzige Unterſchied beſteht zwiſchen beiden, daß die Autonomie der Mediatiſirten der Genehmigung des Staatsoberhauptes bedarf, was ſelbſtredend bei der des regirenden Hauſes nicht nothwendig iſt.

4. Die Autonomie des regirenden Hauſes d). Zwar bedarf dieſelbe der Genehmigung der geſetzgebenden Gewalt nicht, weil ſie eben von dem Subject derſelben ausgeht; gleichwol aber iſt ſie nicht ein Ausfluß derſelben. Das Subject der geſetzgebenden Gewalt, der König, repräſentirt hier nemlich 2 verſchiedene Perſonen: die höchſte Gewalt des Staats und das Familienoberhaupt.

Aus dem Geſagten ergibt ſich übrigens noch, daß die Autonomie in den drei erſtgenannten Fällen der Staatsgeſetzgebung untergeordnet iſt. In dem letzten Falle findet dies darum nicht Statt, weil das Subject der autonomiſchen und der geſetzgebenden Gewalt in einer Perſon zuſammenfällt.

a) Ueber das Verhältniß des Gewohnheitsrechts zum geſchriebenen Recht unſers Staats vergl. im Allgemeinen oben §. 25. seqq. Aus dem dort Geſagten geht deutlich hervor, daß die Geſetzgebung das ungeſchriebene Recht möglichſt geſchont, und geehrt hat. Vergl. insbeſondere die Geſchichte der preußiſchen Codification in von Rönne, Kleins Syſtem ꝛc. §. 1. seqq. und die dort Note 1 angeführten Schriften.

b) Quelle des Privatrechts iſt ſie inſofern, als auch den Unterthanen überhaupt, und namentlich den Corporationen dieſelbe in gewiſſem Maße zuſteht; Quelle des öffentlichen Rechts, inſofern ſie den Mediatiſirten und der regirenden Familie zuſteht. Oben §. 54. und 125. — B. A. Art. 14. 2. Wer den nachden Grundſätzen der

frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein. Gesetz vom 16. Januar 1836.

c) A. L. R. II. 4. §. 7. seqq.

d) A. L. R. II. 6. §. 11. seqq.

e) Vergleiche oben §. 107. — Maurenbrecher, l. c. §. 182. 222.

f) Vergleiche oben §. 109. seqq. — R. St. O. §. 2. Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedenfalls muß dasselbe enthalten: 1. eine genaue Bestimmung aller Puncte, in Rücksicht welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat; 2. alle übrigen Puncte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des Gesetzes dahin verwiesen sind. 3. Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten: Abweichungen von diesem Gesetze, fofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden. von Rönne, Städteordnungen ꝛc. p. 261. — A. St. O. §. 49.

g) Oben §. 125. — Maurenbrecher, l. c. §. 134. 228.

h) Oben §. 54.

§. 136.

B. Aufhebung wolerworbener Rechte der Unterthanen a).

Die wohlerworbenen Rechte (Jura quaesita) der Unterthanen unterscheiden sich von der ihnen innerhalb der gesetzlichen Schranken zustehenden Freiheit hauptsächlich dadurch, daß diese Freiheit allen Unterthanen im Allgemeinen eine gleiche ist, daß sie die Regel ausmacht; daß aber die wolerworbenen Rechte der Einzelnen stets auf einem besondern Erwerbungsgrunde beruhen. Jene allgemeine gesetzliche Freiheit unterliegt daher unbestritten den Beschränkungen und Abänderungen, welche

Digitized by Google

die Legislation in Bezug auf sie festzusetzen für angemessen erachtet. Ganz anders verhält es sich mit den erworbenen Rechten b). Da sie, als besondere Rechte Einzelner auf einem speciellen Erwerbungsgrunde beruhend eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel bilden, da ihre Subjecte Genossen des Staats sind, so ist es Pflicht des Staats, dieselben bei ihren Rechten zu schützen. Diese Verpflichtung kann aber immer nur so lange für den Staat bindend sein, als diese Rechte nicht mit den Rechten des ganzen Staats in Collision kommen. Denn der Vortheil des Einzelnen kommt weiter nicht in Betracht, wenn der Staat durch denselben einen größern Nachtheil zu erleiden befürchten muß c). In allen Fällen daher, wo die fernere Ausübung früher wolerworbener Rechte einen positiven Nachtheil für den Staat mit sich bringen würde, steht diesem das Recht zu, sie aufzuheben. Dieses Recht des Staats nennt man das **Dominium eminens** desselben d). Da insofern aber dem Einzelnen ein positiver Vermögensnachtheil durch diese Aufhebung zugefügt wird, ist der Staat verbunden, ihn dafür auf angemessene Weise zu entschädigen e). Diese Entschädigung ist der Staat jedoch für den Fall zu leisten nicht verpflichtet, wo der Berechtigte sich eines Mißbrauchs seines Rechts schuldig gemacht hat. Hier kann er unbedingt aufheben f). In allen andern Fällen kann der Berechtigte, wenn er mit der vom Staat ihm gebotenen Entschädigung nicht zufrieden sein will, die Angemessenheit derselben im Wege Rechtens ermitteln lassen.

Ganz anders aber stellt sich das Verhältniß des **Dominium eminens** des Staats in dem Falle, wo der Berechtigte seinen Rechten lediglich zum Vortheil des Staats oder einer Classe von Unterthanen desselben entsagen soll. Ob das Recht des Staats sich soweit erstrecke, ist zwar im allgemeinen Staatsrecht controvers g), doch aber im preußischen Staats-

Digitized by Google

recht unbestritten h). Am häufigsten kommt diese Art des **Dominium eminens** beim Eigenthum vor, und zwar in der Form der sogenannten Expropriationsgesetze. Die gewöhnlichste Anwendung finden sie bei Anlegung oder Veränderung der Communications-Anstalten, z. B. der Chausseen, Eisenbahnen ꝛc. i). Bei Ermittelung der Entschädigung ist jedoch hier nicht nur auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen k).

a) Schmalz, l. c. §. 368. 369. — Maurenbrecher, l. c. §. 181. — von Rönne, Kleins System, l. c. §. 935 in fine.

b) A. L. R. Einl. §. 21. Uebrigens stehen bei Beurtheilung einzelner Streitfragen die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten und diese endlich den auf andere Art wohlerworbenen Rechten nach. l. c. II. 13. §. 2.

c) A. L. R. Einl. §. 74. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehen.

d) Maurenbrecher, l. c. §. 181. — Schmalz, l. c. §. 369.

e) A. L. R. Einl. §. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten. l. c. I. 8. §. 29. seqq. — Bei der Entschädigung wird jedoch nur auf den gemeinen Werth gerücksichtigt.

f) A. L. R. II. 20. §. 241.

g) Maurenbrecher, l. c. §. 181.

h) A. L. R. I. 11. §. 4. Auch der Staat ist Jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist.

i) A. L. R. I. 11. § 5 — Gesetz vom 3. November 1838. und Hansemann, Kritik dieses Gesetzes. — Die Eisenbahnen und ihre Actionäre in ihrem Verhältnisse zum Staate. Leipzig und Halle, 1837. — Weber, l. c. §. 89.

k) A. L. R. I. 2. §. 112. seqq. Der Nutzen, welchen die Sache einem jedem Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Werth, der außerordentliche Werth einer Sache erwächst aus der

Digitized by Google

Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann.

§. 137.

C. Ertheilung und Aufhebung von Privilegien a).

Ebenso, wie die gesetzgebende Gewalt wolerworbene Rechte Einzelner aufzuheben befugt ist, muß ihr auf der andern Seite auch gestattet sein, Einzelne von der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes auszunehmen. Sind diese Ausnahmen zu Gunsten Jemandes gegeben, so nennen wir sie **Privilegien** b). Durch ein Privilegium darf aber nie ein Dritter in der Ausübung seiner Rechte gekränkt werden. Hieraus folgt denn, daß es im Zweifel so zu erklären, wie es den Rechten dritter Personen am wenigsten nachtheilig ist c). Auf der andern Seite ist aber auch jedes Privilegium so auszulegen, daß dadurch der Zweck völlig erreicht werde, zu dem es gegeben ist d). Hat der Privilegirte sein Privilegium durch einen lästigen Vertrag (**Titulo oneroso — privilegium onerosum**) erworben, so sind die Regeln von der Auslegung der Verträge anzuwenden e).

Die Privilegien erlöschen f):

1. wenn sie auf Widerruf ertheilt sind, durch Widerruf.

2. Wenn sie für eine bestimmte Zeit ertheilt sind, mit Ablauf derselben.

3. Wenn sie einer bestimmten Person ertheilt sind, mit deren Tode.

4. Sind sie auf eine Person in Verbindung mit einer Sache gerichtet, bei Trennung beider.

5. Sind sie zu einem bestimmten Zweck verliehen, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr erreicht werden kann.

6. Wenn das Privilegium mit dem Vortheil des Staates in Collision kommt. Doch muß in diesem Fall der Staat dem Berechtigten hinlängliche Entschädigung gewähren g).

Digitized by Google

7. Wegen groben Mißbrauchs. In diesem Fall kann aber der Privilegirte keine Entschädigung fordern h).

a) Schmalz, l. c. §. 374. — Maurenbrecher, l. c. §. 184. — Mirus, l. c. §. 178. — Bergius, l. c. §. 36. — von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 28.

b) Ueber den Begriff vergl. Mackeldey, l. c. §. 187. seqq — Mühlenbruch, l. c §. 79. — Die Eintheilung der Privilegien, so wie ihre Wirkung und Aufhebung müssen wir hier als bekannt voraussetzen.

c) A. L. R. Einl. §. 54.

d) A. L. R. l. c. §. 55.

e) A. L. R l c. §. 56.

f) A. L. R. l. c. §. 63. seqq.

g) A. L. R. l. c. §. 70. 71. Die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniß festgesetzt werden.

h) A. L. R. l. c. §. 72.

§. 138.

2. Verbindende Kraft der Gesetze a).

Das Gesetz verbindet alle Unterthanen des Staats in dem oben §. 118. angegebenen Sinne, mögen dieselben wirkliche Staatsbürger, oder Unterhanen im weitern Sinne sein. Auch die **Subditi forenses** sind für ihre im Staat gelegenen Güter der Gewalt der Gesetze unterworfen b). Selbst der König und die Mitglieder des königlichen Hauses stehen in privatrechtlicher Beziehung ebenfalls unter den Gesetzen des Staats c). Bei denjenigen Unterthanen fremder Staaten, welche die Exterritorialität genießen, also bei den Botschaftern, Gesandten, Geschäftsträgern, Minister-Residenten, diplomatischen Agenten d) und deren Familien und Dienerschaft, Courieren fremder Mächte ꝛc. findet jedoch eine Ausnahme hiervon Statt e). Dieser Unterwerfung unter die Gesetze steht auf der andern Seite aber auch

Digitized by Google

die Wohlthat des Schutzes derselben gegenüber. Selbst fremde Unterthanen haben sich bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte im preußischen Staat desselben zu erfreuen, so lange sie sich desselben nicht unwürdig machen. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme f).

Die polizeilichen Verordnungen und Gesetze verbinden jedoch alle Einwohner des Staats, gleichviel, ob sie des Rechts der Exterritorialität theilhaftig sind, oder nicht.

a) Schmalz, l. c. §. 365. — von Rönne, Kleins System ꝛc., §. 25. Rinne, l. c. B. I. p. 210. — Mirus, l. c. §. 176.

b) A. L. R. Einl. §. 22.

c) A. L. R. l. c. §. 80. II. 13. §. 17. 18. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen. — C. O. vom 4. December 1831. G. S. 1831. p. 255. — Oben §. 54.

d) Letztere jedoch nur, sofern sie einen officiellen Character haben, und als solche vom Souverän anerkannt sind.

e) A. L. R. Einl. §. 36. Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen bleiben ihre Befreiungen nach dem Völkerrecht und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen vorbehalten. l. c. §. 37. Eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen. l. c. Anh. §. 1.

f) A. L. R. l. c. §. 34. 41—43. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch in dem Fall ein, wenn ein fremder Staat die in seinem Gebiet sich aufhaltenden Fremden und insbesondere die preußischen Unterthanen gegen die eignen Unterthanen zurücksetzt. In diesem Falle findet dann gegen die Unterthanen dieses Staats Retorsion Statt.

Digitized by Google

§. 139.

3. Wirkung der Gesetze a).

Im Allgemeinen tritt die Wirkung der Gesetze erst dann ein, wenn sie die Rechtskraft erhalten haben. Eine rückwirkende Kraft derselben findet also überall nicht Statt b). — Soll nur die äußere Form einer Handlung geändert, und diese Vorschrift bei allen Handlungen beobachtet werden, wo eine Abänderung noch möglich ist, so müssen die Gesetze hierzu eine angemessene Frist bestimmen. Frühere Handlungen, welche wegen eines Mangels der Förmlichkeit nach den alten Gesetzen ungültig sein würden, sind gültig, insofern nur die nach den neuern Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten zur Zeit des darüber entstandenen Streits dabei angetroffen werden. — Die Minderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen zu Statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publication des neuern Gesetzes noch nicht vollzogen war. Es darf aber die Strafe nicht schon angetreten, und darum als vollzogen anzusehen sein. Insofern aber aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, muß auf die Gesetze, welche zur Zeit dieser Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden. — Ist es zweifelhaft, ob das Verbrechen vor, oder nach der Publication des neuen Gesetzes vorgefallen sei, so muß bei Bestimmung der Strafe das mildere Gesetz zum Grunde der Entscheidung genommen werden c).

Alle administrativen Gesetze treten sofort nach ihrer Publication in Kraft, auch für ältere Verhältnisse. Wolerworbenen Rechten kann jedoch dadurch kein Eintrag geschehen.

a) Rinne, l. c. Bd. I. p. 208. — Mirus, l. c. §. 176.

b) Erklärungen und authentische Interpretationen älterer Gesetze können jedoch wol rückwirkende Kraft haben. A. L. R. Einl. §. 14. 15. Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene

Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines ältern Gesetzes aber gibt in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen den Ausschlag.

c) A. L. R. l. c. §. 16. seqq.

§. 140.

4. Aufhebung der Gesetze a).

In dem Recht zur Gesetzgebung ist auch das Recht, Gesetze aufzuheben, enthalten. So lange sie von der gesetzgebenden Gewalt nicht ausdrücklich aufgehoben sind, behalten sie ihre Kraft. Es versteht sich daher ganz von selbst, daß weder das Gewohnheitsrecht, noch die **communis doctorum opinio**, noch der **usus fori** einen derogatorischen Einfluß auf sie ausüben kann b). Statuten und Provinzialgesetze werden durch neue allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist. Bei Aufhebung besonderer Statuten, Provinzialgesetze und anderer Rechte müssen die Interessenten zuvor gehört werden c).

Ueber die Aufhebung der **jura singularia** und der Privilegien ist in den vorhergehenden §§. an den einschlagenden Stellen bereits gehandelt worden.

a) von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 27. — Mirus, l. c. §. 178. — Gesetz vom 5. Juni 1823. G. S. 1823. p. 129.

b) A. L. R. Einl. §. 6. Auf Meinungen der Rechtslehrer soll bei künftigen Entscheidungen keine Rücksicht genommen werden. l. c. §. 59. 60.

c) A. L. R. l. c. §. 61.

§. 141.

B. Die oberaufsehende Gewalt a).

Die oberaufsehende Gewalt (**suprema inspectio**; **jus supremae inspectionis**) ist das Recht des Staatsoberhauptes,

Digitized by Google

zur Realisirung des Staatszwecks von Allem Kenntniß zu nehmen, was im Staate vorgeht b). Aus dieser Definition folgt nun, daß sie sich zunächst immer nur auf die öffentlichen Verhältnisse beziehen muß, und nur diese zu beaufsichtigen hat.

Insofern aber auch Privatgeschäfte einen öffentlichen Character annehmen können, muß ihr unzweifelhaft auch das Recht zustehen, auch diese zu beaufsichtigen. Es correspondirt daher diesem Rechte der Staatsgewalt die Verpflichtung der Unterthanen, auf Erfordern derselben von allen Verhältnissen aufrichtige Kunde zu geben c). Hieraus ergibt sich nun:

1. das Recht des Staats, über alle öffentlichen Verhältnisse in demselben sich zu unterrichten; erforderlichen Falls Untersuchungen über derartige Gegenstände zu verfügen, und dafür Sorge zu tragen, daß er hierüber fortwährend geeignete Mittheilungen erhalte. Derartige Anordnungen dürfen jedoch nie in einen Mißbrauch ausarten d).

2. das Recht des Staats, alle öffentlichen sowol, als Privat-Anstalten zu beaufsichtigen.

3. das Recht des Staats, das Verfahren der Einzelnen in gewissen Fällen zu prüfen und zu untersuchen e).

Das aber ist stets als oberster Grundsatz festzuhalten, daß die oberaufsehende Gewalt immer nur in den, durch den Staatszweck gezogenen, Schranken ausgeübt werden darf, und daß daher von einem Mißbrauch derselben zu Privatzwecken nirgend die Rede sein darf.

a) Klüber, l. c. §. 100. seqq. — Schmalz, l. c. §. 360. seqq. — Maurenbrecher, l. c. §. 177. seqq. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 210. — Mirus, l. c. §. 175.

b) Daraus ergibt sich, daß die oberaufsehende Gewalt ihrer Natur nach ein rein negatives Recht ist. — Ueber den Begriff vergl. die Note a. angeführten Schriftsteller.

c) Diese Pflicht der Unterthanen kann jedoch nie so weit gehen,

Digitized by Google

daß sie verbunden wären, der Regirung eine Einmischung in ihre Privat- und Familien-Angelegenheiten zu gestatten.

d) So ist z. B. die geheime Polizei in unserm Staat ausdrücklich ausgeschlossen. Vergl. rheinischer Landtagsabschied von 1833.

e) Die Verletzung des Postgeheimnisses ist jedoch nur in dringenden Verdachtsfällen gestattet. — Wegen des Beichtsiegels verordnet das A. L. R. II. 11. §. 80. 81. 82. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten. Auch zum gerichtlichen Zeugniß über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen. Vergl. auch A. G. O. I. 10. §. 180. und Crim. O. §. 312. 313.

§. 142.

C. Die vollziehende Gewalt a).

Vollziehende Gewalt (**Potestas exsequendi**) ist das Recht des Staatsoberhauptes, die bestehenden Gesetze in Anwendung zu bringen. Sie hat daher die Anwendung der Gesetze auf einzelne Fälle zu treffen (beurtheilende Gewalt), und den Gebrauch der Mittel zur Erfüllung des Staatswillens zu bewirken (**Potestas exsequendi** im engern Sinne). Dem Gegenstande nach zerfällt sie wiederum in zwei Gewalten:

1. die richterliche,
2. die administrative, und zwar
   a. Polizeigewalt,
   b. Finanzgewalt,
   c. Militärgewalt.

Die vollziehende ist den bestehenden Gesetzen untergeordnet, indem sie nur dasjenige anordnen und ausführen darf, was

in den Gesetzen bestimmt ist. Hieraus folgt denn insbesondere, daß sie über die ihr durch das Gesetz gezogenen Schranken nie hinausgehen, also namentlich nie Etwas anordnen kann, was gegen das Gesetz ist, und ebenso wenig Etwas, wofür überhaupt kein Gesetz besteht; und dann, daß sie nur da einen Zwang gegen die Unterthanen zur Anwendung zu bringen berechtigt ist, wo diese dem Gesetze den Gehorsam verweigern. Das preußische Recht hat daher auch für die Anwendung von Zwangsmitteln positive Beschränkungen festgesetzt b). So ist im Allgemeinen die Freiheit der Person anerkannt, und es findet daher meist nur wegen begangener Verbrechen ein Personal-Arrest Statt c). Als gesetzlich anerkanntes allgemeines Zwangsmittel existirt blos die Pfändung (**pignoratio publica**), indem der Staat das Recht hat, den widerspänstig Unterthanenen durch Wegnahme von Vermögensstücken, als Strafe, zu seiner Pflicht zurückzuführen. Ist er aber zu seiner Pflicht zurückgekehrt, so müssen ihm die gepfändeten Sachen sofort restituirt werden.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 42. 187. seqq. — Schmalz, l. c. §. 380. — Mirus, l. c. §. 179. — Rinne, l. c. p. 212.

b) So fallen Stockprügel, Confiscationen eines ganzen Vermögens, Verstümmelungen des Körpers als Zwangsmittel im preußischen Staat beinahe gänzlich weg.

c) Crim. O. §. 206. Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt aber allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sei, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt worden. — Code Nap. Art. 2059. seqq.

§. 143.

II. Zufällige Hoheitsrechte a).

Zufällige Hoheitsrechte (**Jura majestatica s. regalia accidentalia s. minora**) sind diejenigen Rechte der Staatsgewalt, welche nicht aus dem Wesen des Staats folgen, vielmehr ledig-

Digitized by Google

lich auf positiven Bestimmungen des Staatsrechts beruhen. Sie können daher auch von der Staatsgewalt getrennt, und an Privatpersonen verliehen werden. Man nennt sie daher auch wol trennbare, verleihbare Regalien. Das A. L. R. versteht unter den zufälligen Hoheitsrechten, die es niedere Regalien nennt b), das Nutzungsrecht der Land- und Heerstraßen, der schiffbaren Ströme, der Meeresufer und der Häfen; das Recht, gewisse Arten der herrnlosen Sachen in Besitz zu nehmen, und die Befugniß, verwirkte Güter einzuziehen, große Geldstrafen aufzuerlegen, und Abzugsgelder zu fordern c); die Zollgerechtigkeit d); das Postregal e); die Mühlengerechtigkeit f); das Jagdregal g) und das Bergregal h).

Ueber die Verleihung dieser Regalien verordnet das A. L. R. (l. c. §. 28. seqq.): Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrechte verliehen hat, der kann zur Vertheidigung derselben auf den Beistand des fiscalischen Amtes Anspruch machen. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staat ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat. Sind Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden: so kann der Privatbesitzer sein Recht unter keinerlei Vorwand auf andere Art, oder in einem weitern Umfange ausüben. Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle und Begebenheiten. Innerhalb dieser bestimmten Grenzen aber gilt die Vermuthung, daß das Regal dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe. Sind die Grenzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so findet wegen deren Auslegung Alles Statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet

Digitized by Google

ist i). Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung, verliehen hat, so werden darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden, welche andern Gütern derselben Art in derselben Provinz, oder in eben dem Districte gewöhnlich beigelegt sind.

Von den einzelnen Arten der niedern Regalien wird unten bei der Lehre von den Finanzen ausführlicher gehandelt werden.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 40 — Schmalz, l. c. §. 353. — Mirus, l. c. §. 182. — Bergius, l. c. §. 25. 117. — von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 939. — A. L. R. II. 14. §. 24. seqq.

b) A. L. R. l. c. §. 24. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums werden niedere Regalien genannt.

c) A. L. R. l. c. §. 21. 22. 23.

d) A. L. R. II. 15. §. 88. seqq. Die Zollgerechtigkeit, das Postregal, die Mühlengerechtigkeit, das Jagdregal und das Bergregal sind zwar im A. L. R. als niedere Regalien nicht genannt, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß sie hierher zu rechnen, da sie bei der Aufzählung der wesentlichen Hoheitsrechte (Majestätsrechte) II. 13. §. 5. seqq. nicht mit genannt werden. Wegen der Zollgerechtigkeit heißt es überdies noch II. 15. §. 88: Das Recht, von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt.

e) A. L. R. II. 15. §. 141. seqq.

f) A. L. R. l. c. §. 229. seqq.

g) A. L. R. II. 16. §. 30. seqq.

h) A. L. R. l. c. §. 69. seqq.

i) A. L. R. Einl. §. 58—62.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die Behörden.

Einleitung a).

§. 144.

I. Historische Uebersicht b).

Bis zum Regirungsantritte des Kurfürsten Friedrich I. waren die Behörden im Kurfürstenthum Brandenburg ziemlich auf demselben Fuß organisirt, wie in den übrigen deutschen Ländern. Eine Geschichte der Behörden, wie sie vor dieser Zeit in Brandenburg bestanden, erscheint somit als überflüssig, indem wir hierbei füglich auf die deutsche Rechtsgeschichte verweisen können.

Friedrich I. regirte im Ganzen gemeinschaftlich mit den Landständen, mit denen er einen Vertrag über die gemeinsame Ausübung der Regirung geschlossen hatte. Nach diesem durfte der Kurfürst ohne die Einwilligung derselben keine neue Auflagen, Truppenvermehrungen und Gesetze für sich allein anordnen, wogegen er in der Justiz- und Polizeiverwaltung nur in sehr geringem Grade an die Einwilligung der Stände gebunden war. Als ständische Behörde kommt schon zu dieser Zeit der Landrath vor, ein ständischer Ausschuß, der zu allen Zeiten, wo die Landstände nicht versammelt waren, bei Ausübung der Regirung concurrirte. Die höchste, allein vom Kurfürsten abhängende Behörde war der Geheimerath, unter dem Vorsitze des **Cancellarius**. Letzterer ist etwa einem Staats-Canzler im modernen Sinne zu vergleichen. — Unter den folgenden Kurfürsten sank der Einfluß der Stände der landesherrlichen Regirung gegenüber immer mehr. Als im Laufe der Zeit zur Mark Brandenburg bedeutende Erwerbungen hinzukamen, stieg der Wirkungskreis des Geheimenraths in dem

Digitized by Google

Maße, als das Gebiet der Kurfürstenthums erweitert wurde. Die höchsten Behörden der erworbenen Länder (Kammern, Regirungen ꝛc.), welche früher selbständige, blos von ihrem Fürsten abhängige Centralbehörden gewesen waren, traten nunmehr in ein untergeordnetes Verhältniß zum Geheimenrath. Bis hierhin wurden beinahe alle Verwaltungszweige von jeder Behörde in dem ihr zugewiesenen District selbständig und allein verwaltet. — Joachim **II.** errichtete 1552 eine neue Centralbehörde, das Consistorium. Zu seinem Geschäftskreise gehörten die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Vor der Reformation waren dieselben von den Bischöfen geleitet worden; nachher wurden sie von den Kammern und Regirungen selbständig und in höchster Instanz verwaltet. Nachdem den letztern die oberste Leitung dieser Verwaltungszweige genommen war, sanken sie zu bloßen Provinzialbehörden herab. Das Consistorium war collegialisch organisirt. Mit seiner Errichtung sondern sich allmälig die einzelnen Verwaltungszweige immer mehr.

Johann Georg gab 1573 eine Kirchen-Visitations- und Consistorial-Ordnung, nach welcher die geistliche Verwaltung organisirt wurde. Ein Superintendent (Centralbehörde) und unter ihm in den Provinzen Kircheninspectoren besorgten in Gemeinschaft mit dem Consistorium die Kirchenvisitationen, so wie die Oberaufsicht über die Geistlichen.

Joachim Friedrich erließ 1604 die Geheimeraths-Ordnung. Der Geheimerath (jetzt auch Staatsrath) wurde für eine ständige Behörde erklärt. Seine Verordnungen erhielten jedoch erst durch die Genehmigung des Kurfürsten gesetzliche Kraft, so daß er lediglich berathende Behörde war. Er war collegialisch organisirt. Die Geschäfte, welche die gesammte Verwaltung, mit Ausnahme der geistlichen-, Unterrichts-

Digitized by Google

und Justiz-Angelegenheiten (für welche ein eignes Hof- und Kammergericht bestand,) umfaßten, wurden von 9 Geheimenräthen besorgt. Das Ansehen des Geheimenraths stieg bedeutend unter Johann Sigismund, als dieser 1613 versprach, in den Angelegenheiten des regirenden Hauses und des Landes nur unter Zuziehung des Geheimenraths neue Anordnungen treffen zu wollen. Dieser Kurfürst regulirte die Verwaltung der Aemter durch seine Amtsordnung von 1617. Nächste vorgesetzte Behörde der Aemter war der Amtshauptmann.

Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große, der überhaupt seinen Behörden eine ganz andere Einrichtung gab, trennte zuerst die auswärtigen Angelegenheiten, deren Leitung er sich selbst vorbehielt, von dem Geheimenrath, und legte hierdurch den ersten Grund zu dem Cabinet. 1685 errichtete er das **Collegium medicum**, welches als oberste Medicinalbehörde das ganze Medicinalwesen leiten, so wie die Prüfung der Aerzte und Wundärzte, und die Visitationen der Apotheker besorgen sollte. Wie schon der Name sagt, war es collegialisch eingerichtet. 1699 wurde das General-Kriegs-Commissariat zu Berlin errichtet, welches als oberste Militär-Centralbehörde für die Verwaltung aller Militärangelegenheiten zu sorgen hatte. Unter ihm standen in den Provinzen die collegialisch organisirten Kriegs-Commissariate, mit einem Präsidenten als Chef. Für die Verwaltung der Domänen, der Landescultur ꝛc. bestand die General-Domänen-Commission (geheime Finanz-Directorium), von welcher die Amtshauptleute und neben diesen als selbständige Behörden die Amtskammern ressortirten. Andere obere Provinzialbehörden waren die Regirungen. Sie leiteten, collegialisch organisirt, die damals erst in der höchsten Instanz getrennte Justiz und Administration. Unter ihnen standen, theils als Local-, theils als Zwischenbehörden: die verschieden-

Digitized by Google

artigen Untergerichte, die Landräthe, welche im Lauf der Zeit aus einem ständischen Ausschuß bloße Staatsbeamte geworden waren, und die Local-, Polizei- und Verwaltungsbehörden (Rath, Stadtrath, Magistrat, Dorfgerichte, Domänenbeamte, Gutsbesitzer ꝛc.). Neben den Landräthen, welche noch immer von den Landständen erwählt wurden, bestanden als von dem Kurfürsten angestellte Beamte die Steuerräthe. Sie besorgten das städtische Steuerwesen, sorgten für das Emporkommen der städtischen Gewerbe ꝛc.

Schon unter dem großen Kurfürsten war das Einheitssystem bedeutend das herrschende geworden. Kurfürst Friedrich **III.** (König Friedrich **I.**) traf im Allgemeinen keine großen Aenderungen in der Organisation der Behörden. Blos für die Justiz errichtete er 1703 das Obertribunal zu Berlin. So ist es denn nicht zu verwundern, daß Friedrich Wilhelm **I.**, von Natur schon zur höchstmöglichen Ausdehnung der Souveränetät geneigt, dies Einheitssystem fast bis auf die Spitze trieb.

Das Cabinet des Königs bildete ein eignes Cabinets-Ministerium, und bestand aus 2 Ministern. Die oberste Leitung der Justiz und der Finanzen wurde besondern Centralbehörden überwiesen. Für die Justiz bestand das Justizministerium (zusammengesetzt aus 4—5 Justizministern, unter einem obersten Chef (Großcanzler). Für die Finanzen errichtete der König (nachdem er das von ihm geschaffene General-Domänen- und Finanz-Directorium wieder aufgehoben hatte) 1723 das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorium. Es war collegialisch organisirt. Präsident war der König selbst. Den fünf Departements standen soviel dirigirende Minister als Vicepräsidenten vor. Er errichtete ferner eine General-Rechen-Kammer als oberste Revisionsbehörde für alle von den Staatsbehörden gelegten Rech-

nungen. 1725 erhob er das **Collegium medicum** zum Ober-**Collegium medicum**, als vorgeſetzte Behörde der 1724 errichteten Provincial-Medicinal-Collegien. Neben dieſem Ober-**Collegium medicum** beſtand das **Collegium medico-chirurgicum** und das Ober-**Collegium sanitatis**. 1728 wurde als untergeordnete Behörde des General-Directoriums ein Acciſe-Directorium errichtet. So wie aus der Verbindung des General-Kriegs-Commiſſariats mit dem General-Domänen- und Finanz-Directorium das General-Directorium hervorgegangen war, ſo verſchmolz der König auch in den Provinzen die Kriegscommiſſariate mit den Amtskammern zu Kriegs- und Domänen-Kammern. Dieſelben beſtanden aus einem Präſidenten, einem oder zwei Directoren und mehreren Kriegs- und Domänenräthen. Friedrich **II.** ertheilte auch ſämmtlichen Landräthen **sessionem ac votum** in den Sitzungen dieſer Behörden. Unter der Regirung Friedrichs **II.** wurden die Landräthe nach wie vor gewählt. Sie hatten zwei Kreisdeputirte (**assessores perpetui**) neben ſich, welche ihnen in ihren Amtsgeſchäften beiſtehen ſollten. Der Kreis-Caſſen-Rendant, der Kreisphyſicus, der Kreis-Chirurgus und andere Beamte waren dem Landrath theils co-, theils ſubordinirt.

Was nun unter der Regirung Friedrichs **II.** die einzelnen Behörden anlangt, ſo unterlag das General-Directorium mannigfachen Veränderungen. Es wurde ein unabhängiges Acciſe-Departement, nach dem Muſter der franzöſiſchen Acciſe-Verwaltung eingeführt. 1768 errichtete der König ein beſonderes Bergwerks- und Hütten-Departement. Chef deſſelben war der Ober-Berg-Hauptmann. Ihm waren die 4 Oberbergämter mit ihren Beamten ſubordinirt. 1771 entſtand das Forſtdepartement. Das Poſtdeparte-

Digitized by Google

ment unter dem General-Postmeister ressortirte ebenfalls von dem General-Directorium.

Im Ganzen war unter Friedrichs II. Regirung das Collegialsystem das herrschende. Es wurde mit geringen Abänderungen bis auf die unglückliche Zeit von 1806 beibehalten. Von dieser Zeit an aber belebt ein neuer Geist die veralteten Formen der Organisation. Das Collegial- und Bureausystem ward verschmolzen, das Centralsystem passend mit dem Provinzialsystem verbunden. Die Justiz wurde in allen Instanzen durchgreifend von der Administration getrennt. An die Spitze der gesammten Staatsverwaltung stellte sich der König selbst. Unter ihm dirigirte sie der Staatscanzler. Der Staatsrath stand dem König als höchste berathende Behörde zur Seite. Die einzelnen Verwaltungszweige erhielten in den Ministerien und in den selbständigen Centralbehörden oberste Behörden. Eben so zweckmäßig wurde in den Provinzen das Collegialsystem mit dem Bureausystem vereinigt. Einzig in der Justiz herrschte das Collegialsystem vor, während in der Militär- und in der Post- und indirecten Steuerverwaltung das Bureausystem überwiegend war.

Die einzelnen Veränderungen der neuesten Zeit hier anzugeben, würde zu weit führen. Das Nothwendige behalten wir uns vor, bei der Abhandlung der einzelnen Behörden mit einzuschalten.

a) Rumpf, Ressort und Organismus sämmtlicher Preußischer Staatsbehörden und öffentlichen Anstalten. Berlin, 1836.

b) Geschichte und Darstellung des Organismus der Preußischen Behörden mit besonderer Rücksicht auf die Begriffe: Bureaukratie und Collegialverwaltung; nebst Erörterung der Vorzüge und Mängel beider Verwaltungsbehörden. Arnsberg, 1840.

Digitized by Google

II. Der Organismus der Behörden im Allgemeinen a).

§. 144.

A. Centralisation und Provinzialsystem.

Der Organismus der Behörden ist nach den verschiedenen Grundprincipien, von denen dabei ausgegangen wird, verschieden. In Beziehung auf die Grundlage der Verwaltung treten sich zwei Extreme scharf gegenüber. Den schroffen Gegensatz zu vermitteln, ist die Aufgabe der Regirung. In wie fern es ihr gelungen ist, wird sich aus der Lehre von den Behörden ergeben.

1. das Provinzialsystem. Es gründet sich vornemlich auf die historische Verfassung der Provinzen, und schließt demnach jede willkürliche Eintheilung des Staats in Verwaltungssprengel grundsätzlich aus. Somit sind die provinziellen Institutionen, wie sie sich historisch entwickelt haben, seine Grundlage. Es muß daher die Verwaltung der Provinz ganz in sich vollendet sein, so daß alle provinziellen Interessen im Kreise der Provinz in den Provinzial-Behörden ihre Vertretung finden. Letztere müssen daher auch mit möglichster Rücksicht auf die hergebrachten Formen organisirt sein.

2. das Centralisationssystem. Während das Provinzialsystem vorzugsweise auf die Geschichte, gründet sich das Centralisationssystem hauptsächlich auf das allgemeine Staatsrecht und die Politik. Hier ist der Staat der Mittelpunkt, um den sich alles öffentliche Leben dreht. Die National-Einheit ist vorzüglich ins Auge gefaßt. Dieses System schafft daher für die Verwaltung willkürliche Districte, ohne sich dabei an die hergebrachten Grenzen zu binden. Die Verwaltung empfängt alle Impulse von dem **Centrum unitatis** des Staats, der höch-

Digitized by Google

sten Gewalt. Alle höhern Behörden müssen darum auch in der Hauptstadt sich befinden. Natürlich treten die Interessen der Provinz hier gänzlich in den Hintergrund.

Daß bei der consequenten Durchführung des einen Systems mit gänzlicher Vernachlässigung des andern kein Heil zu erwarten sei, ist ziemlich einleuchtend. Ein redendes Beispiel ist namentlich Frankreich, wo die Centralisation auf die höchste Spitze getrieben wurde. Es ist darum die Aufgabe des Staats, beide Systeme passend zu vermitteln. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn der Provinz die höchstmöglichste Selbständigkeit dem Staat gegenüber, so wie ein gewisser Antheil an der öffentlichen Verwaltung eingeräumt, auf der andern Seite aber auch der höchsten Gewalt des Staats die nothwendige Kraft zur Zusammenhaltung seiner einzelnen Bestandtheile belassen wird. Diese Vermittelung scheint in unserm Staat hinlänglich erreicht zu sein. Das Provinzialsystem ist in so fern vertreten, als den untern Kreisen des politischen Lebens eine bedeutende Selbständigkeit und Theilnahme an der Staatsverwaltung zusteht. Hierher rechnen wir insbesondere die durch die beiden Städteordnungen regulirte städtische Verfassung, die von den Kreiseingesessenen abhängige Landrathswahl, die Kreis-, Kommunal- und Provinzialstände (die Kirchen-Verfassung in der Rheinprovinz und Westfalen) ꝛc. Es liegt auf der Hand, daß alle diese Institute keineswegs geeignet sind, die National-Einheit irgendwie zu gefährden. — Dagegen ist das Centralisationssystem hinreichend repräsentirt durch die vom Staat allein abhängige Ernennung der höhern Beamten, und durch das überall dem Staat zuständige Oberaufsichtsrecht b).

a) Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde. Beiträge zur Verwaltungspolitik. Leipzig, 1836.

b) Vergleiche oben §. 112.

Digitized by Google

§. 145.

B. Collegial- und Bureausystem a).

In der Einrichtung der Behörden erscheinen seit den ältesten Zeiten zwei Gegensätze: das Collegial- und das Bureausystem. Beide finden sich auch in unserm Staate.

1. das Collegialsystem. Dasselbe ist dem Provinzialsystem ziemlich analog. Jede Behörde besteht aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern (wenigstens 3) b), welche die vorkommenden Geschäfte gemeinschaftlich bearbeiten, sodann darüber in der Sitzung Vortrag halten, sie gemeinschaftlich berathen, und demnächst darüber Beschlüsse fassen. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Ein Dirigent (Präsident, Director) führt den Vorsitz. Sein Geschäftskreis beschränkt sich jedoch lediglich auf die Vertheilung und Leitung der Geschäfte, und Controle der Mitglieder. Jedes Mitglied ist für die von ihm bearbeiteten Geschäfte und die von der Majorität gefaßten Beschlüsse für seinen Theil verantwortlich, für letztere jedoch nicht, wenn es seine, von dem Beschluß der Majorität des Collegiums abweichende, Meinung zu den Acten gegeben hat. c).

2. das Bureausystem. Es entspricht im Allgemeinen dem Centralisationssystem. Ein Chef leitet die Geschäfte, und beschließt und entscheidet durchaus selbständig. Etwaige Mitglieder haben höchstens ein votum consultativum. Der Chef ist daher auch allein verantwortlich für den Geschäftsbetrieb und die Ausführung seiner Beschlüsse.

Schon aus der Analogie mit den beiden im vorigen §. abgehandelten Verwaltungssystemen ergeben sich die Vorzüge und Mängel der Collegial- und Bureauverfassung. Erstere sichert vorzüglich Stabilität in einmal angenommenen Grundsätzen, gründliche und unparteiische Bearbeitung und Beschlußnahme, freimüthige Meinungsäußerungen, nöthigenfalls auch

Digitized by Google

kräftigen Widerstand gegen obere Behörden; dagegen wird der Geschäftsbetrieb viel langsamer von Statten gehen, man wird viel mehr an todten Formen kleben. Letzteres empfiehlt sich durch rasche Bearbeitung und Entschließung, durch schnelle Auffassung und Einführung neuer für richtig erkannter Maßregeln; dagegen wird meistens weniger auf Recht und Billigkeit gesehen, die nachgeordneten Beamten sinken häufig zu bloßen Werkzeugen herab; Willkür auf der einen, Servilismus auf der andern Seite wird im Bureausystem leichter Eingang finden.

Auch diese beiden Systeme sind in unserm Staate gehörig vermittelt. Das Einzelne ergibt sich aus der Darstellung der verschiedenen Behörden. Im Allgemeinen bemerken wir hier nur, daß in Uebereinstimmung mit der oben geschehenen Vergleichung der Vorzüge und Mängel beider Systeme die Justizbehörden meist collegialisch, die Polizeibehörden meist bureaucratisch organisirt sind.

a) Geschichte und Darstellung des Organismus ꝛc. Cap. I. p. 4.; Cap. X. p. 175.

b) Fr. 85. D. de verb. signif. (50. 16.) Neratius Priscus tres facere existimat collegium, et hoc magis sequendum est.

§. 146.

C. Real- und Departementalsystem.

Was den Geschäftsbetrieb betrifft, so tritt auch hier ein Gegensatz zwischen zwei Systemen hervor.

1. Das Realsystem. Es besteht darin, daß die verschiedenen Verwaltungszweige unter die verschiedenen Mitglieder der Behörden vertheilt sind, so daß jedes Mitglied seine besondere Geschäftsbranche zu verwalten hat.

2. Das Departementalsystem a). Hier ist jedem Mitgliede ein geographisch bestimmter District zur Verwaltung zugewiesen. Man hat auch diese beiden Systeme vereinigt.

Digitized by Google

Ersteres scheint sich vorzüglich da zu empfehlen, wo eine Behörde vielseitige verschiedenartige Verwaltungszweige zu besorgen hat, letzteres namentlich da, wo sämmtliche Geschäfte gleichartig sind.

Beide Systeme kommen hauptsächlich in der Collegialverfassung vor.

a) Es wird auch wol Provinzialsystem genannt.

§. 147.

III. Allgemeine Eintheilung.

Wir theilen die Behörden im Allgemeinen ein:

1. in Centralbehörden, d. h. solche, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Staat erstreckt, und zwar

a. in allgemeine Centralbehörden, d. h. solche, deren Geschäftskreis sämmtliche Verwaltungszweige im ganzen Staate zum Gegenstande hat, und

b. in specielle Centralbehörden, d. h. solche, deren Geschäftskreis, zwar auch über den ganzen Staat sich erstreckend, doch nur auf einzelne Verwaltungszweige sich bezieht.

2. in Provinzialbehörden, d. h. solche, deren Geschäftskreis entweder eine ganze Provinz, oder doch wenigstens einzelne Bezirke derselben umfaßt.

Den Localbehörden eine besondere Stelle einzuräumen, erscheint um deswillen unzweckmäßig, weil auch sie zu den Provinzialbehörden gehören, und andernfalls noch ein besonderer Eintheilungsgrund aufgestellt werden müßte, was mindestens überflüssig sein dürfte.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Die Centralbehörden.

I. Allgemeine Centralbehörden.

§. 148.

A. Das Cabinet des Königs a).

Das Cabinet des Königs ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete bureaukratisch organisirte Behörde, welche die von dem Könige unmittelbar zu entscheidenden Angelegenheiten demselben vorzutragen und zu bearbeiten hat. Es muß daher stets in der Nähe des Königs sein, und hat denselben darum auch auf seinen Reisen zu begleiten. Es besteht aus zwei Abtheilungen, die eine für die Civil-, die andere für die Militär-Angelegenheiten. In der ersten Abtheilung hat deren Vorstand, ein Geheimer Cabinetsrath, in der zweiten ein hoher Officier, der ebenfalls Vorstand dieser Abtheilung ist, dem Könige Vortrag zu halten. Die Entscheidungen und Beschlüsse des Königs werden von der Geheimen Cabinets-Expedition ausgefertigt.

a) Mirus, l. c. §. 283. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 22. 46. 61. 77. 130. — Voigtel, l. c. §. 156. — Weber, l. c. p. 614. — Verordnung vom 27. October 1810. G. S. 1810. p. 4. — G. O. vom 3. Juni 1814. G. S. 1814. p. 40.

§. 149.

B. Der Staatsrath a).

Der Staatsrath ist die höchste berathende Behörde des Staats, nimmt jedoch an der Verwaltung desselben durchaus keinen Theil. Er ist collegialisch eingerichtet.

Zum Wirkungskreise des Staatsraths gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll. Es werden somit von ihm verhandelt:

Digitized by Google

1. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn zur Sanction des Königs gelangen müssen.

2. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

3. Alle Angelegenheiten, welche durch schon vorhandene gesetzliche Bestimmungen ihm zugewiesen sind b).

4. Alle diejenigen Gegenstände, welche der König in einzelnen Fällen an ihn verweist c).

Der Staatsrath besteht:

1. Aus den Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

2. Aus Staatsbeamten, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind d).

3. Aus Staatsbeamten, welchen durch besonderes Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrath beigelegt ist.

Verhandlung.

Der König selbst führt der Vorsitz in allen Fällen, wo er dies für nöthig hält, sonst der von ihm ernannte Präsident.

Der Staatssecretär leitet das Formelle des Geschäftsbetriebs, und verfaßt die Protocolle.

Die zur Erörterung im Staatsrath gebrachten Gegenstände werden entweder im Plenum, oder in den einzelnen Abtheilungen verhandelt.

Digitized by Google

Das Plenum besteht aus den sub 1—3 genannten Mitgliedern, sofern sie in der Hauptstadt anwesend sind. In der Sitzung des Plenums müssen jedoch wenigstens fünfzehn Mitglieder außer den königlichen Prinzen und der Präsident gegenwärtig sein. Das Plenum verhandelt nur völlig bis zur Entscheidung instruirte Gegenstände. Zur Vorbereitung für dasselbe werde diese von den einzelnen Abtheilungen erörtert.

Die Abtheilungen sind ziemlich nach den einzelnen Verwaltungszweigen verschieden e). Das dem Range nach erste Mitglied führt in den einzelnen Abtheilungen den Vorsitz, und leitet den Geschäftsgang. Der Vorsitzende kann mit Genehmigung des Präsidenten fremde, zum Staatsrath nicht gehörende, Personen zu den Berathungen hinzuziehen, um sie über einzelne Gegenstände zu hören. Die Minister können in den Abtheilungen, wo Gegenstände ihres Ressorts vorkommen, gegenwärtig sein, und müssen zu jeder Sitzung einen Rath ihres Departements schicken, damit dieser über Alles Auskunft geben könne. Alle diese zur Abtheilung als Mitglieder nicht gehörenden Personen haben in deren Sitzungen selbstredend keine Stimme.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte. In der Sitzung trägt er entweder selbst vor, oder bestimmt einen Referenten. Vor der Sitzung muß er jedoch die Vortragsstücke bei den einzelnen Mitgliedern circuliren lassen. Die Führung des Protocolls, Abfassung der Gutachten ꝛc. geschieht entweder von ihm selbst, oder er trägt diese Function einem Mitgliede auf. Nach gehaltenem Vortrage wird über die Sache abgestimmt. Stimmenmehrheit entscheidet. — Außer diesen Abtheilungen besteht noch eine Commission des Staatsraths zur Prüfung und Fassung der Gesetz-Entwürfe. Ständige Mitglieder derselben sind: der Präsident des Staatsraths, der Staatssecretär, der jedesmalige

Digitized by Google

Referent, und die Minister, oder Departementschefs, zu deren Ressort der Gesetzes-Vorschlag gehört. Außer diesen werden für die Dauer der jedesmaligen Sitzungen noch andere Mitglieder zugezogen.

Die Prinzen des königlichen Hauses gehören zu keiner Abtheilung. Sie sitzen und stimmen nur im Plenum.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilungen im Plenum hat der Minister, zu dessen Departement der Gegenstand gehört, das Wort. Stimmenmehrheit entscheidet auch hier; bei vorhandener Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Gutachten und Beschlüsse werden vom Staats-Secretär zu Protocoll genommen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen unterliegen ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn die königliche Sanction erfolgt ist.

Jedes Gesetz wird vom Präsidenten contrasignirt, und vom Staatssecretär beglaubigt f).

a) Mirus, l. c. §. 285. — Bergius, l. c. §. 77. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 130. 143. — Verordnung vom 20. März 1817. G. S. 1817. p. 67.

b) z. B. Entlassung der Staatsbeamten.

c) Der König bestimmt dabei gewöhnlich, ob diese Gegenstände zur Begutachtung oder zur Entscheidung von ihm verhandelt werden sollen. Ersteres ist namentlich bei Beschwerden über die Entscheidungen der Ministerien der Fall.

d) Declaration vom 5. April 1817. G. S. 1817. p. 122. — Handbuch für den Königlich preußischen Hof und Staat. — Diese Staatsbeamten sind: die Feldmarschälle, die wirklichen Staatsminister, der Staats-Secretär, der General-Postmeister, der Chef-Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, der Präsident der Ober-Rechnungskammer, der Geheime Cabinets-Rath,

Digitized by Google

der Vorstand der zweiten Abtheilung des Geheimen Cabinets, die commandirenden Generale in den Provinzen und die Oberpräsidenten, wenn sie in der Hauptstadt anwesend sind.

e) Es bestehen nemlich Abtheilungen:
1. für die auswärtigen Angelegenheiten;
2. für die Militär-Angelegenheiten;
3. für die Justiz-Angelegenheiten;
4. für die Finanz-Angelegenheiten;
5. für die innern Angelegenheiten;
6. für den Cultus und die Erziehung.

f) Dies findet jedoch meist nur bei den ausdrücklich so genannten Gesetzen Statt. Bei Cabinets-Ordres ist diese Form nicht erforderlich. Vergl. oben §. 24.

§. 134.

C. Das Staatsministerium als Einheit a).

Das Staatsministerium ist die höchste verwaltende Behörde. Es besteht aus dem Kronprinzen (Prinzen von Preußen), sämmtlichen wirklichen geheimen Staatsministern und höchsten Verwaltungs-Chefs.

Zu seinem Geschäftskreise gehören:

1. alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen.

2. die Verwaltungsrechenschaften der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr.

3. die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr.

4. die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regirungen.

5. die periodische Uebersichten vom Zustande der General-Cassen.

6. die Etats der General- und Provinzial-Haupt-Cassen; auch die Militär-Etats.

7. abweichende Ansichten der einzelnen Minister.

8. die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten,

Digitized by Google

der Präsidenten der obern Provinzial-Behörden, der Oberforstmeister und der diesen im Range gleichstehenden Beamten b).

Verhandlung. Das Staatsministerium ist eine rein collegialische Behörde. Es versammelt sich in der Regel jede Woche einmal. Der Secretär des Staatsministeriums führt in den Sitzungen das Protocoll, hat aber keine Stimme. Die einzelnen Minister können durch die in ihren Departements angestellten vortragenden Räthe Vorträge halten lassen. Der Präsident des Staatsraths hat als solcher die Befugniß, den Sitzungen des Staatsministeriums beizuwohnen, hat jedoch kein Stimmrecht.

Nachgeordnete Behörden.

1. Das statistische Bureau c) unter der Leitung eines Directors. Es soll den Behörden sichere und zuverlässige Nachrichten über alle statistische Verhältnisse geben. Die Behörden sind dagegen ihrerseits angewiesen, demselben alljährlich die nöthigen Data zukommen zu lassen.

2. Das Geheime Staats- und Cabinets-Archiv. Es steht unter der speciellen Leitung der Minister des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Alle Urkunden, welche das königliche Haus und den Staat betreffen, werden in demselben aufbewahrt d).

3. die Ober-Examinations-Commission für den Geschäftskreis der Regirungen unter der speciellen Leitung der Minister des Innern und der Finanzen. Sie besteht aus 1 Präsidenten (dem Staats-Secretär) und 4 Mitgliedern. Ihr Geschäftskreis bezieht sich auf die Prüfungen derjenigen Administrativ-Beamten, welche vom Referendariat zum Assessorat ascendiren wollen.

a) Mirus, l. c. §. 286. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 22. 39. 45. 61. 129. — Bergius, l. c. §. 78. — Verordnung vom 27. Octbr. 1810.

Digitized by Google

G. S. 1810. p. 8. — C. O. vom 3. Juni 1814. G. S. 1814. p. 40. — C. O. vom 3. November 1817. G. S. 1817. p. 289. — C. O. vom 11. Januar 1819. G. S. 1819. p. 2.

b) Ausgenommen hiervon sind jedoch die Vorschläge wegen Anstellung der vortragenden Ministerialräthe, welche von den betreffenden Departementalchefs unmittelbar ausgehen.

c) C. O. vom 28. Mai 1805.

d) Nachgeordnete Behörden desselben sind die Provinzial-Archive zu Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Düsseldorf und Coblenz.

§. 151.

D. Die General-Ordens-Commission c).

Sie ressortirt unmittelbar vom König, und besteht aus einem Präsidenten, 3 Mitgliedern und einer Geheimen Expedition. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich über alle die preußischen Orden betreffenden Angelegenheiten b).

a) Mirus, l. c. §. 121. — Weber, l. c. p. 618.

b) Vergl. oben §. 48.

II. Specielle Centralbehörden.

§. 152.

Im Allgemeinen.

Die speciellen Centralbehörden sind größtentheils bureaucratisch organisirt. Die Departementschefs sind daher für alle Angelegenheiten ihrer Verwaltungszweige verantwortlich. Es steht daher auch ihnen allein die Leitung der Geschäfte zu. Zwar sind auch ihnen Räthe beigegeben, doch haben diese höchstens eine berathende Stimme. Somit verfügt jeder Departementschef an die ihm nachgeordneten Behörden für sich allein; an andern in Gemeinschaft mit der diesen vorgesetzten Centralbehörde.

Digitized by Google

A. Ministerien.

§. 153.

1. Das Ministerium der Justiz a).

Das Justizministerium besteht gegenwärtig aus zwei Justizministern, von denen der eine die Fortführung der Gesetzrevision in allen ihren Theilen, mit Einschluß der Provinzial-Gesetze, der andere die gesammte Justiz-Verwaltung im ganzen Staate zu leiten und zu beaufsichtigen hat b).

Geschäftskreis. Das Justizministerium hat die oberste Leitung der Gesetzrevision und der gesammten Justizverwaltung, wie überhaupt die Oberaufsicht über den Geschäftsbetrieb sämmtlicher Justizbehörden, ohne jedoch auf das materielle Recht irgendwie direct einwirken zu dürfen c).

Nachgeordnete Behörden sind sämmtliche Central- und Provinzial-Justiz-Behörden und Gerichtshöfe.

Die Central-Gerichtshöfe sind:

1. das Geheime Obertribunal mit collegialischer Verfassung d). Sein Wirkungskreis erstreckt sich in den die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Processen über den ganzen Staat; in allen Civilprocessen und fiscalischen Untersuchungssachen über diejenigen Provinzen, wo das A. L. R. eingeführt ist. Vor sein Forum gehören daher mit Ausnahme der Rheinprovinz alle Sachen in der Revisionsinstanz und die ausschließliche Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden e). In allen diesen Angelegenheiten ist dieser Gerichtshof die höchste Instanz.

2. der rheinische Revisions- und Cassationshof, ebenfalls collegialisch organisirt f). Er ist der höchste Gerichtshof für die Rheinprovinz, soweit in derselben das französische Recht gilt. Er erkennt als Cassationshof über alle Cas-

sationsrecurse, wodurch in letzter Instanz gesprochene Erkenntnisse wegen verletzter Form oder unrichtiger Anwendung der Gesetze angefochten werden, und über die in der rheinischen Gesetzgebung ihm reservirten besondern Gegenstände g).

3. Die Immediat-Justiz-Examinations-Commission h). Sie besteht aus 7 Mitgliedern, und hat die Prüfung derjenigen Referendarien zu besorgen, welche Assessor oder Justiz-Commissar (Advocat) bei einem Landes-Collegium werden wollen.

a) Rinne, l. c. Bd. I. p. 255. — Bergius, l. c. §. 99. — Mirus, l. c. §. 294. — Starke, l. c. I. Theil §. 163. seqq.; II. Theil Abth. III. Nr. 1348. p. 103.

b) Bis zum Anfang des Jahrs 1839. war das Justizministerium getheilt. Für die Rheinprovinz bestand ein eignes Justizministerium, und ebenso für die alten Provinzen.

c) C. O. vom 6. September 1815. G. S. 1815. p. 198. Die Gerichtshöfe sollen bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift, als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und sind in so fern als vollkommen selbständig zu erachten. Dagegen sind sie verpflichtet, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen, und solche zu befolgen.

d) Starke, l. c. I. Theil §. 46. seqq.; II. Theil Abth. III. Nr. 1349. p. 106. — C. O. vom 19. Juli 1832. G. S. 1832. p. 192. — Verordnung vom 16. Juni 1834. G. S. 1834. p. 75. — C. O. vom 1. August 1836. G. S. 1836. p. 218.

e) Verordnung vom 14. December 1833. G. S. 1833. p. 308.

f) Starke, l. c. Th. I. §. 75. seqq.; Th. II. Abth. III. Nr 1350. p. 113. — Verordnung vom 21. Juni 1819. G. S. 1819. p. 162. — C. O. vom 8. Juli 1834. G. S. 1834. p. 89.

g) Außerdem bildet er das Ober-Appellations-Gericht für den ostrheinischen Theil des Regirungsbezirks Coblenz, wo noch das gemeine Recht gilt.

h) Starke, l. c. Th. I. §. 166.; Th. II. Abth. III. Nr. 1351. p. 117.

Digitized by Google

§. 154.

2. Das Ministerium der Finanzen a).

Der Geschäftskreis des Finanzministeriums erstreckt sich über alle Gegenstände der Finanzhoheit, mit Ausnahme derjenigen, welche zu dem Ressort anderer selbständiger Centralbehörden gehören, die Oberaufsicht über Handel, Fabrication und Bauwesen b); das Berg-, Hütten- und Salinenwesen; die allgemeinen Wittwen-Cassen-Sachen ꝛc.

Das Finanz-Ministerium zerfällt in 5 Abtheilungen:

1. für das Cassen- und Etatswesen mit folgenden untergeordneten Behörden:

a. die General-Lotterie-Direction.

b. die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

2. für die Verwaltung der Steuern (General-Direction der Steuern).

a. das Haupt-Stempel-Magazin.

b. die Kalender-Deputation.

c. das Erbschafts-Stempel-Amt für Berlin, und das Stempelfiscalat für den Regirungsbezirk Potsdam mit Einschluß der Hauptstadt Berlin.

d. die Provinzial-Steuer-Casse für die Provinz Brandenburg und die Realisations-Casse für die Cassen-Anweisungen.

e. die Salzfactorei zu Berlin.

f. der Chemiker und Technolog für die Steuer-Verwaltung.

g. das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin.

h. das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin.

i. das Gewerbe-Steuer-Amt zu Berlin.

Digitized by Google

k. die Provinzial-Steuer-Directorate, und deren nachgeordnete Behörden.

l. die General-Inspection des Thüringer Zollvereins zu Erfurt.

3. für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

a. die technische Ober-Bau-Deputation.

b. die Bau-Academie.

c. die Bau-Gewerkschulen.

d. die technische Deputation für Gewerbe.

e. das technische Gewerbe-Institut.

f. die Porcellan- und Gesundheits-Geschirr-Manufactur.

4. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen (Ober-Berghauptmannschaft).

a. das Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut.

b. die Ober-Berg-Aemter und deren nachgeordnete Behörden.

5. die General-Staats-Casse.

a) Rinne, l. c. Bd. I. p. 265. — Bergius, l. c. §. 96. — Mirus, l. c. §. 293. — Verordnung vom 27. October 1810. — G. O. vom 28. April 1834. — C. O. vom 12. Januar 1835. G. S. 1835. p. 10. — C. O. vom 4. April 1837. G. S. 1837. p. 40.

b) Sie gehörte früher zum Ressort der Generalverwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen.

§. 155.

3. Das Ministerium des Innern a).

Sein Geschäftskreis begreift die Verwaltung der Sicherheits- und Cultur-Polizei, die Hoheits-, Lehns-, Instituten- und Feuersocietäts-Angelegenheiten, der Angelegenheiten der

Digitized by Google

Mediatisirten, die ständische Verfassung und die Stände-Angelegenheiten ꝛc.

Es besteht aus 4 Abtheilungen:

1. für die innern Angelegenheiten.
2. für die ständischen Angelegenheiten.
3. für die Verwaltung der Polizei.
4. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören:

1. das Ober-Censur-Collegium b).
2. das Polizei-Präsidium zu Berlin und dessen nachgeordnete Behörden.
3. die General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und für die Gemeinheits-Theilungen.
4. die Revisions-Collegien.
5. die Feuer-Societäten in den Provinzen.
6. die ritterschaftlichen Credit-Vereine.
7. der Magistrat zu Berlin.
8. das Domcapitel zu Brandenburg.

a) Bergius, l. c. §. 95. — Mirus, l. c. §. 291. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 264. — Verordnung vom 27. October 1810. — C. O. vom 3. Juni 1814. — C. O. vom 3. November 1817. C. O. vom 11. Januar 1819. — C. O. vom 4. April 1837. — C. O. vom 6. Juni 1837.

b) Verordnung vom 18. October 1819. — Diese Behörde ist jedoch dem Ministerium des Innern in Gemeinschaft mit den Ministerien der Geistlichen-, Medicinal- und Unterrichts- und der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet.

Digitized by Google

§. 156.

4. Das Ministerium der geistlichen, Medicinal- und Unterrichts-Angelegenheiten a).

Der Geschäftskreis begreift sämmtliche Angelegenheiten der Religion und Kirche, des Unterrichts und das Medicinalwesen. Es zerfällt in 3 Abtheilungen;

1. für die geistlichen Angelegenheiten, und zwar:
   a. der evangelischen Kirche,
   b. der katholischen Kirche.
2. für den öffentlichen Unterricht.
3. für das Medicinalwesen.

Zu seinem Ressort gehören:

1. die Academie der Wissenschaften zu Berlin.
2. die Academie der Künste zu Berlin, nebst den Provinzial-Kunst- und Baugewerkschulen.
3. die königlichen Museen zu Berlin.
4. der Verein zur Beförderung des Gartenbaues zu Berlin.
5. die Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin.
6. die königliche deutsche Gesellschaft zu Königsberg.
7. die königliche Academie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt.
8. die kaiserlich-Leopoldinisch-Caroliniſche Academie zu Breslau.
9. die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin.
10. die Universitäten.
11. die medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten.
12. das Prediger-Seminarium in Wittenberg.
13. das Seminarium für gelehrte Schulen zu Berlin.
14. das **Lyceum Hosianum** zu Braunberg.

Digitized by Google

15. die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinal-Weſen,

16. das Curatorium für die Angelegenheiten der Krankenhäuſer und der Thierarzneiſchule zu Berlin.

17. die Ober-Examinations-Commiſſion für die höhern Staatsprüfungen der Medicinal-Perſonen.

18. die Provinzial-Schul-Collegien.

a) Mirus, l. c. §. 298. — Bergius, l. c. §. 100. — Verordnung vom 3. November 1817. — G. O. vom 11. Januar 1819.

§. 187.

5. Das Miniſterium des königlichen Hauſes a).

Zum Geſchäftskreiſe deſſelben ſind zu rechnen: die Angelegenheiten des königlichen Hauſes und der königlichen Familie, die Hoffachen und diejenigen Angelegenheiten, welche die höhern Hofämter und Standes-Angelegenheiten betreffen; ebenſo auch die oberſte Leitung der Verwaltung der Domänen, Forſten und Jagden.

Es beſteht aus 2 Abtheilungen:

1. für die Angelegenheiten des königlichen Hauſes und die Hoffachen.

2. für die General-Verwaltung der Domänen und Forſten.

Von dieſem Miniſterium reſſortiren:

1. die Verwaltung des Kron-Fideicommiß-Fonds.

2. die höhere Forſtlehr-Anſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde.

a) Rinne, l. c. Bd. I. p. 278. — Weber, l. c. §. 181. — Bergius, l. c. §. 101. — Mirus, l. c. §. 288. — Verordnung vom 11. Januar 1819. — Verordnung vom 12. Januar 1835. G. S. 1835. p. 10.

Digitized by Google

158.

6. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten a).

Der Geschäftskreis dieses Ministeriums begreift alle Angelegenheiten der auswärtigen Politik, die Verhandlungen mit dem Papste b), die Paß-, Emigrations-, Handels ꝛc.-Angelegenheiten c).

Das Ministerium theilt sich in drei Abtheilungen:

1. Abtheilung für die Communication mit den beim preußischen Hofe accredirten fremden Gesandten, Minister-Residenten, Geschäftsträgern und diplomatischen Agenten. Sie besorgt auch die Communication mit den preußischen diplomatischen Beamten im Auslande.

2. Abtheilung für die Handels-, Consulat-, Post-, Polizei-, Paß ꝛc.-Sachen.

3. Abtheilung für die Angelegenheiten des Fürstenthums Neufchatel.

Von diesem Ministerium ressortiren sämmtliche preußische im Auslande angestellte diplomatische Personen d) und die Behörden des Fürstenthums Neufchatel und Valengin.

a) Weber, l. c. §. 180. — Mirus, l. c. §. 295. — Bergius, l. c. §. 97. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 275. — Verordnung vom 27. October 1810. — C. O. vom 3. Juni 1814.

b) In Gemeinschaft jedoch mit dem Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

c) Unter der unmittelbaren Leitung dieses Ministeriums steht die Verwaltung des Fürstenthums Neufchatel.

d) Die diplomatischen Beamten zerfallen im Allgemeinen in 6 Classen: Botschafter (Ambassadeurs); Gesandte und bevollmächtigte Minister (Envoyés et Ministres plénipotentiaires), Minister-Residenten (Ministres Résidents), Geschäftsträger (Chargés d'affaires), Agenten (Agens diplomatiques) und Consuln (Consuls). Diplomatische Personen der ersten Classe (Ambassadeurs) unterhält Preußen nicht. Gesandte befinden sich in Brüssel, Carls-

Digitized by Google

ruhe, Cassel, Constantinopel, Dresden, am Bundestag, im Haag, in Hamburg, Hannover, Kopenhagen, London, München, Neapel, Paris, Petersburg, in der Schweiz, in Stockholm, Turin und Wien. Minister-Residenten und Geschäftsträger in Athen, Darmstadt, Florenz, Frankfurt a. M., Krakau, Mexico, Washington (oder New-York), Rom und Stuttgart. Die Agenten werden gewöhnlich nur zur Betreibung gewisser diplomatischer Geschäfte abgesandt. Consuln befinden sich in fast allen größern Handelsstädten Europa's und America's.

§. 159.

7. Das Kriegs-Ministerium a).

Der Geschäftskreis desselben umfaßt Alles, was auf das Kriegswesen, dessen Verfassung, Organisation, Erhaltung und Anwendung sich bezieht.

Es zerfällt in 3 Abtheilungen und mehrere Unterabtheilungen:

1. Allgemeines Kriegsdepartement mit den Abtheilungen:

a. für die Armee-Angelegenheiten.

b. für die Artillerie-Angelegenheiten.

c. für das Geniewesen.

d. für die persönlichen Angelegenheiten.

e. die Kriegscanzlei.

2. das Militär-Oeconomie-Departement mit den Abtheilungen:

a. für das Etats- und Cassen-Wesen.

b. für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

c. für die Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten.

d. für das Servis- und Lazareth-Wesen.

e. für die Militär-Wittwen-Cassen-Angelegenheiten.

3. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Digitized by Google

Zum Ressort dieser Abtheilungen gehören:

1. die Remonte-Inspection.
2. die Inspection der Artillerie-Werkstätten.
3. die Pulverfabriken.
4. die Gewehrfabriken.
5. die Geschützgießereien.
6. die Artillerie-Depots.
7. das Marine-Depot zu Stralsund.
8. das geheime Feuerwerks-Laboratorium in Stralsund.
9. die Commission zur Prüfung der Intendantur-Beamten.
10. die General-Militär-Casse.
11. das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.
12. die Medicinal-Anstalten der Armee b).
13. die Intendanturen sowol des Garde-Corps als in den Provinzen und deren nachgeordnete Behörden.
14. die Militär-Oeconomie-Administration zu Mainz.

In Verbindung resp. Beziehung mit dem Kriegs-Ministerium stehen:

1. die Ober-Militär-Examinations-Commission c).
2. die Militär-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten d).

Sodann auch noch:

3. das General-Auditoriat.

a) Rinne, l. c. Bd. I. p. 266. — Mirus, l. c. §. 296. — Verordnung vom 18. Februar 1809. G. S. p. 536.

b) Diese sind: der Medicinalstab; das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin; das Institut der Pensionär-Aerzte; die medicinisch-chirurgische Academie für das Militär.

c) Von ihr ressortiren die Examinations-Commissionen zur Prüfung der Porte d'epée-Fähnriche bei den einzelnen Divisionen.

d) Namentlich die Militär-Studien-Commission; die allgemeine Kriegsschule; die Divisionsschulen; die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule; die Cadetten-Anstalten.

Digitized by Google

B. Andere selbständige Centralbehörden.

§. 160.

1. Das General-Post-Amt a).

Zu seinem Geschäftskreise gehört das gesammte Postwesen des Staates. Der General-Postmeister ist Chef dieser bureaukratisch eingerichteten Behörde. Von dem General-Postamt ressortiren:

1. das Hofpostamt zu Berlin.
2. die Oberpost- und Postämter in den Provinzen.
3. die Post-Inspectoren.
4. das Zeitungs- und Haupt-Gesetzsammlungs-Debits-Comptoir.
5. das Intelligenz-Comptoir.

a) Mirus, l. c. §. 297. — Bergius, l. c. §. 105. — Verordnung vom 27. October 1810. — C. O. vom 3. Juni 1814.

§. 161.

2. Die Ober-Rechnungs-Kammer a).

Ihr Geschäftskreis, als oberste Revisionsbehörde des Staats, erstreckt sich auf die Revision der von den Staatscassen, von den Cassen der unter Garantie des Staats verwalteten Institute, und derjenigen Institute, deren Fonds entweder ganz, oder doch größtentheils aus Staatsmitteln fließen, gelegten Rechnungen, nach den Etats, den allgemeinen Gesetzen und Verwaltungs-Normen. Sie ist collegialisch organisirt, doch hat der Chef-Präsident einige bureaukratische Prärogativen.

a) Rinne, l. c. Bd. I. p. 62. — Bergius, l. c. §. 108. — Mirus, l. c. §. 299. — Instruction vom 18. December 1824. — C. O. vom 29. Mai 1826. G. S. 1826. p. 45.

Digitized by Google

§. 162.

3. Die Staatsbuchhalterei a).

Sie hat dem König alljährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen, sowie der wirklichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Es müssen daher sämmtliche Behörden ihre Verwaltungs-Abschlüsse an sie einsenden. Von ihr ressortirt die Verwaltung des Staatsschatzes, und der Münze unter der General-Münzdirection.

a) Bergius, l. c. §. 107. — Verordnung vom 3. November 1817. G. S. 1817. p. 292. — C. O. vom 29. Mai 1826.

§. 163.

4. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden a).

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist dafür verantwortlich, daß weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Documente irgend einer Art ausgestellt werden, als der vom Könige vollzogene Etat besagt, und daß die pünctliche Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden vorschriftsmäßig erfolge. Sie ist collegialisch eingerichtet. Von ihr ressortiren:

1. die Staatsschulden-Tilgungs-Casse.
2. die Controle der Staatspapiere.
3. die Immediat-Commission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere.

a) Mirus, l. c. §. 300. — Bergius, l. c. §. 102. — Verordnung vom 17. Januar 1820. G. S. 1820. p. 9. — C. O. vom 2. November 1822. G. S. 1822. p. 229.

§. 164.

5. Die Hauptbank a).

Sie soll die Geldcirculation in allen Geschäften des Ver-

Digitized by Google

kehrs befördern, und Geld und Capitalien der Staatsbürger sicher aufbewahren b). Sie besteht aus 3 Comtoirs:

1. das Haupt-Comtoir. Es besorgt die Herbeischaffung des Goldes und Silbers für die Münze, den Ein- und Verkauf der Wechselbriefe, den Transport der königlichen Einkünfte, und gibt Anweisungen auf das In- und Ausland.

2. das Depositen-Comptoir. Es nimmt Capitalien, jedoch nicht unter 50 Thalern, an c).

3. das Disconto-Comptoir. Es leiht Capitalien gegen gehörige Sicherheit aus.

Die Hauptbank steht unter der Oberaufsicht und Garantie des Staats. Erstere wird durch ein Curatorium ausgeübt.

Nachgeordnete Behörden der Hauptbank sind die Banco-Comtoirs in den Provinzen d).

a) Bergius, l. c. §. 103. — Mirus, l. c. §. 298. — Verordnung vom 3. April 1815. G. S. 1815. p. 30. — Verordnung vom 3. November 1817.

b) Sie wurde 1765. von Friedrich II. als Girobank gestiftet.

c) Der Zinsfuß beträgt 2 Procent. Milde Stiftungen erhalten jedoch dritthalb und Minderjährige 3 Procent.

d) Es gibt deren 7: zu Magdeburg, Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg, Münster und Stettin.

§. 165.

6. Das Seehandlungs-Institut a).

Das Seehandlungs-Institut ist ein unabhängiges Handels-Institut des Staats. Es beschäftigt sich vorzüglich mit dem Ankauf des überseeischen Salzes, und betreibt außerdem noch alle im Auslande für Rechnung des Staats vorkommenden Geldgeschäfte ohne Unterschied, und im Inlande diejenigen, bei denen eine kaufmännische Mitwirkung nicht wohl entbehrlich ist, auf Requisition der betreffenden Behörden und gegen Erstattung der Kosten.

Digitized by Google

a) Bergius, l. c. §. 104. — Mirus, l. c. §. 301. — C. O. vom 17. Januar 1820. G. S. 1820. p. 25.

Zweites Capitel.

Die Provinzialbehörden.

§. 166.

Einleitung.

Die Grundlage der Provinzial-Verwaltung bildet die Eintheilung des Staats in administrativer Beziehung. Die den verschiedenen Provinzialbehörden zur Verwaltung ihrer Geschäfte angewiesenen Bezirke gründen sich sämmtlich auf diese Eintheilung.

Im Folgenden werden wir nun handeln: 1. von den Justizbehörden und 2. von den Administrativ- oder Verwaltungs-Behörden.

I. Die Justizbehörden.

A. Die Landes-Justiz-Collegien a).

§. 167.

Im Allgemeinen.

Unmittelbar dem Justiz-Ministerium sind die Landes-Justiz-Collegien als oberste Provinzial-Justizbehörden untergeordnet. Sie sind zwar sämmtlich collegialisch, übrigens aber in den verschiedenen Provinzen des Staats verschieden organisirt. Im Allgemeinen kommen sie aber, mit Ausnahme der sogenannten Appellationsgerichte b), fast alle darin überein, daß sie die Aufsicht über alle Untergerichte, mögen dieselben Gerichte des Staats oder Patrimonial- oder standesherrliche Gerichte sein, führen, daß sie das Forum für die eximirten Personen und Güter, und die Appellationsinstanz für die Untergerichte ihres Bezirks bilden.

Digitized by Google

a) Starke, l. c. Th. I. §. 34. seqq. und §. 45. seqq.

b) Diese Appellationsgerichte bestehen in einigen Provinzen, wo das preußische Recht gilt. Schon früher war die Einrichtung besonderer Appellationsgerichte Gegenstand der Berathungen im Staatsrath und im Staatsministerium, und es waren auch von den Ständen einzelner Provinzen Anträge Behufs Errichtung solcher Gerichtshöfe gemacht worden. Schon 1809 war die Einrichtung eines besondern Appellationsgerichts für Schlesien im Plane. Besonders aber fühlte man bei der Berathung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde das Bedürfniß solcher Spruchcollegien sehr lebhaft. Im Laufe dieses Jahres sind nun den einzelnen Provinzialständen Seitens der Regirung Propositionen Behufs Berathung über die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Appellationsgerichten gemacht worden, so daß eine allgemeine Einführung derselben, wenigstens in den Provinzen, wo das preußische Recht gilt, fast außer Zweifel ist.

§. 168.

1. In den Provinzen, wo das preußische Recht gilt a).

Die Landes-Justiz-Collegien in den Provinzen, wo das preußische Recht gilt, sind nun

1. die Appellationsgerichte. Sie bilden selbständige Spruchbehörden für ihre Departements b).

2. die Ober-Landes-Gerichte. Sie bestehen aus Vorgesetzten (Präsidente oder Directoren); aus Mitgliedern (Räthe und Assessoren); aus den zu ihrer Ausbildung bei ihnen beschäftigten Referendarien und Auscultatoren, und aus Subalternen. Ihre Bestimmung ist, daß sie den ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Personen und in den an sie gewiesenen Sachen Justiz administriren sollen; daß sie die Aufsicht über die Untergerichte ihres Departements führen; zu dem Ende sowol überhaupt auf eine ordnungsmäßige Rechtspflege bei selbigen halten, und, um sich davon zu versichern, fleißig Justiz-Visitationen anstellen: als auch insonderheit die gegen

die Verfügungen und Aussprüche der Untergerichte, es sei durch den Weg der Appellation, oder des bloßen Recurses, an sie gelangten Beschwerden untersuchen, und denselben, wenn sie gegründet sind, abhelfen sollen; daß sie die ihnen besonders angewiesenen Geschäfte in Vormundschafts-, Hypotheken und andern, zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten dirigiren und betreiben sollen c).

Organe der Ober-Landes-Gerichte sind:

1. die Kreis-Justiz-Räthe d).
2. die Inquisitoriate.

a) S. oben §. 28.

b) Es existiren deren gegenwärtig zwei: das Tribunal zu Königsberg, für das Königreich Preußen und das Ober-Appellations-Gericht zu Posen für die Provinz Posen. C. O. vom 13. Octbr. 1833. G. S. 1833. p. 125. — Verordnung vom 14. December 1833. G. S. 1833. p. 302. — Verordnung vom 9. Februar 1817. G. S. 1817. p. 37. — Verordnung vom 16. Juni 1834. G. S. 1834. p. 75.

c) A. G. O. III. 1. §. 2.

d) Verordnung vom 30. November 1833. G. S. 1833. p. 297.

§. 170.

2. In den Provinzen, wo das gemeine Recht gilt a).

1. Für Neuvorpommern und Rügen:

a. das Ober-Appellations- und höchste Gericht für Neuvorpommern zu Greifswald. Dasselbe ist theils Spruchcollegium, theils ist es zur Verwaltung gewisser gerichtlicher Geschäfte bestellt, theils führt es die Aufsicht über sämmtliche Justiz-Behörden der Provinz.

b. das Hofgericht zu Greifswald.

2. für den ostrheinischen Theil des Regirungsbezirks Coblenz der Justizsenat daselbst. Seine Competenz ist im Allgemeinen derjenigen der Oberlandes-Gerichte analog.

a) S. oben §. 28.

Digitized by Google

§. 171.

3. In den Provinzen, wo das französische Recht gilt a).

1. Der rheinische Appellations-Gerichtshof zu Cöln. Vor sein Forum gehören die Anklagesachen und die Appellationssachen, über welche von den Landgerichten und Handelsgerichten in erster Instanz erkannt worden ist. Er ist die oberste Provinzial-Justizbehörde für die Rheinprovinz.

2. Die Landgerichte. Sie sind die Appellations-Instanz für diejenigen Civilsachen, in welchen von den Friedensgerichten in erster Instanz erkannt worden; außerdem erkennen sie in erster Instanz in denjenigen Civilsachen, welche die Competenz der Friedensgerichte übersteigen.

3. Die Assisengerichte. Sie bestehen aus fünf Richtern, von denen einer, welcher zugleich Appellationsgerichts-Rath ist, das Präsidium führt, und zwölf Geschwornen, welche unter den dreihundert Höchstbesteuerten und andern angesehenen Einwohnern des Gerichtsbezirks erwählt werden.

Die Competenz der Assisen-Gerichte erstreckt sich, mit Ausnahme gewisser Verbrechen, auf alle eigentliche Criminalsachen. Die Geschwornen entscheiden über das Factum, die Richter bestimmen die Anwendung des Gesetzes.

a) S. oben §. 28.

§. 172.

B. Die Untergerichte.

Je nach der Verschiedenheit des Rechtszustandes der einzelnen Landestheile des Staats sind auch die Untergerichte derselben verschieden organisirt.

1. In den Provinzen, wo das preußische Recht gilt a). Hier sind die Untergerichte entweder collegialisch, oder bureauartig formirt. Je nachdem sie die den Unter-

Digitized by Google

gerichten zugewiesene Rechtspflege unbeschränkt verwalten, oder nicht, zerfallen sie

a. in selbständige Untergerichte, d. h. solche, denen eine unbeschränkte Civilgerichtsbarkeit über alle nicht eximirte Personen und Grundstücke ihres Bezirks zusteht. Ueber die von ihnen verwaltete Criminalgerichtsbarkeit können hier keine allgemein gültigen Bestimmungen mitgetheilt werden, da die Competenz der Untergerichte in dieser Beziehung in den einzelnen Landestheilen eine sehr verschiedene ist. Sie führen meist die Benennung „Land- und Stadtgericht," heißen aber ausnahmsweise auch wol Landgericht, Stadtgericht, Justiz-Amt, Fürstenthumsgericht ꝛc.

b. in nicht selbständige, d. h. solche, denen nicht eine unbeschränkte Civilgerichtsbarkeit in der angegebenen Weise zusteht. Sie führen gewöhnlich den Namen „Gerichts-Commission" b).

2. In den Provinzen, wo das gemeine Recht gilt.

a. In dem ostrheinischen Theile des Regirungsbezirks Coblenz c).

Die Verfassung der Untergerichte, welche Stadtgerichte und Justiz-Aemter heißen, ist eine sehr verschiedene. Im Allgemeinen erstreckt sich ihre Competenz in Civilsachen über die streitige Gerichtsbarkeit der Nichterimirten, und in Criminalsachen auf die sogenannten fiscalischen Untersuchungssachen.

b. In Neuvorpommern d). Auch hier sind die Untergerichte unter dem Namen Kreisgerichte, Stadtgerichte ꝛc. verschiedenartig eingerichtet. In einigen Städten gebührt auch dem Magistrat die Jurisdiction bis zu einem gewissen Grade.

3. In den Provinzen, wo das französische

Digitized by Google

Recht gilte). Die niedere Jurisdiction steht hier den bureauartig formirten Friedensgerichten zu. Sie bestehen aus einem Richter und einem Gerichtsschreiber.

Ueber das Verhältniß der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zur Gerichtsbarkeit des Staats wird unten im dritten Abschnitt an der einschlägigen Stelle gehandelt werden.

a) Starke, l. c. Th. I. §. 21. seqq.
b) Wir haben uns bei dieser Eintheilung ziemlich genau an die Darstellung des trefflichen Werks von Starke gehalten.
c) Starke, l. c. Th. I. §. 88.
d) Starke, l. c. Th. I. §. 99. seqq.
e) Starke, l. c. Th. I. §. 66. seqq.

II. Die Administrativ- (oder Verwaltungs-) Behörden.

173.

A. Die Oberpräsidien a).

Für jede der 8 Provinzen des Staats steht ein bureauartig organisirtes Oberpräsidium, unter dem Oberpräsidenten, als Chef, an der Spitze der gesammten innern Verwaltung der Provinz. Der Geschäftskreis des Oberpräsidenten erstreckt sich daher auf die Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, welche die ganze Provinz, oder doch mehr, als einen einzelnen Regirungsbezirk betreffen; auf die obere Aufsicht und Leitung des Geschäftsbetriebs der ihm nachgeordneten Behörden und auf die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderm Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. Die Oberpräsidenten ressortiren zwar von dem Staatsministerium, sind aber im Uebrigen jedem einzelnen Central-Departements-Chef für dessen Departement untergeordnet. Insbesondere ist ihnen übertragen die Leitung der Geschäfte der Regirungen, der Provinzial-Consistorien, der Provinzial-Schul- und Medicinal-Collegien, der Landtage, wie der ständischen Angelegenheiten

überhaupt, die Wahrnehmung des **jus circa sacra catholicorum** ꝛc.

a) Bergius, l. c. §. 111. — Mirus, l. c. §. 303. — Verordnung vom 30. April 1815. p. 85. — Instruction vom 23. Oct. 1808. G. S. p. 373.; vom 23. Oct. 1817. G. S. 1817. p. 230; vom 31. December 1825. G. S. 1826. p. 1.

§. 174.

B. Die Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien a).

Für die oberste Leitung der protestantisch-geistlichen und der Angelegenheiten der höhern Schulanstalten bestehen für jede Provinz zwei besondere Collegien, meist unter dem Präsidium des Oberpräsidenten. Ihre Mitglieder sind gewöhnlich bei beiden Collegien angestellt.

1. die Consistorien. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich über die gesammten innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche b). Doch concurrirt dabei auch der General-Superintendent der Provinz. Es liegt ihnen also namentlich ob: die Einrichtung der Synoden und die Beaufsichtigung derselben, die Aufsicht über den Gottesdienst, insbesondere in Beziehung auf Lehre und Ritus, die Prüfung der Candidaten **pro licentia concionandi** und **pro ministerio** c), die Ordination der Geistlichen, die Beaufsichtigung derselben in amtlicher und moralischer Hinsicht d), die Ertheilung von Concessionen und Dispensationen ꝛc.

Die Superintendenten ressortiren von ihnen und dem General-Superintendenten gemeinschaftlich.

2. Die Provinzial-Schul-Collegien. Sie haben die oberste Leitung der höhern Schul-Anstalten der Provinz e), also namentlich der Gymnasien und Schullehrer-Seminarien. Ueber die Lehrer dieser Anstalten üben sie die disciplinarische Aufsicht, nicht aber über deren Directoren. Von

Digitized by Google

ihnen ressortiren die wissenschaftlichen und die Abiturienten-Prüfungs-Commissionen f). Die Provinzial-Schul-Collegien bestehen unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten, als Chef, aus den Mitgliedern des Consistoriums und zwei Provinzial-Schul-Räthen, von denen der eine evangelisch, der andere katholisch ist.

a) Bergius, l. c. §. 112. — Mirus, l. c. §. 304. — Weber, l. c. §. 186. — Instruction vom 23. Oct. 1817. G. S. 1817. p. 237. — C. O. vom 31. December 1825. G. S. 1826. p. 5.

b) Die Jura circa sacra stehen, wie bemerkt, den Oberpräsidenten, und die sogenannten Externa, also z. B. die Vermögensverwaltung der Kirchen ꝛc., den Regirungen zu.

c) Sie geschieht von einer besondern Examinations-Commission, welche, gewöhnlich unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten, aus den Mitgliedern des Consistoriums und andern gelehrten Theologen, namentlich Professoren der Theologie, Superintendenten und Pfarrern besteht.

d) Hierbei, so wie bei etwaiger Amtssuspension derselben, bei Anstellung der Superintendenten, bei Veränderungen der Stolgebühren, bei anderweiter Eintheilung der Parochien concurriren auch die Regirungen.

e) Die Elementar- und höhern Bürgerschulen, so wie die Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten gehören zum Ressort der Regirungen.

f) Die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen besorgen die Prüfungen der gelehrten Schulmänner pro facultate docendi, pro loco et pro ascensione. Dieselben befinden sich in jeder Provinz gewöhnlich am Sitze des Provinzial-Schul-Collegiums. — Die Abiturienten-Prüfungs-Commissionen sind bei jedem Gymnasium, und bestehen gewöhnlich aus dem Director und sämmtlichen Oberlehrern dieser Anstalt. Sie haben die zur Universität abgehenden Schüler in den Gegenständen des Gymnasial-Unterrichts zu prüfen.

§. 175.

C. Die Regirungen a).

Sie bestehen aus dem Präsidium und dem Collegium. Zu dem erstern gehören meist der Regirungs-Chef-Präsident

und die Dirigenten der einzelnen Abtheilungen (Vicepräsident, Regirungsdirector, Oberregirungsrath). Das Collegium besteht aus Räthen und Assessoren; doch werden auch Referendarien beschäftigt. Die Organisation der Regirungen ist rein collegialisch. Sie theilen sich in ebenfalls collegialisch eingerichtete Abtheilungen a).

Der Geschäftskreis der Regirungen erstreckt sich auf die gesammte innere Verwaltung, sofern nicht einzelne Zweige derselben besondern Behörden zugewiesen sind, und in so fern diese Angelegenheiten von einer Provinzialbehörde verwaltet werden können. Sie sollen dabei nirgend in die Privatrechts-Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger störend eingreifen, Niemandem in dem Genuß seines Eigenthums und seiner bürgerlichen Freiheit hinderlich sein, außer, wo das allgemeine Wol dergleichen Beschränkungen mit Nothwendigkeit erheischt. Innerhalb der Schranken der gesetzlichen Bestimmungen können sie das Erforderliche ohne Anfrage bei der höhern Behörde selbst veranlassen. In dringenden Fällen dürfen sie auch, wenn keine gesetzlichen Vorschriften vorhanden sind, selbständig das Erforderliche verfügen, doch müssen sie derartige Fälle sofort zur Anzeige bringen, auch dabei immer nach Analogie der Gesetze und der einmal angenommenen Verwaltungsgrundsätze verfahren. Nie aber dürfen sie sich Abweichungen von den Gesetzen oder gar Verstöße gegen dieselben zu Schulden kommen lassen. Von Ministerial-Verordnungen dürfen sie in höchst dringenden Fällen abweichen, müssen aber davon sogleich Anzeige erstatten. Innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftskreises sind sie berechtigt, den Fiscus und die zu ihrem Verwaltungskreise gehörenden juristischen Personen zu vertreten. Daraus folgt denn, daß sie für dieselben Verbindlichkeiten über-

Digitized by Google

nehmen, Verzichte, Vergleiche und Verträge abschließen, und sich für diese auf Processe einlassen dürfen.

Was den Geschäftsbetrieb betrifft, so ergibt sich der Gang desselben im Allgemeinen schon aus dem Note b Angeführten. Insbesondere aber liegt dem Präsidenten ob, für einen schnellen und prompten Geschäftsgang zu sorgen. Er kann daher die Mitglieder den einzelnen Abtheilungen zutheilen, und außerdem ihnen noch besondere Aufträge, Arbeiten, Commissionen ꝛc. anvertrauen. Gewöhnlich hat er selbst die Generalien, die persönlichen und Disciplinar-Angelegenheiten zu bearbeiten. — Zum Ressort des Plenum gehören die Gesetzentwürfe, Vorschläge zu neuen Einrichtungen, die Grundsätze, nach welchen die Auflagen ausgeschrieben und vertheilt werden sollen, die Vorschläge über allgemeine Verwaltungsgrundsätze. Es hat zu berathen über alle Gegenstände, über welche die einzelnen Abtheilungen sich nicht einigen können, über Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Verordnungen, worüber wegen dringender Verhältnisse nicht erst höhere Genehmigung eingeholt werden kann, und über diejenigen Gegenstände, welche der Präsident ihm zuweist.

In den Sitzungen des Plenums, wie der einzelnen Abtheilungen entscheidet Stimmenmehrheit. Ist Stimmen-Gleichheit vorhanden, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Es haben jedoch nicht alle Mitglieder ein volles Votum. Die technischen Mitglieder c) und die Assessoren haben nemlich, erstere nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, und letztere nur in denjenigen Sachen, welche sie selbst bearbeitet haben, ein volles Votum.

Die Regirungen sind dem Staats-Ministerium, den Ministerien und den einzelnen Central-Verwaltungs-Chefs für deren Ressort und den Oberpräsidenten untergeordnet.

Digitized by Google

a) Bergius, l. o. §. 113. — Mirus, l. o. §. 306. — Weber, l. o. §. 184. — Verordnung vom 26. December 1808. G. S. p. 481. — Instruction vom 23. October 1817. G. S. 1817. p. 248. — C. O. vom 31. December 2825. G. S. 1826. p. 7. — Instruction de eodem.

b) Es gibt deren gewöhnlich: 1. eine Abtheilung des Innern; 2. eine Abtheilung für die Verwaltung der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten (bei einigen Regirungen werden diese Angelegenheiten von der Abtheilung des Innern mit verwaltet); 3. eine Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten; 4. eine Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern. (Diese Abtheilung kommt jedoch nur bei den Regirungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder vor, da die indirecten Steuern in Berlin von der Generaldirection der Steuern und in den übrigen Provinzen von besondern Provinzial-Steuer-Directoraten verwaltet werden.)

c) Technische Mitglieder sind der Regirungs-Bau-Rath (auch wol ein Land-Bau-Rath und ein Wasser-Bau-Rath), der Regirungs-Medicinal-Rath, der Regirungs- und Consistorial-Rath, der Regirungs- und Schul-Rath und der Regirungs- und Forstrath. Die Functionen dieser Beamten ergeben sich aus ihren Titeln.

§. 176.

D. Einzelne nachgeordnete Behörden der Regirungen — insbesondere: die Landräthe a).

Nachgeordnete Behörden der Regirungen sind: die Landräthe, die Kreis- und Steuer-Cassen, die Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Kreisthierärzte, die Polizeibehörden, die Magistrate und andere Verwaltungsbehörden, die Forstbeamten, die Baubeamten, die Domänen-Pacht- und Rentämter ꝛc. b).

Für die innere Verwaltung eines jeden Kreises ist ein Landrath angestellt c). Der Landrath ist das unmittelbare Organ der Regirungen. Er hat daher die Verfügungen derselben in allen Angelegenheiten, für welche nicht besondere Behörden existiren d), auszuführen. Insbesondere gehört zu seinem

Geschäftskreise die Aufsicht und Leitung der Medicinal-, Sicherheits-, Gewerbe- und Handelspolizei, der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, der Armen- und Kranken-Anstalten, der Regalien und Steuer-Verwaltung, der Militär-Angelegenheiten, der Kreis- und Communal-Angelegenheiten, in so fern diese Gegenstände sich auf den Kreis beziehen. Er communicirt mit den Kreisständen, und führt auf den Kreistagen den Vorsitz.

In Verhinderungsfällen wird der Landrath von einem Kreisdeputirten, welcher aus den Kreisständen gewählt wird, vertreten.

Für die Bureaugeschäfte haftet der Kreissecretär, welcher ebenfalls Staatsbeamter ist.

Nachgeordnete Behörden sind: die Magistrate c), die Bürgermeister, die Kreis-Medicinal-Beamten, die Polizei-Districts-Commissarien f), die Kreis- und Communal-Institute ꝛc.

a) Bergius, l. c. § 4. — Mirus, l. c. §. 307 — Weber, l. c. §. 184. Rinne, l. c. Bd. I. p. 46, 80, 135, 142. — Verordnung vom 30. April 1815. G. S. 1815. p. 85. — Instruction vom 31. December 1816. — C. O. vom 2. Februar 1833.

b) Bei einzelnen Regirungen auch noch die Handelskammern (in der Rheinprovinz), Schiffahrts-Commissionen, Cataster-Inspectionen, Flöß-Administrationen, Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter (bei den Regirungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder).

c) Er ist Staatsbeamter, weil er nicht mehr, wie früher, von den Ständen gewählt wird, und von diesen abhängig ist. Vergleiche oben §. 144. Zwar wird auch jetzt der Landrath von den Kreisständen (oben §. 98.) gewählt. Dieses Wahlrecht beschränkt sich aber lediglich darauf, daß die Stände dem Könige drei qualificirte Candidaten aus der Zahl (wo möglich) der Rittergutsbesitzer präsentiren. Der König ernennt dann aus diesen den Landrath.

d) z. B. Medicinalwesen, Bauwesen, Verwaltung der Steuern (wenigstens theilweise), Domänen, Forsten ꝛc.

Digitized by Google

e) Vergleiche oben §. 111. In den sogenannten Immediatstädten, d. h. solchen, deren Behörden unmittelbar unter der Regirung stehen, ist der Magistrat dem Landrath nicht untergeordnet. Er versieht vielmehr in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Polizei, dessen Stelle. Für die Polizei besteht dann gewöhnlich eine eigne Behörde unter dem Namen: Polizei-Präsidium, Polizei-Direktion, Polizei-Inspector ꝛc.

f) Diese kommen jedoch nur in der Provinz Posen vor.

§. 176.

E. Die Provinzial-Steuer-Directorate a).

Sie bestehen aus einem Provinzial-Steuer-Director, als Chef, unter welchem mehrere Räthe die Geschäfte bearbeiten. Die Organisation ist durchaus bureaukratisch. — Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf die Verwaltung der indirecten Steuern, also der Wein-, Brandtwein-, Braumalz-, Tabaks- ꝛc. Steuern, und der Zölle. Es ressortiren von ihnen die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und deren nachgeordnete Behörden und die Salzämter b). Sie sind dem Finanz-Ministerium untergeordnet. Für eine jede Provinz besteht eine solche Behörde c).

a) Bergius, l. c. §. 96. — Mirus, l. c. §. 293. — Weber, l. c. §. 189.

b) In der Rheinprovinz auch noch die Stempelfiscalate, Hypothekenbewahrer und Rhein-Zoll-Einnehmer.

c) Für die Provinz Preußen deren zwei: zu Königsberg und Danzig. Die übrigen haben ihren Sitz zu Magdeburg, Breslau, Stettin, Posen, Münster und Köln. Für die Provinz Brandenburg werden deren Geschäfte von den Regirungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder und für Berlin von der General-Steuer-Direction wahrgenommen.

§. 178.

F. Die Ober-Berg-Aemter a).

Sie sind collegialisch formirt und bestehen aus einem Berghauptmann (Oberbergamts-Director), als Chef, mehreren

Digitized by Google

Oberberg-Räthen, von denen einer Justitiar ist, und dem erforderlichen Subalternenpersonale. Sie besorgen die Verwaltung des gesammten Berg-, Hütten- und Salinenwesens, und ressortiren von der Oberberghauptmannschaft zu Berlin b). Nachgeordnete Behörden der Oberbergämter sind die Bergämter, Hüttenämter und Salinen.

a) Weber, l. c. §. 189. — Mirus, l. c. §. 290. — Bergius, l. c. § 96.

b) Gegenwärtig bestehen deren vier: das Schlesische Oberbergamt zu Brieg, das Niedersächsisch-Thüringische zu Halle an der Saale, das Westfälische zu Dortmund, und das Rheinische zu Bonn.

§. 179.

G. Die Intendanturen a).

Bei jedem Armeecorps und beim Gardecorps ist eine selbständige Behörde, die Intendantur, eingerichtet, welche alle Zweige des Militär-Oekonomiewesens, das Servis- und Garnisonswesen, die dabei vorkommenden Bauten, das Militär-Rechnungs- und Kassenwesen und die Lazareth-Angelegenheiten zu besorgen hat. Diese Behörden sind dem Kriegsministerium untergeordnet und bestehen aus dem General-Intendanten, als Chef, mehreren Intendantur-Räthen und Assessoren und dem erforderlichen Subalternenpersonale. Die Organisation ist bureaukratisch. Nachgeordnete Behörden derselben sind: die Magazin-Verwaltungen, Proviant-Aemter, Magazin-Rendanturen, Reserve-Magazin-Depots, Garnison-Verwaltungen, Lazareth-Verwaltungen, Train-Verwaltungen und die Montirungs-Depots.

a) Weber, l. c. §. 190.

Digitized by Google

§. 180.

II. Die General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse a).

Sie bestehen aus einem General-Commissar, als Chef, einem Justitiarius und mehreren Oekonomie-Commissarien. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und auf die Auseinandersetzungen bei Gemeinheitstheilungen b). Als Appellationsinstanz für dergleichen Angelegenheiten sind Revisions-Collegien eingerichtet c). Sie entscheiden über derartige streitige Angelegenheiten zwischen Gutsherren und Bauern, und sind die zweite Instanz für die Entscheidung der General-Commissionen d).

a) Bergius, l. c. §. 95. — Weber, l. c. §. 190. b. — Verordnung vom 20. Juni 1817; G. S. 1817. p. 116.

b) General-Commissionen bestehen gegenwärtig zu Berlin, Soldin Breslau, Posen, Münster und Stendal. In der Provinz Preussen werden die Geschäfte dieser Behörden von den Regirungen besorgt (Verordnung vom 30. Juni 1834. G. S. 1834 p. 93.)

c) Und zwar in Berlin, Stettin, Königsberg, Marienwerder, Breslau, Posen, Münster und Magdeburg.

d) Eignen sich diese streitigen Angelegenheiten für eine dritte Instanz, so entscheidet das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin.

Dritter Abschnitt.

Die einzelnen Verwaltungszweige.

§. 181.

Uebersicht.

Je nach der Verschiedenheit der Gegenstände, in welchen die im ersten Abschnitt erörterten Hoheitsrechte sich objectiviren, sind auch die Zweige der Staatsverwaltung verschieden. Im

Digitized by Google

Allgemeinen lassen sich jedoch vier Hauptklassen als Anhaltspunkte festhalten.

1. Die Justizhoheit. Sie begreift im Allgemeinen das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt, den Rechtszustand im Staate aufrecht zu erhalten, mag dies nun dadurch geschehen, daß sie das von Einzelnen begangene Unrecht wieder aufhebt, oder dadurch, daß sie das von Einzelnen durch Uebereinkunft constituirte Recht bestätigt.

2. Die Polizeihoheit. Sie umfaßt das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt, für die höchstmöglichste Förderung des physischen und geistigen Wols der Staatsgenossen zu sorgen.

3. Die Finanzhoheit. Sie hat sich mit der Herbeischaffung der zur Realisirung des Staatszwecks erforderlichen Mittel zu beschäftigen.

4. Die Militärhoheit. Diese begreift das Recht der Staatsgewalt, durch zweckdienliche Mittel den Staat in seiner äußern Unabhängigkeit zu schützen, sei es nun durch Vertheidigung gegen auswärtige Feinde als Abwehr zu erwartenden Unrechts, oder durch Angriff, um erlittenes Unrecht zu strafen und den vorigen Rechtszustand wieder herzustellen.

Erstes Capitel.

Die Justizhoheit.

§. 182.

Einleitung a).

Nach der im vorigen §. gegebenen Definition von Justizhoheit, als dem Rechte und der Pflicht der Staatsgewalt, den Rechtszustand im Staat aufrecht zu erhalten, hat nun diese darüber zu wachen, daß jedem Unterthan das werde, was ihm nach seinen besondern Verhältnissen rechtlich gebührt — Rechts-

Digitized by Google

schutz b). Nach der Art nun, wie dieser Rechtsschutz in Anspruch genommen wird, zeigt sich die Justizhoheit in verschiedener Art. Wird sie thätig, um begangenes Unrecht wieder aufzuheben, so kann dies in zwiefacher Weise geschehen. Entweder nemlich war das Unrecht nur gegen die Rechte eines oder mehrerer Einzelnen gerichtet, und berührte nur mittelbar den allgemeinen Rechtszustand des Staats — Civil-Unrecht; oder es griff unmittelbar störend in den allgemeinen Rechtszustand des Staats ein — Verbrechen. Im erstern Falle tritt die Justizhoheit als Civil-Rechtspflege, im letztern als Criminal-Rechtspflege auf c). Der Begriff der Civil-Rechtspflege ist aber hierdurch noch nicht erschöpft; vielmehr haben wir hier nur eine Art derselben — die streitige (**contentiosa**) — kennen gelernt. Auch die nicht streitige — freiwillige (**voluntaria**) — ist zu erwähnen. Sie wird auf Ansuchen der Einzelnen gewährt, um von diesen constituirtes Recht obrigkeitlich zu bestätigen, und vorgenommenen rechtlichen Handlungen eine höhere Glaubwürdigkeit beizulegen d). Außer diesen Erscheinungsweisen aber ist die Justizhoheit auch noch thätig bei der Verwaltung des Vormundschafts e)-, Deposital- und Hypothekenwesens, so wie der Lehnssachen, ausschließlich der Thronlehen f).

Zur Verwaltung der hier im Allgemeinen angegebenen Gegenstände der Justizhoheit sind vom Staat besondere Behörden g) — Gerichte und Justizbeamten — angeordnet. Nach dem Vorhergehenden leuchtet es nun ein, daß nur dem Staat das Recht zustehen kann, diese Gerichte zu bestellen h). Ihm gebührt ferner die Befugniß, die Cognition dieser Gerichte zu bestimmen, **implicite** also auch das Recht, gewisse Personen oder Sachen von derselben auszunehmen, und ihnen einen andern Gerichtsstand anzuweisen — **forum exemtum.** Der Staat weiset den Gerichten ihren Wirkungskreis an, welcher darin besteht,

Digitized by Google

daß sie alle Angriffe, welche auf den Rechtszustand, sei es der Einzelnen oder des ganzen Staats, gemacht werden, in ihre Schranken zurückzuweisen, und über begangenes Unrecht rechtskräftig entscheiden — Gerichtsbarkeit (**Jurisdictio**). Diese Entscheidung kann jedoch nie eine willkürliche sein, vielmehr muß sie sich stets auf die über das gerichtliche Verfahren ergangenen Gesetze gründen. Es steht also dem Staat das Recht zu, Prozeßordnungen zu erlassen[i]).

a) Starke, Beiträge ꝛc. — Maurenbrecher, l. c §. 189 seqq. — Schmalz, l. c. §. 389 seqq. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 251. — Mirus, l. c. §. 183 seqq.

b) A. L. R. II., 17. §. 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens zu sorgen verpflichtet. §. 2. Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehen können, und zur Verhütung sowol, als Bestrafung der Verbrechen die nöthigen Anstalten zu treffen.

c) A. L. R. II., 17. §. 4. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum entstehen, zum Gegenstande. §. 6. Zur Criminal-Gerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.

d) A. L. R. l. c. §. 5. Doch gehört zur Criminalgerichtsbarkeit auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen und zu beglaubigen.

e) A. L. R. II., 18. §. 1. Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats. §. 2. Diese Vorsorge erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur insofern, als dieselben außer väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Vorsorge ihnen nicht zu statten kommt.

f) In den meisten übrigen Ländern sind für diese Geschäftszweige besondere Behörden bestellt.

g) Von ihnen war oben §. 154. 168 seqq. die Rede.

Digitized by Google

h) Die Patrimonialgerichtsbarkeit steht hiermit nicht in Widerspruch. Denn der Gerichtsherr hat nur das Recht, die richterlichen und übrigen Behörden zu ernennen, und auch dieses nur unter Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde. Im Uebrigen stehen die Patrimonialgerichte, gleich den andern Gerichten des Staats, unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte u. des Justiz-Ministeriums.

i) Es sind dies in Preußen der erste Theil der Allgemeinen Gerichtsordnung, „die Prozeßordnung" und „die Criminalordnung für die preußischen Staaten," (vergl. oben §. 27.) außer diesen auch mehrere einzelne Gesetze.

I. Verhältniß der Justiz zur Administration.

§. 183.

A. Unterschied zwischen Justiz- und Administrativsachen a).

Bevor wir die im vorigen §. gegebene Uebersicht der Lehre von der Justizhoheit weiter verfolgen, wird es zur Gewinnung einer festen Basis unumgänglich nothwendig sein, die Grenze zwischen Justiz- und Administrativsachen möglichst genau festzustellen b). Alle Gegenstände, deren Entscheidung durch die Gerichte erfolgen muß, nennen wir Justizsache. Diese Gegenstände können aber nur privatrechtlicher Natur sein c). Denn nur über privatrechtliche Gegenstände sind die Gerichte befugt, eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung steht aber auch nur ihnen ausschließlich zu, da es dem Staat, außer in den oben §. 136. 142. angegebenen Ausnahmefällen, nicht verstattet sein kann, in die Privatrechts-Verhältnisse der Unterthanen auf irgend eine Weise einzugreifen. In allen Fällen also, wo Jemand ein Recht als privatrechtliche Befugniß gegen einen Andern in Anspruch nimmt, ist eine Justizsache vorhanden, vorausgesetzt jedoch, daß die Parteien als solche vor den Gerichten des Staats Recht zu nehmen, verpflichtet sind.

Digitized by Google

Im Gegensatze hiervon ist nun Administrativsache alles dasjenige, was, obgleich streitig, nicht auf einen privatrechtlichen Titel sich gründet; ferner diejenigen Sachen, in welchen die Parteien vor den Gerichten des Staats Recht zu nehmen verpflichtet sind d); endlich auch die zwischen den Unterthanen und dem Staat obwaltenden Streitigkeiten, sofern sie sich auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts gründen e).

a) Barth, über die Nothwendigkeit und Art der Trennung der Justiz von der Administration und Polizei. 1823. — von Weiler, über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinie zwischen beiden. 1830. — Maurenbrecher, l. c. §. 185. 190. — Schmalz, l. c. §. 433, Note a.

b) Diese Aufgabe ist für die Theorie, wie für die Praxis sehr schwierig, um so mehr, da sich in den Gesetzen nicht eigentlich ein fester Anhaltspunkt zur Beseitigung aller Zweifel findet. Daher sehen wir auch in der Praxis so häufig Competenzconflicte entstehen.

c) A. G. O. I. Einl. §. 1. Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, müssen, wenn kein gütliches Uebereinkommen statt findet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

d) Namentlich ist dies der Fall bei Ansprüchen gegen den Staat, welche sich nicht auf das Privatrecht gründen. Ist letzteres der Fall, so ist, mit wenigen später zu erörternden Ausnahmen, eine reine Justizsache vorhanden. A. L. R. II., 14. §. 79. Behauptet aber Jemand aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe, oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein: so soll er darüber rechtlich gehört werden. l. c. §. 82. Insonderheit ist jeder, mit welchem der Fiscus in Verträge oder andere einzelne Geschäfte sich eingelassen hat, bei entstehendem Streite rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber zu verlangen befugt. l. c. §. 83.

e) Arg. A. L. R. l. c. §. 78. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind,

Digitized by Google

findet kein Prozeß statt. l. c. §. 81. Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens nach den Gesetzen des Staats erörtert und entschieden werden.

§. 184.

B. Competenz-Conflicte a).

Wenn darüber Streit entsteht, ob eine Sache zur Cognition der Justiz- oder Administrativbehörden gehöre, so ist ein Competenz-Conflict vorhanden. Ueber die Entscheidung derselben stellen die Note a angeführten Gesetze besondere Normen auf.

Ist ein solcher Competenz-Conflict vorhanden, so haben sich die obersten Chefs der Behörden, unter welchen dieser Competenz-Conflict obwaltet, also der Justizminister und der betreffende Central-Departements-Chefs, über die Beilegung desselben zu vereinigen. Können sie darüber nicht einig werden, so ist die Angelegenheit vor das Staatsministerium zu bringen. Hier wird dieselbe nach ihren factischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich erwogen. Wenn diese Erörterung nun das Ergebniß geliefert hat, daß durchaus nichts übersehen ist, wodurch man zu einer richtigen Ansicht über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall hätte gelangen können: so faßt das Staatsministerium ein gehörig auf Gründe basirtes Gutachten ab, und auf den Grund desselben trifft der König dann selbst die Entscheidung. Es hat jedoch der König, für den Fall, daß es sich nur um die streitige Anwendung des Gesetzes auf den betreffenden Fall handelt, sich vorbehalten, mit der Entscheidung über den Competenz-Conflict in minder erheblichen Fällen, wenn derselbe in den alten Provinzen vorgefallen, das Geheime Obertribunal, wenn er in der

Digitized by Google

Rheinprovinz vorgekommen, den rheinischen Revisions- und Cassationshof zu beauftragen. Handelt es sich dagegen um (authentische) Interpretation des Gesetzes, durch dessen zweifelhafte Fassung der Competenz-Conflict entstanden, so entscheidet der König gewöhnlich unmittelbar. Das Staatsministerium nimmt dann in sein Gutachten einen Entwurf zu der zu erlassenden Declaration des Gesetzes mit auf, dieser wird im Staatsrath berathen, und von diesem begutachtet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei dem Eintreten eines Competenz-Conflictes das weitere Verfahren in der Sache selbst (außer in höchst dringenden Fällen) bis zur Entscheidung desselben ausgesetzt wird.

a) Bergius, l. c. §. 152. — Maurenbrecher l. c. §. 185. — C. O. vom 30. Juni 1828. G. S. 1828. p. 86. — Verordnung vom 30. Juni 1834. G. S. 1834 p. 100.

§. 185.

C. Die Administrativjustiz a).

Die Administrativjustiz beschäftigt sich mit der Entscheidung aller derjenigen streitigen Gegenstände, welche gesetzlich nicht im ordentlichen Wege Rechtens ausgemacht werden können, welche daher nicht zur Cognition der ordentlichen Gerichte, sondern der Administrativbehörden gehören. Sie bildet somit eine Ausnahme von der Regel insofern, als wenigstens alle privatrechtlichen Streitigkeiten von den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen b). Nach den im §. 183. angegebenen leitenden Grundsätzen ist demnach im Allgemeinen bei allen privatrechtlichen Streitigkeiten die Administrativjustiz ausgeschlossen; jedoch kommen Ausnahmen vor, und namentlich da, wo privatrechtliche Ansprüche mit denen des Staats in Widerspruch treten c).

Digitized by Google

Im Allgemeinen läßt sich als Regel festhalten, daß überall, wo ein Hoheitsrecht concurrirt, ein entstandener Rechtsstreit nur im Wege der Administrativjustiz geschlichtet werden kann. Hierzu kommen nun noch eine Menge singulärer Bestimmungen, von welchen die wichtigsten im Folgenden ebenfalls erörtert werden sollen.

Ueber die Ausübung der Hoheitsrechte kann daher kein Gerichtshof eine Entscheidung sich anmaßen, da dieselbe nur dem Souverän zusteht, und dieser, als solcher, keinen Gerichtsstand vor irgend einem Staatsgerichtshofe hat. Insbesondere kann ein Prozeß über die Verbindlichkeit eines Unterthanen zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer bestimmten Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, nicht statt finden d).

Die Administrativjustiz wird bei privatrechtlichen Gegenständen in der Regel von den Regirungen gehandhabt e). Gegen ihre Entscheidungen ist dann nur der Recurs an die höhere Behörde zulässig. Dasselbe findet statt bei der Anwendung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze, insofern sich Jemand dadurch beeinträchtigt glaubt f).

Ansprüche an den Staat, welche aus der in den neu und wieder erworbenen Provinzen stattgehabten fremdherrischen Verwaltung gemacht werden, sollen von dem Finanzministerium regulirt werden g).

Für Regulirung der Gemeinheitstheilungen bestehen die General-Commissionen (oben §. 180.). Eine Appellation von ihren Entscheidungen geht an die Revisions-Collegien.

Bei Vergehen gegen Polizei-, Steuer- und sonstige Administrativgesetze, so wie bei Vergehen der Beamten, bei wel-

Digitized by Google

chen es sich um deren Amtssuspension oder Entsetzung handelt, findet ein gemischtes Verfahren Statt.

Die Vergehungen der erstern Art werden von den betreffenden Behörden durch Abfassung von Strafresoluten entschieden. Will sich der Angeschuldigte hierbei nicht beruhigen, so steht es ihm frei, dagegen den Recurs an die höhere Behörde zu ergreifen, oder auf Entscheidung durch Urtheil und Recht zu provociren. Zur Erklärung darüber ist ihm eine zehntägige präclusivische Frist gestattet. Beide Rechtsmittel stehen ihm jedoch nur alternativ zu.

Was die Vergehen der Beamten und deren Bestrafung im administrativen Wege betrifft, so ist darüber schon oben gehandelt worden[h]).

a) Maurenbrecher, l. c. §. 185. — Bergius, l. c. §. 146.

b) A. G. O. I. Einl. §. 1.

c) Wo der Staat als Privatperson (Fiscus) auftritt, gehören derartige Streitigkeiten der Regel nach zur Cognition der ordentlichen Gerichte. A. G. O. I. 35. §. 1. Fiskalische Civilprozesse, wo der Fiskus gewisse, dem höchsten Landesherrn zukommende Regalien, Gerechtsame, Prästationen und Einkünfte, oder Domänen- und Chatoullengüter, deren Zubehörungen, Grenzen und Gerechtigkeiten gegen Andere bei den Gerichten, einklagt oder vertheidigt, müssen, gleich andern Privatrechtsangelegenheiten, je nachdem es die Regeln des im vorkommenden Falle nach Beschaffenheit der Sache eintretenden ordentlichen oder summarischen Prozesses mit sich bringen, verhandelt und instruirt werden.

d) A. L. R. II. 14. §. 78. — C. O. vom 18. November 1828. G. S. 1829. p. 16.

e) Diese Gegenstände sind namentlich Mühlen-, Brau- und Brennerei-Gerechtigkeiten, Gewerbe-Concessionen, Entschädigungsangelegenheiten wegen aufgehobener Zwangs- und Bannrechte und wegen aufgehobener Real-Gewerbs-Berechtigungen, Forderungen an Gemeinen, Kreise, oder an die Provinz wegen Kriegslasten.

f) R. St. O. §. 139. Die Oberaufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regirungen ausgeübt. — In allen Gemeine-An-

Digitized by Google

Gelegenheiten geht der Recurs an die Regirung, und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Recurs an die höhern Staatsbehörden vorbehalten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regirung aber nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel begründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Ausspruch. — A. St. O. §. 2. 65. Vergl. auch oben §. 111.

g) S. H. vom 4. Februar 1823. G. S. 1823. p. 21.

h) Wegen der Beschwerden gegen Beamte, welche sich aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, s. oben §. 70. — Wegen der Dienstentlassung im administrativen Wege s. oben §. 73. seqq.

II. Die Gerichtsbarkeit.

§. 186.

A. Staats- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit a).

Auf die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen und ihres Vermögens zu sorgen, gründet sich das dieser correspondirende, dem Staat zustehende Recht der allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit. Diese allgemeine und oberste Gerichtsbarkeit selbst ist als Hoheitsrecht unveräusserlich. Es kann aber die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Districte, Sachen, Personen oder Handlungen einzelnen Unterthanen übertragen, oder mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden werden. Ein solches erbliches Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nennen wir Patrimonialgerichtsbarkeit (**Jurisdictio patrimonialis, realis, praediatoria**).

Das Subject der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Patrimonialgerichtsherr, hat nun das Recht, die Gerichtsbarkeit in dem Kreise seiner Competenz, entweder, wenn er dazu fähig ist, selbst zu verwalten, oder durch einen qualificirten Gerichtshalter (**Justitiarius**) verwalten zu lassen b). Immer steht die Verwaltung der Ge-

Digitized by Google

richtsbarkeit unter der Oberaufſicht des Staats c). Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen iſt, hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit; wer aber mit den Ober- und Nieder-, oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Rechte d).

Die Patrimonialgerichtsbarkeit erſtreckt ſich gewöhnlich nicht über Crimirte; eben ſo wenig auch über Angelegenheiten und Geſchäfte, bei welchen der Fiscus als Partei oder Theilnehmer anzuſehen iſt, oder es muß ein rechtsgültiger Erwerbungsgrund nachgewieſen werden e).

Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit unter mehrere Beſitzer eines Guts getheilt iſt, da hat bei entſtehendem Streite über die Grenzen der Jurisdiction derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliehen iſt, die Vermuthung eines beſſern Rechts für ſich f).

Der Gerichtsherr kann ſeine Gerichtseingeſeſſenen bei ſeinen eignen Gerichten belangen; doch kann er wider ſeinen Willen bei dieſen nicht belangt werden; auch kann er die Gerichtseingeſeſſenen nicht zwingen, ihre Klagen wider ihn bei ſeinen Gerichten anzubringen g).

Wo keine beſondere Polizeigerichte vorhanden ſind, liegt dem Privatgerichtsherrn auch die Unterſuchung und Beſtrafung der geringen Polizeivergehen ob. Auch in Anſehung wichtiger Vergehen iſt in Abweſenheit oder Entfernung des Criminalrichters jeder Gerichtsherr verpflichtet, alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, welche zur Erforſchung der Wahrheit und Feſtmachung des Thäters erforderlich ſind h).

Wer ſeine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtseingeſeſſenen mißbraucht, ſoll, außer der ſonſt verwirkten Strafe, derſelben für ſeine Perſon auf immer verluſtig erklärt werden i).

Digitized by Google

Die Kosten zur Unterhaltung der Gerichte hat der Gerichtsherr zu tragen, dagegen kommen ihm aber auch die Nuzzungen der Gerichtsbarkeit (Gerichtskosten, Sporteln ꝛc.) zu k).

Bei uns gibt es drei Arten der Patrimonialgerichtsbarkeit:

1. die Gerichtsbarkeit der Mediatisirten l) und Standesherrn.

2. die mit gewissen Gütern verbundene, oder den Besitzern gewisser Güter verliehene m).

3. die, welche gewissen Corporationen verliehen ist n).

Durch die Fremdherrschaft hatte sich der Zustand der Patrimonialgerichtsbarkeit wesentlich verändert. Wiederhergestellt ist sie seit dem 1. Januar 1825 in den wiedererworbenen Provinzen, mit Ausschluß jedoch der Amtsgerichtsbarkeit der Kammergüter und der Criminalgerichtsbarkeit o). In den alten Provinzen ist die Amtsgerichtsbarkeit der Domänen oder Kammergüter größtentheils, die den Städten und Rittergütern zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit überall an die Gerichte des Staats gekommen. In den neuerworbenen Provinzen ist sie wiederhergestellt im Herzogthum Westfalen, Fürstenthum Siegen und der Grafschaft Wittgenstein; beibehalten im Herzogthum Sachsen p); im Großherzogthum Posen findet sie nicht mehr Statt q).

a) Pfeiffer, über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction. Göttingen, 1806. — Können die Grundbesitzer die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wünschen? Königsberg, 1808. — Schmalz, l. c. §. 397 seqq. — Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses. 4. Auflage. Bonn, 1835. §. 72. — von Kamptz, Bruchstücke über Gutsherrlichkeits-Verhältniß, Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt im Preußischen. Berlin, 1830. — Die Patrimonialgerichtsverfassung, nebst Entwurf zu Patrimonial-Kreisgerichten. Quedlinburg, 1831. — von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 961 seqq. — Bergius, l. c. §. 86. — Mirus, l. c. §. 186. — A. L. R. II., 17. §. 19 seqq.

Digitized by Google

b) A. L. R. I. c. §. 76. Wer ſeine Gerichtsbarkeit nicht ſelbſt verwalten kann, oder will, muß einen vom Staate zu dergleichen richterlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter beſtellen.

c) A. L. R. I. c. §. 22. — Verordnung vom 31. März 1838. G. S. 1838. p. 253.

d) A. L. R. I. c. §. 23 seqq.

e) A. L. R. I. c. §. 32 seqq.

f) A. L. R. I. c. §. 37 seqq.

g) A. L. R. I. c. § 41 seqq

h) A. L. R. I. c. §. 61. 65. — Anh. §. 148. Dies findet ſelbſt auf den Fall Anwendung, wenn der Verbrecher der Militärgerichtsbarkeit unterworfen und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militärgericht vorhanden iſt.

i) A. L. R. I. c. §. 85 seqq.

k) A. L. R. I. c. §. 102 seqq.; 113 seqq.

l) Allen Mediatiſirten ſt ht die Patrimonialgerichtsbarkeit zu wegen W. A. Art. 14. Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen: . . . 4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſitzung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit Ortspolizei. . . Die Gerichtsbarkeit der Mediatiſirten unterſcheidet ſich demnach weſentlich von der andern (phyſiſchen oder juriſtiſchen) Perſonen zuſtehenden Patrimonialgerichtsbarkeit. — Inſtruction vom 30. Mai 1820. G. S. 1820. p. 92.

m) Sie kommt am häufigſten bei den Rittergütern vor.

n) Sie kommt meiſtentheils als ſtädtiſche Gerichtsbarkeit, obwol nur ſehr ſelten, namentlich aber in Neuvorpommern vor.

o) Patent vom 9. September 1814. G. S. 1814. p. 89.

p) Sie darf aber nur von Land- und Stadtrichtern gehandhabt werden. Auch erſtreckt ſie ſich ſeit dem 1. März 1817 nur noch auf Civilſachen.

q) Den Rechten der Mediatiſirten können dieſe Beſtimmungen ſelbſtredend keinen Eintrag thun.

Digitized by Google

B. Arten der Gerichtsbarkeit.

§. 187.

1. Die Civilgerichtsbarkeit a).

Schon oben haben wir bemerkt, daß die Civilgerichtsbarkeit nicht allein mit der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten sich beschäftige — streitige Gerichtsbarkeit; auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Vormundschafts-, Depositat- und Hypothekenwesen und die Lehnsangelegenheiten gehören zur Civilgerichtsbarkeit. Der Unterschied zwischen ihr und der Criminalgerichtsbarkeit ergibt sich nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung von selbst. Singuläre Ausnahmen sind in den Gesetzen speciell angeführt b).

Zur Instruction und Entscheidung vorkommender Rechtsstreitigkeiten sind nun Gerichte angeordnet. Diese müssen mit gehörig qualificirten Personen besetzt sein — Richter, Richterqualität —, welche die Instruction leiten, und das Endurtheil — Erkenntniß — abfassen c). Bei der Abfassung des Erkenntnisses sind die Richter durchaus unabhängig, d. h. Niemand ist befugt, sie wegen ihres Votums zur Verantwortung zu ziehen; vielmehr entscheiden sie nach bestem Wissen und Gewissen. Eben so wenig aber kann Jemand sich Eingriffe in den Lauf des Prozesses erlauben. Zieht der Regent selbst eine streitige Sache vor sich, so nennt man dies Cabinetsjustiz d). Diese ist jedoch zu unterscheiden von der Justizverweigerung e). Beide sind in Preußen, sowol durch die Staats-, als durch die Gesetzgebung des deutschen Bundes, ausgeschlossen f). Hiernach kann denn der Regent auch nur in dem Falle Commissionen für eine einzelne Justizsache ernennen, wenn durchaus keine persönliche Einmischung seinerseits dabei obwaltet; also namentlich dann, wenn es an einem ordentlichen Ge-

Digitized by Google

richtsstande fehlt, wenn die Parteien selbst um Ernennung einer Commission nachsuchen, wenn verschiedene Gerichte bei einer Sache concurriren zur Vereinfachung des Verfahrens.

In einigen Provinzen bestehen als ein eigenthümliches Institut die Schiedsmannsgerichte g). Sie wurden zuerst in der Provinz Preußen, und dann auf den Antrag der Provinzialstände auch in Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen eingeführt. Sie werden für Bezirke von 2000 Einwohnern erwählt, und von dem Oberlandesgericht bestätigt, und vereidet. Letzteres führt auch die Oberaufsicht über sie. Zur Wählbarkeit ist erforderlich, daß der Candidat das 24ste Lebensjahr erreicht habe, einen unbescholtenen Ruf besitze, und selbständiger, geachteter, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertrauter Einwohner des Bezirks sei. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre, und kann nur dann abgelehnt werden, wenn der Erwählte Entschuldigungsgründe vorzubringen vermag, welche von der Annahme einer Vormundschaft gesetzlich befreien h).

Der Wirkungskreis des Schiedsmanns besteht darin: Rechtsstreitigkeiten, welche von den Parteien freiwillig zu seiner Entscheidung gebracht werden, zu entscheiden. Doch kann er solche Rechtsstreitigkeiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, zurück-, und an den ordentlichen Richter verweisen. Sind die Parteien noch minorenn, oder steht ihnen nicht zu, über den Gegenstand des vor den Schiedsmann gebrachten Rechtsstreits frei zu disponiren, so muß er denselben in allen Fällen an den ordentlichen Richter verweisen. In keinem Falle erstreckt sich sein Wirkungskreis über Concurs-, Liquidations-, Subhastations-, Wechsel-, Arrest-, General-Moratorien-, Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen, über Ehesachen nur insofern, als der Versuch der Sühne gemacht werden soll, und über Injurienfa-

Digitized by Google

chen nur dann, wenn es sich nicht um Festsetzung einer Strafe handelt.

Gebühren kann der Schiedsmann für die Verwaltung seines Amtes nicht fordern, nur Copialien und baare Auslagen kann er ersetzt verlangen.

Auf Verlangen der Parteien erhalten sie eine Ausfertigung des Vergleichsprotocolls. Auf Grund des geschlossenen Vergleichs kann von dem gewöhnlichen Richter sofort die Execution verfügt werden i).

a) Schmalz, l. c. §. 391 seqq. — Mirus, l. c. §. 184 seqq.

b) Symbolische und geringe Realinjurien gehören der Regel nach zur Civilgerichtsbarkeit. A. L. R. II., 17. §. 8. II., 20. §. 569. 570. 571. — A. G. O. I. 34. — Circular-Verordnung vom 30. December 1798.

c) Arg. A. G. O. I., 16. §. 2. Es gibt jedoch einige Fälle, wo ein Urtheil dergestalt nichtig ist, daß selbiges zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann, nemlich: .... 3. Wenn Jemand, der mit keiner Jurisdiction versehen, oder, falls er auch damit versehen wäre, dennoch zur Justizverwaltung nicht vorschriftsmäßig bestellt und vereidet ist, sich in einer Sache als Richter angegeben, und in dieser Qualität einen Prozeß instruirt, und entschieden hat.

d) Ueber den Begriff von Cabinetsjustiz vergleiche Linde, l. c. §. 103.

e) Linde, l. c. §. 182. Note 8 sagt ganz richtig: Cabinetsjustiz ist ärger, als Justizverweigerung; denn jene setzt an die Stelle des Rechts das Unrecht, wenigstens immer formell. Deßhalb muß auch in den deutschen Bundesstaaten von Cabinetsjustiz gelten, was von Justizverweigerung gilt. — Vergl. R. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttgart u. Tübingen, 1822. §. 15.

f) Linde, l. c. §. 182. — Maurenbrecher, l. c. §. 190. — Schmalz, l. c. §. 413 seqq. — A. L. R. Einl. §. 79. Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen muß den einem jeden Einwohner des Staats

Digitized by Google

durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden. — B. A. Art. 12 schließt sie, wenn auch nur indirect, dadurch aus, daß in diesem Artikel die gehörige Einrichtung von drei Instanzen für jeden Bundesstaat vorgeschrieben wird.

g) Bergius, l. c. §. 87. — Weber, l. c. §. 160. — C. O. vom 13. December 1826; 14. August 1832; 7. Juni 1834. — Posener Landtagsabschied vom 7. November 1837.

h) A. L. R. II., 18. §. 208 seqq.

i) Die Verjährung wird jedoch dadurch nicht unterbrochen, daß eine Sache vor dem Schiedsmann anhängig gemacht wird.

§. 188.

2. Die Criminalgerichtsbarkeit a).

Die Criminalgerichtsbarkeit besteht in dem Recht und der Pflicht zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen b). Die Ausübung derselben ist im Allgemeinen an dieselben Regeln gebunden, welche bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit stattfinden. Sie muß also durch die ordentlichen gehörig besetzten Gerichte mit Ausschluß jeden persönlichen Einflusses des Souveräns geschehen. Cabinetsjustiz und Justizverweigerung darf also hier eben so wenig vorkommen. Die Criminalgerichtsbarkeit unterscheidet sich aber von der Civilgerichtsbarkeit darin, daß beim Civilunrecht der einzelne Unterthan, der Staat nur mittelbar, beim Verbrechen dagegen der Staat unmittelbar dadurch verletzt wird, daß der Verbrecher sich mit dem bestehenden Rechtszustand in Opposition setzt. Es stehen daher hier dem Staat auch ganz andere Rechte zu, als bei der Civilgerichtsbarkeit. Denn da er selbst der Verletzte ist, so hat er:

1. das Recht, die Criminalurtheile zu bestätigen. Dieses Bestätigungsrecht erstreckt sich jedoch nur auf Todesurtheile und solche, die eine zehnjährige Gefängniß-, oder noch längere,

Digitized by Google

oder härtere Strafen festsetzen c). Alle übrigen Freiheitsstrafen werden von den competenten Criminalgerichten festgesetzt.

2. das Recht der Strafmilderung.

3. das Recht der Abolition, d. h. das Recht, die Untersuchung vor ergangenem Erkenntniß niederzuschlagen.

4. das Begnadigungsrecht, d. h. das Recht, die durch ein Erkenntniß verhängte Strafe dem Verbrecher gänzlich zu erlassen b).

Da jedoch durch ein Verbrechen ein einzelner Unterthan ebenfalls mit verletzt sein kann, so versteht es sich von selbst, daß der Staat die von diesem gegen den Verbrecher aus dem Verbrechen erworbenen Rechte durch seine Strafmilderung, Abolition oder Begnadigung nicht aufheben kann e).

Zur Vollstreckung der Strafe sind nach der Beschaffenheit derselben verschiedene Einrichtungen getroffen. Bloße Geld- und leichte körperliche Strafen kann jeder Criminalrichter vollstrecken lassen. Bestehen aber die Strafen in dem Verlust der Freiheit, in Arbeitsstrafe, oder Todesstrafe, so muß jeder Richter sich der hierzu vom Staat eingerichteten Anstalten bedienen f).

Der deutsche hohe Adel hat das Recht der Austrägalinstanz. Dies Recht gründet sich auf die Rheinbundsacte Art. 28. In der Bundesacte ist dies zwar nicht ausdrücklich wiederholt, denn sie spricht nur von einem ihnen zustehenden privilegirten Gerichtsstande, aber es ist auch nicht aufgehoben; dagegen ist es durch ein späteres Gesetz unsers Staates geradezu anerkannt g).

a) Schmalz, l. c. §. 417 seqq. — von Rönne, Kleins System ꝛc., §. 959. — Mirus, l. c. §. 193.

b) A. L. R. II., 17. §. 6.

c) A. L. R. II., 13. §. 8.

Digitized by Google

d) A. L. R. II., 13. §. 9. Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Festungs-, oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden, so weit er nicht dasselbe für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

e) A. L. R. l. c. §. 10. Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung eines Verbrechers sollen aber die aus der That selbst (ex delicto) wol erworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden. §. 11. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frei, die Richtigkeit der Thatsachen, so weit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.

f) Der Patrimonialrichter hat also in solchen Fällen die Vollstreckung seines Erkenntnisses dem Staat zu überlassen. Crim. O. §. 25 seqq.

g) Die Rheinbundsacte l. c. sagt: Les princes ou comtes jouiront du droit d'austrègues, c'est-à-dire d'être jugés par leurs pairs. — Instruction vom 30. Mai 1820, wo es ausdrücklich heißt: Sie (die Mediatisirten) sollen einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen genießen. — B. A. Art. 14. — Oben §. 125. — Von Verbrechen der Mitglieder des königlichen Hauses war oben §. 53 und 47 Note a die Rede.

§. 189.

III. Der Proceß a).

Proceß nennen wir das gerichtliche Verfahren, welches von dem Staate vorgeschrieben ist, damit der Richter begangenes Unrecht danach wieder aufheben könne. Ist das Unrecht ein Civil-Unrecht — Rechtsstreit — so nennen wir dieses Verfahren Civilproceß b); ist es ein Verbrechen, so heißt es Criminalproceß. Beide unterscheiden sich in wesentlichen Stücken.

Digitized by Google

1. Der Civilproceß wird nach den Bestimmungen des ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung — Proceßordnung — geführt. Derjenige, welcher sich in seinen Rechten gekränkt glaubt, hat das Recht, zur Wiederherstellung derselben die Hülfe des Staats in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht vermittelst Einlegung der Klage. Jede Klage muß bei dem competenten Gericht angebracht werden. Jeder Rechtsstreit setzt nun eine Thatsache voraus, aus welcher die streitige Befugniß oder Obliegenheit entspringen, oder worauf sie sich gründen soll. Hiernach handelt es sich also entweder um die Richtigkeit der Thatsache, oder um die Herleitung der daraus nach den Gesetzen sich ergebenden Folgen; oder um beides zugleich. Sind die Parteien über das Factum einig, so kann der Richter sofort entscheiden; ist dies nicht der Fall, so muß er den Grund oder Ungrund der im Processe vorkommenden Thatsachen untersuchen, und ins Licht setzen. Die Aufnehmung und Untersuchung der in einem Processe vorkommenden und zu dessen Entscheidung gehörenden Thatsachen heißt die Instruction des Processes. Die Pflichten des Richters bei der Instruction eines Processes beruhen also auf dem wesentlichen Grundsatze: daß er sich bemühen müsse, die Wahrheit der dabei zum Grunde liegenden erheblichen Thatsachen auf dem sichersten und zugleich nächsten Wege zu erforschen, und auszumitteln c). Je nach dem Grade nun, in welchem die Thatsachen ermittelt werden, ergibt sich deren Richtigkeit entweder mit völliger Gewißheit, oder mit größerer, oder geringerer Wahrscheinlichkeit. Ist die Thatsache vollständig ermittelt, so unterliegt die Abfassung des Erkenntnisses keiner Schwierigkeit; ist sie aber nur bis zu einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit ermittelt, so wird die vollständige Gewißheit durch ein Surrogat des Beweises — durch den Eid — ergänzt. Bei dem größeren Grade der

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeit wird auf einen Erfüllungseid — **juramentum suppletorium**; bei einem geringern Grade auf einen Reinigungseid — **juramentum purgatorium** — erkannt d). Ist gar nichts ausgemittelt worden, so wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen.

Da aber der Richter nur ein Mensch ist, und folglich irren kann, so muß der Staat, so viel möglich, Vorsorge treffen, seine Unterthanen vor den Folgen solcher Irrungen möglichst sicher zu stellen. Hierauf gründet sich die Einrichtung von drei Instanzen, die aber auch noch außerdem durch die Bundesacte angeordnet ist e). Will sich nemlich eine Partei bei dem ergangenen Erkenntnisse nicht beruhigen, so steht es ihr frei, auf nochmalige Entscheidung durch den höhern Richter zu provociren — Rechtsmittel der Appellation. Glaubt sie auch durch dieses noch nicht zu ihrem Rechte gekommen zu sein, so kann sie sich in letzter Instanz noch des Rechtsmittels der Revision bedienen f).

2. Der Criminalproceß wird nach den Vorschriften der Criminalordnung geführt. Sobald das Gericht Kenntniß von einem begangenen Verbrechen erhält, muß es die Untersuchung (mit wenigen in den Gesetzen speciell bestimmten Ausnahmsfällen) von Amtswegen einleiten. Der Hauptzweck einer Criminal-Untersuchung ist der, die Schuld oder Schuldlosigkeit eines Angeschuldigten so vor Augen zu legen, daß darüber mit der möglichsten Sicherheit geurtheilt werden könne. Es muß daher mit gleicher Sorgfalt sowol denjenigen Umständen, welche dem Angeschuldigten nachtheilig sind, als auch denjenigen, welche zu seiner Vertheidigung gereichen, nachgeforscht werden. Ein anderer Hauptzweck, der niemals außer Acht gelassen werden darf, ist auch der, daß durch die Untersuchung demjenigen, der durch ein Verbrechen beschädigt worden ist, zum Ersatz seines Scha-

Digitized by Google

dens verholfen werden soll. — Die Untersuchung kann immer nur von einem besetzten Gericht geführt werden, d. h. der Richter muß stets einen rechtskundigen vereideten Protocollführer hinzuziehen. Beide controliren sich gegenseitig. — Ist die muthmaßliche Strafe des Verbrechens eine Freiheitsberaubung von mindestens drei, aber weniger, als zehn Jahren, so werden dem Inculpaten im Schlußverhör bestimmte Fragen, welche sich auf alle zur Untersuchung gehörigen Umstände beziehen, vorgelegt, und seine Antworten wörtlich zum Protocoll genommen. Uebersteigt die muthmaßliche Strafe zehnjährige Freiheitsberaubung, so sind diese Fragen vorher von dem Inquirenten zu entwerfen, im Schlußverhör dem Angeschuldigten vorzulegen, und seine Antworten wörtlich zum Protocoll zu nehmen — articulirtes Verhör g).

Der Angeschuldigte darf sich in allen Fällen von einem Rechtsgelehrten schriftlich vertheidigen lassen. Uebersteigt seine muthmaßliche Strafe eine zehnjährige Freiheitsberaubung, so muß ihm von Amtswegen ein Vertheidiger zugeordnet werden, wenn er es nicht selbst verlangen sollte h).

Das Erkenntniß verordnet entweder eine ordentliche Strafe, — wenn das Verbrechen seinem subjectiven und objectiven Thatbestande nach völlig erwiesen ist; oder eine außerordentliche Strafe — wenn dasselbe bis zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ist; oder es ist auf vorläufige Freisprechung — wenn nur einiger Verdacht gegen den Angeschuldigten, der auch nicht einmal seine außerordentliche Bestrafung rechtfertigen würde, vorliegt; oder auf völlige Freisprechung gerichtet — wenn gar nichts, was den Angeschuldigten graviren könnte, ermittelt ist i).

Gegen das ergangene Erkenntniß steht dem Verurtheilten, wenn gegen ihn auf eine ordentliche, oder außerordentliche

Strafe, oder auf vorläufige Freisprechung erkannt worden ist, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu. Es wird, wenn er von demselben Gebrauch machen will, alsdann die Sache in zweiter Instanz noch einmal abgeurtheilt. Gegen das Urtheil zweiter Instanz steht dem Verurtheilten kein weiteres Rechtsmittel zu. Nur in äußerst wichtigen Sachen muß das Urtheil dem Criminal-Departement des Justiz-Ministeriums zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. — Todesurtheile können nur vollstreckt werden, nachdem sie vom Könige bestätigt sind k).

a) Linde, Civilproceß. — Ladenberg, Preußens gerichtliches Verfahrfahren ꝛc. — Allgemeine Gerichtsordnung I. — Criminalordnung. — Schmalz, l. c. §. 405 seqq. 427 seqq. — Mirus, l. c. §. 189.

b) A. G. O. I. Einl. §. 2. Die gerichtliche Verhandlung, durch welche der Richter in den Stand gesetzt werden soll, eine solche Streitigkeit nach den Gesetzen zu entscheiden, wird Proceß genannt. — Linde, l. c. §. 9. 10. 11.

c) A. G. O. I. Einl. §. 3 seqq.

d) A. G. O. I., 22. §. 2 seqq.

e) B. A. Art. 12.

f) Das Rechtsmittel der Appellation findet jedoch nicht Statt bei Bagatellsachen, deren Object nicht über 20 Thlr. beträgt, wenn ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, und bei Bagatellsachen, deren Object nicht über 50 Thlr. beträgt, wenn ein Obergericht in erster Instanz erkannt hat. — Das Rechtsmittel der Revision ist nicht gestattet, wenn in erster Instanz ein Untergericht erkannt hat, und das Objectum litis nicht wenigstens 200 Thlr. beträgt; ferner, wenn in erster Instanz ein Obergericht erkannt hat, das Urtheil in der Appellationsinstanz abgeändert wurde, und das Objectum litis nicht wenigstens 200 Thlr. beträgt. Hat in erster Instanz ein Obergericht erkannt, so muß, wenn das Urtheil in der Appellationsinstanz bestätigt wurde, das Objectum litis wenigstens 400 Thlr. betragen.

g) Crim. O. §. 415 seqq.

Digitized by Google

h) Nur dann, wenn das Verbrechen seinem objectiven und subjectiven Thatbestande nach völlig erwiesen ist, kann der Angeschuldigte auf Zuordnung eines Vertheidigers verzichten.

i) Crim. O. §. 361 seqq.

k) Crim. O. §. 517 seqq.

Zweites Capitel.

Die Polizeihoheit.

§. 190.

Einleitung a).

Aus dem Begriff von Polizeihoheit, als dem Recht und der Pflicht der Staatsgewalt, für die höchstmöglichste Förderung des physischen und geistigen Wols der Unterthanen zu sorgen, lassen sich folgerecht zwei verschiedene Arten der Polizei entwikeln. Beides kann nemlich durchaus nicht bestehen ohne den äußern Frieden. Diese Bedingung ist so wesentlich, daß vor ihrer Realisirung an eine Förderung des physischen und geistigen Wols der Staats-Angehörigen gar nicht zu denken ist. Der Staat hat also zunächst für Erhaltung dieses äußern Friedens seiner Unterthanen, und wo derselbe gestört sein sollte, für dessen Wiederherstellung zu sorgen. Dies ist die Aufgabe der *Sicherheitspolizei* (Zwangs-, Ordnungspolizei, Polizei im engern Sinne). Ist diese wesentliche Bedingung erfüllt, so kann der Staat seine Sorge auf Förderung des physischen und geistigen Wols seiner Unterthanen richten — *Kulturpolizei im weitern Sinne*. Natürlich muß zunächst der physische Wolstand derselben hier in Betracht kommen. Denn ohne, daß dieser befestigt, kann von einer geistigen Kultur nicht wol die Rede sein — *Sorge für die physische Kultur* (Gewerbe-Polizei, Nationalwolstandspflege, Staatswirthschafts-Polizei). Aber auch die geistige Kultur erfordert die Vorsorge des Staats,

Digitized by Google

und hier objectivirt sich die Polizeihoheit als Sorge für die geistige Kultur (Kulturpolizei im engern Sinne, Nationalbildungspflege, Kirchen- und Erziehungspolizei).

Während die Polizei als Sicherheitspolizei blos eine negative Thätigkeit entwickelt, insofern sie sich darauf beschränken muß, die Hindernisse, welche sich der Erfüllung der Aufgabe der Kultur-Polizei (im weitern Sinne) entgegenstellen, hinwegzuräumen, muß sie als Kultur-Polizei ihre positive Thätigkeit auf die Förderung des physischen und geistigen Wols der Unterthanen richten. Hierin wird es seine Entschuldigung finden, wenn unser System von dem der Note a. genannten Schriftsteller einigermaßen abweicht.

Es hat sich dieses Capitel aber auch noch mit der Lehre von der Polizeigerichtsbarkeit zu beschäftigen. Bei der Lehre von der Justizhoheit, und insbesondere von der Gerichtsbarkeit (§. 186 seqq.) konnte dieselbe nicht mit abgehandelt werden, da sie nicht von den Justiz-, sondern von den Polizei-Behörden ausgeübt wird, und somit mußte dieses als die passende Stelle erscheinen.

a) von Justi, Grundsätze der Polizei-Wissenschaft. 3. Auflage, verbessert von Beckmann, Göttingen, 1782. — von Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts. 7 Bde. Göttingen, 1802. — von Soden, die Staatspolizei nach den Grundsätzen der National-Oeconomie (7. Theil der National-Oeconomie). Aarau, 1817. — Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. Sowol von Deutschland überhaupt, als insbesondere von den preuß. Staaten. 8 Bde. Frankfurt a. d. Oder, 1785. — von der Heyde, Repertorium der Polizeigesetze, ꝛc. 4 Bde. Halle und Magdeburg, 1820 — 1822. — von Richthofen, Handbuch für Landräthe, für Local-, Polizei- und Communal-Behörden und Beamte. 2. Aufl. Breslau, 1834. — H. Ostermann, die gesammte Polizei- ꝛc. Verwaltung. — von Rönne und Simon, Verfassung und Verwaltung ꝛc VI. Theil. — Rinne, l. c. Bd. I. p. 263 seqq. — Mirus, l. c. §. 198 seqq.

Digitized by Google

191.

I. Die Polizeigerichtsbarkeit a).

Die Polizeigerichtsbarkeit hat für die Untersuchung und Bestrafung eines jeden Vergehens, oder Verbrechens, welches gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gerichtet ist, zu sorgen. Bei einem jeden Vorfalle nemlich, wourch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden ist, steht den Polizeibehörden das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung zu. Besteht der die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Vorfall lediglich in einer einfachen Uebertretung der Polizei-Gesetze und Verordnungen, ohne, daß damit ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, so hat die Polizeibehörde die Untersuchung fortzuführen, und demnächst ein Strafresolut abzufassen b). Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches, oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so muß die Polizei die fernere Verfügung den competenten Behörden überlassen. Auch müssen in allen Fällen, wo ein Mensch gewaltsamer Weise um's Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Criminal-Untersuchung das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung (der objective Thatbestand) durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung durch Sachverständige, rechtlich festzusetzen ist, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden. — Eigentliche fiscalische Processe und Untersuchungen gehören niemals zur Polizeigerichtsbarkeit. Wo keine besonderen Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehen ob c).

Nähere Bestimmungen der Grenzen zwischen der Polizei- und der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit sind durch die

Digitized by Google

Provinzialgesetze und die einzelnen Localpolizeiordnungen festgesetzt, weßhalb wir hier auf diese verweisen müssen.

Was die von den Polizeibehörden festgesetzten Geldstrafen anlangt, so fließen dieselben denjenigen zu, welchen die Unterhaltung der Polizei obliegt. Wenn also ein Patrimonialgerichtsherr auch mit der Polizeigerichtsbarkeit beliehen ist, so müssen ihm diese Strafen überwiesen werden. Das Nemliche findet Statt in den Städten, die für Unterhaltung der Polizei zu sorgen, oder doch wenigstens Beiträge dazu zu leisten haben. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob gegen eine Local-, oder gegen eine Landes-Polizei-Verordnung gehandelt worden, so wie auch, ob das Strafresolut von der Local-Polizei-Behörde, dem Landrathe, dem Gerichte, oder der Regirung festgesetzt, oder falls der Bestrafte den Recurs ergriffen haben sollte, in der zweiten Instanz der Geldstrafe eine Leibesstrafe substituirt worden ist d).

a) Mirus, l. c. §. 209. — Bergius, l. c. §. 150.

b) Wegen der gegen derartige Strafresolute zulässigen Rechtsmittel vergleiche oben §. 185.

c) A. L. R. II., 17. §. 10 seqq. §. 61. 62.

d) C. O. vom 3. October 1821. — C. O. vom 13. Mai 1828.

II. Arten der Polizei.

A. Die Sicherheitspolizei.

§. 192.

1. Erhaltung der öffentlichen Ruhe.

Handlungen, durch welche die öffentliche Ruhe gestört wird, werden in den wenigsten Fällen bloße Polizeivergehen, vielmehr werden sie meistentheils wirkliche Verbrechen sein. Wie sich die Polizei hierbei zu verhalten habe, ist im vorigen

Digitized by Google

§. bereits gesagt. Hieraus folgt aber, daß im Allgemeinen der Polizei die Aufsicht über alle Handlungen, welche eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit befürchten lassen, gebührt. Danach nun muß, wenn öffentliche Zusammenkünfte statt finden sollen, stets der Polizei Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden. Gesellschaften, welche sich zu einem gemeinsamen Zwecke verbinden, haben ebenfalls der Polizei Anzeige davon zu machen, und deren Genehmigung einzuholen a).

Für den Fall, daß wirklich die öffentliche Ruhe gestört wird, steht es der Polizei zu, sofort die Ruhestörer zu verhaften.

Damit aber die Polizei den Zweck der Erhaltung der öffentlichen Ruhe erfüllen könne, sind gewisse Anstalten erforderlich. Hierher gehören insbesondere das Institut der Gensd'armerie, die in einzelnen Orten bestehenden Tag- und Nachtwachen, Rettungsanstalten gegen Feuer- und Wassernoth ꝛc.

Von der Gensd'armerie, als einem für den ganzen Staat eingerichteten Institut, muß hier noch besonders gehandelt werden b). Zwar gehört dieselbe eigentlich zum Militärstande, insofern sie durchaus militärisch organisirt ist, allein rücksichtlich ihrer Dienstleistungen ist sie den betreffenden Civilbehörden untergeordnet, und da sie lediglich als polizeiliches Institut in Betracht kommt, so rechtfertigt sich die Stellung dieser Lehre von selbst c).

Der Zweck der Gensd'armerie ist auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung gerichtet. Sie ist, in Rücksicht auf Oeconomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militärchefs, dem Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber unter den betreffen-

Digitized by Google

Einzelnen für die allgemeine Sicherheit mit ſich bringen kann. Die Polizei hat daher das Recht, nahrungsloſen Perſonen, welche ſich an einem Orte niederlaſſen wollen, die Erlaubniß zu verſagen. Verarmen einzelne Perſonen eines Orts, und zwar ſo ſehr, daß ſie auch den nothdürftigen Unterhalt ſich zu erwerben nicht mehr im Stande ſind, ſo muß der Staat dafür ſorgen, daß ſie der öffentlichen Sicherheit nicht gefährlich werden können. Dies kann er dadurch bewirken, daß er für deren Unterkommen in den vom Staat unterhaltenen Arbeitshäuſern — Landarmenhäuſer — ſorgt b). Aber auch den Gemeinen ſteht unbeſtritten das Recht zu, derartige Anſtalten, jedoch immer nur unter Genehmigung des Staats zu errichten.

2. Es hat aber auch der Staat die Verpflichtung, ſeinen nahrungsloſen Unterthanen den nothwendigen Unterhalt zu gewähren. Ein ſolcher Unterhalt wird den Unterthanen gewöhnlich durch beſondere Anſtalten — Armenanſtalten — verſchafft. Meiſtentheils ſind dieſelben von den einzelnen Gemeinen für ihre Ortsarmen gegründet. Dies ſchließt aber nicht aus, daß der Staat das Recht hat, die Fundationsbedingungen zu prüfen, und der Anſtalt die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, oder zu verſagen. Die Verwaltung der einer ſolchen Anſtalt gehörenden Fonds ſteht zwar allerdings gewöhnlich nur denjenigen zu, von welchen dieſelbe gegründet wurde, allein die Oberaufſicht über dieſelbe läßt ſich dem Staat mit Fug nicht abſprechen c). Die dem Staat im Allgemeinen obliegende Pflicht, ſeinen verarmten Mitgliedern den nöthigen Unterhalt zu verſchaffen, iſt von dieſem wiederum den einzelnen Gemeinen übertragen worden. Iſt daher Jemand Mitglied einer Gemeine, gleichviel, ob Bürger oder Schutzverwandter, ſo iſt dieſe ihn, für den Fall ſeiner Verarmung, zu verſorgen verpflichtet. Iſt aber Jemand nicht Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine,

Digitized by Google

so muß diejenige Gemeine, bei welcher er zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hat d), für seine Unterhaltung sorgen e).

Die vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungs-Anstalten haben die Rechte moralischer Personen. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter f), ohne daß sie bei Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die kirchlichen Anstalten, unterworfen wären g) Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.

a) A. L. R. II., 19. §. 1. seqq.

b) Es bestehen deren für jede Provinz mindestens eins. A. L. R. l. c. §. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, aus Liebe zum Müssiggang, oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

c) A. L. R. l. c. §. 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzweck solcher Stiftungen zuwider ist.

d) Oder doch, wenn er nicht dazu beigetragen hat, erforderlichenfalls hätte beitragen müssen. Andernfalls könnte sonst eine Gemeine dadurch, daß sie einen Einwohner zu den Communallasten nicht heranzöge, von der Pflicht, denselben bei seiner Verarmung zu versorgen, zum Nachtheil anderer Gemeinen sich befreien.

e) Dasselbe gilt von den Ehefrauen, Witwen und unversorgten Kindern der Verarmten. A. L. R. l. c. §. 13.

f) A. L. R. II., 11. §. 160 seqq.

g) Oben §. 106. — A. L. R. II., 11. §. 197. — Anh. §. 125. — Gesetz vom 13. Mai 1833. G. S. 1833 p. 49. — A. L. R. l. c. §. 194.

Digitized by Google

§. 195.

Die Gesundheitspolizei.

Die Gesundheitspolizei umfaßt alle diejenigen Anstalten und Vorkehrungen des Staats, welche darauf gerichtet sind, das Leben und die Gesundheit der Staatsangehörigen, so wie gewisser Thiere, deren erstere zu ihren Geschäften, oder zur Erwerbung ihres Unterhalts bedürfen, zu schützen, und zu erhalten, so wie die verletzte Gesundheit derselben wiederherzustellen. Solche Vorkehrungen ist der Staat aus mehreren Rücksichten zu treffen verpflichtet. Einmal erheischt es sein eigner Vortheil, indem nur eine gesunde Bevölkerung ihm wünschenswerth sein kann, da kranke Menschen mit Recht einen Anspruch darauf machen können, von ihm unterhalten zu werden, falls sie selbst dazu nicht im Stande sind. Dann aber wird auch, je stärker die Bevölkerung ist, desto mehr den Krankheiten ein leichter Eingang verschafft, gegen welche sich wirksam zu schützen, dem Einzelnen unmöglich wird. Somit beschäftigt sich die Gesundheitspolizei mit der Einrichtung solcher öffentlichen Anstalten, welche die Hindernisse der Gesundheit, die der Einzelne, wenigstens nicht überall, unwirksam machen kann, aufheben, und vernichten sollen, so wie solcher Anstalten, welche die Heilung bereits ausgebrochener Seuchen und Krankheiten bewirken sollen. Hierher gehört namentlich die Sorge für Anstellung tüchtiger Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker. Durch deren Anstellung wird es alsdann dem Staat auch möglich, dafür zu sorgen, daß schädliche und ungesunde Lebensmittel, Waaren und Früchte keinen nachtheiligen Einfluß auf Leben und Gesundheit der Unterthanen äußern können, daß für die Verhinderung und Heilung von ansteckenden Krankheiten und Seuchen, für richtige Behandlung der Sterbenden und Leichen, für Verhütung des

Digitized by Google

Begrabens Scheintodter, für Rettung Verunglückter ꝛc. gehörige Sorge getragen werde.

B. Die Kulturpolizei.

1. Die Sorge für die physische Kultur.

§. 196.

A. Die Sorge für die Landwirthschaft.

In der Landwirthschaft ruht unstreitig immer der Schwerpunct der materiellen Kraft des Staates. Denn einmal erhalten wir durch sie die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, ohne jemals befürchten zu müssen, daß diese Quelle unsers Unterhaltes versiegen könnte; und dann gewährt die Landwirthschaft stets den sichersten reinen Ertrag, der im Allgemeinen sich stets gleich bleibt. Die Geschichte beweist es, daß bei allen Völkern, deren Wolstand eine hohe Blüte erreicht hat, die Landwirthschaft die Grundlage bildete. Es ist darum nur das eigne Interesse des Staats, wenn er auf dieselbe eine vorzügliche Aufmerksamkeit verwendet. Es kann jedoch der Staat sich nur darauf beschränken, die Hindernisse hinwegzuräumen, welche der vortheilhaftesten Ausübung der Landwirthschaft entgegen stehen. Positive Vorkehrungen würden hier nur störend eingreifen; denn das eigne Interesse wird, und muß den Landwirth auf die Verbesserung und Vervollkommnung seines Gewerbes hinweisen. Somit beschäftigt sich denn die Landwirthschaftspolizei mit Bezeichnung der schädlichen Pflanzen und Thiere, und mit deren Vertilgung. Es schließt dies jedoch nicht aus, daß der Staat den Landwirth auf seine Vortheile aufmerksam mache. Dies geschieht durch geeignete Belehrung, durch Errichtung landwirthschaftlicher Lehr-Anstalten, durch Vertheilung von Prämien, Förderung der Viehzucht durch Zuchtthiere (insbesondere sind

Digitized by Google

hier die trefflichen Gestüte zu erwähnen), durch Anlegung von Baumschulen ꝛc.

Zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sind besondere Gesetze ergangen, so wie auch über die Theilung der Gemeinheiten. Wir können uns jedoch hier nicht näher darüber verbreiten, da dieselben in den einzelnen Theilen des Staats ganz verschiedene Bestimmungen enthalten, und wir hier immer nur das allgemein Gültige berücksichtigen können.

§. 197.

B. Die Sorge für die Gewerbe und den Handel a).

Zwar ist die Landwirthschaft die erste und sicherste Grundlage des Nationalwolstandes; allein sie ist nicht die einzige. Sie ergänzt sich erst durch die Gewerbe b) und den Handel. Die Gewerbe gebrauchen die Erzeugnisse der Landwirthschaft — und so consumiren sie, und vergrößern den Werth der Naturproducte, und verarbeiten sie zu neuen Stoffen — so produciren sie, und verschaffen der Landwirthschaft ihre nothwendigen Werkzeuge, und dem Handel seine Waaren. Der Handel beschäftigt sich mit dem Um- und Absatze der erzeugten Waaren.—Es versteht sich nun von selbst, daß die Polizei Gewerbe und Handel auf mannigfache Weise befördern kann. In der neuesten Zeit hat man diesen Zweck durch Einführung einer völligen Gewerbe- u. Handelsfreiheit zu erreichen gesucht. Es wurde nemlich verordnet, daß Jeder gegen Erlegung einer bestimmten Abgabe ein jedes Gewerbe ergreifen dürfe c). Alle frühern Zunftordnungen wurden aufgehoben, ebenso auch der Vorzug, den die Städte in dieser Hinsicht vor dem platten Lande genossen hatten d). Der bisher bestandene Zunftzwang hörte somit gänzlich auf, indem der Betrieb eines Gewerbes mit und ohne Lehrlinge Jedermann gegen Erlegung einer jährlichen Gewerbe-

Digitized by Google

steuer gestattet, und es den Einzelnen überlassen wurde, über Lehrzeit, Lehrgeld ꝛc. sich zu einigen. Es wurden jedoch die bis dahin bestandenen Zünfte und Vereinigungen der Handwerker keineswegs verboten, nur sollte künftighin kein Zwang zum Beitritt zu denselben mehr stattfinden. Dagegen sollte es diesen Zünften und Vereinigungen freistehen, nach Tilgung ihrer Schulden und Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten, mit Genehmigung der Ortsbehörde sich aufzulösen. In allen Fällen aber steht es dem Staat zu, derartige Zünfte und Verbindungen zu jeder Zeit aufzuheben, und ebenso, wenn es zu gemeinnützigen Zwecken für nöthig erachtet wird, Corporationen von Gewerbtreibenden mit der Zwangspflicht zum Beitritt einzurichten.

Man ging dabei unstreitig von der Rücksicht aus, daß durch diese Gewerbsfreiheit die Industrie sehr gefördert würde. Die nachtheiligen Wirkungen der Zünfte, und namentlich das Stabile derselben, schien einem freien Aufschwung der Gewerbe durchaus hinderlich zu sein. Dagegen versprach man sich von der freien Concurrenz alles Gute, indem nun nur der tüchtige und fleißige Gewerbtreibende sein Fortkommen finden würde. Die Theorie war allerdings nicht zu verwerfen, allein in der Praxis war man zu weit gegangen, und bald genug zeigten sich die nachtheiligen Folgen. Die Zahl der Gewerbtreibenden vermehrte sich unverhältnißmäßig gegen die übrige Bevölkerung, die Zahl der Gehülfen nahm ab, weil diese für eigne Rechnung arbeiteten. Diese heiratheten dann meist, und so ließen sich viele Meister nieder, die keineswegs ihr Gewerbe gehörig erlernt hatten. Daher klagten die Abnehmer über schlechte Arbeit, die Handwerker über Mangel an Verdienst; die durch die selbständige Niederlassung der Gehülfen als Meister entstandene Vermehrung der Ehen bewirkte eine Zunahme der armen Be-

Digitized by Google

völkerung, und so konnte es nicht fehlen, daß die Armenanstalten bald über Unzulänglichkeit ihrer Mittel zur Versorgung der Armen klagen mußten. Mochten auch viele dieser Klagen ungegründet sein, so ließ sich doch nicht verkennen, daß das neue Gesetz die Gewerbfreiheit zu maßlos ausgedehnt hatte. Man beschäftigte sich daher mit einem Entwurf zu einem neuen Gewerbegesetz. Dieser Entwurf ist denn auch 1837 den Provinzialständen zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, und wir können somit der Emanation eines neuen Gewerbesetzes für die nächste Zukunft entgegensehen.

Zur Beförderung der Industrie gibt es nun verschiedenartige Anstalten. Hierher gehören insbesondere Gewerbe-Producten-Ausstellungen, Schauanstalten, Ertheilung von Patenten für neue Erfindungen, von Prämien und Medaillen für vorzügliche Gewerbeproducte ꝛc.

Was den Handel e) betrifft, so hat sich auch hier das Princip der Handelsfreiheit geltend gemacht. Der Betrieb des Handels steht daher einem Jeden gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe frei. Nur in Städten ist die Gewinnung des Bürgerrechts eine unerläßliche Bedingung. Auch hier gibt es eine Menge von Anstalten, welche die Beförderung des Handels bezwecken. Insbesondere sind dies die Messen und Märkte. Erstere freilich haben in der neuern Zeit, seitdem die Communication durch Anlegung von Kunststraßen, Eisenbahnen ꝛc. so unendlich erleichtert ist, sehr an ihrer frühern Wichtigkeit verloren. Letztere aber, da sie nur auf einen kleinen Umkreis beschränkt sind, tragen zum Flor des Kleinhandels immer noch sehr viel bei. Außer diesem bestehen noch großartige Institute, deren Wirksamkeit sich aber mehr auf den Großhandel erstreckt. Vor allen sind hier die unter directer Leitung des Staats stehenden Anstalten zu erwähnen, namentlich die Hauptbank und

Digitized by Google

die Provinzialbancocomtors und das Seehandlungsinstitut (s. oben §. 165. 166.)

a) Edict vom 2. November 1810. G. S. 1810 p. 79. — Gesetz vom 7. September 1811. G. S. 1811 p. 263. — Gesetz vom 30. Mai 1820. G. S. 1820. p. 147.

b) Wir nehmen hier das Wort „Gewerbe" im engern Sinne. Zu den Gewerben im weitern Sinne gehört auch Landwirthschaft und Handel.

c) Gewisse Gewerbe, zu denen bestimmte Kenntnisse erforderlich sind, sind jedoch hiervon ausgeschlossen.

d) Diejenigen jedoch, welche bisher im Besitze von erblichen, ausschließlichen, in den Hypothekenbüchern eingetragenen Gewerbs-, Real- und Banngerechtigkeiten gewesen waren, und diese Gerechtigkeiten einbüßten, sollten dafür auf angemessene Weise entschädigt werden.

e) Mirus, die Grundsätze der preußischen Handelsgesetzgebung mit Rücksicht auf die neuesten Verordnungen. Berlin, 1834.

2. Die Sorge für die geistige Kultur (Kulturpolizei im engern Sinne).

§. 198.

A. Die Sorge für das Kirchenwesen.

Da ohne Religion und Kirche kein Staat bestehen kann, so nimmt mit Recht das Religions- u. Kirchenwesen die Sorge der Polizei in hohem Grade in Anspruch. Religion ist die Grundlage aller Bildung; ohne sie würden alle Schulen und übrigen Bildungsanstalten keinen Nutzen gewähren. Mit Recht nimmt daher die Sorge für das Kirchenwesen die erste Stelle in der Kulturpolizei im engern Sinne ein. Eine weitere Ausführung der Lehre von der Kirchenpolizei erscheint jedoch um deswillen überflüssig, weil das Nöthige schon oben §. 105 seqq. erörtert worden ist.

Digitized by Google

§. 199.

B. Die Sorge für das Unterrichtswesen a).

Nächst der Sorge für Religion und Kirche nimmt das Unterrichtswesen die Aufmerksamkeit des Staats in hohem Grade in Anspruch. Die Unterrichtspolizei umfaßt die Vorsorge des Staats rücksichtlich des Unterrichts der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften b). Im Allgemeinen nun ist der Unterricht der Jugend bei uns ein öffentlicher, insofern nemlich eine allgemeine Zwangspflicht für alle Unterthanen besteht, ihre Kinder bis zu einem gewissen Alter den öffentlichen Schulen zum Unterricht zu übergeben c). Es läßt sich auch nicht leugnen, daß unser öffentliches Unterrichtswesen auf einer hohen Stufe der Vortrefflichkeit steht d). Die verschiedenen öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche im Staate bestehen, sind nun:

1. die Elementarschulen. In ihnen wird den Kindern der erste Unterricht ertheilt. Nur auf den Besuch dieser Schulanstalten erstreckt sich die oben erwähnte Zwangspflicht.

2. die Gymnasien und Schullehrer-Seminarien. Die erstern haben hauptsächlich den Zweck, junge Leute für den Besuch der Universitäten auszubilden. Daneben sollen sie zugleich denjenigen jungen Leuten, welche sich nicht einem Universitätsstudium widmen wollen, Gelegenheit zur Aneignung einer höhern Bildung bieten. — Die Schullehrer-Seminarien bilden die Volksschullehrer, welche in den Volksschulen die Jugend unterrichten sollen.

3. die Universitäten. Sie sind die allgemeinen Bildungsanstalten für den höhern Staatsdienst, so wie für den eigentlichen Gelehrtenstand. Sie haben alle Rechte privilegirter Corporationen. Ueber die Studirenden steht ihnen in Civil- und Disciplinarsachen die Gerichtsbarkeit zu. Insbesondere haben sie das Recht, academische Würden zu ertheilen.

Digitized by Google

4. Hierzu kommen noch mehrere besondere Bildungsanstalten, welche für einzelne Wissenschaften eingerichtet sind. Dahin gehören namentlich Berg- und Handelsschulen ꝛc.

Außerdem aber steht es einem Jeden frei, wenn er die dazu erforderliche Tüchtigkeit nachzuweisen im Stande ist, unter Genehmigung des Staats, Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu errichten. Auch diese sind der Aufsicht der Polizeibehörde unterworfen.

a) A. L. R. II., 12.

b) A. L. R. l. c. §. 1. 2. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. — Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

c) Es steht zwar den Eltern frei, ihren Kindern den nöthigen Unterricht zu Hause ertheilen zu lassen; doch müssen diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei derjenigen Behörde, welcher das Schul- und Erziehungswesen des Ortes aufgetragen ist, sich ausweisen. A. L. R. l. c. §. 7. 8.

d) Zeugniß darüber gibt ein berühmter Ausländer: Ueber den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands, besonders in Preußen. Aus dem Französischen des Herrn Cousin, übersetzt von Dr. Kröger. Altona, 1833 — 1837.

§. 200.

C. Die Censur a).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verbreitung des Gedankens durch die Presse ein ausgezeichnetes Mittel zur Förderung der geistigen Cultur ist. Sie ist dies um so mehr, weil der Gedanke einmal weit schneller durch die Presse verbreitet wird, und dann, weil der gedruckte Gedanke einen weit stärkern Eindruck äußern wird, als das leicht vergessene ausgesprochene Wort. Es läßt sich aber auch nicht verkennen, daß ge-

Digitized by Google

rade hierin der Grund ihrer Gefährlichkeit liegt. Eine Rechtsverletzung kann nicht allein durch phyſiſche Gewalt, ſondern auch durch Aeußerung des Gedankens bewirkt werden. Auch die letztere Art derſelben kann den Rechten der Einzelnen, wie denjenigen des Staats zu nahe treten. Beſtehen dieſe Rechtsverletzungen in bloßen Injurien, ſo gewähren die Geſetze, wo nicht Erſatz, ſo doch Genugthuung. Ungleich gefährlicher aber werden die durch den Druck veröffentlichten Gedankenäußerungen, wenn ſie gegen den beſtehenden Zuſtand ſich auflehnen, zur Unzufriedenheit reizen, oder ehrwürdige Inſtitute lächerlich zu machen ſuchen. Iſt ein ſolches Unrecht einmal geſchehen, ſo läßt es ſich nicht wieder aufheben; denn der veröffentlichte Gedanke bleibt haften. Es läßt ſich daher nicht verkennen, daß der Staat nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht habe, ſolche Maßregeln zu treffen, daß weder er, noch die in ihm beſtehenden Inſtitute, noch ſeine Unterthanen, durch die Preſſe auf eine Weiſe in ihren Rechten verletzt werden, daß eine Vergütung des Schadens unmöglich gemacht werde. In dieſem Sinne ſagt denn auch das Geſetz vom 18. October 1819: Die Cenſur wird keine ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftſtellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck iſt, demjenigen zu ſteuern, was den allgemeinen Grundſätzen der Religion, ohne Rückſicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Secten, zuwider iſt, zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt, dem fanatiſchen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entſtehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, ſowol des preußiſchen Staats, als der übrigen deutſchen Bundesſtaaten, verletzt. Hierher gehören alle

Digitized by Google

auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem preußischen Staat in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regirungen und der sie constituirenden Personen, ferner alles, was dahin zielt, im preußischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen, und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche, im Staate und außerhalb desselben, Parteien, oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

Alle im Staate herausgegebenen Bücher und Schriften müssen der Censur zur Genehmigung vorgelegt, und dürfen, ohne deren schriftliche Genehmigung, weder gedruckt, noch verkauft werden. Die Aufsicht über die Censur steht den Oberpräsidenten zu. Sie schlagen auch die Censoren vor. Alle Censurangelegenheiten stehen unter Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern, ausgenommen jedoch die Censur der theologischen, rein wissenschaftlichen Schriften, welche von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten b), und die Censur der Zeitungen, Zeitschriften und größeren Werke politischen Inhalts, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ressortirt.

Ueber die pflichtmäßige Ausübung der Censur wacht das Ober-Censur-Collegium, welches zugleich bei Beschwerden über das verweigerte **Imprimatur** als competente Behörde zu entscheiden hat.

Alle inländischen Buchhändler müssen alle in ihrem Verlage erscheinenden Bücher und Schriften der preußischen Censur unterwerfen c).

Digitized by Google

Alle im Buchhandel erscheinenden Bücher und Schriften müssen den Namen des Verlegers und Druckers enthalten, die Zeitungen und Zeitschriften außerdem auch den Namen eines in den preußischen Staaten ansässigen bekannten Redacteurs d).

Alle außerhalb des preußischen Staats und der deutschen Bundesstaaten erscheinenden Bücher und Schriften, so wie Anzeigen derselben, bedürfen Behufs ihrer Debitirung der speciellen Genehmigung des Staats.

Ist eine Schrift, wodurch ein Dritter sich in seinen Rechten gekränkt glaubt, mit Genehmigung der Censur erschienen, so steht es diesem frei, seine Ansprüche gegen den Autor und Verleger im Wege des Processes zu verfolgen.

Wird eine mit Genehmigung der Censur erschienene Schrift vom Staate wegen ihres unzulässigen Inhaltes unterdrückt, so steht es dem Verleger frei, dieserhalb seine Rechte gegen den Censor im Wege des Processes geltend zu machen e).

a) Constant, B., de la liberté de la presse. Paris, 1814. — Guizot, quelques idées sur la liberté de la presse. Paris, 1814. — Mallinkrodt, Preßfreiheit, Preußens Grundton. Dortmund, 1818. — Hoffmann, Censur und Preßfreiheit, historisch-philosophisch bearbeitet. 2 Thle. Berlin, 1819. — von Schütz, Deutschlands Preßgesetz, seinem Wesen und seinen Folgen nach betrachtet. Landshut, 1821. — Rudhart, über die Censur politischer Zeitungen. 1826. — von Rönne und Simon, l. c. VI. p. 678. Mirus, l. c. §. 207. — Schmalz, l. c. §. 452. — Bergius, l. c. §. 17. 39. — Bundesgesetz vom 20. September 1819 und 16. August 1824. — Bekanntmachung vom 15. December 1812. G. S. 1812 p. 197. — Verordnung vom 18. October 1819. G. S. 1819 p. 224. — Verordnung vom 18. September 1824. G. S. 1824 p. 164. — C. O. vom 28. December 1824. G. S. 1825 p. 2. — C. O. vom 6. August 1837. G. S. 1837 p. 141.

b) Die katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen durch Einholung der Genehmigung des Ordinariats darthun, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider

Digitized by Google

wäre. Erst dann können sie bei der Censur um Ertheilung des Imprimatur nachsuchen.

c) Selbst in dem Falle, wo sie die von ihnen verlegten Bücher im Auslande drucken lassen, auch wenn die ganze Auflage für das Ausland bestimmt wäre.

d) Findet sich das Ober-Censur-Collegium veranlaßt, dem Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift zu erklären, daß der Redacteur nicht das erforderliche Zutrauen besitze, so muß der Verleger entweder einen andern Redacteur anstellen, oder eine angemessene Caution leisten.

e) Hat aber der Censor den bestehenden Censurgesetzen genügt, oder ist er zahlungsunfähig, so liegt dem Staat die Vertretungsverbindlichkeit ob.

Drittes Capitel.

Die Finanzhoheit.

§. 201.

Einleitung a).

Die Finanzhoheit beschäftigt sich mit der Herbeischaffung und Verwendung der zur Realisirung des Staatszwecks nothwendigen Mittel. Die Lehre von der Finanzhoheit hat sich daher über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben zu verbreiten. Erstere können nun entweder aus dem Vermögen des Staats gewonnen werden, — Einkünfte aus den Domänen; oder durch Beiträge, welche die Unterthanen aufbringen müssen — Steuern; oder durch die Benutzung der fiscalischen Rechte — Einkünfte aus Regalien. Die Staatsausgaben sind nothwendig zur Unterhaltung des Königs und der königlichen Familie; für die Verwaltung des Landes b); für die Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden. Dies sind die gewöhnlichen Staatseinnahmen und Ausgaben. Außer diesen können auch noch außerordentliche vorkommen.

Digitized by Google

Als oberster Grundsatz ist nun festgehalten, daß die Unterthanen immer nur **in subsidium** mit Abgaben belastet werden, also nur, wenn die übrigen Quellen der Staatseinnahmen, die Einkünfte aus den Domänen und Regalien zur Bestreitung der Ausgaben nicht mehr hinreichen. Hieraus ergibt sich denn auch von selbst, daß im Staatshaushalt, umgekehrt, wie im Privathaushalt, die Einnahmen nach den Ausgaben sich bestimmen müssen. Dabei ist es denn aber auch durchaus erforderlich, daß überall die strengste Sparsamkeit beobachtet werde. Es ist dieser Grundsatz in Preußen auch in seiner ganzen Ausdehnung anerkannt. Damit aber auch die Unterthanen die Ueberzeugung gewinnen möchten, daß überall nur mit der größten Sparsamkeit verfahren würde, wurde verordnet, daß von 3 zu 3 Jahren der Haupt-Finanzetat nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollte d).

In den ältern Zeiten waren die Quellen der Staatseinkünfte einzig die Domänen (Kammergüter) und die nutzbaren Regalien. Die Domänen waren in der frühern Zeit das ausschließliche Eigenthum des Landesherrn. Traten aber Fälle ein, wo diese Einkünfte zur Bestreitung der Landesausgaben nicht hinreichten, so wurden die Stände um Bewilligung außerordentlicher Beiträge angegangen. Diese wurden nun, je complicirter die Verwaltung des Landes wurde, desto häufiger, bis sie endlich nach Einführung der stehenden Heere, zu ständigen Abgaben wurden. Zwar übten die Stände noch immer das Bewilligungsrecht, wenigstens in so fern, als sie bei Festsetzung des Quantums immer noch um ihre Einwilligung gefragt werden mußten; allein je mehr diese im Laufe der Zeit von ihrer ursprünglichen großen politischen Bedeutsamkeit verloren, desto selbständiger wurde die Regirung in Ausschreibung

Digitized by Google

der Abgaben. Heutzutage kann natürlich von einem ständischen Bewilligungsrecht bei uns nicht mehr die Rede sein. Die Regirung schreibt die Steuern durchaus selbständig aus, ohne daß die Provinzialstände dabei concurriren.

a) Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, 1773. — Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Polizei- und Cameralrechte ꝛc. — Borowski, Abriß des praktischen Cameral- und Finanzwesens nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den königlich preußischen Staaten, oder preußische Cameral- und Finanz-Praxis. Berlin, 1795. — Smith, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Breslau und Leipzig, 1810. Theil III. — von Jacob, die Staatsfinanzwissenschaft, 1821. — Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. 1826. — von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft. 1830. — Bülow-Cummerow, Preußens Finanzen. Berlin, 1841. — Bielitz, Darstellung der Rechte des preußischen Fiscus. Berlin, 1839. — Maurenbrecher, l. c. §. 198 seqq. — Schmalz, l. c. §. 462 seqq — Rinne, l. c. Bd. I. p. 265 seqq. — Mirus, l. c. §. 210 seqq.

b) In diesem Sinne ist Justiz-, Polizei-, Finanz-, Militär- und Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten hierher zu rechnen.

c) C. O. vom 17. Januar 1820. G. S. 1820 p. 21. — Es ist dies denn auch geschehen in den Jahren 1821 (G. S. 1821 p. 49); 1829 (G. S. 1829 p. 13); 1832 (G. S. 1832 p. 65); 1835 (G. S. 1835 p. 61); 1838 (G. S. 1838 p. 197); 1841 (G. S. 1841 p. 48.)

I. Die Einnahmen des Staats.

§. 202.

A. Die Domänen a).

Domänen oder Kammergüter sind einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren *besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte* desselben zukommt b). Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Souveräns bestimmt sind, sind als Domänen anzusehen c).

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm I. hatte in dem Edict und Hausgesetz vom 13. August 1713 verordnet, daß die Domänen unveräußerlich sein sollten. Diese Bestimmung wurde von Friedrich Wilhelm III. durch das Edict und Hausgesetz vom 17. December 1808 (publicirt den 6. November 1809) geradezu aufgehoben. Es sollte nemlich von jetzt an der jedesmalige Souverän befugt sein, die zu den Domänen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Kräge, oder andere einzelne Pertinenzien aus jedem nicht unentgeltlichen Titel, sowol mit Uebertragung des vollen Eigenthums, als anderer dinglicher Rechte, zu veräußern, sobald staatswirthschaftliche Rücksichten dies erfordern würden. Auch die übrigen Domanialgrundstücke und Rechte kann er gegen Entgelt, jedoch nur mittelst der Vererbpachtung veräußern. Eine Veräußerung des vollen Eigenthums aber, so wie eine Verpfändung und hypothekarische Belastung der Domänen ist nur in dem Falle eines wahren Staatsbedürfnisses, und zur Tilgung der zur Erhaltung des Staats gemachten Staatsschulden zulässig. In diesem Falle muß die darüber lautende Urkunde von dem Souverän, dem Thronfolger und dem ältesten Prinzen des von dem König Friedrich Wilhelm I. abstammenden königlichen Hauses vollzogen werden d).

Eine Verschenkung der Domänen ist überall nicht gestattet, und kann jederzeit von dem Geschenkgeber sowol, als dessen Erben widerrufen werden e).

Demgemäß ist also die Veräußerung der Domänen mit den angegebenen Modificationen gestattet. Später wurde Behufs der Schuldentilgung die successive Veräußerung derselben sogar ausdrücklich verordnet f). In den Haupt-Finanzetats findet sich daher auch immer der aus der Veräußerung der Domänen zur Einnahme gestellte Betrag angegeben g).

Digitized by Google

Die übrigen Einkünfte aus den Domänen werden im Wege der Zeitverpachtung gewonnen. Sie geschieht im Wege der Licitation, jedoch mit gehöriger Auswahl der sich meldenden Pächter.

Die aus den Domänen herrührenden Einkünfte werden in den Haupt-Finanzetats bei der Einnahme mit aufgeführt. Es hat sich jedoch der König aus den gesammten Domänen ein Kron-Fideicommiß von 2,500,000 Thalern jährlicher Einkünfte vorbehalten. Dieser Betrag wird in den Etats nicht mit aufgeführt h).

Die Domänen stehen somit in getheiltem Eigenthum des Souveräns und des Staats. Es hat aber der Souverän ein eignes Vermögen. Hievon war oben bei dem Privatfürstenrecht die Rede. Ebenso hat auch der Staat gewisse Güter zu alleinigem vollen Eigenthum. Außer den Strömen, dem Meeresufer ꝛc. nennen unsere Gesetze ausdrücklich noch: Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Commenden, gleichviel, ob sie der katholischen oder protestantischen Confession angehören i).

a) Maurenbrecher, l. c. §. 203. — Schmalz, l. c §. 472 — Mirus. l c. 126. — Bergius, l. c. §. 26. — Weber, l. c. §. 104. — von Rönne, Kleins System ꝛc., §. 938. — A. L. R. II., 14. §. 11 seqq.

b) Dies ist die legale Definition. A. L. R. l. c. §. 11.

c) Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigne Ersparniß, oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber, oder seinen Erben, keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet. Dasselbe gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eignen Ersparnissen, oder, durch irgend eine andere, auch bei Privatpersonen, statt findende Erwerbungsart, an sich gebracht hat. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegli-

Digitized by Google

che, von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen verfügt, ſo ſind dieſelben für einverleibt in die Domänen des Staats anzuſehen. A. L. R. l. c. §. 13. 14. 15.

d) Iſt der Thronfolger noch minorenn, ſo vollzieht der älteſte Prinz des Hauſes die Urkunde als Vormund, und erhält dazu die obervormundſchaftliche Autoriſation von dem Juſtizminiſter.

e) Doch ſind die für die im Freiheitskriege erworbenen Verdienſte an ausgezeichnete Feldherrn geſchehenen Dotationen, welche größtentheils aus Domänen beſtanden, überall beſtätigt worden. C. O. vom 17. Januar 1820 G. S. 1820 p. 21. — C. O. vom 17. Juni 1826 .G. S. 1826. p. 57.

f) Edict vom 27. Juni 1811. G. S. 1811 p. 208.

g) Haupt-Finanzetat von 1841 gibt unter „Einnahme" sub 2 „Aus den Domänen-Ablöſungen und Verkäufen, behufs der ſchnellern Tilgung der Staatsſchulden„ 1,000,000 Thlr. an.

h) Haupt-Finanzetat von 1841, „Einnahme" 1. Aus der Verwaltung der Domänen und Forſten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils 4,020,000 Thl.

i) Edict vom 30. October 1810. G. S. 1810 p. 32.

B. Die Steuern.

§. 203.

Im Allgemeinen a).

Steuern ſind diejenigen Beiträge, welche von den Unterthanen zu den Bedürfniſſen des Staats entrichtet werden. Sie ſind entweder ordentliche — wenn dieſe Beiträge zur Beſtreitung der fortwährenden gewöhnlichen Staatsbedürfniſſe aufgebracht werden; außerordentliche — wenn ſie nur zu einem vorübergehenden Bedürfniß entrichtet werden b).

Im Allgemeinen ſind der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern alle Unterthanen unterworfen c). Welchen Klaſſen derſelben, oder ihrer Beſitzungen, die Befreiung von einer, oder der andern Art der Staatsabgaben zukomme, iſt, nach Verſchie-

Digitized by Google

denheit der Provinzen, in den besondern Gesetzen derselben bestimmt. Einzelne Landeseinwohner, Corporationen oder Gemeinen können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge, ausdrückliche Privilegien, oder auch durch Verjährung erlangen. Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Klasse mit höhern Lasten nicht beschwert werden. Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, daß er dasselbe erschlichen habe d) — Das Note a. citirte Gesetz hebt nun alle andere frühere Consumtions- und persönliche, Gewerbe- und directe Steuern auf, und bestimmt, daß fernerhin nur die von ihm angeordneten Steuern gültig erhoben werden sollen. Danach nun haben wir zu unterscheiden directe und indirecte Steuern. Directe Steuern, welche von den Unterthanen, als solchen, erhoben werden; indirecte Steuern diejenigen, welche auf den Verkauf oder Verbrauch gewisser Gegenstände gelegt sind. Die Verwaltung der directen Steuern wird von den Regirungen, die der indirecten von den Provinzialsteuerdirectoraten besorgt. Directe Steuern sind: die Grundsteuer, die Klassensteuer, die Gewerbesteuer; indirecte sind: der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll, die Consumtionssteuer von inländischen Erzeugnissen e), die Mahl- und Schlachtsteuer in denjenigen Städten, in welchen keine Klassensteuer gezahlt wird f), die Stempelsteuer, die Salzsteuer, die Brücken-, Wege- und Chaussée- und alle andern Communications-Steuern.

Außer diesen allgemeinen Staatssteuern haben aber die Unterthanen noch mehrere andere Abgaben aufzubringen, welche nicht für allgemeine Staatszwecke, sondern lediglich für die Interessen eines bestimmten Districts verwendet zu werden pflegen.

Digitized by Google

Die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden sind die Communalsteuern, welche für das Bedürfniß einer Stadt oder Landgemeine von den Bürgern oder Gemeinemitgliedern aufgebracht werden müssen. Außerdem werden noch Abgaben erhoben für Unterhaltung der Landarmenhäuser, Irrenanstalten, Hebammeninstitute ꝛc.—Die Gemeinen sind nicht befugt, Binnenzölle, oder Abgaben vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren zu erheben. Eben so wenig können sie Abgaben von inländischen Erzeugnissen, welche der Staat besteuert, erheben. Wol aber können sie das Halten der Hunde mit einer Steuer belegen g), so wie sie auch berechtigt sind, falls ihre Armenmittel zur Versorgung ihrer Armen nicht hinreichen, eine Luxussteuer zu erheben h).

a) Krönke, über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. 1819. — Krehl, das Steuersystem nach Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswissenschaft 1816. — Schmidt, Uebersicht der gesammten directen und indirecten Besteuerung in den preußischen Staaten. 2 Bde. Berlin, 1825. — von Klewitz, allgemeine Steuerverfassung in der preußischen Monarchie, und besonders Grundsteuerverfassung der Provinz Sachsen. Magdeburg, 1829. — Villaume, die Steuergesetzgebung des preußischen Staats, nebst Ergänzungen und Erläuterungen für richterlichen Gebrauch. Breslau, 1839. — Maurenbrecher, l. c. §. 199. — Schmalz, l. c. §. 506 seqq. — Mirus, l. c. §. 211. — Bergius, l. c. §. 119 seqq. — Gesetz vom 30. Mai 1820. G. S. 1820 p. 134.

b) Eine Art der außerordentlichen Steuern ist z. B. die sogenannte Prinzessinnensteuer, welche jedoch in der neuern Zeit den Unterthanen fast immer erlassen worden ist. Oben §. 56. Note f.

c) A. L. R. II., 14. §. 2. Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats, sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Person, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen.

d) A. L. R. II,. 14. §. 3 seqq.

e) Diese sind: die Bier- (oder Braumalz-), die Branntwein- (oder Maisch-), die Weinmost-, die Tabaksteuer.

Digitized by Google

f) Ein Verzeichniß dieser Städte stellt die Beilage B. zu §. 8. des gedachten Verzeichnisses auf. Dies Verzeichniß ist jedoch nicht mehr ganz richtig, seitdem in vielen dort genannten Städten auch die Klassensteuer eingeführt worden ist.

g) Diese Steuer ist eine rein polizeiliche Maßregel, welche zur Verhütung der Tollwuth der Hunde eingeführt ist. — Gesetz vom 23 Januar 1838. G. S. 1838 p. 36. — Verordnung vom 8. Februar 1819. G. S. 1819 p. 118. — C. O. vom 29. April 1829. — C. O. vom 18. October 1834.

h) Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich, aus den Zinsen der dazu vorhandenen Capitalien und Stiftungen genommen werden. Auch hat es bei den zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewandniß der Umstände unter Erlaubniß des Staats besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Hauscollecten sein Bewenden. Bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge sind die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wolhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt. A. L. R. II. 19. §. 25. 26. 27.

1. Die directen Steuern.

§. 204.

A. Die Grundsteuer a).

Die Grundsteuer ist eine Besteuerung der Grundrente. Sie erfolgt auf Grund eines Catasters, in welchem sämmtliche Grundstücke nach ihrer Größe und Beschaffenheit verzeichnet sind. Als Maßstab für die Besteuerung dient der Reinertrag der Grundstücke. Wenn auch die Repartition dieser Steuer bis jetzt in den verschiedenen Provinzen noch eine verschiedene ist, so verordnet doch das Gesetz vom 30. Mai 1820, es solle an keinem Orte der Betrag der Grundsteuer den fünften Theil des Reinertrags des verpflichteten Grundstücks übersteigen dürfen b). Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den in den einzelnen Provinzen herkömmlichen Grundsätzen und Vorschriften durch die Gemeinen, welche die erhobenen Beiträge in monat-

Digitized by Google

lichen Ablieferungen vor Ablauf eines jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen haben c).

Schon in dem Edict vom 27. October 1810 (G. S. 1810 p. 25) wurde verheißen, daß die Besteuerung in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen erfolgen solle d). Diese gleichen Grundsätze sollten mittelst Anlegung eines neuen Catasters erzielt werden. Man machte damit in Westfalen und der Rheinprovinz den Anfang, und in beiden Provinzen ist nun, nachdem die Catastrirung vollendet, das Grundsteuerwesen als vollständig regulirt zu betrachten e). Die Grundsteuer in diesen Provinzen ist auf ein Fünftel des Reinertrags bestimmt; eine Erhöhung oder Verminderung derselben ist nicht gestattet; letztere nur dann, wenn der Reinertrag unter den sechsfachen Betrag der Steuer herabsinkt, oder das Bedürfniß des Staats dieselbe zulassen möchte; erstere nur dann, wenn die Vermehrung der Staatsbedürfnisse dieselbe dringend erheischt. In den übrigen Provinzen bestehen bis jetzt noch die alten Grundsteuerverfassungen.

a) Schimmelfennig, die preußischen directen Steuern. Berlin, 1831. — Mirus, l. c. §. 213. — Bergius, l. c. §. 122. — Weber, l. c. §. 165. — Gesetz vom 30. Mai 1820.

b) Auch die Domänengrundstücke sind dieser Steuer unterworfen. Wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, sind sie überall mit der landesüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger, als dem sechsten Theil des Reinertrags, zu belegen. Gesetz cit. §. 5. Es sollte jedoch eine Besteuerung der Domänengrundstücke da, wo sie bisher nicht stattfand, nicht sofort eingeführt werden, vielmehr sollte durch diesen §. nur der Grundsatz ausgesprochen werden, daß derartige Grundstücke, wenn sie in den Privatbesitz übergingen, der Grundsteuerpflichtigkeit unterliegen sollten. Früher klebte nemlich die Grundsteuerfreiheit an dem Grundstücke, und war nicht von der persönlichen Qualität des Besitzers abhängig. Rheinischer Landtagsabschied vom 3. Mai 1835.

Digitized by Google

c) In der Rheinprovinz und Westfalen geschieht die Erhebung nicht durch die Gemeinen, sondern durch die von der Regirung angeordneten Steuerkassen.

d) Das erwähnte Edict sagt: Ueberhaupt aber soll das Drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütigt werden, daß Wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabensystems alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Catastr angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen. Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf unsere eigene Domanialbesitzungen geschehe.

e) Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. G. S. 1839 p. 30.

§. 205.

B. Die Klassensteuer a).

Die Klassensteuer wird von allen erwerbsfähigen Unterthanen des Staats erhoben, wenn sie nicht davon ausdrücklich durch das Gesetz befreit sind. Ihren Namen hat sie von der Eintheilung der ihr unterworfenen Personen in 4 Hauptklassen. Die 3 ersten Klassen steuern nach Familien. Zur Familie in diesem Sinne gehört das Haupt derselben, mit den in seiner Gewalt stehenden Familienmitgliedern. Haben die Haussöhne eine eigene Haushaltung, oder könnten dieselben, wegen ihrer amtlichen oder gewerblichen Stellung, eine solche selbständig begründen, so werden auch sie zur Klassensteuer herangezogen. Die vierte Klasse steuert theils nach Familien, theils nach Personen, d. h. jede er-

werbsfähige Person wird hier zur Steuer herangezogen. In der vierten Klasse steuern die Tagelöhner, das gemeine Gesinde, Gesellen, Lehrlinge ꝛc.

Befreit von der Klassensteuer sind:

1. Die Standesherrn im Sinne der deutschen Bundesacte.

2. Die Geistlichen, Schullehrer und die Lehrer der höhern Staatsbildungsanstalten.

3. Alle active Militärpersonen für die Zeit ihres Militärdienstes, so wie deren Familienglieder, sofern nicht dieselben eine eigne Haushaltung begründen.

4. Arme, die aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt werden.

5. Die Personen der vierten Steuerklasse, sofern sie das 60ste Lebensjahr erreicht haben, und nicht nach Familien steuern.

6. Die Einwohner derjenigen Städte, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

7. Ausländer, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.

8. Kinder vor zurückgelegtem 16. Lebensjahr.

Die Vertheilung (Veranlagung) der Steuer geschieht durch die Ortsbehörden, und es soll dabei auf die Vermögensumstände der Steuerpflichtigen möglichst Rücksicht genommen werden. In der ersten Klasse mit drei Abstufungen, zu 144, 96 und 48 Thlr. jährlicher Steuer, sollen die besonders wolhabenden und reichen Staatsbürger steuern, also Besitzer großer Landgüter, großer kaufmännischer Geschäfte, Kapitalisten ꝛc. In der zweiten Klasse mit drei Abstufungen, zu 24, 18 und 12 Thlr. jährlicher Steuer, sollen die wolhabenden Staatsbürger steuern. In der dritten Klasse mit drei Abstufungen, zu 8, 6 und 4 Thlr. jährlicher Steuer, soll der geringere Bürger und Bauernstand

Digitized by Google

steuern. In der vierten Klasse mit drei Abstufungen, zu 3 und 2 Thlr. jährlicher Steuer für die Haushaltung, und ½ Thlr. für die Person, sollen alle übrigen steuerpflichtigen Unterthanen steuern.

Die Erhebung der Klassensteuer geschieht durch die Gemeinen b).

a) Sinnhold, die Klassensteuerverfassung des preußischen Staats. Eine alphabetische Zusammenstellung aller darüber ergangenen gesetzlichen und erläuternden Bestimmungen. Liegnitz, 1831. — Bergius, l. c. §. 123. — Mirus, l. c. §. 215. — Weber, l. c. §. 166. — Gesetz vom 30. Mai 1820.

b) In den westlichen Provinzen, wie die Grundsteuer, durch die Steuerkassen.—C. O. vom 6. Februar 1841 G. S. 1841. p. 29.

§. 206.

C. Die Gewerbesteuer a).

Bei Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit b) wurde auch eine allgemeine Gewerbesteuer für den ganzen Staat angeordnet c). Jeder, welcher ein Gewerbe betreiben wollte, sollte davon eine Abgabe an den Staat entrichten. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 nennt folgende Gewerbe als steuerpflichtig: den Handel d), die Gast-, Speise- und Schenkwirthschaft, die Bäkkerei, das Fleischer-Gewerbe, die Bierbrauerei, die verschiedenen Handwerke, welche mit mehreren Gehülfen betrieben werden, das Mühlen-Gewerbe und das Gewerbe der Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute und Hauderer. Alle übrigen Gewerbe unterliegen keiner directen Steuer.

Die Erhebung der Gewerbesteuer erfolgt, wie die der Klassensteuer, nach Klassen. Bei der Veranlagung ist den Steuerpflichtigen eine ziemliche Mitwirkung gestattet. Es sind nemlich sämmtliche Städte und Ortschaften des Staats in vier Gewerbesteuer-Abtheilungen eingetheilt e). Zur ersten Abtheilung

Digitized by Google

gehören die Note e namentlich aufgeführten Städte; zur zweiten Abtheilung die mittlern Städte (in der Beilage B. zu gedachtem Gesetze angegeben); zur dritten Abtheilung diejenigen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner enthalten, aber nicht zur ersten und zweiten Abtheilung gehören; zur vierten alle übrigen Städte und Ortschaften. Es bilden nun die vier Gewerbe der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, der Gast-, Speise- und Schenkwirthe, der Bäcker, der Fleischer besondere Steuerverbindungen, welche das nach der Feststellung der Regirung aufzubringende Gewerbesteuerquantum unter die einzelnen Steuerpflichtigen durch ihre von ihnen selbst gewählten alljährlich zusammentretenden Abgeordneten vertheilen. In den drei ersten Abtheilungen bestehen diese Steuerverbindungen für die einzelnen Städte, in der vierten für den Kreis. Die Steuervertheilung gründet sich auf ein alljährlich anzufertigendes namentliches Verzeichniß aller in der Stadt oder im Kreise wohnenden Steuerpflichtigen. In den Städten der drei ersten Abtheilungen wird dasselbe von den Communalbehörden, für die Ortschaften der vierten Abtheilung von dem Landrath aufgestellt.

Die Erhebung der Steuern geschieht durch die Gemeinen f).

a) Sinnhold, die Gewerbesteuer-Verfassung des preußischen Staats. Eine alphabetische Zusammenstellung aller darüber ergangenen gesetzlichen und erläuternden Bestimmungen. Liegnitz, 1831. — Bergius, l. c. §. 124. — Mirus, l. c. §. 214. — Weber, l. c. §. 166. — Gesetz vom 30. Mai 1820.

b) Oben §. 197.

c) Edict vom 2. November 1810. G. S. 1810 p. 79.

d) Es unterscheidet zwischen Handel mit kaufmännischen Rechten und Handel ohne kaufmännische Rechte.

e) Beilage B. zu §. 26. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. Zur ersten Abtheilung gehören: Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld und Barmen.

f) In Westfalen und der Rheinprovinz durch die Steuerkassen.

Digitized by Google

§. 207.

2. Die indirecten Steuern a).

Als indirecte Steuern kommen in unserm Staate vor:

1. Die Zölle. Obgleich alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgebracht werden können, so sind dieselben doch beim Eingange in der Regel einer gewissen Abgabe unterworfen, welche Zoll genannt wird b). Alle inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst dagegen dürfen in der Regel frei ausgeführt werden. Der Zoll wird nach einem bestimmten Tarif erhoben. Mit den meisten deutschen Bundesstaaten sind Verträge geschlossen, welche die Erzielung eines gemeinschaftlichen Zollsystems zum Zwecke haben. Diese Staaten bilden mit Preußen den preußisch-deutschen Zollverein. Es besteht unter ihnen im Allgemeinen ein völlig freier Verkehr c), wie unter den einzelnen Theilen eines jeden Staats derselben.

2. Die Brantwein- oder Maischsteuer d). Sie wird jedoch nur von den gewerbsmäßig betriebenen Brennereien erhoben.

3. Die Braumalzsteuer e). Sie wird von den gewerbsmäßig betriebenen Brauereien erhoben. Wer blos für den Bedarf seiner Familie Bier braut, unterliegt dieser Abgabe nicht.

4. Die Weinmoststeuer f).

5. Die Tabacksteuer g).

6. Die Mahl- und Schlachtsteuer h). Sie wird nur in denjenigen Städten, in welchen die Klassensteuer nicht eingeführt ist (s. oben §. 205), erhoben. Der Mahlsteuer sind alle Getreide, Korn und Hülsenfrüchte unterworfen, die zu

Digitized by Google

Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle verarbeitet werden. Die Schlachtsteuer wird von ausgeschlachtetem Vieh aller Art, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinevieh erhoben.

7. Die Stempelsteuer i). Das Gesetz vom 7. März 1822 hat alle frühern Gesetze und Verordnungen über die Stempelsteuer unbedingt aufgehoben. Im Allgemeinen unterliegen der Stempelsteuer Verträge, Atteste, Bittschriften und Gesuche an öffentliche Behörden, Erbschaften, Legate, Schenkungen (sowol **inter vivos**, als **mortis causa**), Quittungen (sofern ihr Gegenstand 50 Thlr. und mehrbeträgt), Processe, Wechsel, Pässe, Zeitungen, Spielkarten ꝛc.

8. Die Salzsteuer k). Alles Salz, was im Staat verbraucht wird, wird von diesem an die Unterthanen verkauft. Es kann mithin eigentlich von der Salzsteuer nicht wol die Rede sein, vielmehr ist der Verkauf des Salzes lediglich als Monopol zu betrachten. Da aber das Salz ein so allgemeines Bedürfniß ist, daß Niemand den Gebrauch desselben entbehren kann, da mithin der Gewinn, welchen der Staat von dem Verkauf desselben zieht, von allen Unterthanen gemeinschaftlich aufgebracht wird, so konnte diese Art der Einkünfte allerdings unter den Steuern mit aufgeführt werden.

9. Die Wege-, Brücken-, Chaussée- ꝛc. Gelder. Zur Instandhaltung der Staats-Communications-Anstalten erhebt der Staat von denjenigen, die sich derselben bedienen, eine gewisse Abgabe.

a) Philippi, Sammlung der neuern preußischen Gesetze über die indirecten Steuern, mit Anmerkungen, Erklärungen, Nachweisungen und Beilagen. Berlin, 1830. — Weber, l. c. §. 168. — Bergius, l. c. §. 126 seqq. — Mirus, l. c. §. 216 seqq.

b) Gesetz vom 26. Mai 1818. G. S. 1818 p. 68.

c) Salz und Spielkarten sind jedoch hiervon ausgenommen. Ausnahmsweise ist dieser Verkehr zur Ausgleichung der in den ver-

Digitized by Google

schiedenen Staaten vorkommenden innern Steuern einer Abgabe unterworfen. — Von dem preußisch-deutschen Zollverein wird später im zweiten Theil gehandelt werden, weßhalb wir hier darauf verweisen.

d) Bergius, l. c. §. 126. — Mirus, l. c. §. 217. — Gesetz vom 8. Februar 1819. G. S. 1819 p. 202. — C. O. vom 10. Januar 1824. — C. O. vom 16. Juni 1838. G. S. 1838 p. 358.

e) Bergius, l. c. §. 127. — Gesetz vom 8. Februar 1819. — C. O. vom 10. Januar 1824.

f) Bergius, l. c. §. 129. — Gesetz vom 25. September 1820. G. S. 1820 p. 193. — C. O. vom 28. September 1834. G. S. 1834 p. 165.

g) Bergius, l. c. §. 128. — Gesetz vom 8. Februar 1819. — C. O. vom 29. März 1828. G. S. 1828 p. 39.

h) Bergius, l. c. §. 130. — Mirus, l. c. §. 218. — Gesetz vom 30. Mai 1820.

i) Schmidt, Commentar zu den königlich preußischen Stempelgesetzen, mit dem Stempeltarif und den ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Berlin, 1838. — Kuhn, das preußische Stempelgesetz vom 7. März 1822, nebst den bis 1838 erschienenen Ergänzungen und Erläuterungen. Quedlinburg, 1839. — Bergius, l. c. §. 131. — Mirus, l. c. §. 220. — Gesetz vom 20. November 1810. G. S. 1810 p. 121. — Gesetz vom 7. März 1822. G. S. 1822 p. 57. — C. O. vom 3. Januar 1830. G. S. 1830 p. 9. — C. O. vom 24. December 1834. G. S. 1835 p. 3. — C. O. vom 19. Juni 1834. G. S. 1834 p. 81.

k) Mirus, l. c. §. 219. — Gesetz vom 17. Januar 1820. G. S. 1820 p. 27.

C. Die Regalien.

§. 208.

Im Allgemeinen a).

Nächst den Domänen und Steuern bilden die Regalien die dritte Hauptquelle der Staatseinnahmen. Unter Regalien in diesem Sinne verstehen wir jedoch nur die niedern Re-

Digitized by Google

galien b). Diese Einkünfte aus Regalien können sich nun gründen:

1. Auf das Recht der Benutzung des Staatseigenthums c).

2. Auf das Recht des Staats, herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen.

3. Auf das Recht des Staats auf ausschließliche Betreibung gewisser Gewerbe.

a) Schmalz, l. c. §. 473 seqq. — Bergius, l. c. §. 117. — Mirus, l. c. §. 233 seqq. — von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 941 seqq. — A. L. R. II., 15, 16. — Oben §. 143.

b) A. L. R. II., 14. §. 24.

c) A. L. R. II., 14. §. 21. Die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres, die Hafen sind ein gemeines Eigenthum des Staats.

§. 209.

1. Benutzung des Staatseigenthums.

Was zum gemeinen Eigenthum des Staats gehöre, ist im vorigen §. bereits angegeben. Je nach der Art, wie das gemeine Eigenthum des Staats benutzt wird, sind auch die Einkünfte aus demselben verschieden.

1. Die Land- und Heerstraßen. Wege, die von einer Grenze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren oder Hauptströmen führen, werden Land- oder Heerstraßen genannt a). Der Staat ist berechtigt, die Land- und Heerstraßen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen. Er muß aber alsdann die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, entschädigen. Der freie Gebrauch dieser öffentlichen Communicationsanstalten ist einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet. Alle Nutzungen, welche

Digitized by Google

von solchen Straßen gezogen werden können, gehören, wenn sie nicht ausdrücklich an Privatpersonen verliehen, oder von diesen durch Verjährung erworben sind, dem Staate b). Dem Staate steht daher unbestritten das Recht zu, den Gebrauch dieser Communicationsanstalten nur gegen eine bestimmte Abgabe zu gestatten. Dagegen ist er aber verbunden, für die Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen c).

2. Ströme, Hafen und Meeresufer. Die von Natur schiffbaren Ströme gehören zum Eigenthum des Staats. Die Schiffahrt auf solchen Strömen steht unter den vom Staat gestellten Bedingungen einem Jeden frei. Gegen die dem Staat von der Schiffahrt erwachsenden Nutzungen ist er verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit derselben nöthigen Anstalten zu sorgen d). — Die Hafen und Meeresufer, und was auf diesen von der See angespült, oder ausgeworfen wird, gehören ebenfalls zum Eigenthum des Staats e).

a) A. L. R. II., 15. §. 1.

b) Ueber die Verleihung der niedern Regalien an Privatpersonen siehe oben §. 143.

c) A. L. R. l. c. §. 4. 5. 7. 8. 11.

d) A. L. R. l. c. §. 38. 47. 79.

e) Des sogenannten Strandrechts hat sich jedoch der Staat zum Besten der zur See Verunglückten begeben. Ebenso wenig dürfen Privatpersonen dasselbe für sich in Anspruch nehmen. Nur solche gestrandete Sachen, zu denen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. Es behält sich derselbe jedoch vor, gegen solche Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen in Anspruch zu nehmen. A. L. R. l. c. §. 80. seqq.

§. 210.

2. Rechte des Staats auf herrenlose Sachen.

Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthum gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht. Es kön-

Digitized by Google

nen daher Sachen dieser Art von keinem Andern ohne Einwilligung des Staats in Besitz genommen werden a). Zu den herrenlosen Sachen, auf welche der Staat ein ausschließliches Recht hat, gehören nun:

1. Grundstücke, die noch in Niemandes Eigenthum gewesen, oder von ihrem Eigenthümer derelinquirt worden sind b).

2. Erblose Verlassenschaften. Es müssen jedoch alle diejenigen, welche an eine herrenlose Verlassenschaft ein Recht zu haben vermeinen, öffentlich aufgefordert werden, solches nachzuweisen. Erst dann ist der Staat berechtigt, die Erbschaft anzunehmen. Es tritt derselbe dann aber auch in alle Rechte und Pflichten eines Erben ein c).

3. Das Jagdregal. Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. Sie gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur, wie die Regalien überhaupt (oben §. 143), erworben und ausgeübt werden d).

4. Das Bergwerksregal. Zum Bergwerksregal gehören alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, so wie alle Edelsteine und andere Steinarten, Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Vitriol und Alaun und Inflammabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen e). Der Bergbau wird vom Staat vorzüglich begünstigt, weßhalb auch die Benutzung desselben den Privaten gestattet wird. Doch sind diese dafür besondern Abgaben an den Staat unterworfen f).

a) A. L. R. II., 16. §. 1. 2 seqq.
b) A. L. R. l. c. §. 8 seqq.
c) A. L. R. l. c. §. 16 seqq.
d) A. L. R. l. c. §. 30 seqq.

Digitized by Google

e) Fossilien, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauch, bei Künsten und Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gyps, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Oker- und andere Farbenerden, insofern aus letztern keine Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet. A. L. R. I. c. §. 69 seqq.

f) Alles Nähere über den Bergbau gehört in das Privatrecht.

§. 211.

3. Recht des Staats auf ausschließliche Betreibung gewisser Gewerbe.

Jedes Recht auf ausschließliche Betreibung eines Gewerbes ist ein Monopol, und insofern könnte bei der Lehre von den Einkünften aus Regalien nicht von einem Recht des Staats auf ausschließliche Betreibung gewisser Gewerbe die Rede sein. Allein das A. L. R. zählt selbst das Recht, Posten anzulegen, und Münzen, Maß und Gewicht zu bestimmen, zu den Regalien a). Solche Monopolien hat nun der Staat in Ansehung:

1. der Post b). Der Staat hat die ausschließende Befugniß, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen. Damit der Staat diese Anstalten zum gemeinen Besten unterhalten könne, und wegen deren Benutzung gesichert sei, darf Niemand etwas unternehmen, welches unmittelbar zur Schmälerung der Posteinkünfte gereicht. Ein Jeder kann sich der Posten zur Beförderung seiner eignen Person sowol, als zur Versendung von Briefen und Gütern bis zu einem gewissen Gewicht bedienen, doch muß er dafür eine Abgabe an den Staat (Porto) entrichten c). Die Postverwaltung über-

Digitized by Google

nimmt für die vorschriftsmäßig eingelieferten Briefe und Sachen die Garantie.

2. der Münze d). Das Münzregal ist ebenfalls ein ausschließliches Recht des Staats. Es darf sich daher Niemand anmaßen, ebenfalls Münzen zu schlagen e). Da das Prägen der Münzen Kosten verursacht, so prägt der Staat die Münzen ihrem wirklichen Werth nach etwas geringer aus, als der Nennwerth angibt. Man nennt diesen Gewinn den Schlagschatz.

3. der Lotterie. Auch die Lotterie ist ein dem Staate ausschließlich zustehendes Regal. Oeffentliche Lotterien können daher nur mit seiner Genehmigung unternommen werden f).

a) A. L. R. II. 15. vierter Abschnitt. Derselbe ist überschrieben: „Vom Postregal". — A. L. R. II., 14. §. 12. Das Recht, Münzen, Maß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.

b) Mirus, l. c. §. 256.

c) A. L. R. l. c, §. 143. Alle versiegelte oder verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähten Briefe gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, sollen nur durch die Post verschickt werden.

d) Gesetz vom 30. September 1821. G. S. 1821. p. 159.

e) A. L. R. II., 20. §. 252. Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Cours im Publico schlägt, oder gießt, hat nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität zwei- bis dreijährige Festungsstrafe nebst einer fiscalischen Geldbuße bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt.

f) Die Provinzialstände einzelner Provinzen haben sich für Abschaffung dieses der Moralität so gefährlichen Instituts verwendet. Der Erfolg ist noch nicht bekannt. Jedenfalls erscheint aber eine Aufhebung derselben ohne Nutzen, so lange nicht gemeinschaftlich mit den Nachbarstaaten eine solche Maßregel ausgeführt wird.

Digitized by Google

§. 212.

II. Die Staatsschulden a).

Wenn die jährlichen Einnahmen die Ausgaben zu decken nicht mehr im Stande sind, so bleibt dem Staat nichts anderes übrig, als Schulden zu machen. Dies kann nun entweder dadurch geschehen, daß er Papiergeld in Umlauf setzt b), oder durch förmliche Anleihen. Zur Aufnahme eines solchen Darlehns ist aber die Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung erforderlich c). Die vorhandenen Schulden sollen bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden. Zur allmäligen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon, wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, anderweit festgesetzt ist — soll für immer ein Procent jährlich von der Höhe des Schuldcapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfond gezahlt werden. — Für die Sicherheit sämmtlicher Staatsschulden — in so weit dafür nicht schon Special-Hypotheken bestellt sind — wird mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats garantirt, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säcularisirten Gütern im ganzen Umfange des Staats, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thlr. für den Unterhalt der königlichen Familie, der Hofstaaten und für alle dahin gehörigen Institute erforderlich sind.

a) Mirus, l. c. §. 229.

b) Bis wie weit der Staat darin gehen kann, ist in der Schrift von Bülow-Cummerow: „über Preußens Finanzen" trefflich auseinandergesetzt.

c) Verordnung vom 17. Januar 1820. G. S. 1820. p. 9.

Digitized by Google

§. 213.

III. Der Fiscus a).

Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthum, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen, werden unter der Benennung des Fiscus begriffen, und haben besondere Vorzugsrechte.

1. Ein gesetzliches Vorzugsrecht in dem Vermögen der Kassen- und Domänenbeamten und Pächter.

2. In Ansehung der fixirten beständigen Abgaben gebührt ihm das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern auf einen Rückstand der beiden letzten Jahre. Zur Beitreibung solcher Abgaben steht den Staatskassen das Executionsrecht selbständig zu.

3. Dem Fiscus steht die Befreiung von Gerichtskosten zu.

4. Gegen ihn findet nur die vierundvierzigjährige Verjährung statt b).

a) Mirus, l. c. §. 227. — Bergius, l. c. §. 28. — A. L. R. II. 14. §. 1 seqq.

b) A. G. O. Anh. §. 35.

Viertes Capitel.

Die Militärhoheit a).

§. 214.

I. Rechte des Souveräns.

In der Militärhoheit ist das Recht des Souveräns begriffen, zur Vertheidigung gegen auswärtige Feinde Krieg zu führen, und Frieden zu schließen (Recht der Bewaffnung, jus armorum) b). Auf dieses Recht der Bewaffnung gründet sich

Digitized by Google

denn das Recht des Souveräns, ein stehendes Heer zu bilden, und Festungen anzulegen. Dieses Recht, ein stehendes Heer zu halten, ist aber ein ausschließliches des Souveräns. Denn die Befugniß der Mediatisirten, sich eine Leibwache zu halten (oben §. 125), begründet hievon keine Ausnahme. Hieraus folgt nun, daß der Souverän befugt ist, die zur Bildung des Kriegsheeres erforderliche Mannschaft aus den Unterthanen auszuheben; ferner alle waffenfähige Unterthanen zur Vertheidigung des Staats aufzufordern, und endlich die Unterhaltung des Heeres von den Unterthanen zu verlangen.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 205 seqq. — Schmalz, l. c. §. 523 seqq. — Bergius, l. c. §. 88 seqq. — Mirus, l. c. §. 314 seqq. — Oben §. 121. und die dort Note a angeführten Schriften.

b) A. L. R. II., 13. §. 5. Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu.

§. 215.

II. Pflichten der Unterthanen a).

Diesen Rechten des Souveräns in Bezug auf die Vertheidigung des Staats gegenüber liegen den Unterthanen bestimmte Pflichten ob:

1. Jeder Unterthan ist zur Vertheidigung des Staats verpflichtet. Das Note a. angeführte Gesetz verordnet eine allgemeine Militärpflichtigkeit. Ausgenommen hiervon sind nur:

a. Die im Staat nicht domicilirenden Ausländer.

b. Auswärtige Gesandte und deren Familien.

c. Die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und deren Familien.

Digitized by Google

d. Die Mennoniten, Quäker und Separatisten, welche die Militärverpflichtung nicht übernommen haben.

2. Die Unterthanen haben die Pflicht, die Armee zu unterhalten. Hierher gehört namentlich die Verpflichtung zur Tragung von Einquartirung b).

a) Gesetz vom 3. September 1814. G. S. 1814 p. 79.

b) Wegen der Rechte und Pflichten des Militärstandes, so wie über die Eintheilung der Armee vergl. oben §. 121.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Das äußere Staatsrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das äußere Staatsrecht.

§. 216.

Einleitung.

Nachdem wir im ersten Theil diejenigen Rechtsgrundsätze abgehandelt haben, nach welchen die juristischen Beziehungen im Staat, also zwischen Regirung und Regirten, beurtheilt werden müssen, bleibt uns nur noch übrig, auch diejenigen Rechtsverhältnisse zu erörtern, welche zwischen Preußen und andern Staaten Statt finden. Eine Kenntniß des heutigen europäischen Völkerrechts müssen wir dabei voraussetzen, so wie es sich von selbst versteht, daß wir hier keineswegs alle zwischen Preußen und den einzelnen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse erörtern können. Denn da dieselben größtentheils durch auf freier Uebereinkunft beruhende Verträge festgestellt worden sind, da letztere also durch freie Uebereinkunft jeden Augenblick wieder aufgehoben werden können, und somit nur wenige den Character der Stabilität an sich tragen, so würden wir keineswegs unsern Zweck erreichen, wenn wir auf deren Abhandlung uns

Digitized by Google

einlaſſen wollten. Eine Darſtellung des äußern Staatsrechts eines gegebenen Staats ſoll ſich vielmehr lediglich darauf beſchränken, die Grundſätze anzugeben, auf welchen die zwiſchen dieſem und den übrigen Staaten beſtehenden rechtlichen Verhältniſſe beruhen. Hiernach dürfte denn unſere Darſtellung des äußern Staatsrechts am zweckmäßigſten in 4 Abtheilungen zerfallen, und zwar würden in dieſen zu erörtern ſein:

1. Die Verhältniſſe des Staats, als Glied des europäiſchen Staatenſyſtems, oder die auswärtigen Verhältniſſe Preuſſens im Allgemeinen.

2. Die Verhältniſſe deſſelben als Glied des deutſchen Bundes.

3. Die Verhältniſſe deſſelben zum preußiſch-deutſchen Zollverein.

4. Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Fürſtenthums Neufchatel.

Erſte Abtheilung.

Die Verhältniſſe des Staats, als Glied des europäiſchen Staatenſyſtems, oder die auswärtigen Verhältniſſe Preußens im Allgemeinen.

§. 217.

I. Die Stellung Preußens im europäiſchen Staatenſyſtem überhaupt.

Preußen gehört dem Range nach zu den Königreichen, und iſt als ſolches von allen europäiſchen Staaten anerkannt a). — Wenn gleich, was das äußere Anſehen betrifft, die Stellung eines Staates auf keinen rechtlichen Gründen, vielmehr lediglich auf der Macht und der innern Kraft deſſelben beruht, ſo gehört doch Preußen ſchon ſeit Friedrich dem Großen zu den

europäischen Staaten ersten Ranges. Seit dem zweiten pariser Frieden ist es eine der präponderirenden Großmächte geworden, und als solche in allen diplomatischen Verhandlungen anerkannt. Diese fünf Großmächte bilden nun de facto den höchsten völkerrechtlichen Gerichtshof (sit venia verbo!), so daß factisch alle bedeutenden politischen Ereignisse von ihnen regulirt werden. Das neueste Beispiel dieser entscheidenden politischen Thätigkeit der fünf Großmächte ist die Pacification des Orients.

a) Kronenvertrag vom 16. November 1700 im Supplément au corps universel diplomatique von du Mont par Rousset. — Oben §. 48.

II. Die Repräsentativgewalt des Souveräns.

§. 218.

Im Allgemeinen.

Repräsentativgewalt ist die Befugniß, den Staat in seinem Verhältnisse zu andern Staaten zu vertreten. Diese Befugniß steht in unserm Staate, wie überhaupt in den monarchischen, nur dem Souverän zu a). Darin sind aber folgende einzelne Rechte enthalten:

1. Das Gesandschaftsrecht.
2. Das Bündniß- und Verträgerecht.
3. Das Kriegs- und Friedensrecht.

a) Arg. A. L. R. II., 14. §. 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowol die äußere, als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten ꝛc. §. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

§. 219.

A. Das Gesandschaftsrecht a).

Gesandte sind Bevollmächtigte, welche von einem Staate an den andern abgeordnet werden, um mit diesem über öffent-

Digitized by Google

liche Angelegenheiten eine fortwährende Verbindung zu unterhalten. Dem Souverän steht das Gesandschaftsrecht zu. Ihm gebührt es daher auch ganz allein, sowol Gesandte an fremde Mächte abzuschicken b), als auch solche von fremden Mächten anzunehmen (**Jus legationum activum — passivum**). Die Gesandten stehen unter dem Schutze des europäischen Völkerrechts, nach dessen Normen daher auch ihr diplomatischer Character beurtheilt wird. Es setzt dasselbe nun für sie fest:

1. Unverletzlichkeit.
2. Ein bestimmtes Ceremoniel.
3. Die Exterritorialität. Diese ist das Recht, von den Gesetzen des Staats, in welchen der Gesandte accreditirt ist, ausgenommen zu sein. Unsere Gesetze verordnen darüber Folgendes: Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreiungen nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen vorbehalten c). Eingeborene Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Souveräns von einem fremden Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen d). Die vom Staat an fremden Höfen beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der inländischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie zuletzt vor dem Antritt der Gesandschaft ihren Wohnsitz gehabt haben, beurtheilt e). Sind aber dieselben Ausländer, so gelten in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt worden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts f). Insbesondere können auswärtige Gesandte so wenig, wie deren Gemahlinnen und Dienerschaft, wegen Verbrechen zur Untersuchung gezogen werden g).

Im Allgemeinen wird in Bezug auf die Gesandten das Princip der Reciprocität befolgt h).

Digitized by Google

a) Viquefort, l'ambassadeur et ses fonctions. 1680. — Moſer, Beiträge zum europäiſchen Geſandſchaftsrecht. 1781. — von Mosshamm, europäiſches Geſandſchaftsrecht. — Maurenbrecher, l. c. §. 186. — Schmalz, l. c. §. 516.

b) Ueber die Art, wie das active Geſandſchaftsrecht ausgeübt wird, vergl. oben §. 159 Note d.

c) A. G. O. I., 2. §. 62. Die am hieſigen Hofe accreditirten Geſandten, Chargés d'affaires und Reſidenten auswärtiger Mächte ſind der hieſigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen.

d) A. G. O. l. c. §. 69. Wenn eingeborne Vaſallen und Unterthanen die Erlaubniß erhalten, ein Creditiv von einem fremden Hofe anzunehmen, ſo wird ihr Gerichtsſtand nach den bei Ertheilung dieſer Erlaubniß gemachten Bedingungen beurtheilt.

e) A. G. O. l. c. §. 71. Die königlichen an auswärtigen Höfen accreditirten Geſandten, Reſidenten und Chargés d'affaires, ſo wie alle zur Geſandſchaft gehörenden Perſonen, haben ihren perſönlichen Gerichtsſtand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen geheimen Juſtizrathe.

f) A. L. R. Einl. §. 36 seqq. — Anh. §. 1.

g) Crim. O. §. 251 seqq. beſtimmt: Wider . . . fremde, bei dem hieſigen Hofe accreditirte Geſandte und gegen andere Geſchäftsträger eines fremden Staats findet keine Unterſuchung und keine Verhaftung ſtatt; es ſei denn, daß ſie von dem Oberhaupte des Staates einem Gerichte, oder einem einzelnen Juſtizbedienten aufgetragen worden. Ein Gleiches gilt von den Gemahlinnen der im Vorſtehenden genannten Perſonen, ferner von denjenigen Perſonen, die zu einer bei dem hieſigen Hofe accreditirten Geſandſchaft gehören, oder in deren Dienſten ſtehen. Was aber die Ehefrauen und Bedienten einer ſolchen Geſandſchaft betrifft, ſo gilt ſolches von ihnen nur inſofern, als ſie entweder ſelbſt im Dienſte des Geſandten oder Geſchäftsträgers ſtehen, oder mit demſelben in einem Hauſe wohnen . . . Fremde durchreiſende, nach einem dritten Hofe oder Staate beſtimmte Geſandte, und fremde durchreiſende Hof-, Kriegs- und Staatsbedienten, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geſchickt werden, und alle in Staats- und Kriegs-Angelegenheiten abgefertigte Couriere, ſowol eigner, als befreundeter Mächte, können nur nach vorausgegangener Genehmigung

Digitized by Google

des Departements der auswärtigen Angelegenheiten verhaftet werden. Wenn daher dergleichen Personen ein schweres Verbrechen begehen, so muß der Richter deßhalb auf's Schleunigste . . . davon Anzeige leisten, ohne jedoch den Reisenden aufzuhalten.

h) A. G. O. l. c. §. 70. Insofern auswärtige Höfe wegen der hiesigen bei ihnen beglaubigten Gesandten verschiedene Grundsätze befolgen, bleibt dem hiesigen Staat ein gleiches zu thun vorbehalten.

§. 220.

B. Das Bündniß- und Verträgerecht a).

Das Verträgerecht ist das Recht des Staats, Verträge aller Art mit andern Staaten abzuschließen. Solche Verträge können nun sein: Friedensverträge, Handels-, Schiffahrts-, Zoll- ꝛc. Verträge b). Das Recht, derartige Verträge (Staatsverträge) zu schließen, steht jedoch nur dem König zu c). Zu den Staatsverträgen im weitern Sinn gehören auch die von dem Souverän mit andern regirenden Häusern geschlossenen Verträge, welche sich auf die Succession beziehen (Hausverträge, Erbverbrüderungen) d).

Eine besondere Art der Verträge sind die Bündnisse, d h. diejenigen Verträge, wodurch ein Staat dem andern auf den Fall eines Krieges ihn unterstützen zu wollen verspricht, sei es mit Truppen, oder auf andere Art. Auch dieses Recht steht allein dem Oberhaupte des Staates zu c). Es ist dasselbe jedoch durch die deutsche Bundesacte und durch die Wiener Schlußacte insofern beschränkt, als der Staat nach deren Inhalt nicht berechtigt ist, Bündnisse, welche gegen die Sicherheit des deutschen Bundes überhaupt, oder gegen die einzelnen Staaten gerichtet sind, einzugehen f).

a) Maurenbrecher, l. c. §. 186. — Schmalz, l. c. §. 517. — Mirus, l. c. §. 311.

b) Oben §. 31.

Digitized by Google

c) A. L. R. II., 13. §. 5.
d) Beispiele derselben oben §. 29. und 30.
e) A. L. R. I. c. §. 5.
f) W. A. Art. 11. — Wiener Schluß-Acte Art. 36. — Das wichtigste Beispiel eines solchen Bündnisses ist die heilige Allianz, welche am 26. September 1815 zu Paris zwischen dem Kaiser Alexander I. von Rußland, Franz I. von Oestreich und dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preußen (den nordischen Mächten) abgeschlossen wurde. Nach und nach sind ihr alle europäischen Mächte beigetreten, außer England (denn der König von England konnte die Acte nach der englischen Verfassung nur dann unterschreiben, wenn ein Minister contrasignirte; unter einer Reihe von Souveränen konnte aber kein Minister stehen. England trat darum derselben durch eine Separatacte bei).

C. Das Kriegs- und Friedensrecht.

§. 221.

Einleitung.

Wenn ein Staat den andern verletzt, so bleibt zur Wiederherstellung des vorigen Rechtszustandes, wenn gütliche Unterhandlungen nichts gefruchtet haben, nichts anderes übrig, als der Krieg, d. h. der Zustand von Gewaltthätigkeit, wodurch der verletzende Staat genöthigt werden soll, das begangene Unrecht zu vergüten. Der Krieg ist die zwingende Gewalt im Völkerrecht, und daher völkerrechtlich erlaubt a). Es steht daher de jure wenigstens jedem Staat das Kriegs- und Friedensrecht unbedingt zu. De facto aber ist es mannigfach beschränkt. Die Mitglieder des deutschen Bundes haben nur ein sehr beschränktes Kriegsrecht, indem sie durch die Bundesacte sich verpflichtet haben, weder einander zu bekriegen, noch auch ohne Einwilligung und Mitwirkung des deutschen Bundes mit auswärtigen Staaten Krieg anzufangen b). Diese Beschränkung leidet jedoch auf Preußen keine Anwendung, da dasselbe als europäische Macht das volle und unbeschränkte Kriegs-

Digitized by Google

und Friedensrecht besitzt c). Den übrigen europäischen Mächten wird dasselbe durch die Präponderanz der fünf Großmächte sehr beschränkt, indem diese eigentlich über die Zulässigkeit eines Krieges die Entscheidung für sich in Anspruch nehmen.

a) Oben §. 8.

b) B. A. Art. 11. — Wiener Schluß-Acte Art. 36. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen.

c) Wiener Schluß-Acte Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

§. 222.

1. Das Recht der Neutralität.

Neutralität ist das Recht des Staats, bei einem zwischen andern Staaten ausgebrochenen Kriege sich durchaus passiv zu verhalten. Es muß aber der neutrale Staat diese Absicht den kriegführenden Mächten bekannt machen, und er darf alsdann weder die eine noch die andere Partei, so wenig mit Truppen, als mit Subsidien, Waffen, Munition oder andern Kriegsbedürfnissen unterstützen. Um aber die neutrale Stellung sich zu sichern, und ihr Achtung zu verschaffen, beobachtet ein Staat zuweilen eine sogenannte bewaffnete Neutralität, d. h. er bringt seine Armee auf den Kriegsfuß. Das Recht der Neutralität steht unserm Staate zu, obwol es ihm in seinem Verhältniß, als europäische Großmacht, schwierig werden möchte, bei entstehendem Kriege theilnahmlos zu bleiben. Bei einem etwa entstehenden Bundeskriege aber ist das Recht der Neutralität für jeden Bundesstaat durchaus ausgeschlossen a).

a) B. A. Art. 11. — Wiener Schluß-Acte Art. 38. 39. 41. Der

Digitized by Google

in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

§. 223.

2. Retorsion — insbesondere Nachsteuer und Strandrecht a).

Insofern der Krieg die zwingende Gewalt ist, welche das von einem Staate gegen den andern begangene Unrecht wieder aufzuheben bestimmt ist, kann man auch das Retorsionsrecht als einen Theil des Kriegs- und Friedensrechts ansehen. Retorsion (Wiedervergeltungsrecht, wie A. L. R. es auch nennt) ist nemlich die Anwendung derselben nachtheiligen Maßregeln, welche ein Staat gegen den andern, oder dessen Unterthanen geltend macht, gegen jenen Staat selbst, oder gegen dessen Unterthanen b). Nun ist die Ursache der Retorsion nicht immer eine directe Widerrechtlichkeit, allein die Grenze ist hier so schwer zu ziehen, daß es uns besser schien, die Retorsion, als den geringern Grad von Repressalien, hier zu erörtern. Retorsion findet bei uns nur Statt, wenn ein fremder Staat zum Nachtheil der fremden überhaupt, oder der preußischen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet c). Erleichterungen, welche Letztere in andern Staaten bei ihrem Verkehre genießen, sollen, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse verstattet, erwidert werden. Dagegen bleibt es auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der preußischen Unterthanen in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten d).

Digitized by Google

Verträge bestehen. — Verordnung vom 11. Mai 1819. G. S. 1819 p. 134.

k) Oben §. 209. — A. L. R. II., 15. §. 81 seqq.

§. 224.

3. Repressalien a).

Repressalien bestehen in der Verletzung anerkannter Rechte eines fremden Staats, welche verfügt wird, um diesen zu nöthigen, ein gegen unsern Staat begangenes Unrecht zurückzunehmen. Sie sind zweierlei Art:

1. Positive Repressalien. Sie bestehen in Angriff oder Zurückbehaltung eines fremden Unterthanen oder dessen Sachen. Hierher gehört auch der Arrestschlag (Embargo) auf das Eigenthum des fremden Staats. Jedoch wird ein solcher Arrestschlag nur auf Güter zur See und auf Capitalien, welche dem fremden Staat gehören, gelegt.

2. Negative Repressalien. Sie bestehen in der Verweigerung derjenigen Leistungen, welche ein Staat dem andern zu prästiren verpflichtet ist.

Repressalien können nur von dem Souverän verfügt werden b). Doch sind dieselben zwischen den deutschen Bundesstaaten durch die Verfassung des Bundes verboten c).

a) Maurenbrecher, I. c. §. 186. — Schmalz, l. c. §. 520.

b) A. L. R. II., 13. §. 5. — Einl. §. 8.

c) B. A. Art. 11. . . . Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. — Wiener Schluß-Acte Art. 18. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich vorgefallen sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde.

Digitized by Google

4. Verhältnisse während des Kriegs.

§. 225.

Im Allgemeinen.

Wenn zwei Mächte einander den Krieg erklären, so gestatten sie sich dadurch den Gebrauch jeder Gewalt. Es entscheidet also unter ihnen nur das Recht des Stärkern, welches natürlich der gerade Gegensatz des Rechts ist. Dessenungeachtet aber ist zwischen beiden Staaten durch Eröffnung des Kriegs noch nicht alles Recht aufgehoben. Es bestehen vielmehr zwischen den streitenden Parteien noch gewisse völkerrechtliche Grundsätze, die von beiden geachtet werden müssen. Zu diesen gehört nun namentlich, daß der Krieg gegen gewisse Personen und Sachen nicht gerichtet ist, daß also gegen diese keine Gewaltthätigkeit verübt werden darf. — Was nun aber das Verhältniß des Staats zu seinen Unterthanen betrifft, so wird auch dies wesentlich geändert. In den meisten Fällen nemlich wird der Krieg bedeutende Opfer Seitens des Staats fordern, welche natürlich von den Unterthanen getragen werden müssen; dann aber kann es auch nicht fehlen, daß durch den Krieg, sei es nun von dem feindlichen Heere, oder von den eignen oder verbündeten Kriegern, den Unterthanen mannigfacher Schaden zugefügt wird. Für alle diese Aufopferungen, welche von den Unterthanen gemacht werden müssen, sind sie berechtigt, Entschädigung zu fordern.

Dem Kriege geht nach dem heutigen Völkerrechte immer eine Kriegserklärung voraus, d. h. der eine Staat erklärt dem andern, daß er nunmehr alle Verbindungen mit ihm aufheben, und den Zustand der Gewaltthätigkeit eintreten lassen wolle. Den Krieg zu erklären steht nur dem Staatsoberhaupte zu a).

a) A. L. R. Einl. §. 81.; II. 13. 5.

Digitized by Google

A. Verhältnisse zwischen den kriegführenden Staaten.

§. 226.

a. Subjecte des Kriegsrechts.

Da der Krieg nicht zwischen den Gliedern der kriegführenden Staaten überhaupt geführt wird, da vielmehr nur eine gewisse Klasse derselben bestimmt ist, durch die Ausübung der Kriegsgewalt die feindliche Macht zu zwingen, das von ihr begangene Unrecht zu vergüten, oder sie abzuhalten, Unrecht zu thun: so versteht es sich von selbst, daß nur diese Klasse der Staatsglieder als Subject des Kriegsrechts anzusehen ist, und auch nur gegen diese die Kriegsgewalt zur Anwendung kommen kann. Es findet dies bei uns nun Anwendung:

1. Auf die Linienarmee.

2. Auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sobald sie zu den Fahnen einberufen ist.

3. Auf den Landsturm. Derselbe tritt zwar nur zur Vertheidigung des Landes unter die Waffen, und gehört nicht zum Heere. Da er aber durch die Autorisation des Souveräns zur Vertheidigung des Landes berufen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er in dieser Eigenschaft zu den Subjecten des Kriegsrechts zu rechnen ist.

4. Auf alle andere bewaffnete Männer, die vermöge einer besondern Verpflichtung gegen den Staat zu den Waffen greifen müssen, z. B. Vasallen, Jäger ꝛc.

Nur diejenigen also, welche auf den Grund eines bestimmten öffentlichen Verhältnisses das Land zu vertheidigen verpflichtet sind, dürfen als Subjecte des Kriegsrechts angesehen werden.

Hiernach sind denn ausgeschlossen:

Digitized by Google

1. Die Souveräne mit allen Mitgliedern ihres Hauses. Sind sie daher bei einer Schlacht als Zuschauer oder Anführer gegenwärtig, so darf nicht auf sie geschossen werden. Werden sie gefangen genommen, so muß gleichwol das Ceremoniel gegen sie beobachtet werden.

2. Die Gesandten und alle übrigen diplomatischen Personen.

3. Die Unterthanen des feindlichen Staats, welche im Lande sich aufhalten.

4. Diejenigen Personen, welche zwar bei der Armee sich befinden, aber an dem Kampfe keinen thätigen Antheil nehmen (Nicht-Combattanten). Hierher gehören die Militärbeamten, Militärgeistlichen, Militärärzte, Auditeurs ꝛc. Andere Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu sein, wie Marketender ꝛc. gehören ebenfalls nicht zu den Subjecten des Kriegsrechts a).

Ergreifen Personen die Waffen, welche nicht zum Heere, oder zum Landsturm gehören, und auch sonst nicht zur Vertheidigung des Landes berechtigt, oder verpflichtet sind, so gehören sie zwar auch nicht zu den Subjecten des Kriegsrechts, aber sie haben auf dasselbe auch durchaus keinen Anspruch zu machen, so daß jede Gewalt gegen sie anzuwenden, dem Feinde freisteht.

a) von Rönne, Kleins System §. 921. — A. L. R. II., 10. §. 53 seqq.

§. 227.

b. Objecte des Kriegsrechts.

Das Verhältniß des Kriegs, in welchem zwei Mächte zu einander stehen, bringt es mit sich, daß sie gegenseitig ihre Rechte, somit auch ihr Eigenthum nicht mehr anerkennen. Was daher der Feind von dem Eigenthum seines Gegners sich an-

Digitized by Google

eignet, hat er auf rechtsgültige Art (d. h. nach dem Rechte des Stärkern) erworben.

Die Erwerbung feindlichen Eigenthums kommt nun in zweierlei Weise vor:

1. Als Erwerbung eines Theils, oder des ganzen feindlichen Staatsgebiets (Eroberung, Occupation ꝛc.). Hiervon war schon oben die Rede a).

2. Als Erbeutung (praedatio). Beute b) sind die dem Feinde im Kriege mit Erlaubniß des Staats abgenommenen beweglichen Sachen c). Hat der Staat diese Erlaubniß Jemandem ertheilt, so erwirbt dieser durch die bloße Besitzergreifung das Eigenthum der erbeuteten Sache. Wer Kriegs- oder Mundvorräthe erbeutet, muß dieselben zum Gebrauch des Staats abliefern. Alle andern Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere, oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, so wie bei feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten. Das Eigenthum feindlicher Unterthanen, die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubniß d) dazu gegeben hat. — Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen, und veräußert hat, kann der vorige Eigenthümer gegen Erstattung desjenigen, was dafür bezahlt ist, zurückfordern. Hat der Feind die erbeutete Sache verschenkt, so muß der Besitzer dieselbe dem vorigen Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben. — Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier, oder sonst in völlige Sicherheit gebracht ist. Hat der Feind Beute gemacht, und wird ihm dieselbe von den preußischen Truppen wieder entrissen, so soll der Eigenthümer eine von dem Kriegsgericht nach den Umständen festzusetzende

billige Belohnung den Truppen entrichten. Meldet sich zu der wiedereroberten Beute kein Eigenthümer, so verbleibt dieselbe den Truppen, welche sie dem Feinde wieder abgenommen haben.

Eine besondere Art der Erbeutung ist die Kaperei c). Kaperei ist nemlich die Erbeutung zur See, und es finden auf sie im Allgemeinen die Grundsätze von der Erbeutung überhaupt Anwendung. Doch hat sie einiges Eigenthümliche. A. L. R. bestimmt, daß Privatpersonen, welche Kaperschiffe ausrüsten wollen, zu diesem Behufe sich Kaperbriefe ertheilen lassen müssen, widrigenfalls sie als Seeräuber angesehen werden. — Was für Sachen und Waaren durch Kaperei erworben werden können, ist nach dem Inhalte der Kaperbriefe, und nach den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Tractaten zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, sind alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, als Beute anzusehen. Dagegen ist das Eigenthum von Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte, welches sich auf feindlichen Schiffen befindet, so wie das Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches auf neutralen Schiffen sich befindet, kein Gegenstand der Erbeutung f). Alles hier Gesagte findet auf verbotene Waaren keine Anwendung g).

a) Vergl. oben §. 41. 63.

b) von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 183. — Mirus, l. c. §. 316. — A. L. R. I., 9. §. 193 seqq.

c) A. L. R. I, c. §. 198. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

d) Diese Erlaubniß wird aber nur dann ertheilt, wenn besondere Gründe dazu auffordern, namentlich um Repressalien zu üben, oder wenn die feindlichen Unterthanen, deren Eigenthum als Gegenstand der Beute erklärt werden soll, der preußischen Armee völkerrechtswidrig Abbruch zu thun unternommen haben.

Digitized by Google

e) von Rönne, Kleins System ꝛc. §. 184. 185. — A. L. R. l. c. §. 205 seqq.

f) A. L. R. l. c. §. 215. Ein Gleiches gilt von dem Eigenthum feindlicher Unterthanen, welches dieselben den Postschiffen und Paketbooten des gegen ihren Landesherrn kriegführenden Staats anvertraut haben.

g) Alles, was nach einem kundbar belagerten, oder eingeschlossenen Hafen gebracht worden ist, ist als verbotene Waare zu betrachten. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist.

B. Verhältnisse des Staats zu seinen Unterthanen.

§. 228.

a. Kriegslasten.

Kriegslasten nennt man den Aufwand aller Art, welchen der Staat zur Führung des Kriegs zu machen gezwungen ist. Dieser Aufwand wird nun theils vom Staate direct, theils von den einzelnen Gliedern desselben bestritten. Ist das Letztere der Fall, so müssen die Kriegslasten auf die Unterthanen nach billigen und gerechten Grundsätzen vertheilt werden. Der Einzelne erwirbt daraus ein Forderungsrecht gegen den Staat auf Bezahlung dessen, was er diesem oder seinen Verbündeten geleistet hat a). Es muß jedoch dabei vorausgesetzt werden, daß diese Kriegslasten dem Einzelnen von der dazu vom Staat angestellten Behörde auferlegt worden, und von diesem mit Vorwissen derselben wirklich geleistet sind. Hat er an nicht dazu autorisirte Personen geleistet, so erwirbt er nur ein Klagerecht gegen diese, wenn er nicht etwa eine **in rem versio** nachweisen kann, in welchem Falle auch der Staat verpflichtet wird.

Digitized by Google

a) A. L. R. I., 21. §. 568. 569. Für Lieferungen und Abgaben an die Truppen des Landesherrn, oder dessen Bundesgenossen, muß der Pächter mit der landesherrlichen Vergütung sich begnügen. Wird keine landesherrliche Vergütung bewilligt, so finden eben die Grundsätze, wie bei feindlichen Lieferungen statt. Einl. §. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wol des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

§. 229.

b. Kriegsschäden a).

Kriegsschäden sind diejenigen Nachtheile, welche der Einzelne durch den Krieg erleidet, ohne daß sie vom Staat demselben auferlegt worden. Zu ihnen gehören die feindlichen Requisitionen (Fouragirungen, Contributionen ꝛc.) und Plünderungen, die Excesse, welche von den eignen oder verbündeten Truppen begangen werden, und alle diejenigen Nachtheile, welche eine unmittelbare Folge des Kriegs sind. Das römische Recht betrachtet sie als **Casus**, und es ist daher der Staat zur Vertretung nicht verpflichtet. Eben so scheint sie auch das A. L. R. anzusehen b). Es findet also aus Kriegsschäden ein Klagerecht gegen den Staat überall nicht Statt.

a) Balthasar, rechtliche Bedenken über Erstattung der Kriegsschäden. 1786. — Winkler, von Kriegsschäden. 1796. — Bodmann, von Vertheilung der Kriegsschäden. 1798. — Schmid, über Vertheilung der Kriegsschäden. 1808.

b) Arg. A. L. R. I., 21. §. 560. 562. Alle Beschädigungen der Substanz des Guts und des Inventarii und alle Abgaben und Lasten, welche bei Gelegenheit des Krieges der Substanz aufgelegt worden, treffen den Verpächter; und ein deßhalb geleisteter Vorschuß muß dem Pächter vergütet werden. Feindliche Brandschatzungen und Contributionen, insofern letztere nicht ausdrücklich auf die Personen geschlagen sind, treffen in der Regel den Verpächter, als **Eigenthümer**.

Digitized by Google

§. 230.

III. Staatsservituten a).

Staatsservituten (Staatsrechtsdienstbarkeiten, servitutes juris publici) sind Beschränkungen der Hoheitsrechte eines Staats zum Vortheil eines andern Staats. Sie können daher darin bestehen, daß der berechtigte Staat in dem verpflichteten entweder ein Recht ausüben darf, oder, daß der letztere verbunden ist, ein bestimmtes Recht zu Gunsten des erstern innerhalb seines Gebietes nicht auszuüben, oder, daß der berechtigte Staat von dem verpflichteten bestimmte Leistungen fortwährend zu fordern befugt ist. Der berechtigte Staat hat das Recht, Alles dasjenige zu thun, ohne welches die Staatsservitut nicht völlig ausgeübt werden könnte; dagegen ist er auch verpflichtet, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und die erforderlichen Anstalten zu unterhalten, wenn nicht der verpflichtete Staat dies durch den Vertrag ausdrücklich übernommen hat.

Staatsservituten werden entweder durch Vertrag, oder durch unvordenkliche Verjährung constituirt. Nur der Souverän ist, wie sich von selbst versteht, befugt, derartige Verträge einzugehen.

Am häufigsten kommen sie vor, als das Recht des einen Staats, in dem andern Postanstalten zu unterhalten, Militärstraßen zu besitzen ꝛc. b).

a) Engelbrecht, de servitutibus juris publici. 1738. — Gönner, Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse der Staatsrechtsdienstbarkeiten. 1800. — Schmalz, l. c. §. 521. — Mirus, l. c. §. 313.

b) So unterhält der preußische Staat ein Oberpostamt zu Hamburg, ein Postamt zu Arolsen und zu Pyrmont im Fürstenthum Waldeck, zu Bernburg, Köthen, Dessau, Zerbst in Anhalt, zu Boitzenburg in Mecklenburg, zu Detmold und zu Frankenhausen und Sondershausen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. —

Digitized by Google

Militärstraßen besitzt der Staat: 1. im Königreich Hannover zwei: die eine von Halberstadt über Groß-Lafferde, Hildesheim und Hameln nach Minden; die andere von Heiligenstadt über Nörthen, Eimbeck, Ahlfeld, Koppenbrügge und Oldendorf nach Minden. 2. im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau eine Militärstraße aus den östlichen Provinzen nach der Rheinprovinz, und zwar über Buttstädt oder Weimar nach Erfurt und von hier über Gotha, Eisenach, Vacha, Hersfeld, Alsfeld, Grünberg, Gießen, Braunfels, Limburg und Montabaur.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die Verhältnisse des Staats, als Glied des deutschen Bundes.

§. 231.

Einleitung.

Sämmtliche souveräne Fürsten und freie Städte Deutschlands a) sind zu einem völkerrechtlichen Vereine zusammengetreten, welcher der deutsche Bund (la confédération germanique, confoederatio germanica) genannt wird b). Zweck des Bundes ist die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesstaaten. Dieser Bund wurde nach dem Untergang des deutschen Reichs und des Rheinbundes auf dem Wiener Congreß am 8. Juni 1815 errichtete). Es wurde derselbe von allen europäischen Mächten als solcher anerkannt, und garantirt. Den europäischen Mächten gegenüber steht er gleichfalls als politische Einheit da d). — Das Grundgesetz des deutschen Bundes ist die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, welcher sich die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 in gleicher Weise an-

Digitized by Google

schließt e). — Der Bund ist aber auch ein unauflöslicher, und es steht daher keinem Mitgliede frei, aus demselben auszuscheiden f).

a) Zu diesen gehört auch der König von Holland, als Großherzog von Luxemburg, und der König von Dänemark, als Herzog von Holstein.

b) B. A. Art. 1. — Wiener Schl. A. Art. 1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

c) Schon der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. G. S. 1814. p. 113. Art. 6. sagt: Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

d) Wiener Schl. A. Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern, als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

e) G. S. 1818 Anh. p. 143. — G. S. 1820 p. 113. — Es ist dies ausdrücklich ausgesprochen in dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1820.

f) Schon B. A. Art. 1. sagt: Die souveränen Fürsten und freien Städte ... vereinigen sich zu einem beständigen Bunde ... Geradezu spricht dies aus die Wiener Schl. A. Art. 5. Der Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen.

I. Die Verfassung des Bundes im Allgemeinen.

A. Die Bundesversammlung a).

§. 232.

1. Verfassung derselben.

Die Bundesversammlung ist die Vereinigung sämmtlicher Mitglieder des Bundes. Die Mitglieder treten aber nicht in

Digitized by Google

Person zusammen, sondern sie bilden die Bundesversammlung durch die von ihnen abgeordneten, ihnen allein verantwortlichen, Gesandten. Die Gesammtheit dieser Gesandten heißt der Bundestag. Sie ist eine permanente Versammlung, und hat ihren bleibenden Sitz zu Frankfurt am Main. Der Bundestag ist das verfassungsmäßige Organ des Bundes. Von ihm werden daher auch alle Angelegenheiten besorgt. Vorsitzender bei dem Bundestage ist der kaiserlich-östreichische Gesandte (Bundes-Präsidial-Gesandter). Sämmtliche bei dem Bundestage accreditirte Gesandte haben alle Rechte, welche den Gesandten überhaupt zustehen. Sie genießen daher auch das Recht der Exterritorialität. Was ihren Rang anlangt, so gehören sie größtentheils zu den diplomatischen Personen zweiter Klasse (Gesandte, **envoyés et ministres plénipotentiaires**), wenigstens sind keine Botschafter (**ambassadeurs**) bei dem Bundestage accreditirt.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 107 seqq. — Schmalz, l. c. §. 573 seqq.

§. 233.

2. Verhandlung des Bundestags.

Alle Verhandlungen des Bundestags geschehen in der Form von Beschlüssen (Bundesbeschlüsse). Sie werden entweder in der engern Versammlung gefaßt, oder im Plenum. Ersteres ist der gewöhnliche Fall. Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche sich beziehen:

1. auf authentische Erklärung der Bundesacte.
2. auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze des Bundes.
3. auf organische Einrichtungen a).
4. auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art.

Digitized by Google

5. auf Kriegserklärungen oder Friedensschlüsse.

6. auf Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.

In der engern Versammlung treten die Mitglieder mit 17 Stimmen, und zwar 11 Viril- und 6 Curiat-Stimmen zusammen. Es haben Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen, Dänemark (wegen Holstein), Holland (wegen Luxemburg) jedes eine Virilstimme; Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen die 12te; Braunschweig und Nassau die 13te; Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die 14te; Oldenburg, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt die 15te; Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, Lichtenstein, Waldeck die 16te; Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt die 17te (Curiat-) Stimme.

Im Plenum hat jedes Bundesglied wenigstens eine Stimme. Damit aber die größern Staaten gegen die kleinern nicht zu sehr im Nachtheil stehen, sind die Stimmen folgendermaßen vertheilt. Es erhalten nemlich: Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, jedes 4 Stimmen; Baden, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen, Holstein und Luxemburg, jedes 3 Stimmen; Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, jedes 2 Stimmen; Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Waldeck, Reuß-Greiz,

Digitized by Google

Reuß-Schleiz, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Frankfurt, jedes 1 Stimme.

Was die Abstimmung betrifft, so genügt in der engern Versammlung die einfache Majorität, im Plenum eine Majorität von zwei Dritteln. In gewissen Fällen ist aber in beiden Fällen Einstimmigkeit (Unanimität) erforderlich. Diese Fälle sind:

1. Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden.
2. Wenn es sich um **jura singulorum** handelt[b].
3. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund.
4. Religions-Angelegenheiten.
5. Besondere Verpflichtungen eines Einzelnen.
6. Abtretung von Souveränetätsrechten auf ein Bundesgebiet an einen nicht zum Bunde gehörigen Staat.
7. Wegen neuer Vertheilung der Stimmen, wenn eine Stimme durch Erlöschen der berechtigten Regentenfamilie erledigt wird.

Die präjudicielle Frage, ob Unanimität oder Majorität genüge, wird, wenn darüber Zweifel entsteht, in der engern Versammlung entschieden.

a) Wiener Schl. A. Art. 13. Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke.

b) Wiener Schl. A. Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder, wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Digitized by Google

§. 234.

B. Bundestags-Commissionen a).

Zur Betreibung einzelner Geschäfte wählt der Bundestag aus seiner Mitte in der engern Versammlung nach Stimmenmehrheit für bestimmte Gegenstände Ausschüsse, welche Bundestags-Commissionen genannt werden b). Sie sind aber dem Bundestage subordinirt, haben also dessen Aufträge überall auszuführen, und über die Ausführung an ihn zu berichten. Sie müssen sich daher auch genau innerhalb der Grenzen des ihnen gewordenen Auftrags halten. Es ist für sie eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt, welche am 29. April 1819 genehmigt worden ist. Sie sind theils *permanente*, d. h. welche für immer bestehen, und welche nur ihre Mitglieder in bestimmten Zeiträumen wechseln, theils für einzelne Geschäfte erwählte. Letztere hören natürlich auf, sobald sie das ihnen aufgetragene Geschäft vollendet haben c).

a) Schmalz, l. c. §. 601 seqq. — Maurenbrecher, l. c. §. 110.

b) Schmalz, l. c. §. 601. unterscheidet zwischen Bundes-Commissionen und Bundestags-Commissionen. Erstere sind diejenigen Ausschüsse, welche außer dem Corps der Bundesversammlung von den Bundesregirungen ernannt werden; letztere die Ausschüsse, welche aus den Bundestags-Gesandten erwählt werden.

c) Maurenbrecher, l. c. führt als solche Commissionen auf: 1. die Commission zur Begutachtung der Privateingaben; 2. die Commission zur Vorbereitung allgemeiner Gesetze; 3. die Commission zur Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bund aus den vor seiner Entstehung bestandenen Verhältnissen zur Last fallen können; 4. die Reclamations-Commission zur Begutachtung der Beschwerden derjenigen Personen, für welche die Bundes- oder Congreßacte ausdrückliche Bestimmungen enthält; 5. die Commission zur Vollziehung des Reichsdeputations-Hauptschlusses; 6. die Commission zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander; 7. die Executions-Commission; 8. die Commission während der Vertagung des Bundestags; 9. die ständische Commission.

Digitized by Google

II. Regirungsrechte des Bundes.

§. 235.

Im Allgemeinen a).

Dem deutschen Bunde, als solchem, stehen innerhalb seines Gebiets auch bestimmte Regirungsrechte zu. Den Inbegriff dieser Rechte nennt man die Bundesgewalt. Diese steht der Gesammtheit aller Bundesstaaten zu. Da aber dieselbe durch die Bundesversammlung repräsentirt wird, so gebührt auch nur dieser die Ausübung der Bundesgewalt. Ihr unterworfen sind sämmtliche, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten b). Sie gründet sich auf die Grundgesetze des Bundes, d. h. die einzelnen Bundesstaaten haben dieselbe durch diese Verträge festgesetzt. Hieraus aber folgt von selbst, daß diese Bundesgewalt nur zur Erreichung des Bundeszwecks angewendet werden darf, und dann überhaupt nur insoweit, als dies verfassungsmäßig gestattet ist. Die positiven Grenzen derselben sind durch die beiden Grundgesetze: die Bundes-Acte und die Wiener Schluß-Acte und durch die spätern Bundesgesetze festgestellt. Die Bundesgewalt manifestirt sich nun, wie das Verwaltungsrecht jedes andern Staates, je nach den verschiedenen Richtungen, nach welchen hin sie in die Wirklichkeit tritt:

1. als gesetzgebende Gewalt;
2. als oberaufsehende Gewalt;
3. als vollziehende Gewalt.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 112 seqq.

b) Ueber die Unterthanen kann jedoch die Bundesgewalt direct nicht ausgeübt werden. Wiener Schl. A. Art. 32. Da jede Bundesregirung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regirung

Digitized by Google

selbst ein Executionsverfahren statt finden. — Eine directe Thätigkeit gegen die Unterthanen ist der Bundesgewalt nur dann gestattet, wenn die Regirung eines Bundesstaats bei dem Mangel eigner zureichender Mittel selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, und dann, wenn die Bundesversammlung zur Wiederherstellung der gestörten allgemeinen Ordnung und Sicherheit verfassungsmäßig einzuschreiten verpflichtet ist.

§. 236.

A. Die gesetzgebende Gewalt des deutschen Bundes a).

So wie die höchste Gewalt eines Staates ohne die sogenannten Hoheitsrechte nicht gedacht werden kann, ebensowenig kann von einer Bundesgewalt ohne dieselben die Rede sein. Es muß also dem Bunde unbedingt auch die gesetzgebende Gewalt zustehen, d. h. das Recht, für alle Bundesstaaten allgemein verbindliche Gesetze zu erlassen. Diese Gesetze, welche Bundesgesetze genannt werden, können jedoch nie über die verfassungsmäßig gezogenen Schranken hinausgehen, insbesondere dürfen sie nie dem Bundeszwecke entgegen stehen b). Verbindende Kraft äußern die Bundesgesetze direct nur gegen die zum Bunde gehörenden Staaten, als solche (s. §. 235), nicht in specie gegen die Unterthanen derselben, obwol indirect auch gegen diese. Denn erst dann, wenn die Bundesgesetze von den betreffenden Staaten in der gehörigen Form publicirt worden sind, sind sie für deren Unterthanen verbindlich. Die Publication muß aber von ihnen bewirkt werden, und darum verbinden sie indirect auch diese, wenn gleich sie immer nur als recipirtes Recht anzusehen sind c). — Uebrigens ist hier auch noch zu bemerken, daß nur dem Bunde allein das Recht zur authentischen Interpretation der Bundesgesetze zusteht. Dies Recht wird dann durch das verfassungsmäßige Organ des Bundes, die Bundesversammlung, ausgeübt d).

a) Maurenbrecher, l. c. §. 115.

b) Wiener Schl. A. Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

c) Oben §. 26.

d) Wiener Schl. A. Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern. — Noch deutlicher drückt dies aus das Bundesgesetz vom 28. Juni 1832. Da die Bundesversammlung schon nach der Schlußacte Art. 17. berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin . . . zu erklären: so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließlich der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dies durch die Bundesversammlung ausübt.

§. 237.

B. Die oberaufsehende Gewalt des deutschen Bundes a).

Die oberaufsehende Gewalt des deutschen Bundes ist das Recht desselben, zur Realisirung des Bundeszwecks von allem Kenntniß zu nehmen, was innerhalb der deutschen Bundesstaaten vorgeht. Der Bund übt dieses Recht durch die Bundesversammlung aus. Aus diesem Recht des Bundes folgt die Verpflichtung der Bundesstaaten, den Bund von Allem, was in Beziehung auf dessen öffentliche Verhältnisse innerhalb ihres Gebiets sich ereignet, fortwährend in Kenntniß zu setzen. Durch die Bundesgesetzgebung sind nun die einzelnen Bundesstaaten im Laufe der Zeit verpflichtet worden:

Digitized by Google

1. den Bund von allen etwaigen revolutionären Versuchen und Umtrieben, die ihnen bekannt werden, und welche gegen den Bund überhaupt, oder gegen einzelne Bundesregirungen gerichtet sind, fortwährend in Kenntniß zu setzen, und darin zu erhalten b).

2. den Bund von den Anordnungen in Kenntniß zu sezzen, und zu erhalten, welche sie zur Erhaltung der verfassungsmäßig bestimmten innern und äußern Ruhe und Sicherheit getroffen haben c).

3. dem Bunde zu gestatten, daß er durch die ständische Bundestags-Commission, welche zur Beobachtung des Ganges der ständischen Verhandlungen in den einzelnen Bundesstaaten niedergesetzt ist, sich von denselben Verhandlungen fortwährend unterrichte d).

Es hat sich nun die oberaufsehende Gewalt des Bundes im Verlauf der Zeit insbesondere thätig gezeigt, in Bezug auf politische Verbindungen und Umtriebe aller Art, Presse und Preßunfug, namentlich Nachdruck e), Beaufsichtigung der Universitäten ꝛc.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 116. — Oben §. 141.

b) Bundesgesetz vom 23. August 1832 . . . Bundesregirungen, in deren deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind, oder Umtriebe statt gefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregirungen zu lähmen, und ihre Würde herabzusetzen, werden aufgefordert, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der desfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen in Kenntniß zu setzen, und fortwährend darin zu erhalten . . . .

c) Bundesgesetz vom 15. Juli 1832.

d) Bundesgesetz vom 28. Juni 1832. Art. 4. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, . . .

Digitized by Google

soll am Bundestage . . . eine Commission . . . ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen.— Jene Bundestags-Commission wurde vorläufig auf sechs Jahre niedergesetzt.

c) Bundesgesetz vom 9. November 1837.

§. 238.

C. Die vollziehende Gewalt des deutschen Bundes a).

Die vollziehende Gewalt des deutschen Bundes ist das Recht desselben, die bestehenden Bundesgesetze zur Anwendung zu bringen. Da aber dies ohne Zwang nicht immer geschehen kann, so steht auch dieser dem Bunde zu b). Dieser Zwang kann aber dem Wesen des Bundes gemäß immer nur gegen die renitirende Bundesregirung statt finden, da der Bund *mit* den Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten nicht in directem Verkehr steht, und sich daher der Ausübung der Hoheitsrechte gegen diese durchaus enthalten muß. Nur in den schon §. 235. Note b. angeführten Ausnahmefällen kann auch gegen die Unterthanen dem Bunde ein directes Einschreiten zugestanden werden c). Die vollziehende Gewalt des Bundes kann jedoch erst dann thätig werden, wenn dies durch einen förmlichen Bundesschluß verordnet wird d). Die Execution wird dann durch eine angemessene Militärmacht, welche aus den Contingenten einzelner Staaten zusammengesetzt wird, vollstreckt, oder es wird ein einzelner Staat mit Vollstreckung der Execution beauftragt.

a) Maurenbrecher, l. c. §. 117. — Oben §. 142.

b) Wiener Schl. A. Art. 17. 20. 31. — Executions-Ordnung Art. 1. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes ge-

Digitized by Google

stellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der vom Bunde übernommenen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende ... die erforderlichen Executios-Maßregeln zur Anwendung zu bringen.

c) Wiener Schl. A. Art. 32. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regirung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger verpflichtet, auch unaufgefordert zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regirung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

d) Executions-Ordnung Art. 3. — Bundesbeschluß vom 21. October 1830.

§. 239.

D. Insbesondere: die Militärgewalt des deutschen Bundes a).

Aus dem Zweck des Bundes, der Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten b), folgt mit Nothwendigkeit, daß dem Bunde auch das Recht der Bewaffnung (jus armorum) zustehen müsse. Hieraus folgen denn auch die beiden in diesem enthaltenen Rechte: ein Heer zu bilden, und Festungen anzulegen. Das Heer wird durch die Contingente der einzel-

Digitized by Google

nen Bundesstaaten gebildet c), welche stets schlagfertig erhalten werden müssen. Es beträgt ein Procent der Bevölkerung, und erreicht somit eine Anzahl von 303,484 Mann, wobei die Bevölkerung des Jahrs 1819 zum Grunde gelegt war. Dieses Heer zerfiel in 10 Armeecorps, von denen Oesterreich das 1. 2. und 3.; Preußen das 4. 5. 6.; Baiern das 7.; Würtemberg, Baden, das Großherzogthum Hessen, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Hessen-Homburg und Frankfurt das 8.; das Königreich Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, Luxemburg, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie das 9; Hannover, Holstein, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Waldeck, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen, Hamburg das 10. Armeecorps stellten. Nach einer neuern Feststellung von 1831 beträgt das Bundesheer 361,675 Mann, welche in folgende 11 Armeecorps vertheilt sind: 1. 2. 3. Armeecorps: Oesterreich; 4. 5. 6. Armeecorps: Preußen; 7. Armeecorps: Baiern; 8. Armeecorps: Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen; 9. Armeecorps: Königreich Sachsen, Kurfürstenthum Hessen, Luxemburg, Nassau; 10. Armeecorps: Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Holstein, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg; 11. Armeecorps: Sachsen-Weimar, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß

Digitized by Google

älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Hessen-Homburg, Waldeck, Lichtenstein, Frankfurt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg.

Auf den Fall eines Kriegs wird zunächst eine Bundesmatrikularkasse aus den Beiträgen der einzelnen Bundesmitglieder gebildet. Die erforderliche Größe derselben wird von der Bundesversammlung bestimmt.

Die Contingente müssen aus durchaus militärisch ausgebildeten Soldaten bestehen. Landwehr darf sich bei denselben nur dann befinden, wenn sie gehörig einexercirt ist, und unter dem Befehl von Officieren steht, welche in der Linie ihre militärische Ausbildung erhalten haben.

Das gesammte Bundesheer steht, wenn es zusammengezogen wird, unter dem Befehle eines Oberfeldherrn, welcher von der Bundesversammlung gewählt wird, und durchaus selbständig dasteht. Ihm zur Seite steht ein Generallieutenant, als Stellvertreter für den Fall seiner Behinderung. Dieser wird aus den Befehlshabern der 11 Armeecorps gewählt.

Jedes Armeecorps besteht aus 2 Divisionen, die Division aus 2 Brigaden, die Brigade aus 2 Regimentern, das Regiment Infanterie wenigstens aus 2 Bataillons zu 800 Mann, das Regiment Cavallerie aus 4 Schwadronen, jede zu 150 Mann.

Der deutsche Bund besitzt bis jetzt 3 Festungen: Mainz (im Großherzogthum Hessen); Luxemburg (im Großherzogthum Luxemburg) und Landau (im Königreich Baiern). Es sind jedoch nur die Festungswerke dieser Städte ein Eigenthum des Bundes. Die Souveränetät über dieselben steht lediglich dem Staats-Oberhaupte zu. Es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß der Bund das Besatzungsrecht ausübt. — Die Garnison der Bundesfestung Mainz besteht aus Oesterreichern und Preußen zu gleichen Theilen und einem Bataillon Hessen. Das Recht zur Ernennung des Gouverneurs und Com-

Digitized by Google

mandanten ist zwischen Oesterreich und Preußen getheilt, und zwar so, daß von 5 zu 5 Jahren abwechselnd der eine Staat den Gouverneur, der andere den Commandanten ernennt. Die Artillerie-Direction wird von Oesterreich, die Genie-Direction von Preußen bestellt. — Die Garnison der Bundesfestung Luxemburg besteht zu drei Vierteln aus Preußen und zu einem Viertel aus Niederländern; Preußen ernennt den Gouverneur und Commandanten. — Die Garnison der Bundesfestung Landau besteht blos aus Baiern d).

a) Schmalz, l. c. §. 386 seqq. — Maurenbrecher, l. c. §. 124. — Mirus, l. c §. 333 seqq. — Oben §. 214.

b) B. A. Art. 2. — Wiener Schl. A. Art. 1.

c) Wir haben hier aus dem Gedächtniß citiren müssen; man wolle daher den möglichen Irrthum entschuldigen.

d) Es hat Frankreich im Jahr 1815 eine Entschädigung von 60,000,000 Franken zahlen müssen. Diese wurden für die Bundesfestungen in der Weise bestimmt, daß Preußen 20,000,000 für die Befestigung des Niederrheins, Baiern 15,000,000 für die Befestigung des Oberrheins erhielt, 5,000,000 zur Vollendung der Bundesfestung Mainz mit Kassel und Kostheim, und 20,000,000 für eine vierte am Oberrhein anzulegende Festung bestimmt wurden.

III. Insbesondere: Verhältnisse des deutschen Bundes zum preußischen Staat.

A. Zum preußischen Staat überhaupt.

§. 240.

1. Welche Provinzen gehören zum deutschen Bunde?

Nach B. A. Art. 1. haben sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, zu einem Bunde, dem deutschen Bunde, vereinigt. Da nun der

Digitized by Google

Ländercomplexus, welcher gegenwärtig den preußischen Staat begreift, früher nicht ganz zum deutschen Reiche gehörte, so gehören auch nicht alle Provinzen des preußischen Staats zum deutschen Bunde. Das jetzige Königreich Preußen, das Großherzogthum Posen, das Herzogthum Schlesien, das Herzogthum Geldern und das Fürstenthum Neufchatel haben nie zum deutschen Reiche gehört. Das Gebiet des deutschen Bundes erstreckt sich daher nur über diejenigen Provinzen des Staats, mit welchen der König ausdrücklich demselben beigetreten ist. Diese sind nun: Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz mit Einschluß des Herzogthums Geldern. Zur Provinz Pommern gehört auch die Insel Rügen, zur Provinz Schlesien auch die Grafschaft Glatz und der preußische Antheil der Oberlausitz, zur Provinz Brandenburg auch die Niederlausitz. Neufchatel, welches nicht zum preußischen Staate gehört, kann daher selbstredend zum Gebiet des deutschen Bundes nicht gezählt werden. Bundesfreie Provinzen sind demnach nur das Königreich Preußen und das Großherzogthum Posen. Somit können die Gesetze des deutschen Bundes auch nur auf die vorhin genannten zu demselben gehörenden Provinzen einen rechtlichen Einfluß äußern.

§. 241.

2. Wen verbinden die Gesetze des deutschen Bundes?

Nach dem vorhergehenden §. finden die Gesetze des deutschen Bundes auf die bundesfreien Provinzen keine Anwendung. Aber auch auf die zu demselben gehörenden Provinzen haben sie nur einen beschränkten Einfluß. Die Grundgesetze sowol, wie die übrigen Gesetze des Bundes sind bloße Staatsverträge. Die rechtsverbindliche Kraft derselben hängt demnach lediglich davon ab, daß sie von der Staatsregirung als Gesetze gehörig

Digitized by Google

publicirt werden a). Es kann dann selbstredend bei der Publication eines solchen Bundesbeschlusses auch ausgesprochen werden, daß derselbe für den ganzen Staat rechtsverbindliche Kraft haben solle b).

a) Oben § 25. — Wiener Schl. A. Art. 32.

b) z. B. Bundesbeschluß vom 14. November 1834 wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs Anstalten, publicirt den 5. December 1835. G. S. 1835. p. 287. ... Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von Unsern sämmtlichen Behörden und Unterthanen, und zwar nicht blos in Unsern zum deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen.

B. Rechtsverhältnisse, welche durch die Verfassung des deutschen Bundes für den preußischen Staat begründet werden.

§. 242.

1. Rechtsverhältnisse des preußischen Staats zum deutschen Bunde.

Durch die Verfassung des deutschen Bundes sind für die einzelnen Bundesstaaten verschiedene rechtliche Verhältnisse begründet, welche sich theils beziehen können auf den Staat, als Mitglied des Bundes, theils auf die Gesammtheit der Unterthanen, theils auf einzelne Klassen derselben. Derartige Rechtsverhältnisse, welche zwischen dem preußischen Staat, als Glied des Bundes, und dem deutschen Bunde obwalten, bestehen nun in folgenden:

1. Pflichten:

a. Der Staat ist verpflichtet, Gerichte von drei Instanzen zu halten a). Für die dritte Instanz bestehen im preuß-

Digitized by Google

fischen Staat zwei Gerichte: das eine für diejenigen Provinzen, in welchen das preußische Recht gilt: das Geheime Obertribunal; das andere für diejenigen Provinzen, in welchen das französische Recht eingeführt ist: der rheinische Revisions- und Cassationshof, beide zu Berlin b).

b. Der Staat ist verpflichtet, bei jeder Universität einen mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehenen außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten (Regirungs-Bevollmächtigter) anzustellen. Zu seinem Amte gehört es, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen c).

c. Der Staat ist verpflichtet, alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden, oder dergleichen, sei es von Inländern oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher sie trägt, als Unterthan angehört, so wie nicht autorisirte außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste und das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen, nicht zu gestatten, und wo dergleichen dennoch vorkommen sollte, unnachsichtlich zu bestrafen d).

d. Der Staat ist verpflichtet, für die Censur solcher Schriften, die in Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, desgleichen solcher, die nicht über zwanzig Druckbogen stark sind, zu sorgen e).

e. Endlich ist der Staat den Unterthanen eine landständische Verfassung zu geben verpflichtet. Auch dieser Pflicht ist der Staat nachgekommen durch das Institut der Provinzialstände f).

Digitized by Google

2. Rechte. Diejenigen besondern Rechte, welche sich auf das Verhältniß des Staats zum deutschen Bunde gründen, sind in den vorhergehenden §§. schon angegeben.

a) B. A. Art. 12. . . . In den Staaten von solcher Volksmenge wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

b) Oben §. 154.

c) Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819. G. S. 1819. p. 218. — Bundestagsbeschluß vom 14. November 1834. G. S. 1835 p. 287.

d) Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832. G. S. 1832. p. 216. — B. A. Art. 2. — Wiener Schl. A. Art. 26. 27. 28. — Oben §. 100.

e) Bundesbeschluß vom 20. September 1819; vom 5. Juli 1832. — Verordnung vom 18. October 1819. G. S. 1819. p. 224. — Ueber die Ausübung der Censur im preußischen Staat vergl. oben §. 200.

f) Ueber das „Wie?" vergl. oben §. 78 seqq. — Die B. A. Art. 13. bestimmt nur: „In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung statt finden."

§. 243.

2. Rechtsverhältnisse der Unterthanen des preußischen Staats überhaupt, welche sich unmittelbar auf die Verfassung des Bundes gründen a).

So wie im Allgemeinen, wie schon bemerkt, der Bund nur vermittelst der Bundesregirungen, nicht direct auf die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten einwirken kann, eben so steht es auch den Unterthanen nicht zu, mit Umgehung ihrer Regirung direct mit dem Bunde zu verkehren. Allein es sind im zweiten Theil der Bundesacte gewisse Rechtsverhältnisse für die Unterthanen aller Bundesstaaten gleichmäßig festgesetzt b).

Digitized by Google

Die Unterthanen haben mithin ein Recht auf die Erfüllung derselben. Sollte daher der Staat seiner Verpflichtung in Bezug auf diese durch den Bund den Unterthanen verfassungsmäßig zugesicherten Rechte nicht nachkommen, so steht denselben frei, darüber direct bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen. Diese verfassungsmäßig festgestellten Rechte sind nun folgende:

1. In jedem Bundesstaat muß eine landesständische Verfassung Statt finden c).

2. Die Unterthanen haben ein Recht auf drei Instanzen d).

3. Die Bekenner des christlichen Glaubens haben sich ohne Unterschied der Confession gleicher bürgerlicher und politischer Rechte zu erfreuen e).

4. Das Recht, Grundeigenthum außerhalb des preußischen Staats zu erwerben, und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Bundesstaate mehreren Lasten und Abgaben unterworfen zu sein, als dessen eigne Unterthanen f).

5. Das Recht des freien Wegziehens in einen anderen Bundesstaat, der erweislich die Auswandernden zu Unterthanen annehmen will g).

6. Das Recht, in Civil- und Militärdienste eines andern Bundesstaats zu treten, jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen den preußischen Staat im Wege steht h).

7. Die Freiheit von aller Nachsteuer (**jus detractus, gabella emigrationis**), insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen i).

8. Das Recht auf Schutz gegen den Nachdruck k).

Digitized by Google

Alle diese Rechte sind in unserm Staate auch auf diejenigen Unterthanen, welche in den bundesfreien Provinzen ihren Wohnsitz haben, ausgedehnt.

a) Bergius, l. c. §. 17.

b) B. A. II. Außer den, in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen. — Es folgen dann diese einzelnen Bestimmungen in Art. 12 — 19. — B. A. Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern.

c) Vergl. den vorhergehenden §. und oben §. 78 seqq.

d) Vergl. den vorhergehenden §. und oben §. 154. — B. A. Art. 12.

e) Oben §. 101. 105 seqq. — B. A. Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

f) B. A. Art. 18.

g) Ebendaselbst. — Doch müssen die Auswandernden den Nachweis führen, daß sie ihrer Militärdienstpflicht genügt haben. — Oben §. 131.

h) B. A. Art. 18.

i) Ebendaselbst. — Oben §. 223.

k) B. A. Art. 18. bestimmt: Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. — Bundestagsbeschluß vom 9. November 1837. G. S. 1837. p. 161. . . . . Die im deutschen Bunde vereinigten Regirungen kommen überein . . . . folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen. Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein, oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, oder desjenigen, welchem

Digitized by Google

derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen und artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Nachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt, und geschützt werden. — Gesetz vom 11. Juni 1837. G. S. 1837. p. 165. §. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz, oder theilweise von neuem abdrucken, oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben, oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten. §. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten. §. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2. und 3.) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen. §. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist, oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 244.

3. Rechtsverhältnisse einzelner Klassen der Unterthanen des preussischen Staats, welche sich unmittelbar auf die Verfassung des Bundes gründen a).

Außer den im vorigen §. angeführten sind auf die Verfassung des Bundes für einzelne Klassen der Unterthanen noch besondere Rechtsverhältnisse gegründet, bei deren Nichterfüllung diese ebenfalls unmittelbar bei der Bundesversammlung Beschwerde führen können.

1. Der Bund hat die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten

Digitized by Google

die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und Festsetzung der Pensionen an geistliche und weltliche Individuen garantirt b).

2. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen c).

3. Die Mitglieder des deutschen Ordens sollen ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, sollen diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen d).

4. Die im Jahre 1806 und seit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen e). Dieselben haben folgende Rechte, die ihnen durch den Bund zugesichert sind.

a. Sie werden zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet, und haben das Vorrecht der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Fürstenhäusern Europa's f).

b. Die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherrn im Staat; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem

Digitized by Google

Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regirungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

α. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

β. Es werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen ergangenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht mehr anwendbar sein.

γ. Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflicht für sich und ihre Familien.

δ. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regirungen, über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

5. Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 4. c. α. und β. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Ge-

richtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt g).

6. Die Juden h). Den Juden werden die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten. Die Bundesversammlung wird jedoch in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Juden in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne.

a) Bergius, l. c. §. 18.

b) B. A. Art. 15.

c) Ebendaselbst.

d) Ebendaselbst.

e) Oben §. 125. — Maurenbrecher, l. c. §. 132 seqq. — Schmalz, l. c. §. 238 seqq. — B. A. Art. 14. — Gesetz vom 8. Juli 1815. G. S. 1815 p. 105.

f) B. A. Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen ... einen ... Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, bleibt. — Bergius, l. c. §. 18. findet diese Bestimmung sehr unklar, und behauptet, es sei bisher Seitens des deutschen Bundes noch keine authentische Declaration dieser Stelle ergangen. Aber schon die Worte „in dem bisher damit verbundenen Begriff" lassen keinen Zweifel darüber zu, daß unter Ebenbürtigkeit keine andere, als die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern Europa's verstanden wird. Uebrigens bemerkt schon Maurenbrecher §. 228. Note b. sehr richtig: ein Zweifel über die Fassung dieses Artikels könne um so weniger Statt finden, als namentlich: 1) die officielle französische Uebersetzung der B. A. ausdrücklich diese Stelle also übersetze: Le droit de nais-

sance égale avec les maisons souveraines. 2) das Bundesgesetz vom 19. August 1825 die Worte enthalte: ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regirenden Häusern angemessener Rang. 3) das Aachener Conferenz-Protocoll vom 7. November 1818 ausdrücklich sage a. 14: L'acte fédératif garantit aux mediatisés leurs droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines.

g) B. A. Art. 14. — Wiener Schl. A. Art. 63.

h) B. A. Art. 16. — Oben §. 130.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Der Zollverein.

§. 245.

Einleitung a).

Schon seit dem Jahre 1818 hat Preußen danach getrachtet, den Handel immer mehr von den drückenden Fesseln, durch die er belastet war, zu befreien. Es geschah dies zunächst durch die Einführung des freien Handelssystems b), welches die Ein- und Durchfuhr aller Art von Erzeugnissen und Waaren mit sehr geringer Ausnahme, theilweise gegen Entrichtung einer mäßigen Abgabe, theilweise ganz abgabenfrei gestattete. Man sah indeß sehr bald ein, daß, sollte jenes große Ziel eines freien Handelssystems erreicht werden, auch andere Staaten hierzu die Hand bieten müßten. Es wurden nach und nach Verhandlungen mit den benachbarten deutschen Staaten angeknüpft, und schon im Jahre 1828 hatte sich das Großherzogthum Hessen, die Herzogthümer Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, so wie ein Theil von Schwarzburg-Sondershausen und im Jahre 1830 das großherzoglich-oldenburgische Für-

Digitized by Google

stenthum Birkenfeld mit Preußen zu einem gemeinsamen Zollsystem vereinigt. Die Hauptgrundsätze dieser Vereinigung, welche auch bei dem spätern Hinzutreten der übrigen Zollvereinsstaaten festgehalten wurden, sind:

1. In allen Staaten wird eine gleichförmige Zollgesetzgebung eingeführt.

2. Die Zölle werden in allen Staaten nach einem im Wesentlichen übereinstimmenden Zolltarif erhoben.

3. Die Zollbinnengrenzen zwischen den Zollvereinsstaaten werden aufgehoben.

4. Die aus dem gemeinsamen Zollsystem fließenden Einkünfte werden nach gleichen Grundsätzen unter den Zollvereinsstaaten vertheilt.

a) (Kühne), über den deutschen Zollverein. Berlin, 1836. — Rebenius, der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Karlsruhe, 1825. — Becher, englische Urtheile über den deutschen Zollverein. Aus dem Englischen. Aachen, 1835. — Weber, l. c. §. 137 seqq. — Bergius, l. c. §. 133 seqq.

b) Oben §. 197.

§. 246.

I. Gebiet des Zollvereins.

Das Gebiet des Zollvereins besteht gegenwärtig aus folgenden Ländern:

1. Aus dem Königreich Preußen mit Einschluß jedoch der Unterherrschaft Schwarzburg-Sondershausen, der Unterherrschaft Schwarzburg-Rudolstadt, der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Aemter Allstädt und Oldisleben, des Herzogthums Anhalt-Bernburg mit dem Amt Mühlingen, der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Ortschaften Lipperode, Kappel und Grevenhagen, der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg, des Her-

Digitized by Google

zogthums Anhalt-Köthen mit der Grafschaft Warmsdorf, des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Volkenrode, des Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim und des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld. Ausgeschlossen sind die im Zollverbande nicht begriffenen isolirt gelegenen Landestheile und Ortschaften, so wie überhaupt das Gebiet des thüringischen Zollvereins (wovon unten).

2. Dem Königreich Baiern. Hierzu kommt:

a. vom Großherzogthum Sachsen-Weimar: das Amt Ostheim, mit Ausschluß der Ortschaft Melpers, welche zum thüringischen Zollverbande gehört.

b. vom Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Königsberg.

Ausgeschlossen ist die in Thüringen belegene Enclave Kaulsdorf und einige in Böhmen belegene Ortschaften.

3. Dem Königreich Sachsen.

4. Dem Königreich Würtemberg. Hierzu kommt:

a. der badische Condominatort Widdern.

b. das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit Ausschluß der von badischem Gebiet enclavirten Ortschaften Tautenbronn, Thalheim und Hof-Mühlhausen.

c. das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

5. Dem Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, welcher zum thüringischen Zollverein gehört.

6. Dem Großherzogthum Baden, mit Ausschluß der Insel Reichenau, der Ortschaften Busingen, Kreuzlinger Vorstadt und Paradies bei Constanz.

7. Dem Großherzogthum Hessen. Hierzu kommt das Landgräflich Hessen-Homburgische Amt Homburg vor der Höhe.

Digitized by Google

8. Dem Herzogthum Nassau.

9. Der freien Stadt Frankfurt.

10. Dem thüringischen Zollverein. Hierzu gehören:

a. von Preußen: der Stadt- und Landkreis Erfurt, die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, nebst den Dörfern Kischlitz, Mollschütz und Alt-Löbnitz.

b. vom Kurfürstenthum Hessen: der Kreis Schmalkalden.

c. Sachsen-Weimar, mit Ausschluß der Aemter Allstädt, Oldisleben und Ostheim.

d. Sachsen-Meiningen.

e. Sachsen-Koburg-Gotha, mit Ausschluß der Aemter Volkenrode und Königsberg.

f. die Oberherrschaft Schwarzburg-Sondershausen.

g. die Oberherrschaft Schwarzburg-Rudolstadt.

h. die Fürstenthümer Reuß a).

a) Preußen ist mit folgenden Landestheilen dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Zollverein beigetreten:
1. mit einem Theile des Kreises Minden;
2. den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen;
3. den Dörfern Roclum und Wergässen;
4. einem Theile des Dorfes Reintingen.

§. 247.

II. Zweck und Verfassung des Zollvereins.

Der Zollverein, gegenwärtig noch im Werden begriffen, ist noch zu neu, als daß man außer dem §. 245. im Allgemeinen Angeführten, schon einen bestimmten Zweck und eine be-

Digitized by Google

stimmte Verfassung desselben, anzugeben vermöchte, Die leitenden Grundsätze möchten aber wol aus folgenden bestehen:

1. Der Zollverein ist eine Vereinigung der im vorigen §. genannten souveränen Staaten und einzelne Landestheile zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem mit übereinstimmenden Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zur Erreichung möglichster Freiheit und Erleichterung des Verkehrs. Die Verwaltung des Zollwesens soll daher nach gleichen Grundsätzen regulirt, so wie die Zollbehörden gleichmäßig organisirt werden. Es soll ein gemeinsames Zollgesetz, eine gemeinsame Zollordnung und ein gemeinsamer Zolltarif für alle Zollvereinsstaaten bestehen. Diese können nur mit Uebereinstimmung sämmtlicher Vereinsstaaten festgesetzt, abgeändert, oder aufgehoben werden. Zur Berathung der etwa nöthigen Veränderungen, soll von Zeit zu Zeit ein Congreß gehalten werden, welcher aus den Bevollmächtigten der Vereinsstaaten besteht.

2. Die Zollbinnengrenzen unter den Staaten werden aufgehoben, d. h. es tritt mit weniger Ausnahme (z. B. Salz, Spielkarten ꝛc.) völlige Freiheit des Verkehrs unter ihnen ein, so daß alle Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben gänzlich aufhören.

3. Die Besteuerung der Waaren und Producte soll nach möglichst gleichen Grundsätzen regulirt werden.

4. Jeder Staat soll von der Benutzung seiner Communications-Anstalten (Chausséen, Brücken, Fähren ꝛc.) nicht mehr Abgaben erheben, als zur Unterhaltung derselben nothwendig ist.

5. Es soll, so viel, als möglich, unter den Zollvereinsstaaten ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem eingeführt werden. (Es ist dies schon theilweise in's Leben getreten. Für sämmtliche Staaten besteht schon eine Vereinsmünze

[zu 2 Thlr. oder 3½ Gulden ausgeprägt]; und namentlich das Königreich Sachsen geht mit rühmlichen Beispiel voran. Auch ist seit dem 1. Januar 1840 bereits ein Vereins-Zoll-Centner in Geltung.)

6. Die Gewerbegesetzgebung soll in allen Staaten nach möglichst gleichen Grundsätzen geschehen, und auf Erzielung einer wolthätigen Gewerbefreiheit vorzüglich Rücksicht genommen werden.

7. Zur Unterdrückung des Schleichhandels soll ein Zollcartel bestehen, damit Schmuggler, Pascher ꝛc. von den Beamten aus einem Staat in den andern verfolgt werden können.

8. Der Ertrag der an den Grenzen der Vereinsstaaten gegen das Ausland erhobenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben soll nach dem Verhältniß der Bevölkerung unter die einzelnen Staaten vertheilt werden.

9. Jeder Staat hat das Recht, durch Anstellung von Beamten bei den Zollbehörden anderer Vereinsstaaten, sich davon zu überzeugen, daß der Staat seinen Verpflichtungen gegen den Zollverein nachkomme.

10. Die Bevollmächtigten sämmtlicher Staaten sollen alljährlich zu einem Congreß zusammentreten, um über etwa nöthig gewordene Veränderungen zu berathen.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Neufchatel.

§. 248.

Historische Einleitung.

Das Fürstenthum Neufchatel nebst der Grafschaft Valengin gehörte früher dem alten französischen Geschlecht Longueville unter der Lehnsherrlichkeit des Hauses Oranien. Als der Mannsstamm des Hauses Longueville im Jahre 1694 ausstarb, trat das Haus Oranien seine Ansprüche an Brandenburg ab. 1707 starb die letzte Besitzerin aus dem Hause Longueville, Marie, Herzogin von Nemours, und noch in demselben Jahre erkannten die Stände des Landes den König Friedrich I. von Preußen als souveränen Fürsten von Neufchatel und Grafen von Valengin an. 1806 trat Preußen dies Land an Frankreich ab. Napoleon belehnte den Marschall Berthier, Fürsten von Neufchatel-Wagram, mit demselben. 1814 im Pariser Frieden kam es wieder an die Krone Preußen zurück.

Digitized by Google

§. 249.

I. Verfassung des Landes a).

Wie schon oben erwähnt, ist Neufchatel kein Theil des preußischen Staats. Es steht aber doch insofern zu demselben in einem rechtlichen Verhältniß, als es mit demselben einen Souverän hat, auch die Verwaltung desselben von einem preußischen Ministerium (der auswärtigen Angelegenheiten) geleitet wird, und endlich ein Theil des Militärs der preußischen Armee angehört. Ebenso steht es aber auch zur Schweiz in einem rechtlichen Verhältniß, insofern es Canton der Schweiz, und Mitglied des Schweizerbundes ist.

Die Verfassung des Staats ist monarchisch. Souverän ist stets der König von Preußen. Es darf daher das Land keinem jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen, auch Niemandem zu Lehn übertragen werden. — Jeder Unterthan kann zu jeder Zeit, unbeschadet seines Bürgerrechts, das Land verlassen, und in die Dienste einer auswärtigen Macht treten, jedoch darf diese nicht gegen den Souverän, als Fürsten von Neufchatel, Krieg führen. — Katholiken und Protestanten genießen gleiche bürgerliche Rechte. Erstere gehören zum Sprengel des Bischofs von Lausanne.—Aemter können nur von Landesunterthanen besetzt werden. Nur die Stelle des Gouverneurs darf auch von einem Ausländer bekleidet werden.

a) Mirus, l. c. §. 135.

§. 250.

II. Verwaltung des Landes a).

1. Eintheilung.

Das Land ist in **Mairies** oder **Châtellenies** eingetheilt. Das Fürstenthum Neufchatel enthält 10 **Mairies** und 6 **Châtellenies**; die Grafschaft Valengin besteht aus 5 **Mairies**.

Digitized by Google

2. Hoheitsrechte.

a. Die gesetzgebende Gewalt. Der Fürst theilt sie mit dem Volke. Sie wird durch das **Corps législatif** ausgeübt, welches aus vom Volke gewählten Abgeordneten und zwölf Deputirten des Fürsten besteht. Letztere werden aus den Mitgliedern des Staatsraths erwählt. Diese Versammlung wird vom Gouverneur berufen, und hat dem Fürsten Gesetzesvorschläge zu machen. Wenn sie von diesem genehmigt werden, so hat es für deren Ausübung zu sorgen. — Außerdem hat dasselbe das Fürstenthum bei der schweizerischen Eidgenossenschaft zu vertreten, und die Deputirten bei der Tagsatzung zu ernennen.

b. Die oberaufsehende Gewalt. Sie steht ganz allein dem Souverän zu, und wird von ihm durch den Gouverneur ausgeübt.

c. Die vollziehende Gewalt.

a. die Administration. An der Spitze der gesammten Verwaltung steht der Gouverneur, welcher stets ein Unterthan des Fürsten sein muß, doch braucht er nicht Unterthan von Neufchatel und Valengin zu sein. Unter ihm steht als oberste Behörde der Staatsrath (**Conseil d'état**), dessen Mitglieder von dem Könige oder dem Gouverneur ernannt werden. Die einzelnen **Maires** und **Châtelins** vertreten den Staatsrath in ihren **Mairies** und **Châtellenies**.

b. die Justiz. Die Gerichtsbarkeit wird durch die Gerichtshöfe (**Cours de justice**), deren für jede **Mairie** oder **Châtellenie** einer ist, verwaltet. Sie haben die Jurisdiction in erster Instanz; doch sind nicht alle für die Criminalgerichtsbarkeit competent. Wo also Criminalfälle vorkommen, da übergeben die mit der Criminaljurisdiction nicht beauftragten **Cours de justice** dieselben an die competenten Gerichte, welche aus-

Digitized by Google

drücklich mit der Criminalgerichtsbarkeit beauftragt sind. Appellationsinstanz sind die **souverains tribunaux des trois-états** zu Neufchatel und Valingin.

c. die Militärgewalt. Es ist eine allgemeine Dienstpflicht für alle Männer vom 18. bis zum 50. Jahre eingeführt. Das Heer zerfällt in zwei Contingente (Auszug und Reserve) und die Landwehr. Erstere gehören zur eidgenössischen Armee. Die Landwehr versieht den Dienst im Lande, und nöthigenfalls auch in den Cantonen Bern, Waadt und Freiburg. Außerdem muß das Land ein Bataillon Schützen stellen, welche zur preußischen Armee gehören.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Anhang.

Verzeichniß der Mitglieder des hohen Adels in Preußen.

I. Der deutsche hohe Adel.

A. Herzogliche Häuser.

1. der Herzog von Aremberg; Besitzer der Grafschaft Recklinghausen.
2. der Herzog von Croy; Besitzer der Herrschaft Dülmen.
3. der Herzog von Ratibor und Fürst von Corvey; Besitzer des ersten Majorats von Ratibor und Corvey.

B. Fürstliche Häuser.

1. der Fürst von Bentheim-Steinfurt, Besitzer der Grafschaft Steinfurt.
2. der Fürst von Salm-Kirburg.
3. der Fürst von Salm-Horstmar; Besitzer der Grafschaft Horstmar.
4. der Fürst von Salm-Salm; Besitzer der Herrschaften Ahaus, Bocholt und Anholt.
5. der Fürst von Sayn-Witgenstein-Berleburg.

Digitized by Google

6. der Fürst von Sayn-Witgenstein-Hohenstein.
7. der Fürst von Solms-Braunfels; Besitzer der Aemter Braunfels und Greifenstein.
8. der Fürst von Solms-Hohensolms-Lich; Besitzer des Amtes Hohensolms.
9. der Fürst von Wied; Besitzer der Grafschaft Wied.
10. der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyk.
11. der Fürst von Bentheim-Tecklenburg-Rheda; Besitzer der Grafschaft Hohenlimburg.
12. der Prinz von Ratibor und Corvey; Besitzer des zweiten Majorats von Ratibor und Corvey.

C. Gräfliche Häuser.

1. der Graf zu Stolberg-Wernigerode; Besitzer der Grafschaft Wernigerode.
2. der Graf zu Stolberg-Stolberg; Besitzer der Grafschaft Stolberg.
3. der Graf zu Stolberg-Roßla; Besitzer der Grafsch. Roßla.

II. Der preußische hohe Adel.

A. Fürstliche Häuser.

1. der Fürst zu Rheina-Wolbeck; Besitzer des Fürstenthums Rheina-Wolbeck.
2. der Fürst von Hatzfeld; Besitzer des Fürstenthums Trachenberg und der Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein.
3. der Fürst von Carolath-Beuthen; Besitzer des Fürstenthums Carolath-Beuthen.
4. der Fürst von Pückler-Muskau; Besitzer der Standesherrschaft Muskau.
5. der Fürst zu Lynar; Besitzer der Standesherrschaft Drehna und Betschau.
6. der Fürst von Schönaich-Carolath; Besitzer der Standesherrschaft Amtitz.
7. der Fürst zu Putbus; Besitzer der Grafschaft Putbus.
8. der Fürst von Sulkowsky; Besitzer des Majorats Reisen.
9. der Fürst von Radziwill; Besitzer der Grafsch. Przygodzice.

Digitized by Google

B. Gräfliche Häuser.

1. der Graf von Landsberg-Velen; Besitzer der Standesherrschaft Gehmen.
2. der Graf Henkel von Donnersmark; Besitzer der Standesherrschaft Ober-Beuthen.
3. der Graf von Reichenbach-Goschütz; Besitzer der Standesherrschaft Goschütz.
4. der Graf von Maltzan; Besitzer der Standesherrschaft Militsch.
5. der Graf von Schaffgotsch; Besitzer der Standesherrschaft Kienast.
6. der Graf von Hochberg; Besitzer der Standesherrschaften Fürstenstein, Waldenburg und Friedland.
7. der Graf von Solms-Baruth.
8. der Graf von Hardenberg-Reventlow; Besitzer der Standesherrschaft Neu-Hardenberg.
9. der Graf von Häseler; Besitzer der Standesherrschaft Groß-Beuthen.
10. der Graf von Brühl; Besitzer der Standesherrschaft Pförten und Forsta.
11. der Graf von Lynar: Besitzer der Standesherrschaft Lübbenau.
12. der Graf von der Schulenburg; Besitzer der Standesherrschaft Lieberose-Lamsfeld.
13. der Graf von Solms-Sonnenwalde; Besitzer der Standesherrschaft Sonnenwalde.
14. der Graf von Houwald; Besitzer der Standesherrschaft Straupitz.
15. der Graf von Raczynsky.
16. der Graf von Dohna; Besitzer der Grafschaft Dohna.
17. der Graf von Kaiserling; Besitzer der Grafschaft Rautenburg.
18. der Graf von Kielmannsegge; Besitzer der Standesherrschaften Cappenberg und Scheda.
19. der Graf von der Asseburg; Besitzer der Mindergrafschaft Falkenstein.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die beigesetzten Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen.)

Aachen (Stadt) 166.
Abdication 110.
Abfahrtsgeld 398.
Abfassung der Gesetze 254.
Abiturienten-Prüfungs-Commission 310.
Abolition 335.
Absetzungsrecht (**jus revolutionis**) 66.
Abschoß 398.
Academie der Künste 295.
„ der Wissenschaften 295.
„ Leopoldinisch-Carolinische zu Breslau 295.
Accisen-Directorium 276.
Achillea (**dispositio**) 42.
Adel 231.
„ , alter 240.
„ , neuer 240.
„ , hoher 236.
„ , „ , deutscher 236.
„ , „ , preußischer 239.
„ , niederer 240.
Adels-Majorats-Statut 235.
Adlerorden, rother 87.
„ , schwarzer 87.
Administrativ-Behörden 308.
„ -Justiz 324.
„ -Sache 321.
Advocatio ecclesiastica 183.
Agenten, diplomatische 297.
Ahaus (Herrschaft) 446.
Allgemeine Gerichtsordnung 36.
Allgemeines Landrecht 36.
Allianz, heilige 395.
Altena (Stadt) 164.
Althan, Graf von 158.
Altvorpommern 159.
Alvensleben, Graf von 93.
Amelang 93.
Ambassadeur 297.
Amtitz (Standesherrschaft) 447.
Amtsblätter 38.
Amtseid 117.
Amtseinkünfte 119.
Amtsgeschäfte 122.
Analogie (Quellen des Staatsrechts) 47.

Digitized by Google

Ancillon 1.
Anclam (Stadt) 159.
Anhalt-Köthen-Pleß, Fürſt von 155.
Anholt (Herrſchaft) 446.
Appellation, Rechtsmittel der 340.
Appellationsgericht 303. 304.
Appellationsgerichtshof, rheiniſcher 306.
Archiv, Provinzial- 288.
„ Staats- und Cabinets- 288.
Aremberg, Herzog von 163. 446.
Aristoteles 1.
Armeegesd'armerie 346.
Armenweſen 347.
Arnsberg (Stadt) 164.
Aſchersleben (Stadt) 161.
Aſſeburg, Graf von der 161. 448.
Aſſeſſoren 117.
Aſſiſengerichte 306.
Aufgebot (fürſtlicher Perſonen) 100.
Auscultatoren 117. 304.
Austräge 95.
Auswanderung 249.
Autonomie 95. 97. 256.
Balthaſar 407.
Barmen (Stadt) 166.
Barth 322.
Bau-Academie 293.
Baruth 153.
Bauernſtand 246.
Beamte 111.
Becher 437.
Begnadigungsrecht 335.
Behörden 252. 272.
Beichtſiegel 268.
Belzig (Stadt) 153.
Bentheim-Steinfurt, Fürſt von 163. 446.
Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Fürſt von 153. 447.
Berg (Herzogthum) 166.
Berg, von 342.
Bergbauptmann 315.
Bergius, 46.
Bergregal 270.
Bergwerksregal 380.
Berlin (Stadt) 153.
Berufsſtände 255.
Beute 404.
Bielefeld (Stadt) 163.
Bielitz 50.
Bocholt (Stadt) 164.
Bocholt (Herrſchaft) 446.
Bodmann, 407.
Boehmer 1.
Bömelberg, Freiherr von 139.
Bongart, Freiherr von 94.
Borowski, 363.
Botſchafter 297.
Brandenburg (Stadt) 154.
Brantweinſteuer 375.
Braunfels (Amt) 447.
Braunsberg (Stadt) 149.
Braunſchweig-Oels, Herzog von 155.
Breslau (Stadt) 155.
Brieg (Stadt) 156.
Bröger 357.
Bromberg (Stadt) 151.
Brückengelder 376.
Brüder, böhmiſche 176.
Brühl, Graf von 448.
Bülau 279.
Bülow-Cummerow 363.
Bündniſſe 394.
Bündniß-Recht 391. 394.
Bureauſyſtem 280.
Bureau, ſtatiſtiſches 288.
Bürger 212.
Bürgermeiſter 204.
Bürgerrecht 212.
Bürgerſchaft 211.
Bürgerſtand 244.
„ , höherer 244.
„ , mittlerer 245.
„ , niederer 244.

Digitized by Google

Bundes-Acte, deutsche 410.
Bundesfreie Provinzen 29. 425.
Bund, deutscher 410.
Bundes-Beschlüsse 412.
" -Gesandte 412.
" -Gesetze 417.
" -Gewalt 416.
" -Heer 422.
" -Präsidial-Gesandter 412.
" -Tag 412.
" -Tags-Commissionen 415.
" -Versammlung 411.
Bunzlau (Stadt) 156.
Burg (Stadt) 161.
Burghaus, Graf von 158.

Cabinet 274. 283.
Cabinetsjustiz 106. 331.
Cappenberg (Standesherrschaft) 448.
Carolath, Fürst von Schönaich 155. 158. 447.
Carolath-Beuthen, Fürst von 447.
Carolath-Beuthen (Fürstenth.) 447.
Cassenbeamte 117.
Casus allegare 46.
Censur 357. 427.
Centralbehörden 282. 283.
Centralblatt, juristisches 39.
Centralisation 278.
Ceremoniel des Gesandten 392.
" " Souveräns im Kriege 403.
Chargés d'affaires 297.
Chatellenie 443.
Chausseegelder 376.
Cicero 1.
Civil-Gerichtsbarkeit 334.
Civil-Proceß 336.
Civilstand 229.
Civil-Unrecht 319.
Cleve (Herzogthum) 166.
Clubbs, religiöse 176.
Coblenz (Stadt) 166.
Code civil 37.
" de commerce 37.
" de procédure civile 37.
" d'instruction criminelle 37.
" pénal 37.
Colberg (Stadt) 159.
Collegialsystem 280.
Collegium medico-chirurgicum 276.
Collegium medicum 276.
" sanitatis 276.
Collision der Rechte 261.
Cöln (Stadt) 166.
Combattanten 226.
Communal-Landtage 168.
" -Stände 168.
Communications-Anstalten 378.
Competenz-Conflicte 323.
Confédération germanique 410.
Confoederatio germanica 410.
Conseil d'état (des Fürstenthums Neufchatel) 444.
Consistorium 273. 309.
Constant 365.
Consuln 297.
Contributionen 407.
Corporationen 171.
" , kirchliche 181.
" , politische 199.
Corps législatif (des Fürstenthums Neufchatel) 444.
Corpus juris canonici 37.
" " civilis 37.
Corvey, Fürst von 155. 446. 447.
Cours de justice (des Fürstenthums Neufchatel) 444.
Cousin 357.
Crefeld (Stadt) 166.
Criminal-Gerichtsbarkeit 334.

Digitized by Google

Criminal-Ordnung 36.
„ -Proceß 336.
Croy, Herzog von 163. 446.
Culm (Stadt) 149.
Curland, Prinz Byron von 158.

Dahme (Stadt) 153.
Danzig (Stadt) 149. 150.
Denkmünze (für Nicht-Combattanten) 89.
Departementalſyſtem 281.
Depoſital-Ordnung 36.
De salute animarum (Bulle) 189.
Despotie 13.
Dienſtauszeichnungskreuz 89.
Dienſtpflichten der Beamten. 121.
Diplomatiſche Beamte 297.
Dohna (Grafſchaft) 448.
Dohna-Schlobitten, Graf zu 93. 148. 149.
Dohna-Wundlaken, Graf zu 93.
Domänen 362. 363.
Domcapitel zu Brandenburg 153. 154. 294.
„ „ Merſeburg 161. 162.
„ „ Naumburg 161. 162.
Dominium eminens des Staats 260.
Dönhof-Friedrichsſtein, Graf zu 93.
Donnersmark, Graf Henkel von 94. 158. 448.
Dorfgerichte 220.
Dorfſchulzen 220.
Dorſten (Stadt) 164.
Dortmund (Stadt) 164.
Drehna (Standesherrſch.) 446.
Dreſch 9.
Dülmen (Herrſchaft) 446.
Düſſeldorf (Stadt) 166.
Dyhre, Graf von 159.

Ebenbürtigkeit des deutſchen hohen Adels 238. 432. 434.
Eherecht des Privatfürſtenrechts 99.
Ehrenbürgerrecht 214.
Ehrenrechte des Souveräns 77.
Ehrenzeichen 87.
Eickſtädt-Peterswalde, von 93.
Eid 337.
Einquartirung 386.
Eiſernes Kreuz 89.
Elberfeld (Stadt) 166.
Elementarſchulen 356.
Elbing (Stadt) 149.
Engelbrecht 408.
Entlaſſung der Beamten 126.
Envoyés 297.
Erbeutung 404.
Erbrecht (des Privatfürſtenrechts) 104.
Erbverbrüderungen 44.
Erfurt (Stadt) 161.
Erkenntniß 331.
Eroberung 68. 109. 404.
Eroberungstheorie 10.
Erziehungspolizei 342.
Expropriationsgeſetze 261.
Exterritorialität 263. 392.

Falkenſtein (Mindergrafſchaft) 448.
Familiengewalt des Königs 98.
Familienrecht (des Privatfürſtenrechts) 98.
Fideicommißſtiftung (Kron-) 71.
Filangieri 1.
Finanzhoheit 318. 361.
Finanz-Miniſterium 292.
Fiscus 326. 384.
Fiſcher 342. 363.
Flemming, von 93.
Form des Staates. 12.
Forſta (Standesherrſchaft) 448.
Forum exemtum 319.

Digitized by Google

Fouragirungen 407.
Frankenstein (Stadt) 156.
Frankfurt (Stadt) 154.
Fraustadt (Stadt) 151.
Freisprechung, völlige 339.
„ , vorläufige 339.
Freiwillige, einjährige 227.
Fremde 222. 346.
Fremdenpolizei 346.
Friccius 228.
Friedensrecht 391. 395.
Friedland (Standesherrschaft) 158. 448.
Fulda 363.
Fürstensouveränetät, Theorie der 66.
Fürstenstein (Standesherrschaft) 158. 448.
Fürstenthal 50. 192.
Fürstenthumsgericht 307.

Gabella emigrationis 398.
„ **hereditaria** 398.
Gardelegen (Stadt) 154.
Gebiet des Staats 13. 18.
Geburtsstände 231.
Gehalt der Beamten 121.
Geheimerath 272.
Geheimerathsordnung 273.
Gehmen (Herrschaft) 139. 447.
Geistlichkeit 229.
Gelbke, von 86.
Gemeine (Soldaten) 227.
General-Commissionen 317.
„ -Direction der Steuern 292
„ -Lotterie-Direction 292.
„ -Ordens-Commission 289.
„ -Postamt 300.
„ -Staatskasse 293.
„ -Superintendent 198.
Gensd'armerie 236. 345.
Geraischer Hausvertrag 42.
Gerichtsbarkeit 327.
Gerichtsbarkeit der Mediatisirten und Standesherrn 329.
Gerichts-Commissionen 307.
Gerichtsstand, eximirter 120.
Gesandschaftsrecht 391.
Gesandte 297.
Geschäftsträger 297.
Geschichte 3.
Geschlechtsadel 241.
Gesellschaften 173.
Gesetzbücher 36.
Gesetze 33.
Gesetzsammlung 37.
Gesundheitspolizei 350.
Gewalten 252.
Gewalt, gesetzgebende, des Souveräns 254,
„ , gesetzgebende, des deutschen Bundes 416.
„ , oberaufsehende, des Souveräns 266.
„ , oberaufsehende, des deutschen Bundes 418.
„ , väterliche (des Privatfürstenrechts) 101.
„ , vollziehende, des Souveräns 268.
„ , vollziehende, des deutschen Bundes 420.
Gewerbe 352.
Gewerbefreiheit 352.
Gewerbepolizei 341.
Gewerbesteuer 373.
Glatz (Grafschaft) 155.
„ (Stadt) 156.
Glogau (Stadt) 156.
Gnadenmonat für die Hinterbliebenen der Beamten 125.
Gnesen (Stadt) 151.
Goldberg (Stadt) 156.
Gönner 253.
Görlitz (Stadt) 155.
Goschütz (Standesherrschaft) 448.

Digitized by Google

Göttliche Einsetzung, Theorie der 10.
Gouverneur (von Neufchatel) 444.
Graudenz (Stadt) 149.
Grävenitz, von 93.
Greifenstein (Amt) 447.
Greifswald (Amt) 159.
Griechische Kirche 176.
Groß-Beuthen (Standesherrschaft) 448.
Großmächte 191.
Grotius, Hugo 1.
Grünberg (Stadt) 156.
Grundgesetze des Staats 31.
" " deutschen Bundes 410.
Grundsteuer 369.
Guizot 360.
Gumbinnen (Stadt) 149.
Gymnasien 356.

Hacke, von 93.
Hafen 379.
Hagen, Graf von 93.
Hagen (Stadt) 164.
Halberstadt (Stadt) 161.
Halle (Stadt) 161.
Haller 1.
Hamm (Stadt) 164.
Handel 352.
Handelsfreiheit 352.
Hansemann 50.
Hardenberg-Reventlow, Graf von 153. 448.
Häseler, Graf von 448.
Hatzfeld, Fürst von 155. 166. 447.
Hauptbank 301.
Haupt-Finanzetat 366.
" -Stempel-Magazin 296
" -Verwaltung der Staatsschulden 301.
Hausgesetze 41. 97. 99.
Harthausen, von 49. 221.
Heerstraßen 378.
Heineccius 3.
Henke 6.
Herbenstein, Graf von 158.
Herford (Stadt) 164.
Herkommen 46.
Herrnhuter 176.
Herrnlose Sachen 379.
Heyde, von der 51.
Heyden-Linden, von 93.
Hinterpommern 159.
Hirschberg (Stadt) 156.
Hobbes 1.
Hochberg, Graf von 158. 448.
Hochverrath 95.
Hofämter 90.
Hoffmann 360.
Hofgericht zu Greifswald 305.
Hofpostamt zu Berlin 300.
Hofstaat 90.
Hoheitsrechte 252.
" , wesentliche 252.
" , zufällige 269.
Hohenlimburg (Grafschaft) 447.
Hohenlohn, Fürst von 158.
Hohensolms (Amt) 447.
Hompesch, Graf von 94.
Horn 201.
Houwald, Graf von 448.
Hörter (Stadt) 164.
Huldigung 75. 95.
Hundesteuer 368.
Hypotheken-Ordnung 36.

Jacob, von 363.
Jagdregal 270. 380.
Jägerndorf (Fürstenthum) 158.
Jagow, von 93.
Jauer (Stadt) 156.
Immediat-Justiz-Examinations-Commission 291.
Immediatstädte 140.
Impedimenta dirimentia (bei fürstlichen Personen) 100.
" **impedientia** (bei fürstli-

chen Personen) 100.
Imprimatur 359.
Inamobilität der Beamten 120.
Inquisitoriate 305.
Instruction des Proceſſes 337.
Intendanturen 316.
Interpretatio authentica 254.
Interpretation der Geſetze 255.
„ , authentiſche, der Bundesgeſetze 417.
Johanniter-Orden 88. 191.
Iſerlohn (Stadt) 164.
Juden 224. 247. 434.
Jura majestatica 252.
„ **quaesita** 259.
„ **regalia** 252.
Juramentum purgatorium 338.
„ **suppletorium** 338.
Jurisdictio contentiosa 319.
„ **patrimonialis** 327.
„ **praediatoria** 327.
„ **realis** 327
„ **voluntaria** 319.
Jus armorum 384.
„ **detractus** 398.
„ **episcopale** 193.
„ **in sacra** 189. 193.
„ **inspectionis et reformandi** 183. 186.
„ **majestaticum circa sacra** 183.
„ **revolutionis** 66.
Juſti, von 342.
Justitiarius 327.
Juſtiz-Amt 307.
„ -Behörden 303.
„ -Hoheit 318.
„ -Miniſterium 290.
„ -Rath, geheimer 197.
„ -Sache 321.
„ -Senat zu Coblenz 305.
„ -Verweigerung 331.
Jüterbogk (Stadt) 153.
Kaiſerling, Graf von 149. 448.
Kalben (Stadt) 161.
Kalender-Deputation 292.
Kammergüter 362. 363.
Kamptz, von 39. 329.
Kaperbriefe 405.
Kaperei 405.
Kaperſchiffe 405.
Kaunitz, Fürſt von 139.
Kielmannsegge, Graf von 163. 448.
Kienaſt (Standesherrſchaft) 158. 448.
Kirche 181.
„ , evangeliſche 194.
„ , katholiſche 189.
„ , proteſtantiſche 193.
Kirchen-Polizei 342.
„ -Repräſentanten 196.
„ -Vermögen 187.
„ -Weſen 355.
Klaſſenſteuer 371.
Kleiſt-Retzow, von 93.
Klewiz, von 368.
Kloſtergeſellſchaften 191.
Klüber. 1. 6. 50. 110. 192.
Koch 50.
Kocsfeld (Stadt) 164.
Königsberg (Stadt) 149. 150.
Königsmark, Graf von 93.
Kraft, rückwirkende, der Geſetze 265.
Krehl 368.
Kreis-Juſtizräthe 305.
„ -Kaſſen 313.
„ Stände 169.
„ Synode 194. 196.
Krieg 5.
Kriegs-Artikel 229.
„ -Denkmünze 89.
„ -Erklärung 400.
„ -Laſten 406.
„ -Miniſterium 298.
„ -Recht 391. 395.
„ -Schäden 407.
Krönke 368.
Kronprinz 79.

Digitized by Google

Krönung 75.
Krosigk, von 93.
Krotoszye (Fürstenthum) 152.
Kuhn 346. 377.
Kühne 437.
Kulturpolizei 341.
Kurmark 153.

Landarmenhäuser 348.
Landau (Bundesfestung) 423.
Landeshoheit 61. 69.
Landes-Justiz-Collegien 303.
Landestrauer 94.
Landgemeinen 142. 218.
Landgensd'armerie 346.
Landgerichte 306.
Landrath 272. 313.
Landsberg-Velen, Graf von 139. 163. 448.
Landshut (Stadt) 156.
Landsassiatus minus plenus 222.
Landstraßen 378.
Landsturm 403.
Landtag 143.
Landtags-Commissarius 143.
" -Marschall 144. 147.
" -Verhandlungen 148.
Land- und Stadtgerichte 307.
Landwehr 226. 402.
Landwirthschaft 351.
Langensalza (Stadt) 161.
Lauban (Stadt) 156.
Lavergne-Peguilhen, von 49.
Ledebur, von 94.
Legibus solutus est 66.
Leibwache der Mediatisirten 238. 385.
Liber feudorum 37.
Lichnowsky, Fürst von 158.
Lichtenstein Fürst von 155.
Lieberohr-Lamsfeld (Standesherrschaft) 448.
Liegnitz (Stadt) 156.
Linde 329.
Linie 226.
Linienarmee 408.
Lippstadt (Stadt) 164.
Lipsius 1.
Lissa (Stadt) 151.
Litthauen 149.
Locke 1.
Longueville 442.
Lotterie 382.
Looz, Herzog von 163.
Lübbenau (Standesherrschaft) 448.
Ludewig, de 101. 108.
Luisenorden 88.
Luxemburg (Bundesfestung) 423.
Luxussteuer 368.
Lyceum Hoseanum 295.
Lynar, Fürst zu 447.
" , Graf zu 448.

Macchiavelli 1.
Mackeldey 6.
Magdeburg (Stadt) 161.
Magistrat 204.
Magistrats-Dirigenten 206.
" -Mitglieder 206.
Mahlsteuer 375.
Majestäts-Rechte 252.
" -Siegel 94.
" -Verbrechen 95.
Mainz (Bundesfestung) 423.
Majorität bei Bundesbeschlüssen 414.
Mairie 444.
Maischsteuer 375.
Malchus 363.
Mallinkrodt 360.
Malteser-Orden 191.
Maltzan-Militsch, Graf von 94. 158. 448.
Marienburg (Stadt) 149.
Marienwerder (Stadt) 149.
Markgraf von Brandenburg 79.
Marschall, von 93.
Mathias 50.

Digitized by Google

Matthis 39.
Maurenbrecher 1. 67.
Meeresufer 379.
Memel (Stadt) 149.
Mennoniten 176. 224. 386.
Merseburg (Domcapitel) 161.
„ (Stadt) 161.
Mervelt, Graf von 93.
Meseritz (Stadt) 151.
Militär-Ehrenzeichen 89.
„ -Gewalt des deutschen Bundes 421.
„ -Hoheit 318. 384.
„ -Stand 225.
Militsch (Standesherrsch.) 158.
Minden (Stadt) 163. [448.
Ministerial-Blätter 38.
„ -Erlasse 34.
„ -Rescripte 38.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 297.
„ der geistlichen, Medicinal- und Unterrichts-Angelegenheiten 295.
„ des Innern 293.
„ des königlichen Hauses 296.
Minister-Residenten 297.
Mirus 43. 49.
Mißheirath (Privatfürstenrecht) 73.
Mobiliarexecution 120.
Monarchie 13.
Monopolien 381.
Montesquieu 1.
Mosaischer Glaube 176.
Moser 6. 363. 393.
Moshamm, von 393.
Mühlenbruch 6.
Mühlengerechtigkeit 270.
Mühlhausen (Stadt) 161.
Municipal-Verfassung 200.
Münster (Stadt) 163.
Münze 382.
Muskau (Standesherrschaft) 447.
Mylius 38.

Nachdruck 419. 420. 429. 430.
Nachsteuer 397. 398. 429.
National-Bildungspflege 342.
„ -Wolstandspflege 341.
Naturalisation 249.
Naturrecht 48.
Naumburg (Domcapitel) 161.
„ (Stadt) 161.
Nebenius 437.
Neisse (Stadt) 156.
Neufchatel 29. 30. 442.
Neuhardenberg (Standesherrschaft) 448.
Neumark 153.
Neutralität 396.
Neuvorpommern 159.
Nichtcombattanten 226. 403.
Niederlausitz 153.
Niederrhein 166.
Nordhausen (Stadt) 161.
Nutzungsrechte 270.

Ober-Bergämter 315.
„ -Berghauptmann 316.
„ -Beuthen (Standesherrschaft) 158. 448.
„ -Bürgermeister 204.
„ -Censur-Collegium 294.
„ -Feldherr (der Bundesarmee) 423.
„ -Landes-Gerichte 304.
„ -Lausitz 155.
„ -Officiere 227.
„ -Präsidien 308.
„ -Rechnungskammer 300.
„ -Regirungs-Rath 311.
„ -Tribunal, geheimes 290.
Objectum litis 340. [427.
Obligationenrecht (Privatfürstenrecht) 103.

Digitized by Google

Occupation, militärische 68. 109. 404.
Oels (Fürstenthum) 158.
Officianten 111.
Officiere 227.
Oppeln (Stadt) 156.
Oppersdorf, Graf von 158.
Orden 87.
„ , deutscher 432.
„ , **pour le merite** 88.
Ordnungspolizei 341.
Organismus der Behörden 278.
Ortsgemeine 195.
Ostermann (Heinrich) 50. 342.
Ostpreußen 149.

Papiergeld 383.
Paß 347.
Paßpolizei 347.
Patrimonial-Gerichte 303.
„ -Gerichtsbarkeit 327. 342. 343.
Pension 119. 131.
Pensionsfond 132.
Pentarchie 6.
Perleberg (Stadt) 154.
Personal-Arrest 120.
Personenadel 241.
Perthes 49.
Petitionsrecht 134.
Pfändung 269.
Pfarrwahl 195.
Pfeiffer 329.
Pfizer 1.
Pförten (Standesherrschaft)
Philippi 376.
Pignoratio publica 269.
Placetum regium 183. 187.
Plato 1.
Pleß (Fürstenthum) 159.
Plotho, Freiherr von 93.
Politik 4
Polizei, geheime 268.
„ -Gerichte 328.
„ -Hoheit 318. 341.
Posen (Posen) 151.
Post 381.
Postgeheimniß 268.
Postregal 270.
Potestas exsequendi 268.
Potsdam (Stadt) 154.
Praedatio 404.
Prediger-Seminarium zu Wittenberg 295.
Prenzlow (Stadt) 154.
Presbyterium 195.
Primogenitur 72.
Prinz von Preußen 79.
Prinzessinnensteuer 101. 368.
Privatfürstenrecht 96.
Privatrecht 6.
Privilegien 262.
Privilegium de non appellando 57. 64.
Proceß 336.
Protocollführer 339
Provinzial-Behörden 282. 303.
„ -Schul-Collegien 309.
„ -Stände 135.
„ -Steuer-Directorate 315.
„ -Synode 194. 197.
„ -System 278.
Przygodzice (Grafschaft) 153. 447.
Publication der Gesetze 33. 254.
Pückler-Muskau, Fürst von 148.
Putbus, Fürst zu 93. 159. 447.
„ (Grafschaft) 447.
Puttlitz, Freiherr von 93.

Quäker 386.
Qualification für den Staatsdienst 115.
Quedlinburg (Stadt) 161.
Quellen des preußischen Staatsrechts 31.

Raczynsky, Graf von 151. 448.

Digitized by Google

Radziwill, Fürst von 151. 447.
Rathsherrn 204.
Ratibor (Stadt) 156.
„ , Herzog von 155. 446.
Raumer, von 49.
Rautenberg (Grafschaft) 448.
Rawicz (Stadt) 151.
Realarrest 121.
Realsystem 281.
Recht der Bewaffnung 384.
Rechte, wolerworbene 259.
Rechtsstreit 336..
Reciprocität, Princip der, 392.
Reck, Freiherr von der 94.
Recklinghausen (Grafschaft) 446.
„ (Stadt) 164.
Referendarien 117. 304.
Regalien 270. 377.
Regentschaft 76. 102.
Regirung 61.
Regirungen 310.
Regirungs-Antritt 75.
„ -Bevollmächtigte 427.
„ -Chef-Präsident 310.
„ -Director 311.
„ -Rechte des deutschen Bundes 416.
„ -Rechte des Souveräns 251.
Reichenbach-Goschütz, Graf von 94. 158. 448.
Reichsadel, ehemaliger 433.
Reisen (Majorat) 152. 447.
Repräsentativ-Gewalt 391.
Repressalien 397. 400.
„ , positive 400.
„ , negative 400.
Republik 13.
Requisitionen 407.
Reservatrechte, kaiserliche 63.
Reserve 226.
Retorsion 397.
Rettungsmedaille 88.
Revision, Rechtsmittel der 340.
Revisions-Collegien. 317.
Revisions- und Cassationshof rheinischer 290. 327.
Rheina-Wolbeck, Fürst zu 163. 447.
„ (Fürstenthum) 447.
Rheine (Stadt) 164.
Rheinschiffahrts-Octroi 431.
Richter 331.
Richterqualität 331.
Richthofen, von 49. 228. 342.
Rietberg (Grafschaft) 139.
Rinne 43. 49.
Ritterorden, geistlicher 191.
Ritterschaft 142.
Rönne, von 49.
Rönne, von und Simon 50.
Rössing, von 93.
Rousseau 1.
Roßla (Grafschaft) 447.
Rudhart, 360.
Rudloff, von 228.
Rügen 159.
Ruhe, öffentliche 344.
Rumpf 51. 277.
Rumpf und Nitschke 51.
Ruppin (Stadt) 154.

Saalfeld 110.
Sachenrecht (Privatfürstenrecht) 103.
Sagan (Stadt) 156.
„ , Herzog von 155.
Salm-Horstmar, Fürst von 163. 446.
„ -Kirburg, Fürst von 446.
„ -Reifferscheid-Dyk, Fürst von 166. 447.
„ -Salm, Fürst von 263. 446.
Salzsteuer 376.
Salzwedel (Stadt) 154.
Sandretzky, Graf von 94. 158.
Savigny, von 201.

Digitized by Google

Sayn-Witgenſtein-Berleburg, Fürſt von 163. 446.
Sayn-Witgenſtein-Hohenſtein, Fürſt von 163. 447.
Schaffyotſch, Graf von 94. 158. 448.
Scheda (Standesherrſchaft) 448.
Schimmelpfennig 51. 370.
Schenkungen an die Kirche 197.
„ „ Armenanſtalten 349.
Schiedsmann 332.
Schlabrendorff, Graf von 94.
Slachtſteuer 375.
Schleſien 155.
Schleuſingen (Stadt) 161.
Schlözer 253.
Schmalz, 1.
Schmelzing 6.
Schmid 406.
Schmidt 50. 368. 377.
Schönaich-Carolath, Fürſt v. 155.
Schönebeck (Stadt) 161.
Schöppen 220.
Schubert 4.
Schulden des Souveräns 105.
Schule, philoſophiſche Publiciſten- 70.
„ , hiſtoriſche Publiciſten- 68.
„ , practiſche Publiciſten- 69.
Schulenburg, Graf von 448.
Schullehrer-Seminarien 356.
Schütz, von 360.
Schutzverwandte 212.
Schwelm (Stadt) 164.
Schwerin, Graf von 93.
Sclaven 223.
Sclaverei 223.
Secten 176.
Seehandlungs-Inſtitut 302.
Seeräuber 405.
Separatiſten 386.
Servitutes juris publici 408.
Sicherheitspolizei 341.
Siegen (Stadt) 164.
Sinnhold 373. 374.
Smith 363.
Soden, von 342.
Soeſt (Stadt) 164.
Soldaten 226.
Solms-Baruth, Graf zu 153. 448.
„ -Braunfels, Fürſt zu 166. 446.
„ -Hohenſolms-Lich, Fürſt von 166. 447.
„ -Sonnewalde, Graf zu 153. 448.
Sonnewalde (Standesherrſchaft) 448.
Souverän 61.
Souveränetät 65.
Sportelfreiheit der Prinzen und Prinzeſſinnen 103.
Staat 7.
Staats-Beamte 110.
„ -Buchhalterei 301.
„ -Bürger 222. 223.
„ -Bürgerrecht 224. 249.
„ -Diener 110.
„ -Eigenthum 378.
„ -Genoſſen 12.
„ -Gerichtsbarkeit 327.
„ -Gewalt 251.
„ -Kirchenrecht 181.
„ -Klugheitslehre 4. 5.
„ -Miniſterium 287.
„ -Rath 273. 283.
„ „ von Neufchatel 444.
„ -Recht 2. 30.
„ „ , äußeres 55.
„ „ , inneres 55.
„ -Schulden 383.
„ -Servituten 408.
„ -Souveränetät 66.
„ -Verträge 46. 394
„ -Wirthſchaftspolizei 341.
„ -Zeitung 37. [344.
„ -Zweck 105.

Digitized by Google

Städte 142. 199.
Stadtbezirk 203.
Städteordnungen 200.
Stadtlohn (Stadt) 164.
Stadträthe 204.
Stadtverordnete 209.
Stände 133. 224.
Standesherrn 139. 142.
Standſchaft 136.
Stargard (Stadt) 159.
Starke 50. 139.
Statiſtik 4.
Statthalter (von Pommern) 79.
Statuten, ſtädtiſche 203.
Steinfurt (Grafſchaft) 446.
Stempelſteuer 376.
Stendal (Stadt) 154.
Stettin (Stadt) 159.
Sterbemonat 125.
Steuern 366.
„ , außerordentliche 366.
„ , directe 367. 369.
„ , indirecte 367. 375.
„ , ordentliche 366.
Steuerkaſſen 313.
Stolberg (Grafſchaft) 447.
„ -Roßla, Graf zu 161. 447.
„ -Stolberg, „ 161. 447.
„ -Wernigerode, Graf zu 158. 161. 447.
Stolpe (Stadt) 159.
Strafe, ordentliche 339.
„ , außerordentliche 339.
Stralſund (Stadt) 159.
Strandrecht 397. 399.
Straupitz (Standesherrſchaft) 448.
Streckfuß 49.
Ströme 379.
Stryk 399.
Subditi forenses 222. 263.
„ **incolae** 222.
„ **transeuntes** 222.
Suhl (Stadt) 161.
Sulkowsky, Fürſt von 151. 447.
Superioritas territorialis 69.
Suspenſion der Beamten 128.

Tabackſteuer 375.
Thatbeſtand, objectiver 343.
Thorn (Stadt) 149.
Thronentſagung 109.
Thronerbfolge 71.
Thronerledigung 68.
Thronfolgefähigkeit 72.
Thronfolgeordnung 74
Thurn und Taxis, Fürſt von 151.
Tilſit (Stadt) 149.
Titel, königlicher 78.
Todesurtheile 340.
Torgau (Stadt) 161.
Trachenberg (Fürſtenthum) 158. 447.
Trauung **per procuram** (Privatfürſtenrecht) 100.
Tribunal zu Königsberg 305.
Tribunaux souverains des trois états (im Fürſtenthum Neufchatel) 445.
Trier (Stadt) 166.
Troppau (Fürſtenthum) 158.
Twickel, Freiherr von 94.

Ulrici 115.
Unabſetzbarkeit der Beamten 118
Unanimität bei Bundesbeſchlüſſen 414.
Univerſitäten 295. 356.
Untergerichte 306.
Unterofficiere 227.
Unterrichtspolizei 356.
Unterſuchung 338.
Unterthanen 221.
Unverletzlichkeit der Geſandten 392.
Urrechte 11.

Digitized by Google

Valengin (Grafschaft) 442.
Väterliche Gewalt, Theorie der 10.
Vattel 6.
Veltheim, Graf von 93.
Verbannung 249.
Verbrecher 319.
Verfassung, landständische 427. 428.
„ , des Zollvereins 439.
Verfassungsrecht 55. 251.
Verhaftung von Beamten 120.
Verhör, articulirtes 339.
Verjährung 68.
Verlassenschaft des Souveräns. 104.
Verschenkung der Domänen 364.
Vertheidigung des Angeschuldigten. 340.
Vertragstheorie 10.
Verträgerecht 391. 394.
Verwaltungs-Behörden 308.
„ -Recht 55. 251.
„ -Zweige 252. 317.
Vetschau (Standesherrschaft) 447.
Villaume 368.
Vique fort 393.
Vlotho (Stadt) 164.
Voigtel 29.
Völkermoral 5.
Völkerrecht 5. 48.
Volkssouveränetät 65.
Vormundschaft (Privatfürstenrecht) 102.
Waldenburg (Standesherrsch.) 158. 448.
Walter 101.
Walter-Nienburg (Amt) 161.
Wappen des Staats 79.
Warendorf (Stadt) 164.
Wartenberg (Standesherrschaft) 158.
Weber 29.
Wegegelder 376.
Wegnern, von 93.
Wehnert, 49.
Weidner, 399.
Weiler, von 322.
Weinmoststeuer 375.
Weißenfels (Stadt) 161.
Wernigerode (Grafschaft) 447.
Werth, außerordentlicher 261.
„ , gemeiner 261.
Westpreußen 149.
Wied, Fürst von 166. 447.
„ (Grafschaft) 447.
Wiener Schlußacte 410.
Wildenberg-Schönstein (Standesherrschaft) 447.
Winkler 407.
Wittenberg (Stadt) 161.
Wittstock, Vergleich zu 45.
Wittwen-Kasse 123.
„ -Pension 123.
Würtemberg, Herzog von 158.
York-Wartenburg, Graf von 158.
Zedlitz-Neukirch, von 234.
Zeitung, cameralistische 39.
„ , juristische 39.
Zeitz (Stadt) 161.
Zoll 375.
Zollbinnengrenzen 440.
Zollcongreß 441.
Zollgerechtigkeit 270.
Zollverein 375. 436.
„ , hannover-oldenburg-braunschweigischer 439.
Zünfte 353.
Zwangspolizei 351.
Zweck des deutschen Bundes 410.
„ des Staats 11. 17.
„ des Zollvereins 439.
Zwingende Gewalt im Völkerrecht 395.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 65 Zeile 9 von oben ist zu lesen statt sie: die Bundesglieder.
„ 68 „ 10 von unten ist hinter des Besitzers einzuschalten: in dieser Hinsicht.
„ 96 „ 9 von unten ist zu lesen statt Hausverträge: Hausausträge.
„ 98 „ 11 von oben ist zu lesen statt §. 60: §. 80.
„ 106 „ 10 von unten ist zu lesen statt privatlichen privatrechtlichen.
„ 145 „ 9 und 10 von oben ist wegzustreichen: die einzelnen Provinzen.
„ 158 „ 7 von unten ist zu lesen statt Graf von Lichnowsky: Fürst von Lichnowsky. Diese Verbesserung gründet sich auf die Angabe des erst während des Drucks dieses Werkes erschienenen „Genealogisch-diplomatischen Jahrbuchs. Berlin, 1841." 2te Abtheilung, p. 19.
„ 163 „ 13 von oben ist zu lesen statt Sayn-Witgenstein-Wittgenstein: Sayn-Witgenstein-Hohenstein. (Nach dem Gen.-diplom. Jahrbuch).
„ 166 — — Der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyk gehört zum deutschen hohen Adel. (Man vergleiche das „Verzeichniß der heutigen Mediatisirten" bei Maurenbrecher, d. Staatsr. p. 534.
„ 174 „ 7 von unten ist hinter machen einzuschalten: mit Ausnahme jedoch des Freimaurer-Ordens.
„ 187 „ 13 von unten ist zu lesen statt 500 Thlrn.: 1000 Thlrn.
„ 201 „ 8 von unten ist zu lesen statt Wendisch-Buschholz: Wendisch-Buchholz.
„ 202 „ 4 von unten ist zu lesen statt Chodzinsen: Chodziesen.
v. „ 278 bis Seite 304 incl. sind die Paragraphenzahlen zu ändern, so daß statt 144: 145; 145: 146 ꝛc. zu lesen. Mit pag. 305 §. 170 ist die Reihenfolge der §§. wieder richtig.
„ 350 Zeile 2 von oben vor ist die Gesundheitspolizei einzuschalten: 4.
„ 357 „ 10 von unten ist zu lesen statt Kröger: Bröger.

Kleinere Druckfehler wolle man übersehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google